

BIOTEKA
tytu-
yckiego
dańsku

E

4416 Id

Hanfische Geschichtsblätter

HERAUSGEGEBEN

vom

Hanfischen Geschichtsverein

67./68. Jahrgang

1942/43



1943

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHF. / WEIMAR

Schriftleitung

für Aufsätze und Mitteilungen:

Universitätsprofessor Dr. Fritz Rörig, Berlin

für Besprechungen und Hansische Umschau:

Archivdirektor Professor Dr. Heinrich Reincke, Hamburg

Alle Zuschriften und Sendungen in wissenschaftlichen Angelegenheiten des Hansischen Geschichtsvereins sind an Herrn Professor Rörig, Berlin-Zehlendorf, Hohenzollernstraße 12, zu richten; soweit sie sich auf Besprechungen und Hansische Umschau beziehen, an Herrn Professor Reincke, Hamburg-Langenhorn 1, Mooreye 58.

Manuskripte werden nach Möglichkeit in Maschinschrift erbeten. Korrekturänderungen, die mehr als zwei Stunden Zeitaufwand für den Bogen erfordern, werden dem Verfasser berechnet. Die Verfasser erhalten von Aufsätzen, Mitteilungen und selbständigen Buchbesprechungen 20, von Beiträgen zur Hansischen Umschau 5 Sonderabdrucke unentgeltlich, weitere gegen Erstattung der Unkosten. Die Schriftleitung behält sich vor, dem Verein unaufgefordert zugegangene Schriften nach ihrem Ermessen selbständig oder nur in der Hansischen Umschau zu besprechen.

Die im Verlage des Hansischen Geschichtsvereins erschienenen Veröffentlichungen können vom Verlag Hermann Böhlau Nachfolger, Weimar, Meyerstraße 50a, bezogen werden.

Zuschriften in geschäftlichen Angelegenheiten des Hansischen Geschichtsvereins sind an den Schrift- und Kassenführer des Vereins, Herrn Archivdirektor Dr. Georg Fink, Lübeck, Archiv der Hansestadt Lübeck, St. Annenstraße 2, zu richten.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit für Vereine und Anstalten mindestens RM 10.—, für Einzelpersonen mindestens RM 6.— jährlich.

E 4416 J.M

HGbl

Hanfische Geschichtsblätter

HERAUSGEGEBEN

vom

Hanfischen Geschichtsverein

67./68. Jahrgang

1942/43



1943

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHF. / WEIMAR

40602



42800

1802

Schriftleitung
für Aufsätze und Mitteilungen:
Universitätsprofessor Dr. Fritz Rörig, Berlin
für Besprechungen und Hansische Umschau:
Archivdirektor Professor Dr. Heinrich Reincke, Hamburg

Alle Zuschriften und Sendungen in wissenschaftlichen Angelegenheiten des Hansischen Geschichtsvereins sind an Herrn Professor Rörig, Berlin-Zehlendorf, Hohenzollernstraße 12, zu richten; soweit sie sich auf Besprechungen und Hansische Umschau beziehen, an Herrn Professor Reincke, Hamburg-Langenhorn 1, Mooreye 58.

Manuskripte werden nach Möglichkeit in Maschinenschrift erbeten. Korrekturänderungen, die mehr als zwei Stunden Zeitaufwand für den Bogen erfordern, werden dem Verfasser berechnet. Die Verfasser erhalten von Aufsätzen, Mitteilungen und selbständigen Buchbesprechungen 20, von Beiträgen zur Hansischen Umschau 5 Sonderabdrucke unentgeltlich, weitere gegen Erstattung der Unkosten. Die Schriftleitung behält sich vor, dem Verein unaufgefordert zugewandene Schriften nach ihrem Ermessen selbständig oder nur in der Hansischen Umschau zu besprechen.

Die im Verlage des Hansischen Geschichtsvereins erschienenen Veröffentlichungen können vom Verlag Hermann Böhlau Nachfolger, Weimar, Meyerstraße 50a, bezogen werden.

Zuschriften in geschäftlichen Angelegenheiten des Hansischen Geschichtsvereins sind an den Schrift- und Kassenführer des Vereins, Herrn Archivdirektor Dr. Georg Fink, Lübeck, Archiv der Hansestadt Lübeck, St. Annenstraße 2, zu richten.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit für Vereine und Anstalten mindestens RM 10.—, für Einzelpersonen mindestens RM 6.— jährlich.

Inhalt

In memoriam:

- Herbert Meyer. Von Eugen Wohlhaupter (Kiel). . . 1
Werner Reese. Von Fritz Rörig (Berlin) 17
Claus Nordmann. Von Fritz Rörig (Berlin) 21
- I. Lübeck. Von Fritz Rörig (Berlin) 25
- II. Die Deutschlandfahrt der Flandrer während der hansischen Frühzeit. Von Heinrich Reincke (Hamburg) 51
- III. Deutsche und Gotländer in England im 13. Jahrhundert. Von George A. Löning (Münster i. Westf.) 165
- IV. Das mittelalterliche Kalmar. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Seehandels und Volkstums. Von Wilhelm Koppe (z. Z. Riga) 192
- V. Die deutsche Handelsschiffahrt in chinesischen Gewässern um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Von Hermann Wätjen (Münster i. Westf.) 222
- VI. Mitteilungen
1. Um die Gotländer Adlerschale. Von Fritz Rörig (Berlin) 251
2. Rostock. Ein altes Stadtbild. Von Hans Arnold Gräbke (Rostock). 260
-

Besprechungen, Hansische Umschau und Jahresberichte sind aus kriegsbedingten Gründen für den folgenden Band zurückgestellt worden.

Dem Andenken

an unser langjähriges verdienstvolles Vorstandsmitglied
Geh. Regierungsrat Professor Dr.

Joseph Hansen

Archivdirektor i. R.

(1862—1943)

Er wurde am 29. Juni 1943 mit seiner Frau das Opfer
eines britisch-amerikanischen Terrorangriffs auf seine
Heimatstadt Köln, mit der er als Mensch und
Gelehrter aufs engste verbunden war.



Herbert Meyer

In memoriam

Herbert Meyer

Am 6. März 1941 verstarb in Berlin der ordentliche Professor des deutschen Rechts, Dr. Herbert Meyer, einer der führenden Rechtshistoriker Deutschlands, dem Hansischen Geschichtsverein als jahrelanges Vorstandsmitglied, als gern gehörter Redner auf den Tagungen, als verdienter Mitarbeiter dieser Zeitschrift eng verbunden.¹⁾

Die Persönlichkeit

Herbert Meyer war am 10. Februar 1875 als Sohn des ordentlichen Professors der Physik an der Universität Breslau, Dr. Oskar Emil Meyer und seiner Ehefrau Antonie geb. Stosch geboren. Nach dem Abschluß der Gymnasialjahre widmete

¹⁾ Die wichtigsten Daten boten der Lebenslauf im Anhang von H. Meyers gleich zu erwähnender Breslauer Dissertation, Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender und vor allem Herbert Meyers Antrittsrede im Jahrbuch der Preußischen Akademie der Wissenschaften für 1939 (Berlin 1940) S. 130 ff. Von Nachrufen sind mir bisher bekannt geworden: der Nachruf Rudolf Smends im Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen für 1940/41 S. 53 f., die Gedenkworte E. E. Stengels im Deutschen Archiv für Geschichte des Mittelalters V (1941) S. 326 und der Nachruf Siegfried Reicke, in Forschungen und Fortschritte XVII (1941) S. 163 f. Erst nach Abfassung des vorliegenden, schon im Winter 1941/42 niedergeschriebenen Nachrufs erschien die ausführliche, von einer Lebensfreundschaft zeugende Würdigung von Herbert Meyers Persönlichkeit und Werk durch Ernst Heymann in der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. LXII (1942) S. XIII—XXX, der Charlotte Mallon (S. XXXI—XLII) eine dankenswerte Übersicht über die Veröffentlichungen Meyers und über die wichtigsten Rezensionen dazu angefügt hat. — Herrn Prof. Arnold Oskar Meyer, Berlin, schulde ich ergebenden Dank für die Bereitwilligkeit, mit welcher er mir wertvolles Material über Leben und Wirken des Verstorbenen zur Verfügung stellte.

er sich vom Wintersemester 1893/94 bis zum Sommersemester 1895 an der Universität Straßburg dem Studium der germanischen und romanischen Philologie, und er hatte dort das Glück, Lehrer vom Range des Germanisten Ernst Martin, des Romanisten Gustav Gröber und des Anglisten Alois Brandl¹⁾ zu finden. Hatten dennoch bereits in Straßburg den jungen Studenten gelegentlich Zweifel an seiner Berufung zum Philologen bewegt, so vollzog er, nunmehr nach Breslau zurückgekehrt, im Wintersemester 1895/96 die Wendung zur Rechtswissenschaft, wobei ihm nach seinem eigenen späteren Bekenntnis Jakob Grimm mit seinem Willen zur Ganzheit in der Wissenschaft vom Germanentum „Führer und Leuchte“ war.²⁾ Obwohl wissenschaftliche Begabung in dieser Professorenfamilie heimisch war — ein Bruder Meyers ist der bekannte Historiker der Berliner Universität Arnold Oskar Meyer, ein weiterer Bruder, Oskar Erich Meyer, wirkte als Geologe an der Universität Breslau — lag ihm damals ein wissenschaftlicher Lebensplan fern, und er rechnete durchaus mit der Möglichkeit, praktischer Jurist zu werden. Für die Wissenschaft gewonnen wurde er durch den Juristen Otto Fischer, der damals am stärksten auf ihn wirkte; erst etwas später tritt Dahns Einfluß kräftiger hervor. Nachdem Herbert Meyer am 21. Oktober 1899 das Referendarexamen bestanden und am 12. März 1900 mit einer umsichtig und gründlich gearbeiteten Dissertation: Die Einkindschaft (erschieden Breslau 1900) promoviert hatte, warf er sich mit voller Kraft auf seine Habilitationsschrift, die zwei Jahre hernach (Jena 1902), unter dem Titel: Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht des Mittelalters, vorgelegt werden konnte. Im Jahre 1903 in Breslau habilitiert, ging Herbert Meyer von 1904 bis 1906 als Extraordinarius nach Jena, um 1906 als Ordinarius nach Breslau zurückzukehren, wo sich nun sein Verhältnis zu Felix Dahn besonders herzlich gestaltete.³⁾

¹⁾ Über Brandls Straßburger Zeit (1892—1895) vgl. dessen köstliche Selbstbiographie: Zwischen Inn und Themse, Berlin 1936, S. 222 ff.

²⁾ Antrittsrede S. 131.

³⁾ Über Meyers Verhältnis zu Dahn vgl. Heymann S. XIV f. — Aber noch in der Berliner Antrittsrede S. 132 hebt Herbert Meyer hervor, weniger als akademischer Lehrer denn als Mensch und als

So fruchtbar und kampfesfroh die zwölf Breslauer Jahre waren, in die ihm angemessene geistige Atmosphäre gelangte Herbert Meyer erst durch die Berufung nach Göttingen¹⁾, wo er nun fast zwei Jahrzehnte (1918—1937) wirkte, um dann einem besonders ehrenden Ruf an die Universität Berlin zu folgen. In Göttingen trat er in freundschaftliche Beziehungen zu Edward Schröder, dem Manne, von dem am meisten gelernt zu haben er später bekannte²⁾; ganz allgemein aber fand er an dieser Universität den „Geist wahrer Gemeinschaft der Wissenschaft, der über die Grenzen des eigenen Faches hinaus Beziehungen sucht und findet.“³⁾

Das früherrungene wissenschaftliche Ansehen, dessen er sich erfreuen durfte, hat er, Träger eines niedersächsisch-friesischen Blutes — das prägte sich auch in seiner stattlichen Erscheinung aus —, als echt nordischer Leistungsmensch in immer neuer Anspannung gemehrt, so daß die ihm verliehenen Ehrungen (Mitgliedschaft der Göttinger, der Sächsischen und der Berliner Akademie sowie der Akademie für Deutsches Recht, wissenschaftliche Ehrenmitgliedschaft der Historischen Gesellschaft zu Bremen) kaum einem Würdigeren hätten zuteil werden können. Ein lauterer und mutiger Charakter von kerndeutscher Gesinnung, ein Mann, der das köstliche Geschenk seiner Freundschaft nicht oft, aber dann den Besten und diesen ganz gewährte⁴⁾, ein verständnisvoller

Deutscher habe Felix Dahn auf ihn gewirkt. Im Deutschen Privatrecht Dahns habe ihn die romanistische Behandlungsweise gestört und Dahns Gesamtbild des germanischen Rechts habe der Anschaulichkeit und des inneren Lebens entbehrt, da Dahn, einen bewußten Trennstrich zwischen seinen Werken als Gelehrter und als Dichter ziehend, in der Wissenschaft nur die Vernunft habe walten lassen wollen, die Macht des Übersinnlichen und der Phantasie aber ausgeschaltet habe.

1) Über die Tradition des Göttinger germanistischen Lehrstuhls vgl. Meyers Ausführungen in der Begrüßungsansprache zum Göttinger Rechtshistorikertag an Pfingsten 1929, veröffentlicht unter dem Titel: Die rote Fahne, ZRG² L (1930) S. 310 ff.

2) Antrittsrede S. 132.

3) So Herbert Meyer selbst im Vorwort (S. VII) des der Georgia-Augusta gewidmeten Buches: Rasse und Recht bei den Germanen und Indogermanen, Weimar 1937.

4) In dieser Beziehung sind die Widmungen verschiedener Schriften von Bedeutung, auf die deshalb unten Gewicht zu legen sein wird.

Förderer des befähigten wissenschaftlichen Nachwuchses, ein echter „Bekannter des Rechts“, der den Studenten die Pflichterfüllung, die er von ihnen verlangte, selbst vorlebte, ein warmherziger Freund seiner Studenten, rundete er die hohen Gaben seines Charakters, seiner Begabung und seiner rastlos gemehrten umfassenden Bildung¹⁾ zu einer Gesamtpersönlichkeit von selten eindrucksvoller Geschlossenheit.

Das Werk

„Die Feder ist mein Pflug.“
 Alter Schreiberspruch aus
 dem Ackersmann von Böhmeim.

In dem ungewöhnlich reichen Lebenswerk Herbert Meyers lebt eine gewaltige Spannung. Würde ein nichtsahnender Dritter das Entwerfungsbuch von 1902 und die letzte größere Abhandlung über Ehe und Eheauffassung der Germanen von 1940 ohne Nennung des Verfassernamens vorgelegt bekommen, er würde sich schwerlich dazu entschließen, beides für Werke des gleichen Verfassers zu halten. Wenn so Herbert Meyer am Anfang seiner — äußerlich gesehen — einen ruhigen, sicheren Anstieg nehmenden Professorenlaufbahn gewiß nicht ahnte, welchen geistigen Schicksalen sein Stern ihn entgegenführen würde — während etwa ein Felix Dahn mit einem festen wissenschaftlichen Lebensplan antrat —, so ist doch auch wieder nichts Sprunghaftes in der Entfaltung seiner Forscherpersönlichkeit. Keime und Ansatzpunkte mancher später überraschenden Arbeit zeigen sich schon in frühen Jahren, und

¹⁾ Nur einen kurzen Hinweis zu diesem Punkte. Schon im Vorwort seines Publizitätsprinzips (München 1909) stellt Herbert Meyer seine fachwissenschaftliche Absicht mit feinem Verständnis in den Kreis Goethescher Gedankenwelt hinein. Das hat auch persönliche Zusammenhänge. Das Buch ist „dem Freund, dem Juristen und dem Goetheforscher“ Dr. Wilhelm Hertz gewidmet, der bereits als Opponent bei der Promotion erscheint, damals (1909) Amtsrichter in Flensburg war. Hertz hatte kurz vorher in den von Wilhelm Bode herausgegebenen: *Stunden mit Goethe*, Berlin 1909, S. 161 ff. eine Studie: *Die Mütter und Helena* veröffentlicht. Zur Freundschaft mit Hertz vgl. man auch Heymann S. XXX.

so stellt Herbert Meyers Lebenswerk dem Biographen vor allem dies als reizvolle Aufgabe, den Verknüpfungen seiner einzelnen Arbeiten nachzugehen. Dennoch lassen sich, aufs Ganze gesehen, zwei Schaffensperioden ziemlich deutlich unterscheiden. In der ersten Periode erbringt Herbert Meyer in streng fachwissenschaftlicher Forschung und mit der erkennbaren Bescheidung innerer Selbstzucht den Leistungsnachweis als scharfsinniger und gedankenreicher historisch fundierter Jurist ¹⁾, wobei er freilich sein philologisches Können und Interesse nicht verleugnet. In der zweiten Schaffensperiode ist ihm die Rechtsgeschichte nur noch ein freilich bedeutsamer Teil der Gesamtwissenschaft vom Germanentum überhaupt; es drängt ihn damals, über die ohnehin nicht engen Grenzen des rechtsgeschichtlichen Faches nach allen Seiten kräftig hinauszugreifen in Vorgeschichte, Indogermanistik, Religionsgeschichte, Kunstgeschichte und Kulturgeschichte, dies Wort im weitesten Sinne genommen, und dabei fühlt er sich nur als „kleiner und später Schüler des großen Jakob Grimm“.²⁾ Der Wendepunkt von der ersten zur zweiten Periode fällt, nachdem das Jahr 1918 mit der Untersuchung über das Akzept noch einmal einen ganz starken juristischen Akzent gebracht hatte, ungefähr in den Beginn der Göttinger Jahre. So hebt also in Göttingen, nicht nur, wie schon oben angedeutet, für die Persönlichkeit, sondern auch für ihre Offenbarung im Werk gleichsam eine „vita nuova“ an.

Wir versuchen im folgenden, die angedeutete Entwicklung in ihren inneren Zusammenhängen und Verknüpfungen sichtbar zu machen, bedauernd, daß der Wunsch nach einer gewissen Vollständigkeit angesichts des Reichtums der literarischen Produktion Herbert Meyers es unmöglich macht, auf

¹⁾ Damals sprach er aus: „Aufgabe der Rechtsgeschichte . . . ist es, die langsame, doch unaufhaltsame Umgestaltung der Rechtstypen historisch zu verfolgen und so der künftigen Vervollkommnung die Wege zu zeigen“ (Publizitätsprinzip, Vorwort S.VIII). Man beachte, daß schon hier die historische Forschungsaufgabe in den Dienst der Rechtspolitik gestellt erscheint, ein Gedanke, der uns heute wieder ganz vertraut geworden ist.

²⁾ Antrittsrede S. 131.

die Ergebnisse der zahlreichen Schriften im einzelnen einzu-
gehen.¹⁾

I. Wenn Herbert Meyer gegen Ende seines Daseins in der Akademierede von 1939 seine erste Schaffensperiode zu kurz abgetan hat, so muß der das Ganze überblickende Biograph zur Steuer der Wahrheit feststellen, daß diese erste Periode mehr an gesicherten Ergebnissen, die zweite mehr an Anregungen und Problemstellungen gebracht hat. Ein großer Teil seiner damaligen Lehren ist, um das gleich vorwegzunehmen, in die Lehr- und Handbücher des deutschen Privatrechts eingegangen.

1. Ich übergehe die Dissertation, übrigens eine für eine Erstlingsarbeit ganz ungewöhnlich quellenkundige und systemkräftige Leistung, um mich sofort dem Entwurfsbuche von 1902 zuzuwenden, das, angeregt durch Eugen Hubers Geweretheorie, an Hand vorwiegend deutscher und französischer Quellen das mittelalterliche Recht der Fahrnisverfolgung in erschöpfender, auch die eigenartigen hansischen Rechtssätze berücksichtigender (S. 142 ff.) Darstellung meisterte. Der umfangreiche dritte Teil dieses Buches, der über das jüdische Hehlerrecht (S. 166—279) handelt, ist die bis heute noch nicht übertroffene und im Zeitalter des Rassegedankens wieder besonders aktuell gewordene Darstellung dieses jüdischen Vorrechts, das nach einer festen Überzeugung Herbert Meyers, ähnlich wie das andere Vorrecht der Juden, die Exemtion vom kanonischen Zinsverbot, den Juden weit mehr geschadet hat als all jene auf rassischer und religiöser Verschiedenheit beruhenden Rechtsschranken, welche das Recht des Mittelalters den Juden auferlegte. Das Thema des jüdischen Hehlerrechts, das schon unter den Thesen bei der Promotion auftaucht, auch bereits damals im Überblick dargeboten (Das jüdische Hehlerrecht, Grenzboten LXI [1902] III. Vj. S. 121 ff.

¹⁾ Wichtigste Abkürzungen: Göttinger Nachrichten = Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen; HGBl = Hansische Geschichtsblätter; ZAkDR = Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht; ZRG² = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung. — Im übrigen sei nochmals hingewiesen auf die bereits genannte, von Charlotte Mallon besorgte Bibliographie.

u. 276 ff.), wurde in neuester Zeit von Herbert Meyer noch zweimal mit erheblich erweiterten Gesichtspunkten aufgegriffen in den Abhandlungen: Das jüdische Hehlerrecht, Deutsche Rechtswissenschaft II (1937), S. 97—111 und: Das Hehlerrecht der Juden und Lombarden, Forschungen zur Judenfrage I (1937) S. 92—109.

Für die hansische Privatrechtsgeschichte ist auch Meyers Neuere Satzung an Fahrnis und Schiffen (Jena 1903) von Bedeutung; hat doch gerade durch das lübische Recht das besitzlose Pfand der sogenannten jüngeren Satzung größte Verbreitung erfahren.

War der germanische Kundbarkeitsgedanke als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts schon in den bisher genannten Schriften bedeutsam hervorgetreten, so rundete Herbert Meyer in dem gedankenreichen Buche: Das Publizitätsprinzip im deutschen bürgerlichen Recht (München 1909) seine geschichtlichen Erkenntnisse besonders in Auseinandersetzung mit neuen Veröffentlichungen von Karl Rauch und Alfred Schultze ab, um am Schluß zu einer fast programmatisch wirkenden Zusammenfassung seiner Gedanken über die Bedeutung des Kundbarkeitsgrundsatzes und des damit enge verknüpften Veranlassungsgrundsatzes in unserem bürgerlichen Recht zu gelangen.

2. Das führte ihn mit einer deutlichen Wendung zur dogmatisch-modernrechtlichen Forschung hin auf eine Reihe von Arbeiten, die man zusammenfassend als Rechtsscheinstudien bezeichnen könnte. Es sind im einzelnen: Die rechtliche Natur der nur scheinbaren Bestandteile eines Grundstücks (§ 95 BGB.), Festgabe für Felix Dahn III (Breslau 1905) S. 271—301; Vom Rechtsschein des Todes, ein Beitrag zur Dogmatik der Todeserklärung, Festgabe der Breslauer Juristenfakultät für Siegfried Brie (Leipzig 1912) S. 71—131; Das Akzept, die Annahme des Wechsels und der Anweisung, Berlin 1918; Handelsregistererklärung und Widerruf der Prokura, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht LXXXI (1918) S. 365—425. Kann hier auf die wichtigen Ergebnisse dieser Untersuchungen nicht eingegangen werden, so sei doch der Eindruck festgehalten, daß diese geschichtlich fundierte Dogmatik die Erkenntnis und praktische Anwendung wichtiger

Grundgedanken unseres bürgerlichen Rechts erheblich gefördert hat.

3. In die späteren Breslauer Jahre¹⁾ fallen noch einige weitere Studien zur Geschichte des deutschen Schuld- und Sachenrechts: Zum Ursprung der Vermögenshaftung im deutschen Recht, Festschrift, Otto Gierke zum 70. Geburtstag (Weimar 1911) S. 973—1005, wo Meyer in vornehmster Form gegen eine Grundthese von Gierkes kurz vorher erschienenem Buch über Schuld und Haftung wohlbegründete Bedenken erhebt, und: Die Anfänge des Familienfideikommisses in Deutschland, Festgabe für Rudolf Sohm (München-Leipzig 1914) S. 227—272, die noch heute maßgebende Klarstellung der fremden und heimischen Elemente dieser Institution. Auf einen verwandten Gegenstand ist Herbert Meyer mit dem Beitrag: Eine süddeutsche Stammgutstiftung in der Festschrift zu J. W. Hedemanns 60. Geburtstage (Jena 1938) S. 65—72 später nochmals zurückgekommen, wie ihm überhaupt eine zusammenfassende Rechtsgeschichte des Familienfideikommisses als wissenschaftlicher Plan vorschwebte, der leider nicht zur Ausführung gekommen ist.²⁾ Eine an sich zur Verteidigung und Vertiefung des Entwörungsbuches bestimmte Abhandlung: Gerüft, Handhaftverfahren und Anefang, ZRG² XXXVII (1916) S. 382—497 ist noch neuestens in dem gescheiterten, aber etwas überspitzten Buche von L. L. Hammerich, Clamor (Kopenhagen 1941), wieder ins Licht der Diskussion gerückt worden.

4. Durch ein Gutachten veranlaßt ist Meyers Schrift: Sittenwidrige Verlagsverträge, Leipzig 1926, ein wichtiger, gegen Knebelungsversuche gewisser Verleger gerichteter Beitrag zum Recht des wissenschaftlichen Schrifttums. Das Urheberpersönlichkeitsrecht, das hier gewichtig dem Urhebervermögensrecht zur Seite gestellt wird, ist auch das Thema einer späteren, stark rechtspolitisch ausgerichteten Abhandlung: Die Schöpferpersönlichkeit im kommenden deutschen Urheber- und Verlagsrecht, ZAKDR III (1936) S. 155—160. Den theoretischen

¹⁾ Am Rande erwähnt seien die Artikel in Hoops' Reallexikon der germanischen Altertumskunde (4 Bde. Straßburg 1911/19): Besitz, Eigentum, Fahrnisverfolgung, Fischereirecht, Fund, Marke, Sachen.

²⁾ Vgl. Heymann S. XXIII f.

sehen und praktischen Kenner selbst abseitiger Fragen des Urheberrechts erweist das im Auftrag des Reichsverbandes der deutschen Hochschulen erstattete Gutachten: Ablieferungspflicht bei Dissertationen, Deutsche Rechtswissenschaft I (1936) S. 187—192.

Methodisch der sauberen, unmittelbare und mittelbare Rechtsquellen ausschöpfenden und daraus das Gesamtbild gestaltenden Forschungsweise der damaligen Rechtshistorie und Dogmatik verpflichtet, zeigen diese Arbeiten der ersten Schaffensperiode und die späteren, mit ihnen verknüpften immerhin einen wohl auch durch die Anregung der Vorlesungen und durch Gutachtensaufträge ständig ausgeweiteten wissenschaftlichen Interessenkreis und den Willen zur Belebung des geltenden Rechts durch germanische Rechtsideen. Von ihrem bleibenden Werte ist schon oben die Rede gewesen.

II. Daß Meyers zweite Schaffensperiode, die unterdessen eingesetzt hatte, mit dem in Göttingen gefundenen wissenschaftlichen Gedankenaustausch über das Fach hinaus zusammenhängt, darüber kann kein Zweifel sein. Fraglich könnte nur bleiben, wann er, um seine eigenen Worte zu gebrauchen, sich entschloß, das Steuer herumzuwerfen und den Ballast seines Faches über Bord zu werfen.¹⁾

1. Ich möchte meinen, daß die Ausgabe des Mühlhäuser Reichsrechtsbuches, des ältesten (um 1200), noch vor dem Sachsenspiegel in deutscher Sprache niedergeschriebenen, fränkisches Recht darbietenden Rechtsbuches, den Wendepunkt wenn nicht selbst darstellt, so jedenfalls bedeutungsvoll ankündigt.²⁾ Der ersten Auflage dieser Rechtsbuchedition (Weimar 1923), die mit ihrer hochdeutschen Übersetzung und in anderen Dingen den später so erfolgreichen Gedanken der Reihe „Germanenrechte“ vorwegnahm, folgte 1934 in den Schriften der Akademie für Deutsches Recht eine zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Aus der Beschäftigung mit dieser urtümlichen und inhaltsreichen Quelle sind herausgewachsen die: Neuen Studien zum Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, Mühlhäuser Geschichtsblätter XXX (1931) S. 226—240

¹⁾ Antrittsrede S. 131.

²⁾ Zu dieser Auffassung veranlassen mich auch Meyers eigene Bemerkungen in seiner Antrittsrede S. 131.

und eine weitere Untersuchung: Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch und die deutsche Stadtrechtsgeschichte, welche die HGBl LIX (1934) S. 3—27 zielt.

2. Wer aber selbst solch eine Quellenausgabe nicht als Eröffnung einer neuen Forschungsperiode gelten lassen wollte, hätte es spätestens aus der Abhandlung: Friedelehe und Mutterrecht, ZRG² XLVII (1927) S. 198—286 erkennen müssen, daß Herbert Meyer auf neuen Wegen neuen Zielen zustrebte. Mit Recht hat Hellmut Pappé, als er die Richtungen der neueren eherechtsgeschichtlichen Forschung charakterisierte, dieser Untersuchung eine besonders bedeutsame Stellung angewiesen¹⁾, und in der neuerdings wieder sehr in Fluß gekommenen Diskussion um die Eherechtsgeschichte²⁾ hat Meyers Aufsatz seine außerordentlich anregende Kraft immer wieder bewährt. Freilich auch Herbert Meyer selbst nahm die Hand nun nicht mehr vom Pflug, wie seine weiteren Studien: Ligurisches Erbrecht, ZRG² L (1930) S. 354—375³⁾ und: Die Eheschließung im Ruodlieb und das Eheschwert, ZRG² LII (1932) S. 276—293 zeigen.⁴⁾ Wir dürfen uns glücklich schätzen, daß es ihm vergönnt war, in seiner letzteren größeren Abhandlung: Ehe und Eheauffassung der Germanen, Heymann-

¹⁾ Methodische Strömungen in der eherechtsgeschichtlichen Forschung, Würzburg 1934 S. 61 ff. Man vgl. auch die Antrittsrede S. 131.

²⁾ Ich führe nur jene seit 1934 erschienenen Veröffentlichungen an, die nicht schon bei Pappé genannt sind: Eduard Hermann, Die Eheformen der Urindogermanen, Göttinger Nachrichten, Phil.-hist., Klasse N. F. I, 2, Berlin 1934; Paul Koschaker, Die Eheformen der Indogermanen (Deutsche Landesreferate zum II. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag) 1937 S. 77 ff.; Gerda Merschberger, Die Rechtsstellung der germanischen Frau, Leipzig 1938; C. von Schwerin, Zum Problem der germanischen Ehe, ZAkDR V (1938) S. 529 ff.; Alfred Schultze, Zum altnordischen Eherecht, Leipzig 1939; Theophil Melicher, Die germanischen Formen der Eheschließung im westgotisch-spanischen Recht, Wien 1940; Alfred Schultze, Das Eherecht in den älteren angelsächsischen Königgesetzen, Leipzig 1941; Rudolf Köstler, Zur germanischen Raub-, Kauf- und Friedelehe, Forschungen und Fortschritte XVIII (1942) S. 270 ff.

³⁾ Der Sonderdruck trägt eine Widmung an Julius Binder, den bekannten Göttinger Rechtsphilosophen.

⁴⁾ Zu diesen beiden Abhandlungen vgl. Pappé, S. 70 ff.

Festschrift I (Weimar 1940) S. 1—51 in umfassender Stellungnahme zum gesamten ehegeschichtlichen Schrifttum, wobei auch eigene frühere Auffassungen berichtigt werden, und in meisterhafter, sprachschöner Darstellung abschließend zu sagen, wie er Wesen, Begründung und Ethos der germanischen Eheformen sah. Als sein entscheidendes Verdienst wird man immer zu rühmen haben, daß er der Friedelehe ihren bedeutungsvollen Platz in der Geschichte der germanischen Eheformen angewiesen hat.

3. Eine weitere wichtige Gruppe in der gewaltig hochgesteigerten Produktion des letzten Göttinger Jahrzehnts bilden die Studien über Wahrzeichen der germanischen Verfassungsgeschichte, besonders über Fahnen und Rolande.¹⁾ Sie tragen die Titel: Die rote Fahne, ZRG² L (1930) S. 310—353; Die Oriflamme und das französische Nationalgefühl, Göttinger Nachrichten 1930, phil.-hist. Klasse, Fachgruppe II Nr. 1 S. 95—135; Heerfahne und Rolandsbild, Untersuchungen über „Zauber“ und „Sinnbild“ im germanischen Recht, ebda. Nr. 5 S. 460—528. War die Oriflamme Ernst Heymann zum 60. Geburtstag gewidmet²⁾, so trägt der Sonderabdruck von: Sturmflagge und Standarte, ZRG² LI (1931) S. 204—257 die Widmung: „Edward Schröder in Freundschaft und dankbarer Verehrung“. Es folgte noch: Kaiserflagge und Blutflagge, ZRG² LIII (1933) S. 291—299, eine Auseinandersetzung mit dem gleichnamigen Aufsatz von Karl Erdmann. Das schon in der Heerflagge aufgegriffene Rolandsthema wurde weitergeführt in einem Vortrag auf der Bremer Tagung des Hansischen Geschichtsvereins 1931: Freiheitsroland und Gottesfrieden, Neue Forschungen über den Bremer Roland, HGBI LVI (1931) S. 5—82.³⁾ Mit Karl Steinacker zusammen veröffentlichte Herbert Meyer die Abhandlung: Das Roland zu

¹⁾ Auch hier griff Meyer, wie er selbst in seiner Antrittsrede S. 132 bemerkt, wieder auf Gegenstände zurück, die ihn schon lange vorher beschäftigt hatten. In der Akademischen Turnzeitung XX (1903) Nr. 12 und Nr. 15 S. 265 f. und 337 ff. hatte er sich mit der Geschichte des Reichsbanners beschäftigt.

²⁾ Die bereits erwähnte Abhandlung über Ehe und Eheauffassung der Germanen steht in der Festschrift zu Heymanns 70. Geburtstag.

³⁾ Der Sonderabdruck ist Ernst Mayer zum 70. Geburtstag gewidmet.

Braunschweig und der Löwenstein, Göttinger Nachrichten 1933, phil.-hist. Klasse, Fachgruppe II Nr. 15 S. 139—163. In diesen Zusammenhang gehören ferner: die Studie Roland, Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 1933, der Forschungsbericht: Neue Forschungen zu den deutschen Rechtssinnbildern, DLZ 1937, Heft 9 Sp. 345—396 und in gewissem Sinne noch die Abhandlung: Menschen-gestaltige Ahnenpfähle aus germanischer und indogermanischer Frühzeit, ZRG² LVIII (1938) S. 42—68, Meyers Beitrag zur Stutz-Festschrift.

Meyers Theorie, welche Roland = rotes Land = Gerichts-stätte, Marktplatz setzt und erst für spätere Zeit eine Ideen-verknüpfung mit dem Paladin Karls des Großen annimmt, ist starken Bedenken begegnet. Wie er es ja überhaupt seinen Lesern nicht leicht machte, ihm auf all den verschlungenen Pfaden dieser ein Thema immer wieder von verschiedenen Seiten beleuchtenden Sonderstudien zu folgen. Die Gerechtigkeit fordert aber, daß wir ihn selbst über die dabei verfolgten Absichten hören: „Hand in Hand damit“ — er meint die gleich zu erwähnende Schrift: Recht und Volkstum (1929) und das Buch über Rasse und Recht (1937) — „gingen Arbeiten über die höchsten Symbole und Wahrzeichen des Volkstums, Heerfahne, Blutfahne, Königsspeer und Schwert und über die Rolande der deutschen Städte und verwandte Wahrzeichen des Gerichts und des Marktes. Mehr und mehr gelangte ich dazu, die Banngewalt des Königs und Richters, die sich darin verkörpert, auf eine religiöse Grundlage zurückzuführen, die das Recht der Urzeit völlig durchdringt. Im Rechtsformalismus haben sich ursprüngliche Kulthandlungen erhalten, die in Zeiten zurückreichen, die lange vor dem Aufkommen des Glaubens an große persönliche Gottheiten liegen und uns Kunde von dem Mächtiglauben der Urzeit und dem Ahnenkult geben.“¹⁾

Verfassungsgeschichtliche Erträge dieser Wahrzeichenforschungen heimste eine für den hansischen Raum wieder besonders wichtige Abhandlung: Bürgerfreiheit und Herrscher-gewalt unter Heinrich dem Löwen, Historische Zeitschrift CXLVII (1933) S. 277—319 ein.

¹⁾ Antrittsrede S. 132.

4. Die wertvollste Frucht der späteren Göttinger Jahre scheint mir das Buch: Das Handgemal (Forschungen zum deutschen Recht I, 1, Weimar 1934) zu sein. Eine vieldeutige und seit Homeyer vielerörterte Institution der germanischen Rechtsgeschichte hat hier eine Bearbeitung von bleibendem Werte erfahren. Weit problematischer ist Herbert Meyers: Rasse und Recht bei den Germanen und Indogermanen (in der gleichen Reihe II, 3, Weimar 1937), ein Werk, das mit seinem III. Teil (Zum Recht der Germanen, Prägermanen und Indogermanen) wohl dazu bestimmt war, aufzuzeigen, was Herbert Meyer nach langjährigen Forschungen als Hauptinstitutionen altgermanischen Rechts ansah. Empfängt durch diesen Teil die Rechtssymbolforschung und die rechtliche Volkskunde immerhin eine Fülle von wertvollen Anregungen, so ist der II. Teil (Nordische Rasse, Germanen und Indogermanen) mit seiner Auffassung über die Entstehung der Germanen aus einem nördlichen und einem südlichen indogermanischen Zweig eine kühne Hypothese, die zu beurteilen ich nicht in der Lage bin.¹⁾ Im übrigen war sich Herbert Meyer selbst darüber klar, daß die Schrift viel Anfechtbares enthalte (Vorwort S. VII) und daß sie angesichts der Schwierigkeit, Zusammenhänge zwischen der naturgegebenen Rasse und der Kulturerscheinung des Rechts aufzudecken, nur Anregungen, keine fertigen Lösungen geben könne (S. 2).

Hatte sich in Rasse und Recht manche Darlegung zu Herrschaftssymbolik gefunden, so brachte die Schrift: Das Wesen des Führertums in der germanischen Verfassungsgeschichte, Wien 1938, eine recht einleuchtende Deutung der ältesten germanischen Verfassungsgrundlagen.²⁾

5. Diese Monographien werden begleitet von Zusammenfassungen allgemeineren Charakters. Dazu gehören die schöne Göttinger Rektoratsrede: Recht und Volkstum, Göttingen 1929, die, im Jahre 1933 wortgetreu abgedruckt, nur um Anmerkungen vermehrt, als Bekenntnis des Verfassers zum Staate Adolf Hitlers eine zweite Auflage erleben konnte; Recht und Religion bei den Germanen, ZAKDR II (1935) Heft 1 S. 8—14;

¹⁾ Man vgl. die Besprechung von Karl August Eckhardt, ZRG² LVIII (1938) S. 813 ff.

²⁾ Dazu meine Besprechung, ZRG² LIX (1939) S. 298 ff.

Öffentliches und Privatrecht nach germanischer Anschauung, ebda. Heft 2 S. 49—55; Deutsches Recht und deutsche Art, Zeitschrift für deutsche Bildung XI (1935) Heft 4 S. 177—192; Germanisch-deutsches Recht, ein geschichtlicher Überblick, Zeitschrift für Deutschkunde LI (1937) S. 471—487. Von Besprechungen der letzten Jahre — im allgemeinen mußte ich hier auf die Anführung von Rezensionen verzichten¹⁾ — ist besonders wertvoll die über Grönbechs Kultur und Religion der Germanen (2 Bde., Hamburg 1937 und 1939) in der ZRG² LX (1940) S. 314 ff.

III. Das Bild wäre nicht vollständig, gedächten wir nicht zum Schlusse noch der wertvollen Beiträge zur Wissenschaftsgeschichte, die uns Herbert Meyer hinterlassen hat. Da ist zunächst die Biographie Lukas Fenderlins (1732—1791), der durch einige Schriften Einfluß auf Methode und Inhalt des Preußischen Landrechts genommen hat, in der ADB XLVIII (Nachtragsband, Leipzig 1904) S. 518 f. und die Biographie Franz Foerstes, des um Theorie und Praxis des Preußischen Landrechts und um die Gesetzgebung des Reiches und Preußens hochverdienten Juristen (1819—1878) ebenda S. 661—670. Weiterhin ein Überblick über die Pflege der germanischen Rechtsgeschichte an der Universität Breslau in der: Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der Universität Breslau, herausgegeben von Georg Kaufmann II (Breslau 1911), unter dem Titel: Die deutschrechtlichen Fächer (S. 214—219), da sind die beiden Nachrufe auf Felix Dahn in der Chronik der Universität Breslau für 1911/12 (Jahrgang XXVI) S. 232—264 und das schöne, in selbständiger Buchform erschienene Lebensbild: Felix Dahn, Leipzig 1913. Für die hansische Rechtsgeschichte besonders wertvoll sind die beiden Nachrufe auf Ferdinand Frensdorff in den Göttinger Nachrichten 1931/32, Geschäftliche Mitteilungen S. 1—20 und in den HGBl LVII (1932) S. 1—25.

Auch wenn man oder vielleicht gerade wenn man die Schriften aus Meyers zweiter Schaffensperiode ständig verfolgt hat und wenn man um die Fülle der Gesichte weiß, die hier ein Meister

¹⁾ Übersicht über die Rezensionen Herbert Meyers bei Mallon S. XXXVI ff.

vor uns erstehen ließ¹⁾, wird man nicht wagen, Abschließendes über den Anteil an gesicherten Ergebnissen, an beweisbedürftigen oder vielleicht nicht einmal haltbaren Hypothesen auszusagen. Es wäre jedoch schon etwas Großes, wenn Herbert Meyer nur den Sinn für die Bedeutung der sakralen Tiefenschichten wieder geweckt hätte, aus denen das Recht der Frühzeit einmal emporgestiegen ist, und es scheint fast, als wenn er dafür nicht ohne Erfolg gekämpft hätte.²⁾ Darüber hinaus sind wir durch seine ungeheure Arbeit in der Erkenntnis vieler Institutionen und Symbole gerade des ältesten germanischen Rechts zumindest ein gutes Stück weitergekommen. Im übrigen bleibt jedenfalls eine Fülle von Anregungen, die zu überhören gewiß zum Schaden unserer Wissenschaft wäre.

Die weit ausgreifende, manchem vielleicht phantastisch erscheinende Methode von Meyers Spätwerken ist gewiß Anfängern nicht zu empfehlen; dies aber kann jeder von ihm lernen, „Beschäftigung, die nie ermattet“, Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit. Trotz seines schließlich wesenhaft auf das Ugermanische ausgerichteten Forschungszieles ist Meyer immer gerecht geblieben gegenüber den fremden Elementen, die auf unser Recht gewirkt haben.³⁾

Er, der so wie wenige um die tiefste Kontinuität germanischer Werte in der deutschen Rechtsentwicklung wußte, konnte, ohne Mißverständnisse aufkommen zu lassen, mit anerkennen-

¹⁾ In meinen Beiträgen zur rechtlichen Volkskunde Schleswig-Holsteins, Heide 1941, die ich leider nur noch dem Andenken Herbert Meyers widmen konnte, und in meiner Rechtssymbolik der Germanen (Handbuch der Symbolforschung II, Leipzig 1942, S. 125—186) habe ich versucht, Meyers Anregungen aufzugreifen und an neuem Material nachzuprüfen, inwiefern sie sich als haltbar erweisen.

²⁾ Man vgl. etwa Günther Haseloff, Der Galgenberg von Itzehoe, ein Grabhügel aus der älteren Bronzezeit, *Offa* III (1939) S. 18 ff. bes. S. 82 ff.; Kurt Ranke, Brautstein und Rosengarten, *Zeitschrift für Deutschkunde* LIII (1939) S. 471 ff., bes. 481 f.; Beiträge zu einer organischen Volkskunde, Stuttgart 1940, eine Sammlung von Aufsätzen zur Altertumskunde und Volkskunde aus der Feder einiger Schüler Otto Höflers.

³⁾ Man beachte Meyers ebenso treffendes wie gerechtes Urteil über die Rezeption des fremden Rechts, *Recht und Volkstum*, 2. Aufl., S. 21 f. und die lesenswerten Kapitel über Deutschtum und Christentum, Königtum und Christentum in *Rasse und Recht* S. 29 ff. und 135 f.

den Worten der Bereicherung gedenken, die uns aus fremden Rechtskulturen zugeflossen war. Und obwohl er keineswegs der Mann war, fremde Meinungen ungeprüft hinzunehmen, niemals sonst sind mir in den Polemiken seines literarischen Werkes so harte Töne begegnet, wie er sie im Ligurischen Erbrecht gegen die tendenziöse Umfälschung des germanischen Elements in ein prägermanisches, ligurisches fand.

In einer Besprechung des Buches über das germanische Führertum habe ich einmal angesichts der gegen Meyers Forschungsmethode und Ergebnisse erhobenen Bedenken ausgesprochen: „Auch unter dem gemeinsamen Ziel der Wahrheitserforschung finden sich Forscherpersönlichkeiten verschiedenen Temperaments zusammen. Ein jeder wird ohnehin durch seine Neigung auf jene Forschungsgebiete geführt, die ihm liegen und die, von ihm bearbeitet, auch Frucht bringen.“ Wir sollten uns, so glaube ich, freuen, daß Herbert Meyer, nachdem er die Forschungsrichtung seiner ersten Schaffensperiode getrost in jüngere Hände legen konnte, sich mit aller Kraft mit neuen Methoden neuen Zielen zugewandt hat. Es sind eben doch die Werke seiner zweiten Schaffensperiode, die ihn zu einer einmaligen Forscherpersönlichkeit erhoben haben. Bedauern müssen wir, angesichts der Gestaltungskraft, die sich noch in der Abhandlung über Ehe und Eheauffassung der Germanen offenbart, daß ein allzu früher Tod uns der Hoffnung beraubt, aus dem geistigen Reichtum dieser Gelehrtenpersönlichkeit weitere Gaben zu erhoffen. Doch geziemt uns, um ein taciteisches Wort über germanisches Totengedenken abzuwandeln, Klagen und Tränen bald abzulegen, zu bewahren aber Trauer und Empfinden eines unersetzlichen Verlustes.

Kiel.

Eugen Wohlhaupter.



Werner Reese



Claus Nordmann

Werner Reese

Als 1914 Dietrich Schäfer vier hoffnungsvollen jungen Forschern aus dem Bereich der hansischen Geschichtsforschung den Nachruf schreiben mußte, war es nicht nur die chronologische Folge, wenn damals Bernhard Hagedorn an der Spitze stand. In Bernhard Hagedorn hatte die hansische Geschichtsforschung den Mann verloren, der durch seine bisherige Leistung zu einer führenden Stellung in ihr schon damals offensichtlich bestimmt war. Auch dieser Band berichtet an verschiedenen Stellen von dem Opfertode von sechs jungen Forschern aus unserem Kreise. Auch diesmal will es das Geschick, daß eine der stärksten Hoffnungen für die Zukunft die schmerzliche Reihe eröffnet: Es ist Werner Reese. Allerdings war Werner Reese in den Kreisen des Hansischen Geschichtsvereins nicht annähernd so bekannt, wie es Bernhard Hagedorn war. Er kam von einem ganz anderen Arbeitsgebiet her, und er wäre niemals Hanseforscher in engerem Sinne geworden. Dennoch hat die hansische Geschichtsforschung in ihm den Mann verloren, der zum mindesten die Kenntnis der europäischen Verflechtung der Westfragen hansischer Geschichte bereits entscheidend gefördert hatte und gerade im Begriffe stand, sie für das 14. und 15. Jahrhundert aus einer bisher unbekanntem Dichte der gesamten Lebenszusammenhänge im Raum von Niederrhein und Schelde heraus zu zeichnen.

Geboren wurde Werner Reese im Jahre 1909 in Kiel. Er wuchs also in Ostseeluft und damit in hansischer Luft auf. Auch hat er während eines Kieler Semesters bereits hansische Geschichte gehört. Zunächst aber wandte er sich nach dem Süden, wo er im Zusammenhang mit dem Seminar von

A. O. Meyer eine erste, von vorneherein bedeutende, ungemein selbständige Arbeit geleistet hat: „Das Ringen um Frieden und Sicherheit in den Entscheidungsjahren des Spanischen Erbfolgekrieges 1708 und 1709“ (1933). So wenig dieses Thema in den Rahmen unserer Zeitschrift hineinzugehören scheint, so hat es für Werner Reeses spätere Arbeit die große Bedeutung gehabt, ihn bei ausgedehnter Archivarbeit in Kopenhagen und Im Haag in den hansischen Auslandsbereich hinauszuführen. Mit derselben disziplinierten Arbeitskraft, über die auch Bernhard Hagedorn verfügte, hat er zunächst die für die deutschen Reichs- und Volksgeschichte geradezu tragisch wesentlichen Probleme des Niederrheins aufgegriffen. Hier ging er nach jeder Richtung — zeitlich, räumlich, vor allem aber in der Unterordnung der verschiedenen Teildisziplinen unter eine wahrhaft „universale“ Gestaltung — „aufs Ganze“. Auf 3 Bände war das Werk „Die Niederlande und das Reich“ berechnet; nur einen hat er veröffentlichen können, einen stattlichen Band von 616 Seiten.

Dieser Band führt bis zum Jahre 1308, der Ermordung König Albrechts, die sich, wie jede Schwächung der deutschen Königspolitik, für die Niederlande verhängnisvoll auswirkte. Was der zweite Band, der sich mit den für die hansische Geschichte so entscheidenden Vorgängen in Brügge um die Jahrhundertmitte auseinandergesetzt hatte, für unseren Arbeitskreis bedeutet hätte, kann man ermessen, wenn man im ersten Bande sieht, mit welcher Aufmerksamkeit und Aufgeschlossenheit Reese den flandrisch-hansischen Zusammenhängen schon hier nachgegangen ist. Und doch kann der ganzen Anlage des Werkes das, was Reese hier auf S. 192—202 und S. 612—614 über flandrisch-hansische Zusammenhänge und Gemeinschaft zu sagen hatte, oder auch seine vortreffliche Behandlung des Königtums Wilhelms von Hollands in seinem Verhältnis zum Rheinischen Städtebund, nur als ein kleiner Auftakt dessen gelten, was er bei der Darstellung des Auf- und Ausbaus der hansischen Niederlassung in Brügge zu sagen gehabt hätte.

Der erste Band des Werkes „Die Niederlande und das Reich“ war der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin als Habilitationsschrift eingereicht worden. Entsprach Reeses Dissertation dem Werte nach einer Habilitationsschrift, so

hatte diese Habilitationsschrift bereits den Rang eines großen Werkes von grundlegender Bedeutung. Unter verheißungsvolleren Umständen ist selten eine Habilitation erfolgt. Die Probevorlesung, die der bereits zum Kriegsdienst Einberufene am 4. Dezember 1939 in Berlin hielt, galt der Geschichte Schleswig-Holsteins. „Sie wissen, daß mir selbst neben meinen eigentlichen Arbeiten über die Beziehungen zum westgermanischen Bereich gerade der Kreis der nordischen Beziehungen von meiner schleswig-holsteinischen Heimat her ganz besonders nahe liegt“, so schrieb er mir im Juli 1941, als er bereits ein und ein Vierteljahr als Kriegsverwaltungsrat im Bereich des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich die Kultur- und Volkstumsangelegenheiten Belgiens und Nordfrankreichs mit vortrefflicher Hand betraute. Aus der Verbindung dieser seiner beiden Kernarbeitsgebiete ergab sich für ihn der Wunsch, die Tätigkeit unseres Vereins in seinem neuen Wirkungskreis für den Ausbau der von den Jahrhunderten der Hanse her fest begründeten Beziehungen von Flandern und Brabant mit dem deutschen Westen und Norden bis hinüber nach Nowgorod einzusetzen. Die so glücklich verlaufene, noch auf unseren, auch von Reese hochgeschätzten Walther Vogel zurückgehende Arbeitstagung des Hansischen Geschichtsvereins in Aachen vom Jahre 1935 schwebte ihm dabei zunächst ungefähr als Vorbild vor. Dem Plan konnte keine Ausführung mehr folgen, denn am 20. Juli 1941 ereilte Werner Reese mitten in erfolgreichem Wirken ein früher Tod. Eine langjährige Überlast von Arbeit, die er mit angestrengtester Energie immer wieder zu überwinden wußte, hatte in Verbindung mit mancher übernommenen schweren Verantwortung seine doch nur scheinbar unverwüsthliche Gesundheit untergraben. So traf ihn, während einiger weniger Stunden, die er seiner Erholung gönnte, beim Baden an der Küste Flanderns, in Knokke, der Herzschlag. Auf dem Ehrenfriedhof in Evere bei Brüssel haben die Kameraden ihn, der keine Schonung und keine Ruhe kannte, wenn es noch unerfüllte Pflichten gab, zur letzten Ruhe gebettet.

Das Frühjahr 1941 führte ihn noch einmal mit seiner Gattin zusammen, die Mutter seiner beiden Kinder, von denen das jüngere den Vater nicht mehr gesehen hat. Sie war zugleich

seine treue, wissenschaftliche Helferin, ohne sie würde auch der erste Band des *Niederlandwerkes* nicht mehr zum Ausdruck gekommen sein. Dieses letzte Wiedersehen war verschönt durch die begründete Hoffnung, an die Universität Hamburg berufen zu werden. Hier „zwischen West und Nord und mit dem Blick auf die See“ wäre für Reese eine ideale Arbeitsstätte gewesen, die ihn noch mehr als bisher mit dem hansischen Bereich zusammengeführt hätte. In den *Hansischen Geschichtsblättern* zeugen nur einige Besprechungen und seine kluge Mitwirkung an der „*Hansischen Umschau*“ von seiner hansischen Arbeit. Trotzdem verlieren wir in Reese nicht nur vom Standpunkt der gesamtdeutschen Geschichtswissenschaft vielleicht „die stärkste Hoffnung unserer Wissenschaft“¹⁾, sondern die hansische Geschichtsforschung betrauert in ihm den Forscher, der sich hervorragend ausgewiesen hatte, hansische Probleme im gesamteuropäischen Rahmen zu erfassen und zu deuten.

Treue und Zuverlässigkeit, Aufgeschlossenheit für die weiten Bereiche des Geistes und zugleich Fähigkeit zum praktischen Handeln — am Ende seines Lebens hervorragend bewährt in Brüssel — waren die Kennzeichen dieses lautereren Mannes. Echte Opferbereitschaft für Volk und Reich hat sich bei diesem Grenzlanddeutschen in einem allzu frühen Tod als wirkende Kraft seines Lebens erwiesen. Aus innerer Notwendigkeit hat Werner Reese die unlösliche Verbindung des guten Alten mit dem guten Neuen in einer höheren Lebensform vorgelebt, in allem was er sprach, schrieb und tat. Eben deshalb bleibt sein Verlust so schwer zu tragen für alle, die ihm nahestanden.

Berlin.

Fritz Rörig.

¹⁾ So A. O. Meyer, *Werner Reese zum Gedächtnis*, 1941.

Claus Nordmann

Am 19. April 1942 fiel durch einen Granattreffer im Raum von Rschew der Studienrat Dr. phil. Claus Jürgen Nordmann aus Berlin-Steglitz. Am folgenden Tage wurde er auf dem Ehrenfriedhof seines Truppenteils beigesetzt.

Wie Reese war auch Nordmann ein echter Schleswig-Holsteiner. Seit vielen Generationen saßen seine Vorfahren in Süderdithmarschen, wo er 1908 in Kronprinzenkoog geboren wurde. In Kiel hat er auch den größeren Teil seines Studiums verbracht und es im Februar 1931 mit der Promotion, der bald das Staatsexamen folgte, erfolgreich abgeschlossen.

Das Thema seiner Dissertation „Nürnberger Großhändler im spätmittelalterlichen Lübeck, hat Nordmann in engste Beziehung zum Arbeitsbereich des Hansischen Geschichtsvereins gebracht. Ihm ist er auch weiterhin treu geblieben, obwohl genug andere lockende Aufgaben ihm entgegentraten. Unter ihnen ist vor allem seine Tätigkeit an der deutschen Schule in Athen zu nennen, wo er mit seiner jungen Gattin drei glückliche Jahre „gemeinsamen Wanderns durch Hellas“ erlebte. In seinem Unterricht — Nordmann war ein vortrefflicher Pädagoge — hat er in Athen für Deutschland bei den einen die Herzen, bei den anderen zum mindesten Hochschätzung gewonnen. Unter den geheimen Bindungen, die ihn nach Deutschland zurückzogen, und ihn später davon abhielten, einem neuen Ruf nach Athen in führender Stellung zu folgen, hat die Liebe zu seinem hansischen Arbeitsgebiet eine für ihn vielleicht tragische Rolle gespielt. Noch in Athen hat er an der Erforschung der oberdeutschen Beziehungen der Hanse und dem oberdeutschen Vorstoß in das hansische Gebiet weitergearbeitet: Das letzte Pfingstblatt (1939) bringt als vorläufigen, jetzt leider endgültigen, Abschluß dieser Studien „Oberdeutschland und die deutsche Hanse“.

In meinem Referat zu Nordmanns Dissertation, die 1933 als stattlicher Band in den „Nürnberger Beiträgen zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“, Heft 37/38, erschien und bereits die hohe Qualität der Nordmannschen Arbeitsweise voll erkennen läßt, konnte ich feststellen: „Für das 14. und 15. Jahrhundert kann jetzt der Nürnberg—Lübeckhandel als der am besten aufgearbeitete Teil innerdeutscher Handelsbeziehungen gelten“. Das letzte Pfingstblatt aber gibt eine erste umfassende Übersicht über die gesamten zwischen der Hanse und Oberdeutschland bisher nur im einzelnen erfaßten wirtschaftsgeschichtlichen Zusammenhänge und Gegensätzlichkeiten. Wie der aktive hansische Handel nach dem Süden bei sinkender hansischer Wirtschaftsenergie abgelöst wird durch einen sehr kräftigen und geschickt unterbauten oberdeutschen Vorstoß in die westlichen und östlichen hansischen Interessengebiete, aber auch in den hansischen Kernraum selbst, das hat Nordmann vortrefflich darzustellen verstanden. Vor allem ist er der für die Hanse so bedenklichen Umgehung ihres Wirtschaftsgebietes seitens der Oberdeutschen durch neue innerdeutsche Landverbindungen und durch den Sund von der Ostsee zur Nordsee nachgegangen. Die neuesten, so ergebnisreichen Arbeiten von J. Papritz über den deutschen Kaufmann in den Gebieten der Weichsel und Warthe im Mittelalter und bis ins 17. Jahrhundert hinein, lassen deutlich erkennen, wie wesentlich die Ergebnisse von Nordmanns Arbeit gerade auch für die neuere Handels- und Wirtschaftsgeschichte in den binnenländischen Ostgebieten geworden sind.

Inzwischen hatte sich Nordmann an eine ganz große Aufgabe herangewagt: Die Bearbeitung der bedeutendsten Quelle hansischer Kaufmannschaft, der zahlreichen Handelsbücher der Veckinchusen, insbesondere der Hildebrand Veckinchusens. Als reine Privatarbeit, aus einer unendlichen Liebe zur Sache selbst, hat Nordmann in ständigem Gedankenaustausch mit Dozent Dr. Wilh. Koppe und mir, vom Archiv der Hansestadt Lübeck großzügig unterstützt durch langfristige Überlassung seiner vortrefflichen Photographien der Originale, diese Arbeit begonnen. Sie beruhte auf der von mir mehrmals vertretenen Überzeugung, daß für die Veröffentlichung von Quellen dieser Art der einfache Abdruck unzumutbar ist und für jede ein-

zelle dieser Editionen die sinnvolle Art einer Wiedergabe erst erarbeitet werden muß. Nachdem Nordmann zunächst einmal von mehreren der Veckinchusenschen Handlungsbücher genaue Abschriften angefertigt hatte, hat er dann diese Aufgabe aufs beste zu meistern gewußt. Die Ergebnisse hat er in dem letzten Band der Hansischen Geschichtsblätter in dem großen Aufsatz: „Die Veckinchusenschen Handelsbücher. Zur Frage ihrer Edition.“ niedergelegt. In zäher, unermüdlicher Arbeit an den Originalquellen hat Nordmann hier für die verschiedenen Teile der Handelsbücher die geeignetsten Editionsformen herausgearbeitet. Dieser Aufsatz wird nicht nur für die endgültige Edition dieser Handelsbücher grundlegend sein, sondern auch richtunggebend für die Bearbeitung wirtschaftsgeschichtlicher Quellen schlechthin. Es wäre eigentlich selbstverständlich gewesen, daß nach dieser Leistung Nordmann vom Hansischen Geschichtsverein mit der Bearbeitung unserer Handlungsbücher betraut worden wäre. Jetzt, wo Nordmann in russischer Erde ruht, beklagen wir seinen Tod als einen wahrhaft unersetzlichen Verlust: Ein Herausgeber von solcher Sachkenntnis, solcher Zuverlässigkeit und solcher sich selbst vergessenden Arbeitsintensität wird auf lange Zeit hin kaum mehr zu gewinnen sein. Nicht nur die Hansegeschichte, sondern auch die allgemeine Handelsgeschichte und das Handelsrecht haben nach dem Ausweis des Veckinchusen-Aufsatzes in Nordmann einen schweren Verlust zu beklagen.

In der letzten Zeit hat Nordmann der hansischen Sache noch durch eine einprägsame Vortragsarbeit gute Dienste erwiesen. Dabei stand sein Lehrberuf für ihn durchaus im Vordergrund. Äußerste Arbeitsdisziplin hat es ihm möglich gemacht, die treue Arbeit im Schuldienst mit wesentlicher wissenschaftlicher Arbeit zu verbinden. Höchst wahrscheinlich würde bereits 1942 eine Berufung an eine deutsche Hochschule ihn erreicht haben. Einem reichen Leben in vollster Schaffenskraft mit noch nicht voll zu übersehenden Möglichkeiten hat der Soldatentod ein allzu frühes Ziel bereitet. Doch auch so hat er sich in dem, was er in einem kurzen Leben geschaffen hat, ein bleibendes Denkmal gesetzt. Sein treffliches Menschentum aber lebt in drei Söhnen fort.

Ihnen und ihrer Mutter hat ein Terrorangriff die sorglich und mit manchem Erinnerungsstück an Griechenland ausgestattete Häuslichkeit zerstört und damit alles vernichtet, worin der im Felde Gebliebene seiner Familie noch unmittelbar sichtbar nahestand. Der innere Zusammenhang ist aber unzerstörbar. Die wertvollen Ausarbeitungen Nordmanns über die Veckinghusenschen Handlungsbücher hatte der Hansische Geschichtsverein bereits vorher in seine Obhut übernehmen können. Mögen sie wenigstens zu Ehren des Gefallenen und zur Förderung unserer wissenschaftlichen Arbeiten erhalten bleiben!

Berlin.

Fritz Rörig.



Zweites Siegel der Stadt Lübeck

Mitte 13. Jahrhundert.

Dieselbe Szene bringt auch das älteste, 1226 zum ersten Male im Abdruck erhaltene Siegel. (Vgl. die Tafel zu dem Aufsatz von H. Reineke in Zeitschrift des Vereins für Lübecker Geschichte und Altertumskunde, Bd. XXX, S. 149 ff.) Wegen der weit besseren Erhaltung wird hier das zweite Siegel wiedergegeben.



Marienkirche: Die Kirche des Lübecker Rats
Vor ihrer Zerstörung durch den englischen Luftangriff.
(Originalaufnahme und Verlag Johannes Schunke, Lübeck)

I. Lübeck

Von
Fritz Rörig

Das Jahr 1143 wird herkömmlich als das Jahr der Gründung einer ersten städtischen Siedelung im Raum der später den ganzen Werder zwischen Trave und Wakenitz ausfüllenden Altstadt Lübeck angesehen. Es war also zu erwarten, daß man im Jahr 1943 die Erinnerung an das 800jährige Bestehen der Stadt festlich begehen würde. Schon der große Krieg allein hätte ein festliches Erinnern gedämpft. Jetzt aber ist es vollkommen überschattet durch das, was in der Nacht vom 28. zum 29. März 1942 Lübeck widerfahren ist. Turmstümpfe, die wie eine ständige stumme Anklage in den Himmel ragen, und Schutthalden geben keinen Rahmen ab für das festliche Gepränge einer Gedenkfeier, und die frische, schmerzliche Erinnerung an zahlreiche Todesopfer duldet es nicht.

Um so notwendiger ist gerade jetzt das Sicherinnern, das Festhalten dessen, was war, in einem treuen und klaren Gedächtnis und ein Weitergeben dieses Gedächtnisinhaltes an kommende Generationen. Diese Notwendigkeit ist weit ernster und verpflichtender als jene, die durch eine säkulare Gedächtnisfeier allein ausgelöst worden wäre. Denn so fest wir auch darauf vertrauen, daß Lübeck wieder erstehen wird, schön und in sinnvoller Anpassung an das, was vernichtet wurde, so gehört doch die lebenserfüllte Gesamtheit des alten Lübecks in ihrer Einmaligkeit der Vergangenheit an, soviel auch im einzelnen erhalten blieb oder behutsam erneuert

werden kann. Gerade die ältesten und künstlerisch wertvollsten Teile der Stadt hat der britische Luftangriff in der Nacht zum Palmsonntag getroffen. Und offenbar mit Bewußtsein getroffen. Wenn dabei die Absicht mitgespielt haben mag, Zeugnisse von Deutschlands Größe und Leistung über ein Meer hinweg aus einer Zeit zu zerstören, in der England noch nichts Gleichwertiges aufzuweisen hatte, so war das Ziel gut ausgewählt.

Denn Lübeck ist nicht eine Stadt unter anderen, sondern, schon seiner Entstehung nach, eine einmalige Leistung von maßgebender Bedeutung für einen ganzen Meeresraum, die Ostsee. Um das Jahr 1140 hatte der Beginn der großen Siedlungsbewegung nach Osten den Deutschen ein erstes, noch winzig kleines Uferstück der Ostsee an der heutigen Lübecker Bucht geöffnet. Damit war für die Südküste der Ostsee gewissermaßen Revision angemeldet gegenüber der Inbesitznahme dieser weiten Küstengebiete durch die Slawen nach dem Abzug germanischer Stämme in früheren Jahrhunderten. Nur im Zusammenhang mit dem Werden Lübecks ist es zu verstehen, daß von diesem ersten höchst bescheidenen deutschen Anteil am Ostseeufer Gesicht und Funktion des Ostseeraums vollkommen umgeprägt wurden.

Von der ersten städtischen Siedelung, wie sie unter Graf Adolf von Holstein um 1143 entstand, waren allerdings solch tief einschneidenden Wirkungen nicht zu erwarten. Sie lag am Süden des Werders zwischen Trave und Wakenitz, etwa bei ihrem Zusammenfluß. Hier gestattete ein verhältnismäßig hohes und sumpffreies Ufer auch ohne größere Bautätigkeit das Anlegen von Schiffen. Von der gräflichen Burg in der Gegend des heutigen Gerichtsgebäudes war dieses Lübeck durch einen Buchenwald auf der Mitte des Werders getrennt. Noch war diese städtische Siedelung bescheiden. Aber schon bald begannen Kaufleute aus dem weiter westlich liegenden altdeutschen Gebiet, auch aus dem früheren Grenzplatz an der Slawengrenze, Bardowiek, den neuen, ersten Ostseehafen in deutschem politischem Machtbereich regelmäßig aufzusuchen, wohl auch schon in ihn hinüberzusiedeln. Über dieses erste Lübeck zwischen Trave und Wakenitz wissen wir seiner baulichen Gestaltung nach wenig genug. Es kann auch

nicht anders sein. Denn weil es sich hoffnungsvoll entwickelte, drohte es Bardowiek, die Stadt Heinrichs des Löwen, zu gefährden. Daraus entstand ein Konflikt zwischen Herzog und Graf, der die Siedlung dermaßen schädigte, daß die Einwohner, noch dazu geschreckt durch eine Feuersbrunst, sie freiwillig aufgaben. Heinrich der Löwe vermochte ihnen in seinem unmittelbarem Machtbereich keinen für Handel und Schifffahrt geeigneten Ersatz zu bieten. So wurde es als eine Erlösung empfunden, als sich Graf Adolf zum Verzicht entschloß und dem Herzog die Burg und den jetzt öde liegenden Werder in aller Form aufließ. Damit war gegen Ende der fünfziger Jahre die Möglichkeit zu einer neuen großzügigen Lösung gegeben: der ganze Werder zwischen Wakenitz und Trave, nicht nur sein südlicher Zipfel, wurde jetzt für eine ganz anders geartete Gründung Lübecks in Angriff genommen.

Wie der Raum der Neugründung Lübecks um 1159 ein anderer, weit größerer war als der der aufgegebenen älteren, so waren es auch die Kräfte, die hinter der neuen Gründung standen. Das gilt nicht nur für die Person des neuen Stadtherrn. Schon 1188 wurde Heinrich der Löwe von Friedrich I., der damals gewiß keinen Grund hatte, ihn besonders zu ehren, als „erster Gründer der Stadt“ genannt; Graf Adolf war vollkommen zurückgetreten. Es gilt auch von den Kräften der wagenden, unternehmenden Kaufleute, die damals ein „Groß-Lübeck“ auf dem Werder, zwischen Trave und Wakenitz als bauliche Gegebenheit planten und ausbauten. Der Personenkreis, aus dem sich diese Unternehmer zusammensetzten, griff weit über die Bevölkerung des alten Lübecks hinaus. Lübecker Familien des 13. Jahrhunderts, die durch die Zusammensetzung ihres Grundeigentums sich als Nachfahren oder Nachfolger der Gründungsunternehmer erweisen, führen Namen aus den Städten des altdeutschen Gebietes vom Niederrhein bis Bremen und Bardowiek. Die wagenden Kaufleute all' dieser Städte drängen jetzt mit Bewußtsein zur Ostsee; ihr Ziel reicht weiter, als nur Schleswig in seiner Funktion als Umschlagsplatz der Westwaren gegen Ostwaren durch Lübeck zu ersetzen. Sie erstrebten vor allem eine eigene, von den Skandinaviern unabhängige und ihnen überlegene deutsche Ostseeschifffahrt. Eine ausgesprochen deutsche Arbeit steht

also am Anfang von Lübeck. Dazu bedurfte es eines Hafenplatzes von bedeutendem Umfang, dazu bedurfte es vor allem einer eigenen Ostseereederei. Deshalb war der Bau von Schiffen in dem Lübeck Heinrichs des Löwen fast noch wichtiger als der Bau von Häusern, denn von Lübeck gingen jetzt jene wehrhaften Ostseefloten der „Kaufleute des römischen Reiches, die Gotland besuchen“, aus, die allein es wagen konnten, sich durchzusetzen gegen die bisherigen Befahrer der Ostsee, insbesondere dem skandinavischen Bauerkaufmann auf Gotland. Nicht umsonst hat Lübeck als ältestes Siegel ein Schiffsbild gewählt, und die einzigartige auf ihm dargestellte Schwurszene läßt sich auf den Schwurverband der über Gotland hinaus zur Newa mit dem Endziel Nowgorod fahrenden Flotten deuten, wie auch auf eine Vereinbarung zwischen Reeder und Befrachter. Es hat ein sehr erhebliches Maß planender Arbeit bedurft, um Lübeck zu dem führenden Ostseehafen auszubauen. Zunächst und vor allem mußte das sumpfige Gelände an dem Traveufer des Werders, in der Gegend von der späteren Holstenbrücke traveabwärts, für Hafenverkehr einigermaßen hergestellt und der Buchenwald auf dem Werder gefällt werden. Auf diese Arbeitsleistung weist noch eine Urkunde Heinrichs des Löwen von 1175 ausdrücklich hin; es mag sein, daß der Herzog selbst hierfür die ihm zustehenden Frondienste der Bevölkerung der Umgebung gestellt hat. Die Übertragung der in Altdeutschland allmählich gewachsenen Stadt in einem ganz großen Wurf blieb dagegen Sache der nach dem Willen und unter politischer Förderung Heinrichs des Löwen wirkenden Unternehmergruppe. Ihr Werk war das von vornherein für den ganzen Werder geplante Lübeck, das diesen Raum bis gegen 1300 in folgerichtigem Ausbau auch ganz ausfüllte. Dieses Lübeck hat für alle Zeiten den Ruhm, Ausgangspunkt und Träger einer raumgestaltenden Leistung von europäischem Ausmaß zu sein. Denn die gesamten Städte der Ostsee, wie sie in dem Jahrhundert höchster Schaffenskraft, von 1150—1250, gegründet wurden, sind in ihrer baulichen Gestaltung von Lübeck maßgeblich beeinflußt worden, aber auch in ihrer wirtschaftlichen Funktion, sozialen Gliederung und rechtlichen Ordnung. Ob diese Städtegründungen, wie die von Wisby, Riga, Reval und Dorpat,

im Zuge der großen Westostlinie Brügge—Nowgorod erfolgten, oder ob sie, wie am Südufer der Ostsee, zur planmäßigen Erfassung und Anregung des Getreidebaus ihres Hinterlandes dienten, oder ob sie endlich, wie namentlich Stockholm, dem Norden und seinen Erzeugnissen zu einem produktionssteigendem Absatz verhalfen: immer ist alles irgendwie auf Lübeck ausgerichtet und über Lübeck zu dem deutschen Westen bis nach Flandern. So ist Lübeck das Gelenk zwischen dem Westen und dem Osten, mehr noch: der naturgegebene Führer all' jener Städte, die von der Jjssel bis zum Peipussee ihrer Funktion nach in sinnvollem Zusammenhang untereinander und insbesondere zu Lübeck stehen. Führungsrecht und Führungsanspruch Lübecks sind dabei in einer wohl einmaligen Art durch die Pflege und den rechten Einsatz des in den Ostseeraum vorstoßenden deutschen Blutes unterbaut. Seine führenden Familien, selbst im sippemäßigen Zusammenhang mit den Familien der altdeutschen Ursprungsstädte stehend, gaben jüngere Glieder ab, die die in den übrigen Ostseestädten das Kolonisationswerk in der Stadt, aber auch auf dem Lande, fortsetzten und als Ratsmänner und Kaufleute, aber auch als Ritter und einflußreiche Kleriker den inneren Zusammenhang mit der Stadt der Führung wahrten und pflegten. Die kaufmännischen Betriebe Lübecks zur Zeit seiner kraftvollsten Blüte, um 1300 und darüber hinaus, zogen immer wieder aufstrebende junge Kräfte aus der Heimat heran, förderten ihren Aufstieg und gewannen in ihnen zuverlässige Stützen im fernen Ostseeraum. So wurde unter Lübecks bestimmendem Einfluß die Ostsee durch den Einsatz deutscher ordnender Arbeit zu einem deutschen Leistungs- und Nutzungsraum, nicht durch kapitalistische Ausbeutung der Anliegervölker, sondern durch die Förderung und Vervielfältigung ihrer Produktion, die jetzt durch die Hansen einen Absatz in ganz Europa fand. Lübecks überlegene Führung griff von der Ostsee, dem hansischen Kernraum, hinüber in die Nordsee und verstand es, Ostsee und Nordsee zu einem wirtschaftlichen Großraum unter deutscher Leitung auszubauen. Die hansischen Auslandskontore in Brügge, London und Bergen haben ihren Stil durch jenes Lübeck erhalten, das es als ein *nobile officium* betrachtete, was es durch eigene Erfolge der

diplomatischen Kunst oder auch der Waffen errang, für alle Städte, in denen der „gemeine Kaufmann“ saß, zu gewinnen. Lübecks Führertum innerhalb der Städte von der deutschen Hanse war deshalb nur der sinnvolle Ausdruck einer Gesamthaltung dieser Stadt, die stets im Rahmen eines ohne sie selbst und ihren eigenen Einsatz undenkbaren Ganzen verantwortungsvoll zu handeln bereit war. Deshalb stand und fiel die Hanse mit dieser ihrer Führerin. Sie zu ersetzen, wäre unmöglich gewesen.

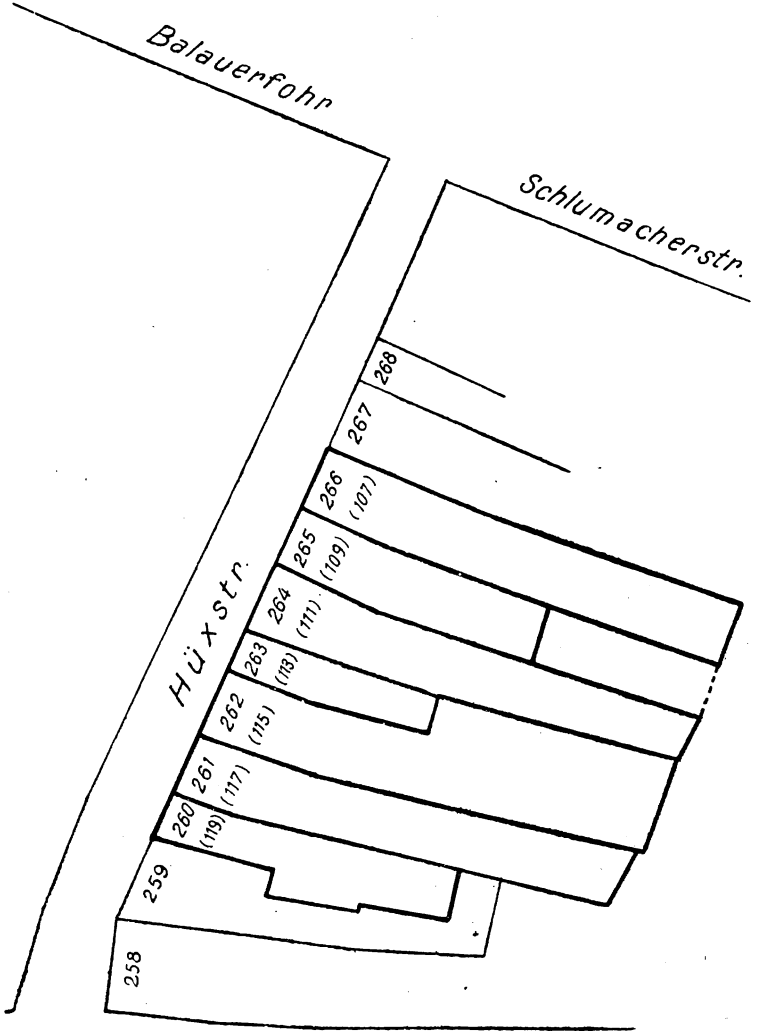
Nur aus solch weiträumigen Zusammenhängen kann das Lübeck der Hansezeit verstanden werden. Wir werden uns ihrer jetzt erst recht erinnern, wo man uns mit den sichtbaren Zeugnissen auch den inneren stolzen und bewußten Zusammenhang mit der Größe der damaligen deutschen Leistung rauben wollte. Sie hat in Lübeck, dem grandiosen und maßgeblichen Anfang des deutschen Städtewesens im Ostseeraum, ihren bedeutsamsten Niederschlag gefunden. Das gilt jedenfalls für die Jahrhunderte, in denen sich die volle Kraft der jungen Stadt ungebrochen erhalten hat, also bis ins 15. Jahrhundert hinein. Nur die Ruinen von Wisby lassen erkennen, daß hier einmal bereits während der Frühzeit, also seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, gleichwertige Kräfte am Werk waren. Es ist bezeichnenderweise die unmittelbar der Gründung Lübecks folgende Stadtgründung auf Gotland, wo die Gesamtheit der Kaufleute des Römischen Reiches nach 1160 festen Fuß gefaßt hatte. Von hier aus leitete sie die Angelegenheiten des deutschen Kaufmanns, bis, im Laufe des 13. Jahrhunderts, die Führung auf Lübeck überging und damit die Bedeutung der Stadt als Sitz der Führung der gesamthansischen Dinge erst recht unterstrichen wurde.

Im Gegensatz zu allen späteren Gründungen — nur Wisby ist auch hier auszunehmen — reicht die Gründung Lübecks noch in eine Zeit zurück, als die Städte des Ursprungs im deutsch-flandrischen Westen noch keine Ratsverfassung kannten, wohl aber führende Befugnisse von Kaufmannsgilden, oder von Gruppen der „angesehenen Bürger“. Deshalb ist die Lübecks Ausbau durchführende kaufmännische Unternehmergeilde, in ihrer persönlichen Zusammensetzung ohnehin nach dem Westenweisend, das gegebene organisatorische

Bindeglied zwischen dem Städtewesen der Heimat und in der Ostsee. Sie hat, ganz den Tendenzen der Stadtentwicklung in Altdeutschland entsprechend, die nach jeder Richtung hin führende Stellung der kaufmännischen Oberschicht der Stadt festgelegt: sie verfügte, sei es zu privatem Eigentum oder als Treuhänder der Stadtgemeinde, über den Grund und Boden der Kaufmannstadt, den Heinrich der Löwe, vermutlich gegen Entgelt, als Ganzes übertragen haben wird. Festlegung des Stadtgrundrisses, Straßenziehung, erste Parzellierung und erster Stadtbau, das war ihre wichtigste Funktion, durch die sie die Gestalt Lübecks bis zum heutigen Tage entscheidend bestimmt hat. Die Parzellierung folgte dem allmählichen Ausbau der Stadt. Nach der Wakenitzseite wurde später parzelliert als in den vom Markt nach dem Hafen führenden Straßen. Bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts war der Ausbau auch hier im wesentlichen fertig. Die Methoden der Parzellierung waren aber die gleichen. Die Konstanz der einzelnen ausgeteilten Grundstücke durch die Jahrhunderte hindurch — sicher belegt durch die seit 1284 erhaltenen Grundbücher der Stadt — ist eine der wesentlichen städtebaulichen Tatsachen. Das Katasterblatt von 1909 für die Fleischhauer- und Huxstraße gibt davon einen deutlichen Eindruck. Um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert ist hier die Parzellierung erfolgt. Zusammenlegungen der modernen Zeit zur Gewinnung größerer Verwaltungsgebäude sind unschwer als solche zu erkennen (vgl. die Tafel). An einer Grundstückgruppe aus der unteren Huxstraße wird deutlich, wie sich die Parzellierung vollzog. Von sieben Grundstücken beziehen Glieder der Familie Stalbuk Grundzinse (Wurtzinse) von den Besitzern dieser Häuser. Bei den Häusern 107 bis 115 weist die Bezeichnung dieses Wurtzinses als „alter Wurtzins“ auf die Zeit vor 1276 hin — damals wurde die Ablösung, juristisch korrekt ausgedrückt: der „Rückkauf“ des alten Wurtzinses, gesetzlich freigestellt —; der Grundzins des Hauses 117 scheint zwischen 1284 und 1300 entstanden zu sein; das Grundstück 119 verkaufen späte Nachfahren der Stalbukfamilie als noch unbebaute „Wurt“, wobei sie sich einen Zins vorbehalten. Zwei Jahre später ist die „Wurt“ bebaut. In den früher bebauten Teilen der Stadt erinnern ebenso „alte Wurtzinse“ an die

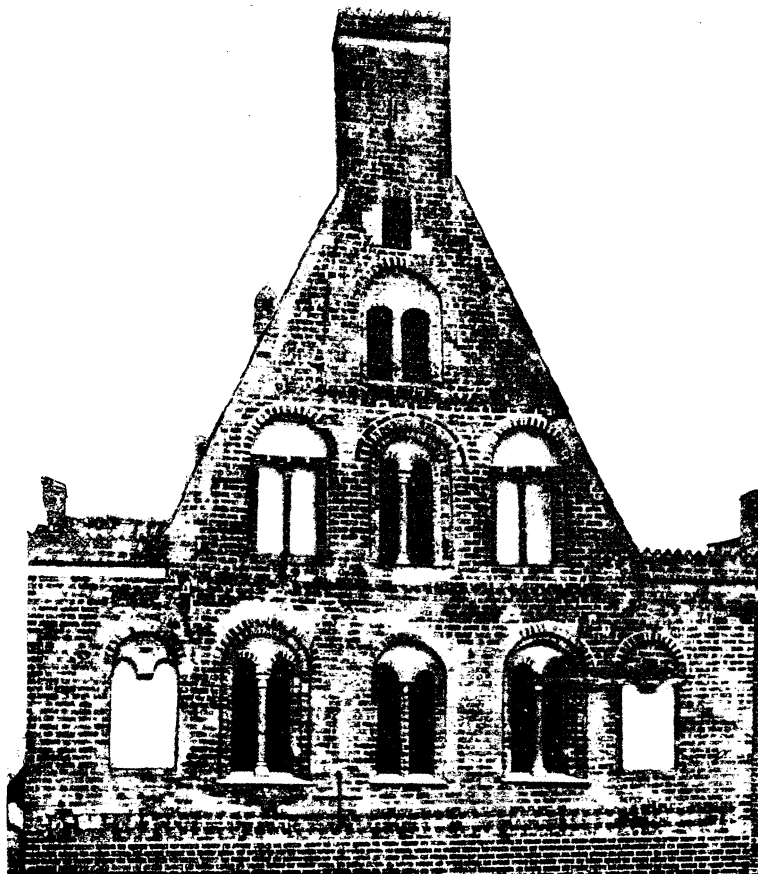
Gründerfamilie der Stalbuk

Grundbesitz in der unteren Hüsstr.



An der Mauer

1:1000



Seitengiebel der Löwenapotheke, Königstraße

Wohnhaus der Gründerfamilie der Stalbuks aus dem Anfang des
13. Jahrhunderts.

Das Haus mit seiner stattlichen gotischen Fassade ist durch den
englischen Luftangriff großenteils zerstört. Der romanische Giebel
ist beschädigt erhalten.

Tätigkeit einer Gruppe an der Parzellierung beteiligter Familien; auch hier begegnen dieselben Stalbuks. Nur ist hier von dem 1276 gegebenen Recht der Ablösung der Grundzinse so reichlich Gebrauch gemacht worden, daß zusammenliegende Wurtten, die derselben Familie Zins zahlen, seltener sind.

In der Parzellierung des Baugrundes zwischen den einzelnen Straßen, die parallel liefen, soweit es die Bodenverhältnisse gestatteten, in nach der Straße zu ungefähr gleichbreiten Grundstücken ist das Gesicht der baulichen Gestaltung seiner Straßen vorgezeichnet: hier war, sobald das Steinhaus sich ganz durchsetzte, das Backsteingiebelhaus die einzig mögliche Lösung. Von den ältesten erhaltenen oder noch in jüngster Zeit erhaltenen romanischen Giebeln aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts — der Hintergiebel der Löwenapotheke, einst der stolze Sitz der Stalbuks, sei besonders genannt — haben die Giebelhausgruppen der Straßen, mochten sie sich auch durch die Eigenheiten der einzelnen Stilperioden unterscheiden, dennoch bis zur Barockzeit hinein den Straßenzügen einen in sich einheitlichen Rhythmus verliehen. Man kann jetzt, wo ganze Gruppen solcher Giebelhäuser vernichtet sind, wenn auch immer noch vieles erhalten blieb, Professor Rudolf Struck nicht dankbar genug dafür sein, daß durch seine stille und großzügige Förderung in einer vortrefflichen Sammlung von Bildern des lübeckischen Wohnhauses so vieles festgehalten wurde, was sonst für immer verloren gewesen wäre. In seinem Buche von 1908: „Das alte bürgerliche Wohnhaus in Lübeck“ ist diese Sammlung zur Grundlage eines Textes gemacht, der mit gründlicher Sachkenntnis im einzelnen eine wirkliche Übersicht über das Ganze vermittelt. Ein dem Buch als Motto vorgeseztes Zitat aus einer „Beschreibung Lübecks aus der Zeit um 1535“ möge hier eingefügt sein, denn es zeigt, wie sehr die Einheitlichkeit Lübecks als bauliches Gebilde schon damals bemerkt worden ist:

„Und da nun die Pracht der Häuser viel zum Ruhme der Städte beiträgt, so ist von Lübeck zu sagen, daß es durchweg aus steinernen Häusern von mehreren Stockwerken besteht, deren Giebel wie Türme in die Luft ragen, und so ordentlich und gleichmäßig ist es gebaut, daß es

scheint, als seien die Häuser alle gleichzeitig nach übereinstimmendem Plan aufgeführt. An Gleichmäßigkeit übertreffen sie alle Bauten Oberdeutschlands, an Schönheit und Pracht die Häuser von ganz Sachsen.“

Auch die Tiefenausdehnung der einzelnen Grundstücke hat den baulichen Charakter der Stadt beeinflußt. Das gilt namentlich von den Häuserblöcken, die nicht zu der ersten Besiedelung des 12. Jahrhunderts gehören. Hinter dem eigentlichen Hause, oft durch einen besonders eingebauten Zugang mit der Straße verbunden, entstanden die kleinen, aneinandergereihten Einzelhäuser in „Gängen“ oder „Höfen“. Noch heute sind einzelne von ihnen in verschiedenen Teilen am Rande der Altstadt erhalten und erinnern daran, daß hier sehr früh das Problem des „Einzelhauses“ auch des Mannes in bescheidener sozialer Lage in eindrucksvoller Weise gelöst worden ist. Zwischen dem Eigentümer des „Haupthauses“ eines solchen Grundstückes und den Bewohnern der Häuser des „Ganges“ mag eine Gemeinschaft bestanden haben, die auf Fürsorgepflicht einerseits, vertrauender Hilfsbereitschaft andererseits beruht haben wird.

Ganz anderer Art als die „Wurten“, d. h. die normalen Wohngrundstücke waren die z. T. winzig kleinen Grundstücke des Marktes. Die Karte des Lübecker Marktes von 1285—1325¹⁾ läßt sofort den Gegensatz zwischen den tiefen „Wurten“ der Wohnhäuser und den „Marktbuden“ erkennen. Sie umgaben zunächst den ganzen heutigen Marktplatz, umklammerten dann aber, seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert und im 14. Jahrhundert, den Raum um die Marienkirche. Es handelte sich bei diesen Grundstücken trotz ihrer Kleinheit um Grundeigentum von ungewöhnlich hohem Werte. Mit Ausnahmen des heutigen Postgebäudes, an dessen Stelle bereits 1872, endgültig 1882 den alten Bestand beseitigende Änderungen eingetreten sind, hatte sich, wenigstens im Grundriß, das alte Marktgefüge bis in die Märztage 1942 erhalten. Wohl gemerkt, nur im Grundriß. Denn die Anlage als Ganzes ist nur aus einer ursprünglichen Stadtanlage heraus zu ver-

¹⁾ Kartenbeilage zu: F. Rörig, Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, 1928.

stehen, die von einer scharfen Trennung von Wohnhäusern der Handwerker einerseits, ihren Arbeits- und Verkaufsplätzen andererseits ausging. Die Handwerker wohnten zum größten Teil in den Straßenzügen östlich der Breitestraße. Noch um 1300 arbeiteten und verkauften sie aber in den festen, zunächst nur einstöckigen „Buden“ um den Markt herum. Da hämmerten, 71 an der Zahl, die Schuster, vorwiegend dort, wo heute die Fassade des Postgebäudes steht. Krämer und Goldschmiede, Riemenschneider und Kerzengießer, Kleinschmiede und Schildmacher arbeiteten und verkauften an anderen Stellen. Schon war aber der zur Verfügung stehende Raum so eng geworden, daß man den Marienkirchhof miteinbezog: Schneider, Kürschner und bald auch die Bäcker fanden hier ihren Platz; die Schlachter aber, die an der Wakenitz ihr „Schlachthaus“ hatten, verkauften zusammen im alten Schranken, und die Filzmacher arbeiteten in luftiger Höhe über den Schuhmachern: ihnen hatte man hier mit Hilfe eines Überbaues über den Schuhmacherbuden Raum geschaffen.

Gerade bei den ältesten und ursprünglichsten Teilen dieser hochwertigen Anlage an Marktbaulichkeiten sind die Eigentümer wieder die gleichen Familien, denen wir bei der Parzellierung der Wohnstraßen begegneten. Da sie auch die kostspieligen Anlagen der Backhäuser und der Badestuben eingerichtet hatten, so wird deutlich, wie sehr die Masse der Handwerker auf diese Gründungsunternehmer und deren Nachfahren angewiesen war.

Aber diese Unternehmergruppe war keineswegs eine privatwirtschaftlich-kapitalistische Ausbeuterschicht. Ihr Ziel war nicht, in Lübeck ein Rentnerleben auf Kosten der von ihnen abhängigen Handwerker zu führen, sondern eine für ihren wirklichen Beruf als Fernkaufleute, Seefahrer und Reeder als Stützpunkt und Operationsbasis geeignete Stadtsiedlung von wirklicher Bedeutung zu schaffen. Es galt daher die nachfolgenden Handwerker durch günstige Lebensbedingungen anzuziehen, nicht abzuschrecken. Sehr wesentlich für das Verständnis dieser ersten Schicht führender Männer in dem werdenden Lübeck ist ein Zweites. Von Anfang an war sie auch mit Befugnissen öffentlicher Art belastet. Als der

Kreis dieser öffentlichen Aufgaben sich erweiterte und die Zeit für eine volle bürgerliche Autonomie gekommen war, um 1200, haben zunächst die Nachfahren der Gründungsunternehmer in dem Rate der Stadt als Ratsmänner eine führende Rolle gespielt. Die Gefahr, daß die Nachkömmlinge der eigentlichen Männer der unternehmenden Tat der Verlockung zu einem vorzeitigen Rentnerleben erliegen könnten, war allerdings ein Jahrhundert nach der Gründung gegeben. Aber dieses Absinken in eine Lebensführung, die sich auf den Genuß dessen, was die tatkräftigen Väter und Großväter erarbeitet hatten, aufbaute, hat damals gerade zu der Vernichtung derer geführt, die sich ihr hingaben. Denn um die Mitte des 13. Jahrhunderts erlebte das junge Lübeck einen Aufschwung ohne gleichen. Der in voller Arbeitskraft tätige Fernkaufmann hatte damals die größte und einschneidendste Wandlung in seinem kaufmännischen Betrieb vorgenommen, die die Geschichte des deutschen Kaufmanns überhaupt kennt: den Übergang zur Schriftlichkeit. In wenigen knappen Worten die tiefgehende Bedeutung gerade dieses Kulturwandels deutlich zu machen, ist schwer möglich. Zunächst bedeutete er einen Einbruch in das bisherige Schreib- und Bildungsmonopol des Klerus. Sodann führte er schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu einem Ausbau der städtischen Verwaltung, die in großem Stile erst jetzt, als städtische Protonotare, Notare und Schreiber verschiedener Art zur Verfügung standen, möglich war. Jetzt wandert die städtische Verwaltung von dem bescheidenen Raum, der für die Tätigkeit der Gründerbehörde an der Ecke von Braunstraße und Markt genügte, hinüber in das Gewandhaus in der Breitstraße, nimmt zunächst mit dessen ersten Stock an der Straßenseite selbst vorlieb, vertreibt aber bald die Wandschneider auch aus dem Erdgeschoß dieser Häuser in den hinteren Gebäudetrakt. Aber auch damit ist kein Ende erreicht. Seit die Tinte reichlicher fließt, bilden sich immer neue Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. Das Rathaus verlängert sich auf Kosten alter Marktbaulichkeiten, die jetzt ihre ursprüngliche Bedeutung verlieren, im Süden bis zu dem Flügel, der die jetzt durch den Terrorangriff zerstörte Kriegsstube barg; im Norden, in immer neuen Vorstößen, bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts

mit der sogenannten neuen Kanzlei bis zur Mengstraße. Der frühzeitige Ausbau einer gewandt geführten städtischen Kanzlei hat die Führungsaufgabe Lübecks sehr erleichtert. Als um 1250, nach außen hin, noch die Genossenschaft der Kaufleute des Römischen Reiches die Gesamtinteressen des deutschen Kaufmanns in Ostsee und Nordsee wahrnimmt, verraten bereits die Schreiberhände ihrer Urkunden, daß durch die Lübecker Kanzlei der Lübecker Rat maßgebend die Geschichte der Universitas auf Gotland beeinflußt. Am Ende des 13. Jahrhunderts dankt die Genossenschaft auf Gotland endgültig zugunsten Lübecks ab. Jetzt sind die maßgeblichen Kaufleute nicht mehr wie vorher mit ständiger Kaufmannsfahrt über Gotland unterwegs, um persönlich etwa in Nowgorod die hochwertigen Waren des Westens gegen die russischen Rohstoffe, namentlich das Pelzwerk, umzusetzen, sondern sie bleiben in dem Mittelpunkt ihres Geschäftsbetriebes, ihrer skrivekamere, um von dort aus mit Kaufmannsbriefen, Wechselln und Urkunden nach den verschiedensten Richtungen hin zu disponieren. Handlungsbücher werden geführt, Kommissionsgeschäfte über weite Räume hin vereinbart und Handlungsgesellschaften mit Kaufleuten in anderen Städten des hansischen Bereichs eingegangen. Hiermit war eine Intensivierung der kaufmännischen Tätigkeit und damit eine Steigerung der Gewinne von bis dahin unvorstellbarer Höhe gegeben. Was der deutsche Kaufmann bis 1250 geleistet hatte, namentlich in der Ostsee, erhält jetzt eine ganz andere Dichte und Intensität. Der weitaus günstigste Platz für diese Kaufleute des neuen Geschäftsstils war aber jenes Lübeck, das ohnehin das Gelenk zwischen Osten und Westen bildete und jetzt zum Zentrum der gesamthansischen Stellung in Ost- und Nordsee wurde. Lübeck wurde damit so recht der Sitz der kaufmännisch führenden Energien dieser Zeit. Das bedeutete aber für die Nachfahren der Gründungsunternehmer, soweit sie nicht selbst Anschluß an den neuen kaufmännischen Stil gefunden hatten, den Niedergang, oft sogar den Untergang. Denn was sie noch für große, zum Rentnerleben ausreichende Vermögen gehalten hatten, erschien jetzt bescheiden gegenüber dem, was mit Hilfe der neuen Geschäftsformen an Gewinnen nach Lübeck zurückfloß. Neue Namen, wie die Mornewechs,

treten hervor. Sie werden erst die Gläubiger der noch immer reich mit Grundbesitz ausgestatteten ältesten Familien, bald aber selbst dessen Eigentümer.

Aber nicht nur das. Sie lösen vor allem die Nachfahren der Gründungsunternehmer, soweit sie durch vorzeitiges Rentner-tum niedergegangen waren, im Ratsstuhl ab. In dieser entscheidenden Tatsache wird offenbar, wie wenig diese Vorgänge nur einfach unter dem privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte einer durch eine Hochkonjunktur bedingten wirtschaftlich-sozialen Krise bewertet werden können. Gerade in der Krisis blieb der alte Grundsatz, daß die in der Privatwirtschaft führenden Männer im vollem Maße die Last der politischen Verantwortlichkeit für das Ganze zu tragen haben, unangestastet. Deswegen verschwand aus dem Ratsstuhl, wer wirtschaftlich versagt hatte. Der durch Arbeit, Umsicht und Leistungsfähigkeit Bewährte fand dagegen nicht nur den Weg in den Rat, sondern er hatte die Pflicht, seine Erfahrung, dazu einen großen Teil seiner Zeit und auch seines privaten Vermögens in den Dienst der politischen Führung von Stadt und der werdenden Hanse zu stellen. So verjüngte sich der Rat nicht nur dem Alter der ihm angehörenden Männer nach, sondern vor allem dadurch, daß er die kräftigsten Energien zu sammeln verstand. Auch entsprachen diese neuen Männer keineswegs dem Typ, den wir mit „Neureichen“ zu bezeichnen pflegen. Wie von dem ersten Auslaufen einer Flotte der Kaufleute des Römischen Reiches aus Lübeck in der Richtung auf Gotland jeder einzelne der Mitfahrenden dem Schwurverband der Gilde der Fahrtgenossen unterworfen war, wie er nur im Schutz, aber auch im Pflichtenkreis dieses Verbandes seinen privaten Geschäften auf Gotland und weiter auf dem Nowgoroder Hofe nachgehen konnte, so hatten auch die Männer des neuen kaufmännischen Stils nur innerhalb der Ordnung des „gemeinen Kaufmanns“ ihre großen kaufmännischen Erfolge erringen können, auch hier bereits mit Funktionen als Ältermann und ähnlichem betraut. Das Handeln innerhalb einer Gemeinschaft lag also auch der neuen kaufmännischen Schicht im Blute, und deshalb führte diese vielleicht bedeutsamste innere Wandlung, die Lübeck überhaupt je erlebt hat, nicht zu einer individualistisch-kapitalistischen Selbstzerstörung des

sozialen Organismus Lübecks, sondern zu den Höhepunkten der lübisch-hansischen Geschichte.

Die innere Haltung der Ratsmannen dieser Zeit des kräftigsten Aufschwungs vom Ende des 13. Jahrhunderts will deshalb genau beachtet sein. Unmittelbare quellenmäßige Zeugnisse sind äußerst rar. Nicht zuletzt deshalb ist lübisch-hansische Geschichte in den Verdacht des Unpersönlichen gekommen. Ganz zu Unrecht. Auch in der Hanse haben Männer die Geschichte gemacht. In ihrer besten Zeit hat sie es verstanden, durch die Erziehung der zur politischen Führung Berufenen, zunächst in gemeinschaftsverbundener kaufmännischer Tätigkeit, dann im Rate selbst, stets einen ausreichenden, aufeinander eingestellten Führernachwuchs zur Verfügung zu haben. Ein einziger dieser Lübecker Ratsmannen, Johann von Douai, hat wirklich einmal, es war 1287, etwas über sich ausgesagt. In den verschiedensten Teilen des lübisch-hansischen Interessengebietes: in Flandern, in den skandinavischen Ländern, in Estland hatte er mühe- und verantwortungsvolle Missionen im Auftrag des Lübecker Rates durchgeführt. Auf der Rückreise von Reval nach Lübeck erreichte ihn auf Gotland eine Gegenorder des Rates: noch einmal solle er nach Reval zurück. Das falle ihm allerdings nicht leicht, so schrieb er damals nach Lübeck, es sei ein aussichtsloser Auftrag; mit dem man ihn wieder nach Reval sende; nur Feinde könne er sich damit gewinnen. Dennoch, er dürfe und wolle nicht den Wünschen des Rates entgegenhandeln, sondern geduldig alles ertragen, wenn er sich auch wie ein Verbannter fühle.

Das harte persönliche Opfer erfordernde Wirken von Männern solcher Art ist die Voraussetzung der großen Erfolge der überragend führenden lübischen Politik. Damals begann sich die „Trese“ der Lübecker Marienkirche, das Urkundenarchiv der Stadt, mit der ständig steigenden Zahl jener Privilegien zu füllen, die den diplomatisch überaus klug und geschickt ausgehandelten handelspolitischen Lohn der Länder im Norden und Westen Lübecks für den Nutzen darstellten, den auch diese Länder durch die deutsche Aufbauarbeit im Ostseegebiet gewonnen hatten. Aber auch damals stand neben der politisch-diplomatischen Kunst als letztes Mittel der Wille zum Einsatz militärischer Machtmittel. Schon 1227 hatten auf dem Felde

von Bornhöved Lübeck und Hamburg sehr aktiven Anteil am Sturz eines bereits sehr realen dänischen Ostseeimperialismus. Damals hat sich Lübeck durch meisterhafte Verbindung von diplomatischem Geschick und kämpferischer Opferbereitschaft zur rechten Stunde den Anspruch auf die hansische Führung erstritten. In der Zeit des neuen jähren Aufstiegs, 1284, genügte bereits der Einsatz einer lübisch-hansischen Fernblockade gegen Norwegen, das Widerstreben Norwegens gegen die wohlbegründeten Forderungen Lübecks zu beseitigen. Am Anfang des 14. Jahrhunderts hat Lübeck allerdings außenpolitisch dunkle Jahre durchlebt, als es zur Abwehr einer Koalition von Dänemark mit dem norddeutschen dynastischen Partikularismus sich noch einmal vorübergehend unter die dänische Schutzherrschaft beugen mußte. Im Kampf gegen dasselbe Dänemark haben aber Lübeck und die mit ihm verbündeten Städte einige Jahrzehnte danach ihren höchsten Erfolg errungen: es war im Frieden von Stralsund im Jahre 1370.

Der tiefgreifende, durch das Eindringen der Laienschriftlichkeit bedingte Kulturwandel hat also in Lübeck die alten seit der Gründung der Stadt vorhandenen wirtschaftlichen und politischen Energien bis zu einem Höchstmaß an Intensität gesteigert. Er hat aber zugleich auf die Gestaltung des Stadtbildes den geradezu entscheidenden Einfluß ausgeübt. Gewiß hatte bereits das Lübeck aus der Zeit der Gründung und um die Zeit der Schlacht von Bornhöved seine monumentalen Bauten: Es waren die Bauten des sogenannten romanischen Stils, darunter die vier Pfarrkirchen und der Dom. Nur dieser, bezeichnenderweise die Kirche des hohen Klerus, hat sich in die späteren Jahrhunderte hinüber gerettet. Im übrigen ist Lübeck seit 1250 mit einem wahren Fanatismus entromaniert worden und hat in Großbauten des sogenannten gotischen Stils sein repräsentatives Gewand erhalten. Seit rund 1250 setzt in Lübeck gerade auf dem Gebiet der öffentlichen Bauten mit dem Niederreißen des Vorhandenen eine Bautätigkeit ein, die in ihrer bewußten Grundsätzlichkeit und Großartigkeit zu vergleichen ist mit den Führerbauten der Gegenwart. Das „romanische“ Lübeck verschwindet, das gotische Lübeck wächst in unerhörter Wucht und Großzügigkeit empor. Es

war ein höchst dringliches Anliegen, das hinter dieser Bautätigkeit stand: Der Stadt jenes repräsentative Gesicht zu geben, das dem Stil und Lebensgefühl der damals maßgeblichen Schicht entsprach. Die Türme von St. Marien, der Kirche des Rats, und von diesem in ihrer baulichen Gestalt maßgeblich bestimmt, waren wohl der stolze und würdigste Ausdruck dessen, was diesen Männern vorschwebte: in der baulichen Gestaltung der Stadt dem eigenen Kraft- und Selbstgefühl einen gemeinschaftsgebundenen Ausdruck zu geben. Jedenfalls wären die stolzen Bauten, die in Lübeck von 1250—1350 in einer geradezu fieberhaften Bautätigkeit entstanden, unmöglich gewesen, wenn nicht die führende Kaufmannsschicht sie mit einer wahrhaft großzügigen Freigiebigkeit innerhalb und außerhalb des Rates gefördert hätte. Auch der Dom erhielt erst seine Erweiterung durch den gotischen Chor, als ein Glied der alten, schon bei der Gründung der Stadt führenden Familie der Bocholts Bischof wurde und aus den Mitteln der Bocholtschen Familie den Chor aufführen ließ. Dem Morneweichschen Vermögen in erster Linie verdankt das Heilige-Geist-Hospital seine finanzielle Unterlage. Der Satz, daß Reichtum verpflichtet, ist damals höchst eindrucksvoll immer erneute Wirklichkeit geworden.

* * *

So bedeutsam die Zäsur zwischen früheren schriftlosen und späteren, auf Schriftlichkeit aufgebauten Formen im Handel und in der städtischen Verwaltung Lübecks in den Jahrhunderten von rund 1150—1350 auch sein mag, in einem wesentlichen Zug bildet diese Zeitspanne für Lübecks Geschichte eine Einheit: Beide Jahrhunderte zusammen umfassen die Zeit eines großartigen Aufschwungs, eine Zeit fast unbegrenzter Möglichkeiten. Dem ersten Jahrhundert lübischer Geschichte fiel dabei mehr die kolonisatorisch-unternehmerhafte, immer mit dem eigenen Volkstum in Führung und Gefolgschaft unterbaute Gestaltung des Ostseeraumes zu. Das zweite Jahrhundert vollendete den Ausbau der kaufmännischen, immer aber auch politisch orientierten Durchdringung des durch eigene Leistung neuorganisierten Ostseeraumes, indem es ihn in feste Beziehung zum Nordsee-

raum brachte und damit den ersten planmäßig ausgebauten Großwirtschaftsraum unter deutscher Führung mit den Eckpfeilern in Nowgorod, Brügge, Bergen und London schuf. Politisch wird diese Gesamtperiode des schöpferischen Aufstiegs abgeschlossen durch den im Kampf gegen Dänemark errungenen Frieden von Stralsund im Jahre 1370.

Höhepunkt und Wende lübischer Geschichte überschneiden sich in der Zeit kurz vor und nach dem Stralsunder Frieden. Wie Lübeck groß wurde nicht in der Enge des örtlichen Bereichs der Stadt selbst, sondern als stärkster Exponent, Träger und Führer raumgestaltender Kräfte, so wurde das Schicksal der Stadt und ihre innere Struktur auch beeinflusst durch Hemmungen und Störungen in jener unter Lübecks Führung geschaffenen Ordnung der wirtschaftlichen Beziehungen der Randvölker von Ostsee und Nordsee. Und deren gab es genug.

Es mag für jeden, der gewohnt ist, in der Hanse nur einen Bund von Städten zu sehen, verwunderlich klingen, daß die größere Geschlossenheit und Stoßkraft der ihr vorausgehenden Organisationsform des deutschen Kaufmanns innewohnte. Das war kein Bund der Städte, sondern die Einheit der im Bereich der Ostsee in Gemeinschaftsordnung wirkenden deutschen Kaufleute. In ihr hatte Lübeck in der Zeit 1250—1300 einen Grad von autoritärer Führung gewonnen, wie ihn die Stadt in der Zeit der sogenannten Städtehanse von rund 1350 nicht wieder gewinnen konnte. Denn mit dem stärkeren Hervortreten der einzelnen Städte treten auch ihre örtlichen Interessen in den Vordergrund, etwa der Wunsch von Riga, im Gebiet der Düna, oder der von Danzig, im Stromgebiet der Weichsel eine auch den Einwohnern anderer Hansestädte gegenüber bevorzugte Stellung für die eigenen Bürger in Anspruch zu nehmen. Der Städtebund lockerte also mehr die alte Gemeinschaft des einheitlichen Personenverbandes, als daß er ihn auf die Dauer gestärkt hätte. Wenn dann aber — und leider gilt dies wiederum von Danzig und Riga — die örtlichen Interessen auch in Fragen der hansischen Außenpolitik, etwa den Engländern und Holländern gegenüber, denen der lübischen Gesamtleitung sich entgegenstellten, dann wird deutlich, wie viel belasteter die wirtschaftlichen und politischen Möglichkeiten schon um 1400 waren, als etwa 100 Jahre vorher. Dazu

beginnen jetzt im ausländischen Wirtschaftsgebiet der Hanse sich feste Nationalstaaten oder großräumige Fürstenstaaten wirtschaftspolitisch abzuschließen. Im Rahmen des burgundischen Staates erwächst seit rund 1400 eine zweite deutsche, aber reichsfeindliche Seemacht, die der Holländer, und diese Seemacht sucht und findet Anlehnung an das den Sund beherrschende Dänemark. In Deutschland dagegen entfaltet sich der moderne Flächenstaat in den Karikaturgebilden der Territorien und zerstört langsam die innerdeutsche Weiträumigkeit der Beziehungen der hansischen Städte untereinander. Kurz: schon seit 1400 stand die Hanse und mit ihr vor allem Lübeck vor einer Krisis, über deren Schwere man sich im Lübecker Rat sehr wohl bewußt war.

Unter diesem deutlich zu spürenden Druck wandelten sich die inneren Verhältnisse der Stadt. Der großartige wirtschaftliche Aufschwung war nach 200 Jahren abgeebbt. Die Versuchung, den in wagenden kaufmännischen Unternehmungen errungenen Reichtum der Familien in Grundbesitz und Renten anzulegen, war in einer Zeit wirtschaftlichen Stillstandes oder bereits einsetzenden Rückganges zu groß. Jetzt beginnt der Rentner den wagenden Kaufmann im Rat zurückzudrängen und sich in der „Zirkelgesellschaft“ zusammenzuschließen. Eine Rentnerschicht konnte aber nicht jenen inneren Anspruch auf die Führung haben, wie sie den mit eigener Arbeit und eigener Umsicht aufbauenden Unternehmern und Organisatoren der Produktion in weiten Ländern bisher willig zugestanden war. Seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert regen sich deshalb auch in der Stadt der hansischen Führung bürgerliche Unruhen. Sie gingen zunächst nicht von den Handwerkern aus, sondern aus Kreisen jener Fernkaufleute, deren Einfluß innerhalb des Rates zugunsten der Rentnergruppe zurücktrat. Der bekannte Hinrich Paternostermacher war nicht etwa ein Handwerker, sondern ein Kaufmann mit weit ausgedehntem Wirkungsfeld, zu dem namentlich auch der deutsche Südwesten mit Frankfurt und Nürnberg, sogar Bern gehörte. Auch zu Anfang des 15. Jahrhunderts, als wirklich ein neuer Rat den alten verdrängte, war die Kaufmannsschicht beteiligt. Politisches Können und Verpflichtungsgefühl waren

aber auch in Lübeck des 15. Jahrhunderts eine wirksame Kraft. Und deshalb verstand man aus dem Vorgefallenen zu lernen. Man beseitigte die inneren Ursachen der bürgerlichen Unruhen durch vorbeugende Maßnahmen. Um die Mitte des Jahrhunderts erhielt die nicht im Rate sitzende Kaufmannschaft ein Organ ihres politischen Einflusses in der Kaufleutekompanie, die ihrerseits Mitglieder in den Rat entsandte. Gewiß eine kluge Maßnahme. Auch die Ämter der Handwerker, die Zünfte, erhielten ihren Anteil am Stadtre Regiment. Mochte auch jetzt bis in die Regelung der Bekleidungsfragen, der Bräuche bei Hochzeiten und anderen Familienfesten hinein eine peinliche Beobachtung der „Standesunterschiede“ zwischen Patriziern, Kaufleuten und Handwerkern verlangt werden; in einem stimmte das Lebensideal von Rentnern und Handwerkern zusammen: das Streben nach Sicherung und Beibehaltung der einmal erreichten wirtschaftlichen Situation, mochte es sich dabei um das üppigere Leben der Rentner oder die bescheidenere „bürgerliche Nahrung“ des Handwerkers handeln.

Wandlungen so tiefgreifender Art in der hansischen Umwelt und namentlich in der Stadt der Führung selbst haben den Geist und die Methoden lübischer Politik bestimmt. Es ist nur ein Zeichen der politischen Reife, die sich immer wieder in dem Handeln des Lübecker Rats offenbart, daß man gerade im Augenblick des höchsten außenpolitischen Erfolges über Dänemark das politische Steuer herumwarf. Wußte man doch, daß man mehr erreicht hatte, als bei der nüchternen Einschätzung der inneren und äußeren Wandlungen auf die Dauer zu behaupten war. Hieraus erklärt sich namentlich auch die nordische Politik Lübecks der folgenden Jahrhunderte. Sie zielte mehr auf Vermittlung der Gegensätze als auf ihre machtpolitische Ausnutzung. Von dem Recht eines Einflusses auf die dänische Königsnachfolge, wie es im Stralsunder Frieden — übrigens zeitlich begrenzt — vorgesehen war, hat man deshalb in der Lübecker Ratsstube keinen oder nur sehr zurückhaltenden Gebrauch gemacht. Um so größer war das politische Vertrauen, das man im Ausland zur lübischen Politik hatte, ein Vertrauen, das sich am deutlichsten im Jahre 1395 in der treuhänderischen Über-

lassung Stockholms auf drei Jahre seitens der streitenden nordischen Machtgruppen an Lübeck und sechs weitere Hansestädte ausdrückte. Auch auf dem Gebiet der eigentlichen Wirtschaftspolitik der Stadt wirkte sich die Wende deutlich aus. Sie verliert den Schwung und die planende Großartigkeit der früheren Jahrhunderte. Man wird im Rate bedächtig und vorsichtig: auch hier bedingte der merkwürdige Zusammenklang von Rentner- und Handwerkergesinnung in dem Wunsche nach Wahrung des bisherigen Lebensstandardes eine fast ängstliche Abwehr gegen neue, Wagemut verlangende Pläne. Zum erstenmal tritt auch in Lübeck das örtlich begrenzte Interesse neben dem alten weiträumigen hervor, wenn es auch keineswegs wirklich herrschend wurde.

Denn noch immer war die Hanse trotz allem eine Macht, und der Lübecker Rat war gewiß darauf bedacht, diese Macht zu bewahren, zum mindesten den Respekt vor einer eigentlich nicht mehr voll vorhandenen Macht solange wie möglich aufrechtzuhalten. Noch war die Lübecker Ratsstube wirklich eine hohe Schule der Politik für die immer wieder mit diplomatischen Aufträgen ins weite hansische Gebiet und ins Ausland entsandten Ratsmänner. Es war in der Tat eine hervorragende Leistung, bei klarer Erkenntnis der Schwäche der eigenen Lage noch mehrere Generationen lang das zu erhalten, was die Vorfahren unter glücklicheren Umständen wagemut und mutig hatten aufbauen können. Noch in diese spätere Zeit fallen außenpolitische Erfolge von hohem Rang, so der Frieden von Utrecht vom Jahre 1713 mit dem vollen diplomatischen Sieg der lübisch-hansischen Politik nach dem ersten deutschen, d. h. damals selbstverständlich hansischen, Seekrieg mit England. Hoher Schadensersatz und die erneute Anerkennung der hansischen Privilegien waren der Gewinn, der von dem Lübecker Bürgermeister Hinrich Castorp mit so überlegener Hand geführten Verhandlungen, daß der Führer der englischen Delegation seufzend erklärte, „er wolle lieber mit allen Fürsten der Welt verhandeln, denn mit hansischen Ratssendeboten“. Allerdings zeigte gleichzeitig der ganz andere Verlauf der hansisch-holländischen Verhandlungen, vor welchem dunklen Hintergrund dieser letzte große Erfolg lübisch-hansischer Politik errungen wurde. Nur mit dem äußersten

Einsatz des alten politischen Ansehens und unter höchster Anspannung der bewährtesten Glieder des Lübecker und Hamburger Rates war noch zu erreichen, daß die einst so kühn und kraftvoll aufgebaute hansische Welt sich so lange wie möglich in einer europäischen Neuordnung ganz anderer Kräfteverteilung behaupten konnte.

Es hat deshalb symbolische Bedeutung, wenn unter demselben Hinrich Castorp und auf seine eigene Initiative hin das Befestigungssystem der Stadt ausgebaut wurde. Damals entstand das Holstentor in seiner uns vertrauten Gestalt. Wenn es die Inschrift erhielt: „Eintracht daheim, Friede dort draußen“, so ist damit die politische Stimmung des damaligen Lübecks gut zum Ausdruck gekommen.

Ein Hinrich Castorp hat immer wieder mit eindringlichem Wort und in sinnvoller Tat das „gemeine Beste“ als den Leitstern seines Handelns herausgestellt. Wenige Jahrzehnte später gewannen aber private Interessen einer bestimmten Gruppe, zu der zugewanderte oberdeutsche Kaufleute gehörten, einen gefährlichen Einfluß auf die Außenpolitik der Stadt. Das Handelsprivileg, das 1523 in kurzsichtiger Gewinnsucht und gegen den Geist echter hansischer Politik einem Gustav Vasa von Schweden abgepreßt wurde, bedeutete deshalb einen schweren politischen Mißgriff. Als dann vollends das politisch isolierte Lübeck unter Jürgen Wullenweber Ziele, wie sie nicht einmal ein Hinrich Castorp den Holländern gegenüber hatte erreichen können, im kriegerischen Konflikt mit einer übermächtigen Koalition durchzusetzen suchte, da war es mit dem Ansehen Lübecks als politischer Macht in Europa schlagartig zu Ende.

Solange die alte Autorität und die alte Würde der Stadt im Sinne eines Hinrich Castorp als wirkende Kraft erhalten wurde, bestand wiederum ein fast wunderbar zu nennender Zusammenklang von seelischer Haltung und künstlerischer Form. Bauten wie die Marienkirche entstehen jetzt allerdings nicht mehr, sie atmen den Geist des noch vorwärtsstürmenden Geschlechts. Schon der gegen Dänemark im Kampf unglückliche Lübecker Bürgermeister Johann Wittentorg, der sein Haupt auf dem Marktplatz lassen mußte, weil er den Glauben an die Führerqualität des Rates gefährdet hatte, gehörte nicht mehr zu den

Männern eines fast unbändigen, nur durch politische Pflichten und Rücksichten gezügelten wagenden Unternehmergeistes. Mit eigener Hand schrieb er gelegentlich in sein Handlungsbuch: „Jedem Ding gieb sein Maß; Maßhalten ist die schönste Tugend.“ Das ritterliche Motiv der „Maße“ klingt hier deutlich an, und es ist Geist vom selben Geist, wenn zur gleichen Zeit in einem Haus in der Johannisstraße ein häuslicher Festsaal mit Motiven der Gralssage ausgeschmückt wird. Nur sind Wappen und ähnliche Embleme jetzt nicht mehr, wie im 13. Jahrhundert, das Abzeichen der Männer der bürgerlichen Oberschicht im Kampfe sind, sondern die Zugehörigkeit zu einer sich abschließenden bürgerlichen Oberschicht von vorwiegend rentnermäßiger Lebensführung unterstreichen sollen. Das Bürgerhaus als bauliches Ganzes hat in dieser Zeit seine stattlichere und behaglichere Ausprägung bekommen; auch der repräsentative Zweckbau der Südverlängerung des Rathauses fällt in diese Zeit. Ihre künstlerische Hauptleistung gehört aber keineswegs der Architektur, sondern der Plastik und in zunehmendem Maße der noch kirchlichen Zwecken dienenden Malerei. Die Darsow-Madonna, wiederum von der Opferbereitschaft der Stifterfamilie Zeugnis ablegend, gehört hierher, und ebenso das in seiner vollen kunstgeschichtlichen Bedeutung erst kurz vor seiner Zerstörung erkannte Tafelbild der Gregorsmesse von Bernd Notker. Die gewaltigen Schiffe der Kirchen füllten sich jetzt mit der Menge der lebenswürdigen, oft auch derb-humoristischen Schnitzwerke; unter ihnen hat die Zerstörung der Märznacht 1942 besonders schwer gewütet. Man erinnere sich nur des Bergenfahrergestühls in der Marienkirche. Lübeck wird jetzt geradezu die Stadt der Schnitzaltäre, und um die Jahrhundertwende erreicht der Export von Altären nach den Nordländern und ins Baltikum einen wenige Jahrzehnte später abbrechenden Höhepunkt. Es ist gewiß kein Zufall, wenn die Verbindlichkeit der Lübecker Kunst für den Norden und Osten gerade in dem Augenblick ihr Ende findet, als das politische Ansehen der Stadt seinen entscheidenden Schlag erhielt. Dem westlich-holländischen Einfluß räumt Lübeck nicht nur auf dem Gebiete der Wirtschaft, sondern auch auf dem der Kunst das Feld und sollte bald selbst in erheblichem Maße in seinen Bann geraten.

Damit aber war das Wesentliche in der bisherigen Eigenart der Stadt getroffen: Das Leben nach eigenem Gesetz. Bis ins 16. Jahrhundert hinein ist Lübecks Geschichte ausgezeichnet durch die Geschlossenheit ihres sich nach eigenen Notwendigkeiten, nicht nach Druck von außen vollziehenden Werdens und Seins. Hier hat der Hauch des Vornehmen, des Vorbildlichen, der über dem Lübeck der Hansezeit schwebt, seinen tiefsten Grund. Die beiden kurzen dänischen Einbrüche während der ersten 400 Jahre lübischer Geschichte bedeuten in der Gesamtlinie nur erfolgreich abgewehrte Störungsversuche, vielleicht auch Hemmungen, aber keine endgültige Gefährdung. Die trat erst 1534 ein, als die alte dänische und die neue holländische Gefahr sich schicksalhaft und endgültig auswirkten. Seitdem wurde die Stadt fremden Einflüssen auch in Architektur, Plastik und Malerei in demselben Maße zugänglicher, wie sie selbst mehr ein Objekt des historischen Geschehens wird, während sie vorher volle 400 Jahre lang dessen Mitgestalter, ja Verursacher war. Denn wie einst im 12. Jahrhundert die Neugründung Lübecks ein Ereignis von europäischer Bedeutung war, so ist das hansische Lübeck stets der Träger einer nicht nur deutschen, sondern auch europäischen Sendung gewesen. Der Urkundenbestand der Stadt, heute seit einer Zeitspanne von über 700 Jahren zum erstenmal aus der ehrwürdigen Treppe in der Marienkirche verdrängt, gibt davon ein eindringliches Zeugnis, und ähnliches gilt von der vorbildlichen Sammlung von Abgüssen Lübeckischer Kunst im Ausland in der Katharinenkirche.

War das hansische Lübeck in seiner einzigartigen Führerstellung und dem mit ihr aufs engste zusammenhängenden Lebensstil eine Stadt außerhalb der Vergleichsmöglichkeit mit anderen Städten, so wurde das Lübeck der späteren Jahrhunderte eine Stadt neben anderen Städten. Gewiß immer und stets eine Stadt von hochstehender Eigenart und Haltung, aber nicht mehr von jenem höheren Rang der früheren Jahrhunderte. Schon das 16. und vollends das 17. und 18. Jahrhundert hat in der Architektur Danzigs einen reicheren Nachklang gefunden als in Lübeck. In Lübeck aber hatten die eigentlich hansischen Jahrhunderte die höchsten Leistungen hansischer Baukunst entstehen sehen, mochten auch andere



Übersichtskarte von Lübeck. Blatt 22 vom Jahre 1909

Städte, etwa Stralsund, Riga, Dorpat oder Reval noch so Bedeutendes geschaffen haben. In der hansischen Periode seiner gewiß als Gesamtheit auch bis in die Gegenwart bedeutsamen Geschichte verfügt Lübeck deshalb über einen einzigartigen Schatz, der selbst noch aus Trümmern, wenn auch in schmerzhaft gebrochenen Konturen, herüberleuchtet in jede Gegenwart. Gewiß nicht als museumsartiges Erinnerungstück, aber als Zeugnis einer Vergangenheit, die nicht nur verpflichtet, sondern um ihres heroischen Einschlags willen aufrüttelt und emporreißt.

Gerade auch wegen des Verhältnisses lübisch-hansischer Geschichte zum Reich. Hier hat man allzusehr auf den doch mehr äußerlichen Vorgang gesehen, daß nur Karl IV. in den Mauern der Stadt geweiht habe. Ein Friedrich I. ist aber bereits, wenn auch nicht in der Stadt gewesen, so doch vor ihr. Er hat nach dem Sturze Heinrichs des Löwen dafür gesorgt, daß an Stelle des herzoglichen Stadtherrn nunmehr der Kaiser selbst Stadtherr wurde. Das war 1181. Von der kaiserlichen Stadt Lübeck segelten nun die Kaufleute des Römischen Reiches nach Gotland, und ihr gemeinsames Siegel, das sie alle von Groningen im Westen bis nach Lübeck und Wisby und später bis nach Riga vereinte, führte den Lilienstengel, wie ihn auch ein Thronsigel Heinrichs VI. führte. Weil Lübeck eine kaiserliche Stadt war, hat es die furchtbare Tragödie des allzu frühen Todes Heinrichs VI. in ihren Folgen bitter zu erfahren gehabt. Das unselige Gegenkönigtum des Welfen Otto IV. hat Dänemark den Weg zu einer kurzen dänischen Herrschaft im Ostseeraum freigemacht. Friedrich II. hat eben wegen Otto IV. den dänischen Machtgewinn anerkennen müssen, um ihm die aktive dänische Unterstützung zu entziehen; nicht aus Interessenlosigkeit, sondern aus dem bitteren Zwang einer politischen Notwendigkeit heraus. Die Dänenherrschaft hat Lübeck selbst aus eigener Kraft abgeschüttelt, 1225; aber nicht um ein partikularistisches Sonderleben zu führen, sondern um sofort das unmittelbare Verhältnis zum Kaiser wiederherzustellen. „Wie sie wieder kämen an den Kaiser, ihren rechten Herrn“, das war das Motiv der Lübecker Ratsmannen von 1225. Der Reichsfreiheitsbrief, den 1226 der an den Dingen des Nordens keineswegs grundsätzlich uninter-

essierte Friedrich II. den Lübecker Gesandten in Parma überreichte, brachte Lübeck mit der Anerkennung als „Reichsstadt“ nicht etwa eine inhaltslose Titulatur, sondern eine Aktivlegitimation zu einer Politik zum Nutzen und gleichsam in Vertretung des Reiches. Wie sich Lübeck in der späteren Zeit der Verkümmern der Organe des Reiches, der Einschrumpfung seiner Funktion, kurz, in dem entarteten Kurfürstenreich, im einzelnen mit diesem auseinandergesetzt hat, ist nur von sehr begrenztem Interesse. Um so bedeutsamer ist es aber, daß Lübeck als Führer der Hanse Funktionen des Reiches im Ausland übernommen hat, die das Reich selbst zu leisten nicht mehr in der Lage war.

Wenn man als die große weltgeschichtliche Folge des Abbruchs der echten Reichspolitik, das war die staufische, den Einbruch des Westens in die jetzt schwach werdende europäische Mitte bezeichnen muß, so hat die von Lübeck geführte Hanse für den Norden wenigstens auf wirtschaftspolitischem Gebiet diesen Einbruch bis ins 16. Jahrhundert aufzuhalten vermocht. Damit hat sie echte Reichspolitik geleistet. Auf die Dauer diese Aufgabe des Reichs durchzuführen, ging über ihre Kraft. Im Einsatz für eine echte Reichsaufgabe ist also Lübeck schließlich zwangsläufig gescheitert, an dem Einbruch der Holländer, dann der Engländer, die ohne eigene organisatorische Leistung in der Nordsee und vor allem in der Ostsee kapitalistisch ausbeuten wollten, was die Hanse einst durch Leistung und Leitung aufgebaut hatte.

Jede Periode der Geschichte des hansischen Lübecks hat sich unter einem reichsbezogenen Symbol abgespielt. Es gibt keine zweite deutsche Reichsstadt, bei der dieser Name einer so bedeutsamen Wirklichkeit entsprochen hätte, einer Wirklichkeit, die sich gerade auch im Ausland in den Reichsadlersymbolen der Kontore offenbart hat. Wenn das hansische Lübeck durch seine innerste Wesenheit, durch sein ständiges zuchtvolles Leben in einer großen Gemeinschaft, mit der Verantwortung zur Führung, mit seiner wahrhaft schöpferischen deutsch-europäischen Aufbauarbeit uns heute näher steht als manchen Generationen vor uns, so ist es uns zugleich eine große stumme Mahnung zum Reich, dem es anhing nicht durch eine staatsrechtliche Konstruktion, sondern durch die Art und die Größe der eigenen Tat.

II.

Die Deutschlandfahrt der Flandrer während der hansischen Frühzeit.

Von
Heinrich Reincke

Die hansisch-flandrischen Handels- und Verkehrsbeziehungen der Frühzeit sind von der deutschen Forschung zeitweise mit einer gewissen Vorliebe behandelt worden.¹⁾ Dabei hat begreiflicherweise im allgemeinen der hansische Anteil an dieser Verbindung und die Konzentration des Verkehrs auf den Brügger Weltmarkt stark im Vordergrund gestanden. Durch diese Einseitigkeit der Blickrichtung hat sich aber auf die Dauer ein schiefes Bild ergeben. Ein so unterrichteter Forscher wie Konstantin Höhlbaum konnte z. B. behaupten, daß über die Beziehungen Gents zu den Hansestädten sehr wenig Material vorläge, und diese angebliche Erscheinung damit begründen, daß der Austausch in Brügge vor sich gegangen sei.²⁾ Walther Stein in seinen bahnbrechenden Forschungen über

¹⁾ Rich. Ehrenberg, Makler, Hosteliers und Börse in Brügge vom 13. bis 14. Jahrhundert (1884). Walther Stein, Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Brügge in Flandern (1890). Ders., Über die ältesten Privilegien der deutschen Hanse in Flandern und die ältere Handelspolitik Lübecks (HGbl. 1902). Ders., Die deutsche Genossenschaft in Brügge und die Entstehung der Deutschen Hanse (HGbl. 1908). Rud. Häpke, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt (1908), wozu die anschließende Polemik Kiesselbach-Häpke in der ZHG. Bd. 13 (1908) S. 392 ff., Bd. 14 (1909) S. 169 ff., 177 ff. zu vergleichen ist. Arnold Kiesselbach, Die Konzentration des hansischen Seeverkehrs auf Flandern nach den ältesten Schiffrechten der Lübecker, Hamburger und Bremer und nach dem Seebuch (1910). Walther Stein, Der Streit zwischen Köln und den Flandrern um die Rheinschiffahrt im 12. Jahrhundert (HGbl. 1911).

²⁾ Hans. UB. II S. 208 Anm. 1.

die ältesten Privilegien der deutschen Hanse in Flandern hat lediglich der Lübecker Handelspolitik Aktivität zugesprochen, dagegen die eigenständigen flandrischen Bestrebungen bagatellisiert.¹⁾ Alexander Bugge faßte das allgemeine Urteil 1906 in den Worten zusammen: „Die Flamländer haben, wie bekannt, nie einen eigenen Verkehr von größerer Bedeutung unterhalten.“²⁾ Allein Rudolf Häpke in seiner Arbeit über Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt ist auch auf die Tätigkeit der Genter und anderer flandrischer Kaufleute in den Hansestädten eingegangen und hat manche versteckte Belegstelle für sie hervorgezogen.³⁾ Im ganzen blieb jedoch in der deutschen Forschung die alte Auffassung bestehen, die bei den Flandern nur passive Hinnahme zu sehen glaubte. Es war flämischen Gelehrten vorbehalten, gegenüber dieser deutschen Legende auf die Bedeutung der flandrischen Handelsaktivität im Hansegebiet hinzuweisen. Was Hans van Werveke in seinem eindrucksvollen Weseler Vortrage vom Jahre 1936 über den flandrischen Eigenhandel im Mittelalter kurz skizziert hatte⁴⁾, das hat jetzt in einem besonderen Abschnitt der ausgezeichneten Arbeit seines Schülers Frans Blockmans über das Genter Patriziat seine weitere Ausführung gefunden.⁵⁾ Trotzdem ist das in den hansischen Archiven ruhende Material bisher auch nicht annähernd erfaßt, geschweige denn erschöpft worden.⁶⁾ Die folgenden Aus-

¹⁾ Eine Übersicht über „Die Stellung der Flandrer im norddeutschen Handel“ hatte Stein im Rahmen seiner Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit zu geben beabsichtigt, doch nahm ihm der Tod die Feder aus der Hand, ehe die wenigen Seiten druckreif geworden waren (vgl. die Schlußbemerkung von Otto Held auf S. 370 des von ihm herausgegebenen nachgelassenen Steinschen Werks).

²⁾ VSWG. Bd. 4 S. 255.

³⁾ a. a. O. S. 79 ff.

⁴⁾ HGbl. 61 (1936) S. 7 ff.

⁵⁾ Frans Blockmans, Het Gentsche stadspatriciaat tot omstreeks 1302 (1938) S. 174 ff., insbes. S. 183 ff. Eine ausführliche Besprechung dieses grundlegenden Werks folgt im Anzeigenteil dieses Hefts. Vgl. jetzt auch Werner Reese, Die Niederlande und das Deutsche Reich Bd. I (1941) S. 525 Anm. 169.

⁶⁾ Vgl. auch Werner Reese a. a. O. S. 520 Anm. 121 über „die von deutscher Seite noch durchaus ausbaufähigen Untersuchungen von Blockmans“.

führungen setzen sich zum Ziel, Art und Wesen, Zeit und Dauer der flandrischen Handelsaktivität im hansischen Raum aufzuzeigen, und zum Beleg die wichtigsten Quellen in den Stadtbüchern in tabellarischer Form vorzulegen, damit andere sie als Unterlage weiterer Untersuchungen verwerten können. Die Gegenseitigkeit des Gebens und Nehmens, die für das hansisch-flandrische Verhältnis in der Vergangenheit bezeichnend gewesen ist, soll wie auf dem wirtschaftlichen, so auf dem wissenschaftlichen Gebiet für alle Zeiten vorbildlich bleiben.

I.

Flandrisch-deutscher Handel bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts

In der Zollrolle der Grafen Johann und Gert von Holstein für den schauenburgischen Zoll in ihrer Stadt Hamburg vom Jahre 1262 (HUB. I Nr. 665 und 666 = Hans. UB. I Nr. 573) lesen wir, daß zu den Zeiten ihres Vaters, des Grafen Adolfs IV., d. h. zwischen 1225 und 1239, jedes fremde Schiff, das von See elbaufwärts nach Hamburg segelte (*quelibet navis hospitum veniens de mari*), als Schiffszoll einen Vierding (4 B) zu zahlen hatte, ferner als Ungeld vom Fäßchen Bier 4 S , vom Wispel Weizen oder Roggen $4\frac{1}{2}$ B^1), vom Wispel Gerste 3 B , vom Wispel Hafer 2 B . Vor dem Eintritt des Grafen ins Kloster (1239) aber sei mit Einwilligung und auf Grund einer Willkür aller von See kommenden Kaufleute (*de consensu et arbitrio universorum mercatorum venientium de mari*) angeordnet worden, daß jedes den Hafen Hamburg anlaufende fremde Seeschiff 22 S Schiffszoll entrichten solle, der Bierzoll sei völlig erlassen worden; ferner hätten die Kaufleute beschlossen (*elegerunt*), vom Wispel Weizen oder Roggen 2 B als Ungeld zu geben, vom Wispel Gerste 18 S , vom Wispel Hafer 1 B , von der Last Heringe 2 B . Bei den genannten Waren handelt es sich, wie nicht näher dargelegt zu werden braucht, da es sich aus der Sache ergibt, um typisches hamburgisches Ausfuhrgut. Die Annahme Lappenbergs, daß hier nach

¹⁾ Die Urkunde nennt hier versehentlich statt $4\frac{1}{2}$ Schilling: $\frac{1}{2}$ Vierding; die richtige Angabe findet sich in den Parallelüberlieferungen (s. u.).

dem Wortlaut unbedingt Einfuhrgut gemeint sein müsse¹⁾, wird durch den Text der Zollrolle durchaus nicht gefordert und wäre sachlich absurd. Der Verfasser der Zollrolle hat vielmehr zum Ausdruck bringen wollen, daß die von See kommenden Gäste bei ihrer Rückreise den Zoll für Schiff und Ware zu zahlen hatten.²⁾ Im übrigen war der Schauenburgische Zoll zu allen Zeiten seines Bestehens stets ein reiner Ausfuhrzoll bzw. ein bei der Ausfuhr zahlbarer Durchfuhrzoll³⁾. Wir erfahren also, daß mindestens seit dem 2. Viertel des 13. Jahrhunderts fremde Kaufleute (*hospites*) über See nach Hamburg kamen, um von hier auf ihren Schiffen alle Arten von Getreide, Bier und Heringe zu exportieren. Die Fremden treten als eine organisierte Gemeinschaft auf, die Beschlüsse faßt und mit dem Stadtherrn verhandelt — eine Art von Hanse.

Aus welchen Gegenden diese Leute stammten, zeigt uns ein äußerst lehrreiches Diplom aus dem Stadtarchiv von Aardenburg in Holländisch-Flandern (Hans. UB. II 734). Es verbrieft im Jahre 1238 den Aardenburgern beim Zoll des Grafen Adolfs IV. von Holstein, d. h. beim Schauenburgischen Zoll in Hamburg, die in der Zollrolle von 1262 bezeugte Halbierung

¹⁾ HUB. 1 S. 542 Anm. 2.

²⁾ Es heißt in der originalen Zollrolle vom Schiffszoll: *quotienscumque aliqua navis hospitum veniret de mari, totiens dare debet 22 den. ad theoloneum*. Das sieht ja irrellich auf den ersten Blick so aus, als ob der Schiffszoll bei der jeweiligen Einfahrt zu zahlen gewesen wäre. Die spätere niederdeutsche Übersetzung der Zollrolle sagt aber deutlich: *Also dicke also en gast varet mit eneme schepe van Hamborch aver de see, so gift he to vor dat schip 22 den., alsoverne als id gasten tobehoret*. Eine genaue Analyse der Zollrollen und Freibriefe ergibt für den Warenzoll unwiderleglich, daß er unter keinen Umständen bei der Einfuhr erhoben sein kann.

³⁾ Vgl. z. B. Promemoria des Hamburger Senats an den Englischen Gesandten vom Juli 1770: „Es ist dies ein geringer Zoll, welcher bloß von ausgehenden Waren bezahlt wird“ (abgedruckt bei Ernst Baasch, Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel und Schifffahrt im 17., 18. und 19. Jahrhundert, 1910, S. 106). Das gleiche besagen bereits die ungedruckten Zollakten des 16. und 17. Jahrhunderts und ein Archivalbericht von 1714. Die entgegenstehenden Angaben von Alfred Dreyer, Hamburg. Gesch.- und Heimatsbl. Bd. II (1931) S. 201 sind also zu berichtigen. Eine sauber gearbeitete Geschichte dieses nicht unwichtigen Zolls wäre zur Beseitigung zahlreicher Irrtümer zu wünschen; leider ist die Überlieferung schlecht und arg verzerrt.

der Getreidezölle und bemerkt dazu, daß die Aardenburger die neuen Sätze selbst schriftlich anerkannt hätten.¹⁾ Als Zeugen und damit als Interessenten werden Ratsherren von Hamburg und märkische Kaufleute genannt; das Getreide stammte also aus der Mark Brandenburg, insbesondere aus der Altmark. Kein Zweifel, daß die Zollrolle von 1262 in ihren vorhin zitierten Worten auf Urkunden anspielt, die diesem Privileg gleichen. Doch hat das Aardenburger Privileg gewiß nicht allein gestanden; wir dürfen annehmen, daß andere flandrische Städte sich ähnliche jetzt verlorene Verbriefungen verschafft haben und daß die Gemeinschaft der in Hamburg verkehrenden ausländischen Überseekaufleute vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich, flandrische Mitglieder umfaßt hat.²⁾

Als Motiv für sein Entgegenkommen führt der Graf die Sorge um das eigene Seelenheil, vor allem aber um das seines Vaters an; danach hat bereits der letztere, der Gründer der Neustadt Hamburg im Jahre 1188, nach Ansicht des Sohnes seine ewige Seligkeit durch die überhöhten Getreidezölle gefährdet. Wir kommen damit zunächst für den Zoll, mittelbar aber auch für den flandrischen Aktivhandel nach der Elbe bis ins Ende des 12. Jahrhunderts.³⁾ Ja wir dürfen nunmehr die Worte der Hamburger Gründungsurkunde aus dem Jahre 1188 (HUB. I 285) von dem *aptus satis portus hominibus de multis circumquaque locis venientibus* vorzugsweise auf Handels Gäste aus Flandern beziehen, wie ja auch der Ausdruck *portus* für eine Hafenstadt eindeutig nach den Niederlanden weist.

Die Flandrer führten, wie wir sahen, vorzugsweise Getreide aus der Altmark Brandenburg über Hamburg aus. Ihre Gegenfracht aber waren selbstverständlich in erster Linie flandrische

¹⁾ *Medietatem de cetero benivole persolvent, sicut nobis per suas literas intimarunt.*

²⁾ Für englische Kaufleute, an die man sonst etwa noch denken könnte, stellen die genannten Waren keine Importgüter dar, ebenso wenig für dänische; Norwegen andererseits wurde von Hansekaufleuten, nicht von einheimischen, mit dem nötigen Getreide versorgt.

³⁾ Über den bereits älteren Handel der Utrechter nach Stade vgl. u. a. Hans. UB. I 42 sowie die von Fritz Rörig angeregte Arbeit von Heinz Leptien, Stade als Hansestadt 1933 (Stader Archiv N. F. Heft 23), insbes. S. 144 f. u. 159 ff., auch Wilh. Gossel, Stader Archiv N. F.

Tuche, daneben Stückgüter verschiedenster Art. Auch hierfür fehlt es nicht an ausdrücklichem Beleg. Die Hamburger Zollrolle kennt nämlich Handelsgäste aus dem Nordseegebiet, die Hamburg anlaufen, um von dort mit ihrem Wand in das oberelbische Gebiet zu gelangen. Die fragliche Stelle lautet: *Qualiscumque hospes veniens Hamburg et manens apud mare occidentale (sive orientale), veniens ascendere Albeam cum panno suo, dabit de pacca sua 14 β ad ungeldum; et si habet tunnam cum mercibus, qualescumque sint, dabit de ipsa 4 S ad theoloneum; et si habet punt swar, dabit de quolibet scippunt 3 S ad theoloneum.* Daß bei der sehr verschiedenen Wertigkeit und Sperrigkeit der auszutauschenden Waren — Massengut gegen Wertgut — sowohl bei der Ausnutzung des Frachtraums wie bei der Zahlung Ausgleichsschwierigkeiten entstehen mußten, liegt auf der Hand. Jedenfalls mußte der Verkehr für die Flandrer wertmäßig mit einer stark aktiven Handelsbilanz abschließen.

Um eine völlige Übersicht über die Art der Geschäfte und der Warenbewegung zu gewinnen, ist es jedoch nötig, noch eine dritte Urkunde heranzuziehen, nämlich die Vergünstigungen für die märkischen Kaufleute beim Hamburger Zoll. Das Privileg ist im Jahre 1236 zuerst ausgestellt¹⁾ und im Jahre 1262 mit einigen Ergänzungen bestätigt worden.²⁾ Bestimmt war es, wie die Überlieferung zeigt, vorzugsweise für die altmärkischen Städte Stendal und Salzwedel; später kam es auch den mittelmärkischen Städten, vor allem Berlin, zugute. Die Zollherabsetzungen betreffen wieder in erster Linie Getreide (Weizen und Roggen), daneben Metalle (Kupfer, Blei, Zinn), Waldprodukte (Pech, Asche), Leinwand und Waid zum Färben von Tuchen, Hering, Heringstalg und Schweineschmalz, und zwar wenn diese Waren von märkischen Kaufleuten (*mercatores per Marchiam constituti*) aus Hamburg nach Flandern oder anderswohin (*de Hamburg ad vendendum in Flandriam vel alias*) ausgeführt werden. Die Bestätigung von 1262 und die Zollrolle des gleichen Jahres bringen noch folgende Zusätze:

Heft 29, 1939, S. 105 ff. Es ist das Verdienst von Arnold Kiesselbach gewesen, auf die Bedeutung Stades im allgemeinen und seiner Utrechtfahrt im besonderen als erster hingewiesen zu haben.

¹⁾ Hans. UB. I 277, auch HUB. I 503.

²⁾ Riedel, Cod. dipl. Brandenburgensis 2 I Nr. 101 S. 72.

Verkauft der märkische Kaufmann seine Ware bereits in Hamburg und erwirbt sich dort dafür andere Waren, die er wieder nach Hause verfrachtet (*si res suas in H. vendiderit et alias sibi res comparaverit, cum quibus ad propria redire voluerit*), so bleiben diese zollfrei, ebenso Tuch, das er von Hamburg nach der Mark verfrachtet (*de panno scil. want, qui de Hamburg ducitur*). Zollfrei sind die Tuche auch dann, wenn sie als Rückfracht (*in reditu*) gekauft sind für Güter, die von den Märkern in Hamburg verzollt und nach Flandern, England oder anderswohin exportiert worden waren. Wer aber Reinsilber oder englisches Geld oder andere zollfreie Güter nach Flandern ausführt und dafür Tuch kauft (*et comparat pannum de hiis*), der hat für den Ballen 14 ß als Ungeld zu zahlen.

Es ergibt sich demnach zwischen Flandern und der Mark ein von beiden Seiten aktiv betriebener Handel, der zeitlich bis in die Neubesiedlung der Altmark unter Albrecht dem Bären mit holländischen und flandrischen Bauern und bis zur Gründung Stendals im Jahre 1151 zurückreichen mag.¹⁾ Die Flandrer setzten ihre Tuche nicht allein in Flandern selbst an die deutschen Kaufleute ab, sondern kamen mit ihrer Ware teils bis zur Niederelbe, teils sogar bis in die Mark und kauften ihre Rückfracht teils in Salzwedel und Stendal, teils in Hamburg. Die Märker wiederum, vor allem die Stendaler Wandschneider und Seefahrer²⁾, verkauften ihr Getreide teils an Ort und Stelle, teils in Hamburg, teils in Flandern.³⁾ Die Hamburger schließlich erscheinen sowohl in der Mark wie in Flandern und wissen sich auch in ihrer eigenen Stadt dazwischenzuschalten und in ihren Speichern Getreidelager, in ihrem Wandhaus Tuchvorräte zum Weiterexport bereitzuhalten. Daß im Verkehr mit den weiter elbaufwärts belegenen Gebieten von Magdeburg, Kursachsen und Meißen die Dinge ebenso lagen,

¹⁾ Vgl. vor allem Werner Reese a. a. O. S. 201 u. 525; auch Herm. Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert (1910) S. 181.

²⁾ Über die *fraternitas pannicidarum, qui wantsnidere dicuntur, et stagna petentium, qui severre nuncupantur* zu Stendal vgl. Heinrich v. Loesch in HGBll. 1906 S. 335 ff.

³⁾ Zollfreiheit bei der Durchfuhr durch Holland genossen die Märker seit 1252 (Hans. UB. I 424).

darf angenommen werden.¹⁾ Jedenfalls haben wir schon nach den ältesten Urkunden eine vollständige gegenseitige Verflechtung vor uns.²⁾

Für den Rheinhandel ist ein Gleiches längst anerkannt.³⁾ Wir werden flandrischer Handelsaktivität im ganzen hansischen Gebiet nachforschen müssen und werden überall ihre Spuren finden. Für das Ostseegebiet verweise ich vorläufig nur auf die bekannten Schreiben der Städte Kampen und Zwolle an Lübeck aus dem Ende des 13. Jahrhunderts (1280 oder 1294), in denen sie sich dafür bedanken, daß Lübeck dafür Sorge trage, *quod nec Frisones nec Flandrenses, sicut hactenus contra antiqua iura fecerunt, per mare Orientale versus Gothlandiam nullatenus navigare ammodo permittantur.*⁴⁾ Die zur selben Zeit (1297) unter Lübecker Einfluß entstandene zweite Skra von Nowgorod verbietet in ihrem Artikel 10 jedes Kompagniegeschäft zwischen Deutschen und Flämingen⁵⁾, setzt also eine vorhandene Beteiligung der letzteren am Geschäft mit Rußland voraus. Im Holsteinischen wurde dem Aardenburger Kaufmann Johann Vulhant im Jahre 1248 von Leuten der holsteinischen Grafen der für damalige Zeiten recht erhebliche Betrag von 120 Mark Englisch fortgenommen⁶⁾, zwanzig Jahre später wurde das Gut flämischer Kaufleute auf der Stör (Holstein) mit Arrest belegt.⁷⁾ In beiden Fällen hatten die Hamburger im Wege eines flandrischen Repressalienarrestes den Schaden zu tragen; die Waren werden sich auf dem Wege nach Lübeck befunden haben.⁸⁾ Zu Hamburg starb zwischen

1) Vgl. z. B. Hans. UB. I 466.

2) Die Ausführungen von Bächtold a. a. O. S. 180 f. werden den sehr präzisen Angaben der Urkunden nicht voll gerecht, in denen deutlich die verschiedenen Verkehrsfälle unterschieden werden.

3) Walther Stein in HGbl. 1911 S. 187 ff. und jetzt J. A. van Houtte im Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 23 (1941) S. 141 ff., insbes. S. 160 ff.

4) Hans. UB. I 1154 u. 1155 = LUB. I 485 u. 486.

5) Vgl. Ferd. Frensdorff, Das statutarische Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod (1887) S. 25 f.

6) HUB. I 818 S. 672.

7) HUB. I 727 am Ende.

8) Die Verkehrsstraße Lübeck—Stör—Nordsee unter Umgehung von Hamburg verdiente überhaupt stärkere Beachtung, als sie bisher gefunden hat. Vorläufig vgl. Gertrud Schrecker, Das spätmittelalterliche

1240 und 1262 Hinricus Wemleke de Ghent, wie das Necrologium des hamburgischen Domkapitels meldet.¹⁾ Für das Wesergebiet hat Häpke schon für die Zeit um 1200 Brügger Kaufleute nachweisen können.²⁾ Im niedersächsischen gebirgigen Binnenlande erlitten um die Mitte des 13. Jahrhunderts Genter Kaufleute mehrfach Verluste durch Straßenraub; gegen die von den Gentern daraufhin angeordneten Repressalien wandte sich die alte Genossenschaft (*antiqua societas*) der Sachsenstädte Bremen, Stade, Hamburg, Lüneburg, Quedlinburg, Halberstadt, Helmstedt, Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Hannover und Wernigerode³⁾; wir müssen also neben dem Gebiet der Niederelbe und Niederweser auch die ostfälischen Harzvorlande als Arbeitsgebiet der Genter Kaufmannschaft ansehen. Flandrische Niederlassungen in Hildesheim nach dem Vorbilde von Braunschweig und der Lande an der Elbe werden bereits im Jahre 1196 erwähnt.⁴⁾

II.

Die großen flandrischen Handelsprivilegien

Die unruhigen Verhältnisse um die Mitte des 13. Jahrhunderts ließen bei den hansischen wie bei den flämischen Kaufleuten gleichermaßen den Wunsch aufkommen, in ihren gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen zu vertraglich gesicherten Verhältnissen zu gelangen. Den Anstoß gab die große hansische Gesandtschaft der Jahre 1252 und 1253. Der Gang der Verhandlungen ist durch die scharfsinnigen Untersuchungen Walther Steins über die ältesten Privilegien der Deutschen Hanse in Flandern und die ältere Handelspolitik Lübecks klargestellt worden⁵⁾; doch sind seine Ausführungen noch verschiedener Ergänzungen fähig. Hier interessiert daraus nur das Folgende.

Straßennetz in Holstein und Lauenburg, Zeitschr. f. schlesw.-holst. Gesch. Bd. 61 (1933) S. 74 ff.

¹⁾ ZHG. Bd. 6 S. 40.

²⁾ a. a. O. S. 82 Anm. 1.

³⁾ Hans. UB. I 650; Höhlbaums Datierung: c. 1267—1268 ist zu ersetzen durch: vor 1268.

⁴⁾ UB. der Stadt Braunschweig II 27 S. 10 ff.

⁵⁾ HGbl. 1902.

Die hansischen Gesandten, ein Lübecker und ein Hamburger, ersterer anscheinend dem Rate nicht angehörig, obwohl die Literatur es einstimmig behauptet¹⁾, letzterer ein in hansischen Dingen mehrfach hervortretender Ratsnotar²⁾, erreichten zunächst im Mai 1252 die erbetenen Zollherabsetzungen in Brügge, Thorout und Damme sowie eine allgemeine Zusage, daß ihre Wünsche *de iurisdictionibus et libertatibus* später Erfüllung finden würden.³⁾ Die Urkunden über die Bewilligungen wurden durch besondere Boten ausgehändigt; Ausfertigungen der Urkunden oder Spuren von ihnen finden sich in verschiedenen hansischen Archiven (Lübeck, Hamburg, Köln, Dortmund).

Als die Verhandlungen im Frühjahr 1253 erneut aufgenommen wurden, verlangte die Gräfin von Flandern hinsichtlich der allgemeinen Rechte der Auslandskaufleute (*de iurisdictionibus et libertatibus*) eine grundsätzliche Gegenseitigkeit. Die flandrischen Zugeständnisse wurden zwar unter dem Datum des 13. April 1253 urkundlich niedergelegt und besiegelt⁴⁾, die Urkunden jedoch nicht ausgehändigt. Statt dieser zurückgehaltenen „*maior forma*“ gab die Gräfin vielmehr unter dem gleichen Datum nur ein kürzeres formloseres Schreiben von sich⁵⁾, in dem sie mitteilte, sie habe sich mit den Gesandten über die beantragten Freiheiten geeinigt und darüber Briefe ausgestellt, die im beiderseitigen Einvernehmen in der Zisterzienserabtei Ter Doest bei Brügge niedergelegt seien; sobald sie von hansischer Seite entsprechende Urkunden empfangen haben werde (*cum vestras literas nostris consimiles receperimus*), werde sie ihre Freibriefe aushändigen. Weitere Vereinbarungen wurden unter dem 5. Mai 1253 abgeschlossen und in vorläufiger Form schriftlich festgelegt, gelangten aber

¹⁾ Einen Lübecker Ratsherrn Hermann Hoyerer kann ich nicht nachweisen, falls er nicht etwa mit dem in der gleichen Zeit mehrfach erwähnten Hermann von Morum identisch ist. Die flandrischen Privilegien bezeichnen den Lübecker Gesandten nirgends als Ratsmitglied, während das Schrifttum ihm ausnahmslos und ohne jede Begründung die Ratswürde verleiht.

²⁾ Über Magister Jordan von Boizenburg vgl. Heinrich Reincke in ZHG. Bd. 29 S. 226 ff.

³⁾ Hans. UB. I 431, dazu 432, 434, 435.

⁴⁾ Hans. UB. I 421 und 422 mit falschem Datum (24. März 1252).

⁵⁾ Das ist die Urkunde IV bei Stein a. a. O. S. 74.

nicht bis zur Besiegelung.¹⁾ Im Gegensatz zu den Vereinbarungen von 1252 haben diejenigen des Jahres 1253 in den hansischen Archiven nur zum Teil und nur durch späte Abschriften ihren Niederschlag gefunden, Abschriften zudem, die nicht auf einheimische, sondern auf Brügger Vorlagen zurückgehen. Die Originaldiplome vom 13. April sowie die Vereinbarungen vom 5. Mai 1253 befinden sich vielmehr noch jetzt in Flandern, und zwar teils im Archiv des bischöflichen Seminars zu Brügge, in das sie aus der Abtei Ter Doest gelangt sein werden, teils in Ryssel, wo im Departementsarchiv der Hauptteil des Archivs der Grafschaft Flandern ruht²⁾.) Das heißt: die „entsprechenden Gegenurkunden“ von hansischer Seite sind offenbar nicht vorgelegt worden, die flandrischen blieben daher in Händen der Ausstellerin bzw. im Depot zurück und sind formell gar nicht in Kraft getreten. Vor allem das Letztere, die fehlende Rechtskraft, muß mit aller Schärfe festgestellt werden.

Wir besitzen freilich mehrere der von flandrischer Seite geforderten Gegenurkunden. Sie sind in der Tat den gräflichen Diplomen entsprechend (*consimiles*). Die Städte Bremen und Münster haben nämlich im März 1255 unter Siegel und in wörtlicher Anlehnung an die flandrischen Vorlagen vom 13. April 1253 erklärt, daß sie allen Städten und Kaufleuten von Flandern in ihren Mauern die gleichen Freiheiten bewilligten, wie sie den Kaufleuten des Reichs in jenen Urkunden zugewilligt waren.³⁾ Diese Urkunden aber sind wiederum nicht in flandri-

¹⁾ Hans. UB. I 428 mit falschem Datum (15. April 1252).

²⁾ Es ist ein anscheinend unausrottbarer Irrtum, daß das Diplom Hans. UB. I 421 in 2 Ausfertigungen erhalten sein soll. Tatsächlich gibt es nur das Eine Original des bischöflichen Seminars in Brügge, das in der Festschrift Hamburgs Weg zum Reich und in die Welt 1939 hinter S. 30 erstmalig im Lichtbild wiedergegeben worden ist (Wiederholung in dem Sammelwerk Hanse, Downing Street und Deutschlands Lebensraum, 1940, hinter S. 112). Die Tatsache, daß dessen Benutzung seit jeher in bekannter lebenswürdiger Weise durch die Leiter des Brügger Stadtarchivs vermittelt wird, hat die Meinung aufkommen lassen, daß im Stadtarchiv selbst eine zweite Ausfertigung vorliege.

³⁾ Hans. UB. I 465 und 476. Das nur noch teilweise lesbare Münsterer Privileg, dessen Wortlaut aber mit Hilfe der Bremer Urkunde vollständig wiederhergestellt werden kann, ist früher fälschlich auf den 24. März 1254 datiert worden; es muß heißen: 24. März 1255 (Stein a. a. O. S. 82 Anm. 1).

schen Archiven überliefert, sind also auch der Gräfin nicht vorgelegt worden, sondern ruhen noch heute in hansischer Hand, nämlich in der Ratsthese des Archivs der Hansestadt Hamburg.¹⁾ Das heißt: die weitere Führung der Verhandlungen mit Flandern lag nicht mehr bei Lübeck, sondern vielmehr in den Händen Hamburgs, tatsächlich also wohl in denen des Jordan v. Boizenburg, hat aber zu keinem Ergebnis geführt. Hamburg hat von den übrigen beteiligten Städten die Einsendung „entsprechender“ Urkunden erbeten und solche zum mindesten von Bremen und Münster auch erhalten. Warum man trotzdem nicht zum Ziel gelangte, ist mit ausdrücklichen Worten nicht überliefert. Es wäre denkbar, daß einzelne besonders wichtige Städte sich geweigert hätten, die gewünschten Erklärungen abzugeben. Das könnte insbesondere für Lübeck zutreffen, dessen Lieblingsidee, die Gründung einer hansischen Kolonie Neu-Damme auf flandrischem Boden, bei der Gräfin keine Gegenliebe gefunden hatte und daher unausgeführt geblieben ist.²⁾ Weiterhin

¹⁾ Es ist unzutreffend, wenn Höhlbaum im Hans. UB. I zu Nr. 476 meldet, Originale dieser Urkunde seien in Hamburg, Lübeck und Bremen vorhanden gewesen, von denen die beiden letzteren nicht mehr vorlägen. Der Irrtum geht auf Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der Deutschen Hanse zurück. Dieser nämlich behauptet (Bd. 2 S. 69 Anm.), sein Druck beruhe auf einer im Lübecker Archiv befindlichen Ausfertigung mit Siegel der Stadt Bremen, in Hamburg und Bremen lägen neuere Abschriften; an der gleichen Stelle behauptet Lappenberg weiter, das Original der Urkunde Münsters (Hans. UB. I 465) befinde sich gleichfalls in Lübeck. Tatsächlich liegen von beiden Urkunden die einzigen Originalausfertigungen mit wohl erhaltenen Siegeln in Hamburg (Ratsthese Ee 3 und Ee 4), im Lübecker und Bremer Archiv findet sich nicht die geringste Spur von ihnen, auch keine Abschrift, wie bereits die Herausgeber des Bremischen Urkundenbuchs festgestellt haben (Bd. 1 S. 306 Anm. 1).

²⁾ Vgl. Stein a. a. O. S. 112ff., 124 ff. Wir kommen demnach für die flandrischen Privilegien auf folgende Stufenleiter:

- a) bewilligt, besiegelt, ausgehändigt und in Kraft getreten: Hans. UB. I 431, 432, 434, 435;
- b) bewilligt, besiegelt, aber wegen Ausfalls der Voraussetzungen zurückbehalten und nicht in Kraft getreten: Hans. UB. I 421, 422; dazu Stein Nr. IV;
- c) bewilligt, aber nicht besiegelt und daher ohne Rechtskraft: Hans. UB. I 428.
- d) abgelehnt bzw. nicht vollzogen: Stein Nr. I u. III.

hat ja Lübeck den Flandrern und Friesen die ganze Ostsee gesperrt oder wenigstens zu sperren versucht (vgl. oben S. 58 Anm. 4 u. 5), und es wäre denkbar, daß diese Politik einer Verweigerung der Gegenseitigkeit die Antwort auf die Ablehnung Flanderns dargestellt hätte. Da indessen die Sperrung der Ostsee sich als eine grundsätzliche Maßnahme gibt, wird sie kaum als Repressalie ins Leben getreten sein, ganz abgesehen davon, daß sie anscheinend doch erst ein Menschenalter später anzusetzen ist. Wahrscheinlicher ist daher, daß die Flandrer von derjenigen Stadt, die für sie die wichtigste war und die zugleich mit der Führung der Verhandlungen betraut worden war, nämlich von Hamburg, noch ein weiteres Entgegenkommen über die Urkunde vom 13. April 1253 hinaus verlangt, aber nicht erreicht haben.

Vom Jahre 1268 jedenfalls haben wir die Nachricht, daß die flandrischen Kaufleute an Hamburg sehr weitgehende Forderungen gestellt haben: sie beanspruchten nicht weniger und nicht mehr als die Handelsfreiheit Gast mit Gast, die sie bisher in Flandern selber nicht zugestanden hatten¹⁾, außerdem Freiheit von allen Arresten. Dabei beriefen sie sich auf eine besiegelte Urkunde der Stadt Hamburg, durch die ihnen verschiedene Freiheiten verbrieft worden seien.²⁾ Von dieser Urkunde fehlt allerdings jede weitere Spur, auch ist sie in den folgenden Streitigkeiten und Verhandlungen offensichtlich nicht vorgelegt worden, so daß ihre Existenz etwas fragwürdig erscheint.³⁾ Schließlich, nach zahlreichen gegenseitigen Beschlagnahmen, einigten sich die *mercatores Flandrenses ex parte una* und die *mercatores Hamburgenses ex altera* auf einen Schiedsspruch der Gräfin Margaretha von Flandern, derselben, mit

¹⁾ Die von dem Lübecker Abgesandten Hermann Hoyer vorgelegten Pläne zur Gründung der hansischen Kolonie Neudamme gingen von dem Gedanken des freien Gasthandels aus, sind aber wohl eben deshalb nicht zur Ausführung gelangt.

²⁾ *Carta sigillo civitatis Hamburgensis (ut dicebant mercatores Flandrenses) sigillata, in qua ipsi mercatores Flandrenses asserebant sibi diversas libertates et francias competere apud Hamburg* (HUB. I 727).

³⁾ Vielleicht auch handelte es sich um eine Urkunde ähnlicher Art wie die Bremer und Münsterer von 1255, die man ebenso wie diese zurückgehalten hatte, deren Existenz aber den flandrischen Kaufleuten bekanntgeworden war.

der die hansischen Sendeboten 1252 und 1253 über die hansischen Rechte in Flandern verhandelt hatten. Das schiedsrichterliche Erkenntnis, beurkundet zu Brügge am 23. Juli 1268, ist von den Hamburgern in ihr ältestes, eben damals zusammengestelltes Kopiaibuch aufgenommen und damit von Hamburg als verbindlich anerkannt worden.¹⁾

Der Hauptinhalt ist folgender: kein Arrest wegen fremder Schuld, kein Arrest bei anderweitiger Sicherstellung der Forderungen; freier Verkehr Gast mit Gast, was zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber als selbstverständlich oder unbestritten vorausgesetzt wird. Den flandrischen Gästen und ihren Vertretern in Hamburg ist nämlich die Lagerhaltung (*apud Hamburg in domibus seu extra domos collocare, reponere et retinere*) gestattet, und damit für ihre eigenen wie die gekauften Waren (*bona a partibus Flandrensibus vel alienis adducta-bona apud Hamburg empta*) eine spekulative Verwertung sowie das Abwarten günstiger Schiffsgelegenheiten, wie sich aus charakteristischen Wendungen der Urkunde: „*donec se deliberaverint — prout eis videbitur expedire — quamdiu eis placuerit*“ deutlich ergibt. Sie brauchen sich also keinem Markt- oder Feilbietungszwang zu beugen, dürfen vielmehr kaufen und absetzen, bei wem und wann sie wollen. Verboten ist ihnen nur der Detailverkauf, insbesondere der Weinschank und Wandschnitt²⁾, sowie der Zwischenhandel am Ort.³⁾ Sie sind frei von Schoß und Akzise. Dagegen verpflichten sich die Flandrer zum Gehorsam gegen Gesetze und Willküren der Stadt Hamburg und die Gräfin zur Gewährung voller Gegenseitigkeit für die Hamburger in ihrem ganzen Lande.

Diese Bestimmungen gingen, soviel die Bewegungsfreiheit der Kaufleute auf fremdem Boden betrifft, weit über das hinaus, was die Flandrer selbst 1253 den Hansen zuzugestehen bereit gewesen waren. Aber die Rechte, die sie nun 1268 für sich erstritten hatten, mußten die Flandrer umgekehrt den Ham-

¹⁾ HUB. I 727 = Hans. UB. I 660.

²⁾ Untersagt ist den Flandern: *vina afforare seu vendere per amphoras seu mensuras; pannos scindere per ulnas; particulariter vendere per numeratas denariatas.*

³⁾ *Apud Hamburg vendere non poterunt bona, que fuerint empta ibidem.*

burgern ihrerseits in Flandern zugute kommen lassen.¹⁾ Was die hansische Gesandtschaft der *Mercatores Romani Imperii* 1253 nicht voll hatte erreichen können, ist also 15 Jahre später dem Druck der Gegenseite in einer Sonderregelung mit einer Einzelstadt gelungen: rechtliche Festlegung weitgehender beiderseitiger Handelsfreiheit. Die Urkunde von 1268 stellt nicht nur einen Eckstein des flandrischen Aktivhandels in Deutschland, sondern außerdem für die deutschen Kaufleute in Brügge das Zwischenglied dar zwischen den nicht zur Wirksamkeit gelangten Privilegien von 1253 und den auf Handelsfreiheit beruhenden Aardenburger Zugeständnissen von 1280, die dann in der Folge auch von Brügge übernommen worden sind.²⁾ Selbst Walther Stein hat diese Bedeutung des Schiedsspruchs von 1268 übersehen: er war sowohl für die Rechtslage der Deutschen in Flandern wie für die der Flandrer in Deutschland grundlegend!

III.

Die Schuldbücher der deutschen Städte als Quellen für den flandrisch-deutschen Handelsverkehr

Freibriefe und Zolltarife können stets von dem Verkehr, für den sie bestimmt sind, nur ein sehr ungefähres Bild geben. Oftmals stellen sie lediglich eine nachträgliche Festlegung schon längst bestehender Verhältnisse, oftmals auch nur einen Lockköder für die Zukunft dar, der tatsächlich gar keine Beziehungen zur Welt der Wirklichkeiten gewonnen hat. Für beides bietet die Überlieferung des 13. Jahrhunderts bezeichnende Beispiele. Aber selbst für den Fall, daß sie wie ein gegrabenes Flußbett sind, in das sich nunmehr unverzüglich die

¹⁾ Der Schiedsspruch verfügt: *Omnes istas libertates, immunitates et francisias predictas prefati mercatores Hamburgenses in terra nostra habeant et habere debeant, quas quidem iuxta prescriptam ordinationem nostram habere debebunt mercatores nostri Flandrenses apud Hamburg.*

²⁾ Immerhin ließ Lübeck sich noch im Jahre 1298 nach dem Vorbilde Hamburgs (allerdings ohne Zusicherung der Gegenseitigkeit) die am 5. Mai 1253 zugestandenen (bisher nicht in Kraft getretenen) Vorrechte bestätigen (LUB. I Nr. 677), und insbesondere verbriefen, daß seine Bürger nicht für die Schulden anderer deutscher Kaufleute haftbar gemacht werden sollten.

Wassermassen des Verkehrs stürzen, so wissen wir aus ihnen noch immer nichts über die Stärke der durchströmenden Wasserkraft und die Eigenart der Wasser selbst. Wir brauchen ergänzende Quellen, die unmittelbar aus dem Leben schöpfen. Zollregister der Landesherrn und Städte und Geschäftsbücher der Kaufleute, jene für das Spätmittelalter und die Neuzeit so ergiebigen Quellen zur Handelsgeschichte, sind den frühen Zeiten noch unbekannt. Dafür kennen diese als Ersatz eine bestimmte Klasse von Stadtbüchern, die weitverbreitet und unter dem Titel als Schuldbücher (*libri debitorum*), Witschopsbücher, Degedingsbücher, auch Denkelbücher aus verschiedenen Städten erhalten sind. In Lübeck ist der alte Titel: „*Liber, in quo debita conscribuntur*“ später durch die lokale Bezeichnung „Niederstadtbuch“ verdrängt worden.¹⁾

Ihre rechtliche Bedeutung ist erstmalig, aber gleich in klassisch allgemeingültiger Form durch das Hamburger Stadtrecht von 1270 festgelegt worden. Es heißt dort in Artikel G III (VII 3 bei Lappenberg):

§ 1. So wat sculde vor theme gancen rade bekant wert unde an ther stat scultboec gescreven wert: thar ne geit nen tuch enboven. § 2. So wan so he aver gelt, so scal he sich vor theme rade loes schelden laten unde uutscriven.

§ 3. Unde ne worthe theme manne nicht gegulden to sineme dage: he ne tharf nicht clagen vor rechte, mer vor theme rade.

§ 4. Unde the rat scal ene wisen an sin erve, ofte he nen ander pant ne hevet. § 5. Unde that mach he wol verkopen sunder opbedent.

Die Schuldbucheintragung gewährt also zunächst unanfechtbaren Beweis für die Forderung. Das gleiche besagt in Braunschweig der Eingang des ältesten Degedingbuches der Altstadt (UB. II S. 99), daß der Rat dekretiere, es sollten die *ordinationes diversorum generum* dieses Buches *a nobis nostrisque successoribus pro testimonio approbato firmiter observari*.

¹⁾ Vgl. Fritz Rörig, Das Lübecker Niederstadtbuch des 14. Jahrhunderts, seine rechtliche Funktion, sich wandelnde Zwecksetzung und wirtschaftliche Bedeutung, in: Ehrengabe des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde für den Deutschen Juristentag Lübeck 1931 S. 35 ff., insbesondere S. 37 u. 41.

Auch in Lüneburg erklärt der Rat zu Beginn des ältesten Stadtbuchs (W. Reinecke a. a. O. S. 21): *ut, quicumque alteri obligatur pro quocunque debito, intituletur huic libro, atque huius anni, quo debitor fuerit inscribendus, consulum testimonio confirmetur*. Darüber hinaus gewährt aber die Schuldbucheintragung ferner bevorzugte und beschleunigte Befriedigung: der Gläubiger kann nach einem summarischen Prozeß vor dem Rat sofort zur Vollstreckung schreiten und ist von den ganzen Umständlichkeiten des ordentlichen Beweisverfahrens und des obligatorischen mehrmaligen Pfandausbietens befreit. Die Vorteile dieser Einrichtung für den Handelsverkehr liegen auf der Hand, es sind die gleichen wie die des modernen Urkundenprozesses. Sie wurden nur dadurch beeinträchtigt, daß die Schuldbucheintragung die gleichzeitige Anwesenheit beider Parteien oder ihrer Vertreter vor dem Buche voraussetzte, die Tilgung zum mindesten die Anwesenheit des Gläubigers. Solange der Kaufmann seine Ware persönlich begleitete und Auge in Auge mit seinem Abnehmer verhandelte, wurden diese Nachteile nicht sichtbar. Seitdem aber mit der aufkommenden Schriftlichkeit unter den Kaufleuten das Disponieren vom Kontor aus und der Geschäftsabschluß vorzugsweise durch Korrespondenz der Geschäftspartner zu erfolgen pflegte¹⁾, trat überall die Bedeutung der Schuldbücher zurück. Als ihre Blütezeit kann etwa das halbe Jahrhundert von 1270 bis 1320 angesehen werden. Wo sie formell noch länger bestehen blieben, haben sie ihren Charakter grundlegend geändert und bringen fast nur noch Dauerregelungen, so daß sie nach ganz anderen Gesichtspunkten verwertet werden müssen.²⁾

Es darf indessen nicht außer acht gelassen werden, daß die Schuldbücher auch in ihrer besten Zeit längst nicht alle Geschäftsabschlüsse erfaßten. Zunächst fallen selbstverständlich alle sofort ausgeglichenen Geschäfte, also: Ware gegen Geld (Barkauf) und Ware gegen Ware (Tausch) fort; sie bleiben buchfremd, und wir wissen nicht, welchen prozentualen Anteil am Gesamtumsatz sie bildeten. Weiter bestand in keiner Weise ein Buchzwang; die Stadträte stellten nur ihr Stadtbuch den

¹⁾ Fritz Rörig, *Hansische Beiträge zur Deutschen Wirtschaftsgeschichte* (1928) S. 217 ff.

²⁾ Vgl. auch Rörig, *Niederstadtbuch* S. 46 ff.

Reflektanten zur Verfügung. Wie es Kaufleute gab, die diese Einrichtung regelmäßig oder gar ausnahmslos ausnutzten, so haben von allem Anfang an andere auf jede Inanspruchnahme des Schuldbuchs verzichtet und wieder andere nur unter bestimmten Voraussetzungen davon Gebrauch gemacht. Zahlungsfähigen und persönlich zuverlässigen Schuldnern wurde oft auch ohne besondere Sicherheit Kredit gewährt, gegen unsichere Schuldner war eine Sicherung durch Faustpfand auch ohne Buch möglich. Schließlich konnte zum Gegenstand der Eintragung sowohl ein einzelner Abschluß wie das Schlußergebnis einer längeren Abrechnung gemacht werden. Im letzteren Fall erscheint im Buch nur der nach Abschluß einer Geschäftskampagne, eines Jahres oder einer Messe verbleibende Spitzenbetrag. Und das ist offenbar sehr häufig der Fall gewesen: denn öfters enthalten die Bücher Quittungen über erfüllte Verbindlichkeiten, die selber nicht zu Buch gebracht sind, oder Inkassovollmachten für Forderungen, die gleichfalls im Buch vermißt werden.¹⁾

Alle diese Gesichtspunkte müssen bei wissenschaftlicher Ausdeutung von Schuldbucheintragungen berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich zunächst, daß es völlig unzulässig wäre, das Material in größerem Umfang statistisch auszuwerten. Es sind zufällige Ausschnitte, nicht mehr. Weiter nennt die Schuldbucheintragung wie der moderne Wechsel in der Regel keine *causa debendi*, das zugrunde liegende Warengeschäft wird nicht sichtbar. Schließlich kann auch aus den genannten Schuldsommen ein Schluß auf den Wert der einzelnen Umsätze nur selten gezogen werden, da es sich, wie gesagt, sehr oft um Spitzenbeträge handelt, die nach langwierigen Abrechnungen verblieben waren. Der positive Aussagewert der Schuldbücher beschränkt sich also im wesentlichen auf die beteiligten Personen, die Kaufleute und ihre Vertreter, ihre Herkunft und ihre Ziele, sowie auf das Kredit- und Zahlungswesen.

In Lübeck sind die ältesten Stadtbücher und somit auch das Schuldbuch (Niederstadtbuch) von 1277 leider nicht auf die

¹⁾ Hierzu vgl. auch Rörig, Niederstadtbuch S. 52 ff., dessen aus den (jüngeren) lübischen Materialien gewonnene Einsichten den obenstehenden Beobachtungen aus den älteren Quellen Hamburgs durchaus entsprechen.

Gegenwart gekommen; die Überlieferung beginnt hier erst mit dem Jahre 1325.¹⁾ So steht zeitlich an der Spitze der hansischen Schuldbücher das hamburgische, das seit 1270 nachgewiesen und seit 1288 erhalten ist.²⁾ Bisher ungedruckt, ist es von Koppmann in einem wertvollen Aufsatz bekanntgegeben, doch nicht eigentlich ausgewertet worden³⁾; seine Veröffentlichung wird eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben des Archivs der Hansestadt Hamburg sein. Einige weitere, eigentlich in das Schuldbuch gehörige Buchungen haben im ältesten Rentebuch von 1291—1300, andere im Satzungsbuch von 1300 bis 1454 ihren Platz gefunden, auch sie sind unveröffentlicht geblieben.⁴⁾ In Riga, der Tochterstadt Hamburgs, beginnt das Schuldbuch schon mit dem Jahre 1286; es liegt in einer Sonderpublikation von Herm. Hildebrand im Druck vor. Die inhaltreichen Degedingbücher von Braunschweig, insbesondere diejenigen der Altstadt, sind in Bd. II bis IV des Braunschweigischen Urkundenbuchs jahresweise abgedruckt. Ähnlich ist das Verfahren des Mecklenburgischen Urkundenbuchs hinsichtlich der Stadtbücher der Seestädte Rostock und Wismar, doch werden hier nur Auszüge geboten. Die ältesten Stadtbücher von Wismar, Stralsund, Kiel, Stade und Lüneburg mit zahlreichen Schuldeintragungen sind in besonderen Publikationen benutzbar.⁵⁾ Weitere ins 13. Jahrhundert

¹⁾ Rörig, Niederstadtbuch S. 37. Nur die Blätter über Geschäftsbeteiligungen (*societates*) und über Schuldquittungen fangen schon etwas früher an, nämlich 1311 bzw. 1305 (a. a. O. S. 39 f., 42 f.).

²⁾ Die ersten Lagen des *Liber debitorum* oder (so die neuere Aufschrift) *Liber pignorum et pactorum* von 1288 sind der Rest eines älteren Buchs, das mindestens mit dem Jahre 1270 eingesetzt haben muß, wie sich aus dem oben angezogenen Stadtrechtsartikel ergibt.

³⁾ ZHG. Bd. 6 S. 482—516.

⁴⁾ Das älteste Rentebuch, *Liber certarum condicionum* genannt, enthält auch die *hereditatum obligaciones sine censu*; im Jahre 1300 wird für diese letzteren eine von den Rentebüchern (*libri reddituum*) getrennte Serie der *Libri contractuum* geschaffen.

⁵⁾ Friedrich Techen, Das älteste Wismarsche Stadtbuch von etwa 1250 bis 1272 (1912). F. Fabricius, Das älteste Stralsundische Stadtbuch 1270—1310 (1872). Robert Ebeling, Das zweite Stralsundische Stadtbuch 1310—1342 (1903). Paul Hasse, Kieler Stadtbuch aus den Jahren 1264 bis 1289 (1875). Max Bahrfeldt, Das älteste Stader Stadtbuch von 1286 (1882, 1890), bis 1339 reichend. Wilhelm Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch (1289—1397) und Verfestungsregister (1903).

zurückreichende Schuldbücher oder Stadtbücher mit Schuld-
eintragungen sind mir nicht bekannt geworden. Besonders zu
bedauern ist das Fehlen aller derartigen Bücher für Bremen und
Magdeburg.

Der Ertrag einer sorgfältigen Durchsicht der vorhandenen
Stadtbücher und Urkunden nach Zeugnissen des flandrischen
Aktivhandels war sehr unterschiedlich. Während Riga, Rostock
und Stade überhaupt kein Material erbrachten¹⁾, Kiel und
Wismar nur je eine Erwähnung, Salzwedel deren 2, zählten
wir in Greifswald mehr als 3, in Lüneburg 5, in Stralsund 12,
in Braunschweig 40, in Hamburg unter Einschluß einiger
Urkunden sogar 194, insgesamt also 258 Eintragungsfälle.
Die gewonnenen Quellenbelege, von denen die große Mehrzahl
bisher unbekannt und ungenutzt war, sind in den Anlagen
A 1 bis 9 zu diesem Aufsatz in Tabellenform zusammengestellt
und durch die Personenregister B 1 und 2 erschlossen worden.
Dabei ist zu beachten, daß die in den Tabellen (und folglich
auch in den Registern) beigefügte Numerierung der Buchungen
für jede der behandelten Hansestädte mit einem neuen Hundert
anfängt. Die Nummern unter 200 gelten für Hamburg, 201 ff.
für Braunschweig, 301 ff. für Lüneburg, 401 ff. für Stralsund
und Greifswald, 501 ff. für Kiel, Wismar und Salzwedel. Die
Tilgung einer Eintragung, in den Stadtrechten als *utscriven*
bezeichnet, wird in unseren Tabellen durch einen Stern an-
gedeutet. Die so gekennzeichneten Fälle sind also durch Zahlung
erledigt. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse bringen die
folgenden Abschnitte.

IV.

Die flandrischen Kaufleute und ihre deutschen Geschäftsfreunde

Die in den Tabellen A 1—9 erfaßten 258 Schuldfälle reichen
von 1270 bis 1343, füllen aber diesen Zeitraum sehr ungleich-
mäßig aus. Es entfallen 206 Fälle oder 80 % auf die 16 Jahre
von 1288 bis 1303, weitere 33 Fälle oder 13 % auf die 12 Jahre
von 1304 bis 1315, während sowohl die Zeit vorher wie die-

¹⁾ Die Rostocker Stadtbücher sind z. Zt. nicht zugänglich; freund-
liche Auskunft über das Nichtvorkommen flandrischer Kaufleute ver-
danke ich Herrn cand. hist. Hans Hennings.

jenige nachher nur ganz schwach vertreten ist. Der Jahresdurchschnitt beträgt 1288 bis 1303 fast 13 Fälle, 1304 bis 1315 weniger als 3 Fälle, vorher und nachher weniger als einen Fall. Die Höhepunkte liegen in den Jahren 1289, 1291, 1294, 1295 und 1302. Das plötzliche Einsetzen mit dem Jahre 1288 ist allein durch die Überlieferung zu erklären: Die wesentlichen Bücher sind erst seit diesem Jahr erhalten; wir können uns also den für die Zeit von 1288 bis 1303 errechneten jährlichen Durchschnitt von rund 13 Eintragungsfällen unbedenklich nach rückwärts bis zum Einsetzen der ältesten verlorenen Schuldbücher verlängert vorstellen, und müssen uns weiter darüber klar sein, daß nach Aussage der in Abschnitt I und II behandelten Urkunden der flandrische Verkehr um ein volles Jahrhundert älter ist als die Schuldbücher! Ganz anders ist der jähe Abfall nach 1303 bzw. 1315 zu beurteilen. Er könnte an sich durch den schon erwähnten Rückgang der Schuldbuch-eintragungen überhaupt begründet erscheinen. Sieht man aber genauer zu, so zeigt sich, daß seit 1303 unter den gebuchten Fällen die Zahl der Quittungen und der Inkassovollmachten der Zahl der neubegründeten Schuldfälle gleichkommt, ja sie in manchen Jahren übertrifft. Das heißt: wir befinden uns seit 1303 in einer Periode der Geschäftsabwicklung, die Zeit der flandrischen Handelsaktivität im Verkehr mit Deutschland geht mit dem Jahre 1303 zu Ende. Die äußeren Gründe liegen auf der Hand. Es sind die großen politischen Ereignisse und sozialen Umwälzungen in Flandern, die Sporenschlacht bei Kortrick 1302 mit ihren Folgen, die Entmachtung des Genter Handelspatriziats und der ganzen mit Frankreich verbundenen Kreise 1303, die Auswanderung verschiedener bisher führender Sippen, die hier auch auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte Epoche gemacht haben. —

An den 258 Schuldverhältnissen unserer Tabellen sind die einzelnen flandrischen Städte folgendermaßen beteiligt:

Gent	mit 105	Kaufleuten	an 200	Geschäften
Aardenburg	„ 13	„	„ 19	„
Mecheln	„ 9	„	„ 15	„
Ypern	„ 9	„	„ 11	„
Brügge	„ 6	„	„ 11	„
Audenaarde	„ 1	„	„ 1	„
St. Omars	„ 1	„	„ 1	„
	<hr/>		<hr/>	
	144		258	

Gent ist also sowohl an Zahl der Kaufleute mit 73 % wie in der Zahl der Geschäfte mit 77½ % absolut führend. Zeitlich ist die Reihenfolge eine andere: da steht Aardenburg mit der Urkunde von 1238 und einer Erwähnung im Jahre 1248 zweifellos an der Spitze, dann erst folgt Gent, weiter Mecheln und Ypern, während Brügge die allerletzte Stelle einnimmt (der früheste Beleg stammt erst von 1294). Wir haben also Aardenburg vielleicht als den ältesten, Gent aber unbedingt als den weitaus bedeutendsten Sitz der Deutschlandfahrt anzusehen. Bemerkenswert ist weiter, daß der Absturz nach 1303 zunächst fast nur Gent betrifft, während die anderen Städte anfangs, wenn auch auf die Dauer ohne Erfolg, den Versuch machen, an die Stelle der Genter zu treten: von den 33 Neuabschlüssen der Jahre 1303 bis 1315 fallen nur noch 15 oder weniger als die Hälfte auf Gent, dagegen je 6 auf Brügge, Aardenburg und Ypern. Andererseits sind von den 13 Quitungen und Inkassovollmachten dieser selben Jahre 12 von Genter, 1 von Brügger Kaufleuten ausgestellt.

Die Namen der beteiligten flandrischen Kaufleute, die wir in der Anlage B 1 zusammengestellt haben, sagen dem Kundigen genug darüber, um welche Kreise es sich bei der Deutschlandfahrt der Flandrer handelt. Es sind die bekanntesten Mitglieder des flandrischen, insbesondere des Genter Handelspatriziats. An der Spitze stehen die Bette und die van den Pitte, von denen Väter und Söhne, Brüder und Vettern allein mehr als ein Viertel aller Eintragungen bestreiten. Kein Name tritt so oft und gewichtig auf wie diejenigen des älteren Jan v. d. Pitte und des Willem Bette. Es folgen die Compere, de Cupere, dann die Beec, de Valkenere, Haec, van den Heede, Inghel, de Pape, Pot, Rijm, Rijnvisch und andere Familien, die alle in den Listen bei Blockmans und in den Genter Stadtrechnungen der Zeit ihre große Rolle spielen. Die ausgebreitetsten Verbindungen in Deutschland werden für die Bette nachgewiesen: nach Utrecht, Hamburg, Braunschweig, Lüneburg und Stralsund. In Hamburg sowie in Geschäften nach Lenzen a. E., Havelberg und Berlin begegnet der Genter Gerulf Pot; die Inghel finden wir in Hamburg, Braunschweig und Stralsund, die v. d. Pitte, Rijm, de Cupere, Annootsone und de Pape in Hamburg und Braunschweig, die Compere und Haec von Gent

und die Markolf von Aardenburg in Hamburg und Lüneburg, die Bake in Verbindungen mit Hamburg und Berlin, die Valkenere mit Hamburg und Bremen, die Quadepape von Mecheln mit Hamburg und Boizenburg. Man wird es danach als die Regel ansehen dürfen, daß die deutschen Handelsbeziehungen der flandrischen Kaufleute nicht jeweils auf nur eine Stadt beschränkt blieben, sondern sich auf mehrere Plätze erstreckten. Bei größerer Fülle des Materials würde sich das fraglos noch ganz anders nachweisen lassen! Auch darf man nicht etwa annehmen, daß die an der Deutschlandfahrt beteiligten Kaufleute nicht auch nach anderen Ländern ihre Verbindungen gehabt hätten. Für die großen Handelshäuser der Bette und v. d. Pitte war die Deutschlandfahrt zweifellos nur ein einzelner Zweig ihres Geschäftes, sie stehen gleichzeitig z. B. auch mit England oder den iberischen Häfen in Verbindung.

Neben den hochmögenden Firmeninhabern erscheinen deren Vertreter, teils gleichfalls Flandrer, teils Deutsche. Die letzteren werden meist nur als Notadresse für den Fall genannt, daß ein anderer berechtigter Zahlungsempfänger am Fälligkeitssort zum Fälligkeitstermin nicht anwesend sein sollte.¹⁾ Die flandrischen Vertreter gehören durchweg nicht den großen Kaufmannssippen an und stehen sozial offenbar auf einer niedrigeren Stufe. Unsere Quellen bezeichnen diese Personen durchgehends als „Bote“ (*nuncius*), der *ad opus* oder *ad manus domini sui* handelt; auch *certus et idoneus nuncius*, *potens nuncius et procurator* oder *procurator cum plenitudine potestatis* kommen als Bezeichnungen vor.²⁾ Damit ist ein Auftrags- und Vollmachtsverhältnis zum Ausdruck gebracht, das auf die Entgegennahme von Zahlungen und Ausstellung von Quittungen beschränkt, aber auch wesentlich umfassender sein kann. Über das innere Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten unterrichten vor allem die Braunschweiger Buchungen, indem sie die letzteren *servi* oder *famuli* nennen, also angestellte Handlungsdienner. So ist Meinaerd Pacslaghère der *servus* des Willem Pape³⁾, Simoen Desseldone

¹⁾ Vgl. Nr. 2, 57, 148, 149, 212, 216 ff., 411, 503.

²⁾ Nr. 3, 7, 36, 179 ff., 184 ff., 413 ff.

³⁾ Nr. 219, 233, 235, 237.

des Jan Inghel¹⁾, Heinric des Simoen Rijm²⁾, Jan Lof der famulus des Didrik Dorpere³⁾, Andreas des Jan v. d. Pitte jr.⁴⁾, Jan Braem des Annot Annotsone⁵⁾, Jan Winrik des Weitin Inghel⁶⁾ usw. Die großen Firmen haben sowohl für Hamburg wie für Braunschweig ihre Vertreter, so die v. d. Pitte für Hamburg den Boidin und den Gillis von Gent, für Braunschweig den Andreas und den Boidin Scerer, die Bette für Hamburg den Jan Paschedach, für Braunschweig den Boidin v. d. Walle. Außer den streng an den Chef des Hauses gebundenen Kommiss kommen auch Vertreter in freierer Stellung vor. Auf der Grenze steht der oft genannte Gillis von Gent, der zwar mehrfach als *clericus* und *famulus* des Jan v. d. Pitte sr. bezeichnet wird⁷⁾, sich aber auch für andere Mitglieder dieses Geschlechts⁸⁾ sowie für Pieter Kethelere von Mecheln⁹⁾ nicht nur in Hamburg, sondern auch in Braunschweig betätigt und daneben unter eigenem Namen als Kontrahent und Gläubiger auftritt.¹⁰⁾ Noch deutlicher ist die selbständige Stellung des gleichfalls sehr häufig vorkommenden Jan Paschedach. Er schließt zahlreiche Geschäfte im eigenen Namen ab¹¹⁾, wird außerdem als *nuncius* der Gebrüder Willem, Jan und Simoen Bette in Hamburg vielfach¹²⁾, in Braunschweig einmal¹³⁾ im Schuldbuch aufgeführt, doch unter Vermeidung einer die Abhängigkeit betonenden Bezeichnung. Man wird ihn schon als Lieger oder Faktor seiner Herren ansehen müssen. Mannardus hat sich sowohl dem Jan v. d. Pitte wie dem Juris Haec und dem Heinric Foytenir zur Verfügung gestellt.¹⁴⁾ Im Auftrag einer zehnköpfigen Gläubigergemeinschaft finden sich im Jahre 1302 Maerten Kerstiaenssone und Willem de Beckere in Hamburg ein.¹⁵⁾ Gerulf Pot ist ein völlig unabhängiger Kaufmann¹⁶⁾,

¹⁾ Nr. 236.

²⁾ Nr. 216.

³⁾ Nr. 214.

⁴⁾ Nr. 228.

⁵⁾ Nr. 221.

⁶⁾ Nr. 184.

⁷⁾ Nr. 4, 222, 223, 225, 226, 229.

⁸⁾ Nr. 228, 231.

⁹⁾ Nr. 35.

¹⁰⁾ Nr. 66, 67, 74.

¹¹⁾ Nr. 63, 72, 98, 104, 105.

¹²⁾ Nr. 7, 9, 40, 43, 44, 60, 62, 68, 69, 101, 103.

¹³⁾ Nr. 204.

¹⁴⁾ Nr. 31, 33, 86.

¹⁵⁾ Nr. 135—145.

¹⁶⁾ Nr. 12—15, 23, 70, 85, 97, 110, 116, 119, 128.

der nur gelegentlich auch Vertretungen für Godeferd Beee mit-
übernimmt.¹⁾ Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch
Jan Coevoet zu erwähnen, den man als den Liquidator des
flandrischen Aktivhandels in Deutschland ansehen darf. Es
liegen aus den Jahren 1314 bis 1328 nicht weniger als 12 aus-
gedehnte Vollmachten auf ihn vor, durch die er für die ver-
schiedensten Vollmachtgeber in Gent, Ypern, Aardenburg und
Sluis zur Einziehung von Handelsschulden bei Bürgern von
Hamburg, Bremen, Greifswald, Salzwedel und ganz allgemein
in Deutschland und Umgegend ermächtigt wird.²⁾ Er muß
sich jahrelang, von Stadt zu Stadt weiterziehend, im hansis-
chen Bereich aufgehalten und die ihm aufgetragenen Ab-
wickelungen vorgenommen haben. Wahrscheinlich ist er vor
völliger Erledigung dieser weit aussehenden Geschäfte un-
beerbt in Hamburg gestorben, so daß seine Papiere in die
dortige Ratskammer gelangen konnten, wo sie sich noch heute
befinden. —

Ein kurzer Überblick über die hansischen Geschäfts-
freunde der flandrischen Deutschlandfahrer ist gleichfalls
nicht ohne Interesse. Wir haben ihre Namen in der Anlage B 2
zusammengestellt. Ihre Zahl ist recht erheblich, jedenfalls viel
erheblicher als die der Flandrer, 235 gegen 144. Sie verteilen
sich folgendermaßen:

Berlin	5
Boizenburg	4
Braunschweig	39
Bremen	3
Greifswald	3
Hamburg	144
Havelberg	1
Hitzacker	1
Kiel	2
Krempe	2
Lenzen	2
Lüneburg	7
Salzwedel	4
Stralsund	15
Utrecht	2
Wismar	1

235

¹⁾ Nr. 26, 34, 108.

²⁾ Nr. 185, 187—194, 413—415, 504.

Fragen wir, welchen Kreisen diese Leute angehören, so gibt darüber natürlich vor allem die besonders reichhaltige Hamburger Überlieferung Auskunft. Wir erkennen, wenn auch nicht am stärksten hervortretend, die ältesten Ratssippen, die sich zum Teil bis in die Gründungszeit der Neustadt zurückverfolgen lassen: die v. d. Berghe, v. Erteneborch, Esich v. Nesse, v. Hetfelde, v. Metzendorpe, Nanne, v. Ossenwerdere, v. Rokesberge, Thedo, Tider und Verdewardes; daneben zahlreiche jüngere Geschlechter, die eben damals durch erfolgreiche Kaufmannschaft sich anschickten, jener älteren Schicht den Rang abzulaufen: die Amedas, v. Buxtehude, v. Gardelaghe, Grove, v. Holdenstede, Luneborch-Schele, Salesnacke, v. Stade, Steding, v. Stendale, Flor, Fransoyser, Wulfhaghene; schließlich eine große Zahl nur wenig oder gar nicht bekannter Persönlichkeiten, die meist nur über geringere Mittel verfügen und zum Teil aus dem Schifferstande hervorgegangen sind. Wichtig ist aber vor allem, daß die mit den Flandrern in Hamburg verbundenen Hamburger Kaufleute die gleichen zu sein scheinen, die im aktiven Flandernhandel standen. Denn so ist es doch zu deuten, wenn die verschiedensten hamburgischen Schuldner ihre Zahlungen zu leisten versprechen *in prima velificatione (profectione, reysa) in Flandria*, bei ihrer nächsten Geschäftsreise in Flandern¹⁾. Den am häufigsten in unserem Schuldbuch vorkommenden Hamburger, Hans Wulfhagen, können wir als Besucher der Yprer Messe nachweisen.²⁾

Deutlicher noch liegen in dieser Hinsicht die Dinge für Braunschweig. Als Zeugen einer in Gent vorgenommenen Beurkundung des Jahres 1282 erscheinen 4 Braunschweiger Bürger, die fraglos zu geschäftlichen Angelegenheiten in Gent anwesend waren: Alexander de Septem turribus, Hermannus Stapel, Daniel de Sto. Paulo, Johannes de Monstede.³⁾ Die drei ersten sind uns aus dem Degedingbuche der Altstadt Braunschweig auch als Schuldner flandrischer Kaufleute be-

¹⁾ Nr. 3 (v. Hetfelde), 18 und 42 (Flor), 20 (Nanne), 32 und 56 Rumeland und Konsorten), 38 (Wulfhaghe), 60 (Goldsmid), 83, 133, 134 (Stenbickere), 84 (de Rode), 112 (v. Harn), 122 (Flamingus), 160 (Salesnacke), 161 (v. Buxtehude).

²⁾ Vgl. Häpke a. a. O. S. 276 (Johan Wulfan).

³⁾ Braunschw. UB. II Nr. 311 S. 143 f.

kannt. Wie für Hamburg wird als Zahlungsort für die vor dem Braunschweiger Dagedingsbuche abgeschlossenen Geschäfte Flandern vielfach ausdrücklich ausbedungen.¹⁾ Die große Mehrzahl der braunschweigischen Geschäftsfreunde der Flandrer gehören den allerersten und ältesten patrizischen Familien der Stadt an und sind zum guten Teil selbst Ratsherren. Ich hebe aus ihnen nur die Kale, Pawel, Stapel und v. Velstede hervor, ferner die v. Blekenstede, Doring, Elie, v. d. Huse, v. Calve, uppem Kerkhove, Cronesen, Osse, v. Strobecke, v. Uredhe usw., alles Namen besten Klanges. Für Lüneburg mag in gleicher Richtung der Hinweis auf die Namen Beve und v. d. Sulten in unserem Verzeichnis genügen. Auch die Stralsunder Vertragsgegner der Genter lassen sich als Ratsherren oder Angehörige von Ratssippen oder als Wandschneider nachweisen. In den übrigen Städten wird es nicht anders gewesen sein: überall stehen mit den Flandrern die angesehensten und tüchtigsten aktiven Kräfte der hansischen Kaufmannschaft zusammen, die auch ihrerseits keinen bloßen Warte-handel, sondern ebenso Wagehandel mit Flandern betrieben.

V.

Organisation und Ablauf des flandrischen Deutschlandhandels

Wir sahen die Flandrer westlich der Elbe in Verbindung mit Utrecht, Bremen, Braunschweig und Lüneburg, beiderseits der Elbe mit Krempe, Hamburg, Boizenburg, Hitzacker, Salzwedel, Lenzen, Havelberg und Berlin, östlich der Elbe mit Kiel, Wismar, Stralsund und Greifswald. Wenn wir von Utrecht absehen, mit dem es seine besondere Bewandnis hat, so liegen alle diese Städte zwischen Weser und Oder. Das beruht, was das Fehlen des Westens, insbesondere Westfalens anbelangt, natürlich allein auf dem Zufall der Überlieferung. Dagegen wird die Nichterwähnung der Flandrer östlich der Oder ihren Grund darin haben, daß dorthin die Flandrer tatsächlich doch nur selten gelangt sind; damit stimmt die Tatsache, daß das Schuldbuch von Riga, das seit 1286 geführt und stark

¹⁾ Vgl. Nr. 206—210, 215 (Stapel); 225 (v. Strobecke); 220 (v. Lenepe).

benutzt wurde, wohl über die Flandernfahrt der Rigaer, nicht aber über eine Rigafahrt der Flandrer Nachweisungen enthält. Schwerer ist Klarheit darüber zu gewinnen, warum Lübeck (und auch Rostock) in unserer Überlieferung ausfällt. Daß die erhaltenen Niederstadtbücher unergiebig sind, kann darauf beruhen, daß damals, als sie einsetzen (1325), auch in den anderen Städten keine Flandrer mehr auftauchen.¹⁾ Auffallender ist, daß unter den durch Jan Coevoet einzuziehenden flandrischen Forderungen solche gegen Lübecker Kaufleute nicht vorkommen. Andererseits: wenn der Lübecker Rat tatsächlich den Flandrern ihre Stadt ebenso verschlossen hätte, wie er ihnen Gotland und Livland notorisch gesperrt hat, so hätte man wohl in dem Hamburger Schuldbuch einige aus der Reihe tanzende Lübecker erwarten dürfen, die aber nicht aufzufinden sind. Entscheidend ist aber, daß sich schließlich schwache Spuren flandrischer Kaufleute in Lübeck doch noch haben finden lassen. In Stralsund erscheint als Schuldner, zusammen mit einem Borchard von Lübeck, der Flandrer Jan van Ypern²⁾; er ist offenbar identisch mit jenem Jan van Ypern, dem der Lübecker Reinekin Morneweck 1290 in Brügge auf seine Reise nach Deutschland eine Zahlungsanweisung über 260 Mark Silbers an den Lübecker Rat mitgibt³⁾; Jan van Ypern muß also, wie in Stralsund, so auch in Lübeck irgendwie laufende Interessen gehabt haben. Jan Lof, den wir aus einer Braunschweiger Buchung als *famulus* des Didrik Dorpere kennen⁴⁾, soll, ebenfalls nach einem Dokument der Morneweck-Papiere, in Lübeck zu Fastnacht 1291 eine Zahlung von 90 Mark Silbers in Empfang nehmen.⁵⁾ Wir dürfen daraus schließen, daß auch Lübeck, wenngleich vielleicht nur selten, ein Zielpunkt flandrischer Deutschlandfahrer gewesen sein muß.

Nun ist die Sache freilich nicht so, daß die Flandrer sich gleichmäßig über ganz Niederdeutschland ausgebreitet hätten.

¹⁾ Einzige Ausnahme: Nr. 240 von 1343 in Braunschweig!

²⁾ Nr. 402; er kommt aber auch als Gläubiger vor (Nr. 409).

³⁾ LUB. I 559.

⁴⁾ Nr. 214.

⁵⁾ LUB. I 558. Im Jahre 1290 hielt sich Jan Lof in Flandern auf (LUB. I 553, 568).

Sie besaßen bestimmte Stützpunkte, von denen aus sie ein größeres Gebiet bearbeiteten. Ein solches Zentrum für die Vorharzlande stellte offenbar Braunschweig dar. Stralsund mag für Pommern eine ähnliche Bedeutung besessen haben. Vor allem aber kommt hier Hamburg in Betracht, das ja schon in den Privilegien auf das stärkste hervortritt und nach ihrem Wortlaut die Verbindung zwischen der Oberelbe und Flandern vermitteln sollte. Nach dem Schuldbuch wurden in Hamburg Geschäfte mit Berlin, Boizenburg, Havelberg, Hitzacker, Krempe, Lenzen und gewiß auch nach anderen Orten abgeschlossen. Ebenso spielte das Geschäft mit Lüneburg sich wenigstens zum Teil in Hamburg ab¹⁾, und selbst ein Bremer Kaufmann kommt einmal in Hamburg in Geschäften mit einem Genter vor.²⁾

Einer besonderen Besprechung bedürfen an dieser Stelle die Verbindungen Boizenburg—Mecheln und Berlin—Gent. Die meisten der in Hamburg gebuchten Geschäfte von Mechelner Kaufleuten gehen nach Boizenburg, sämtliche gebuchten Geschäfte von Boizenburg nach Mecheln. Im Gegensatz zu allen übrigen Buchungen sind hier in sämtlichen Fällen die deutschen Kaufleute die Gläubiger, die flandrischen die Schuldner. Die Geschäfte wurden in Hamburg abgeschlossen, die oberländischen Waren nach Hamburg geliefert, von wo sie auf Gefahr der flandrischen Käufer nach Flandern verfrachtet wurden.³⁾ Die Zahlung erfolgte gleichfalls in Hamburg, und bis zur Zahlung blieb die oberländische Ware in Hamburg im Lager bei dem Faktor des Käufers.⁴⁾ Der Abschlußtermin lag regelmäßig im Herbst, der Zahlungstermin zu Ostern. Die Werte der einzelnen Geschäfte bewegen sich zwischen etwa 7 und 77 Mark lübisch, als Ware wird zweimal Asche in Fässern genannt. Man gewinnt den Eindruck eines zwar nicht bedeutenden, aber regelmäßig und nach festen Bedingungen sich abspielenden Verkehrs. Ihre Rückfracht haben die Boizenburger offenbar von Hamburger Kaufleuten eingekauft.⁵⁾

Berliner Handelshäuser begegnen im Hamburger Schuldbuch in großer Zahl und mit recht erheblichen Beträgen, wofür

¹⁾ Nr. 53.

²⁾ Nr. 79.

³⁾ Nr. 111.

⁴⁾ Nr. 100.

⁵⁾ Nr. 100, 111, 120, 121, 123, 129—131, 147.

vorläufig ein Hinweis auf Koppmanns Aufsatz genügen muß.¹⁾ Obwohl der Haupt-Exportartikel, der Berliner Roggen (*siligo de Berlin*), vorzugsweise nach Flandern ging, sind die Getreidegeschäfte schon damals, wie später, allein durch die Hände der Hamburger Kaufleute gelaufen, so daß eine unmittelbare Verbindung Berlin—Gent überhaupt nicht zustande kam. Da die im ersten und zweiten Abschnitt der vorliegenden Arbeit behandelten Zollrollen und Freibriefe eine unmittelbare Berührung der Märker und Flandrer beim Getreidegeschäft voraussetzen, muß es den Hamburgern schon im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts gelungen sein, diesen Handel Gast mit Gast zu unterbinden. Auch die übrigen märkischen Waren scheinen doch vorzugsweise selbst dann zunächst von den Hamburgern abgenommen worden zu sein, wenn sie für Flandern bestimmt waren. Nur ein einziger Berliner Großhändler, Hinrik Wiperts, der 1295 mit Kord von Belitz, 1296 mit Hinrik Lange assoziiert erscheint, hat in diesen beiden Jahren zu Hamburg bedeutende Abschlüsse mit Genter Kaufleuten getätigt, im ersteren Jahre über 961 ₰ lübisch 10 β (549½ Mark Silbers), im letzteren über 479 ₰ lübisch 8 β (274 Mark Silbers), zusammen also über 1441 ₰ lübisch.²⁾ Bei dem größten Abschluß über 343½ Mark Silbers handelt es sich um 52 flandrische Tuche, die im wesentlichen durch märkisches Wagenschöß bezahlt wurden.³⁾

Man darf nun nicht etwa annehmen, daß die flandrischen Stützpunkte in Deutschland, ja daß auch nur die wichtigsten von ihnen, Hamburg und Braunschweig, dauernd besetzt gehalten worden wären. Es ist auffallend und schon durch Werner Reese vermerkt worden⁴⁾, daß in den Bürgerschaften der Hansestädte unter den flandrischen Einwanderern, die überhaupt nicht so zahlreich sind wie die holländischen, verhältnismäßig wenig Kaufleute und insbesondere keine später führenden Persönlichkeiten vorkommen.⁵⁾ Die Flandrer blieben

¹⁾ ZHG. 6 S. 504: „Am häufigsten werden benannt Handelshäuser in Gent — und in Berlin.“ ²⁾ Nr. 85, 97—99, 110, 115.

³⁾ Nr. 85.

⁴⁾ a. a. O. S. 194.

⁵⁾ Es gibt hamburgische Ratssippen mit den Namen: v. Hollant, v. Utrecht, v. Groningen, v. Staveren, v. Kampen, v. Zwolle, aber keine einzige mit flandrischem Namen.

also vorübergehende Gäste und machten sich nur selten in Deutschland ansässig.¹⁾ Die Führer der großen Genter Handlungshäuser Bette und v. d. Pitte haben, wenn überhaupt, nur ganz gelegentlich hansischen Boden betreten; jedenfalls haben sich, soweit ich sehe, in unserer Überlieferung keine Spuren davon erhalten. Sie werden bereits in der von Rörig so anschaulich geschilderten Art und Weise von ihrem Geschäftssitz aus mit allgemeinen Instruktionen und speziellen Weisungen disponiert haben. Nur von einem sonst nicht hervortretenden Mitglied der Familie Compere wird in einer interessanten Buchung aus dem Jahre 1292 vorausgesetzt, daß er weiterhin auf längere Zeit oder mehrfach in Hamburg anwesend sein und „*in hospicio*“ seines Schuldners leben werde.²⁾ Das setzt ein ähnliches Verhältnis voraus, wie es später in Brügge zwischen dem hansischen Kaufmann und seinem Hostelier bestand. Mit Sicherheit und mehrfach belegt ist die persönliche Anwesenheit bei kleineren selbständigen Kaufleuten wie Gerolf Pot von Gent³⁾, Wilm Hugensone von Aardenburg⁴⁾, Jacop v. d. Kolhove⁵⁾ und Jan v. d. Stove von Brügge.⁶⁾ Das gleiche gilt natürlich von den Vertretern dann, wenn sie einmal in eigenem Namen handeln. Umgekehrt darf man aber nicht etwa schließen, daß in denjenigen Fällen, wo die Schuldbücher allein die Firmeninhaber, einen Vertreter dagegen nur als Zahlungsempfänger oder gar nicht nennen, damit die persönliche Anwesenheit des Gläubigers selbst vor dem Buche nachgewiesen sei. Denn es kommt durchaus vor, daß der Vertreter die Schuldverpflichtung ohne Nennung des eigenen Namens allein auf seinen Chef ausstellen läßt. —

Das Geschäftsjahr in den Hansestädten verlief nach einem feststehenden, durch die Jahreszeiten bedingten Rhythmus. Es begann, wenn die Kraft des Winters gebrochen war, zu Petri Stuhlfeier, am 22. Februar, dem gleichen Tage, an dem auch das neue Ratskollegium in den Städten auf den Stuhl

1) In Hamburg u. a. Giseke und Statius Vlaming Nr. 122, 157, 158.

2) Nr. 50.

3) Nachweise im Register Anlage B 1.

4) Nr. 148 f.

5) Nr. 152.

6) Nr. 151.

gesetzt wurde. Hatte der Winter hauptsächlich der Ruhe und dem Vergnügen gedient — die Hamburger Bursprake zu St. Thomä (21. Dezember) beginnt mit den klassischen Worten: „*Ein hochtit geit hir to, dat en jewelik wil vrolik sin; darumme so bidde wi, dat en iewelik hovesch si unde mit dem anderen nicht en schele. Junge lude de willen burderern unde reien!*“ —, so setzt zu St. Petri die Arbeitszeit ein. Auch dies spricht die Hamburger Bursprake zu Petri eindrucksvoll aus: „*Ein tit geit hir to, dat sik en iewelik neren wil. Unde wi en hebbet nicht vordenet mer gud. Doch so se en iewelik, wor he sik hennekere, dat he nicht gevangen werde!*“¹⁾ Gegen Ende Februar fuhren die hansischen Handelsschiffe aus ihren Heimathäfen aus, um erst nach Martini (11. November) wieder in die Winterlage zu gehen.²⁾ Wenn in unseren Buchungen Zahlungstermine angesetzt werden „*in Flandria in prima profectioe*“³⁾, so ist damit die erste Frühjahrsausreise nach Flandern gemeint und die Zahlung auf etwa Mitte März bestimmt. Ebenso werden die Flandrer um die gleiche Zeit, also im März, an den deutschen Plätzen aufgetreten und von Mitte November an wieder heimgekehrt sein. Man wird daher mit Recht anzunehmen haben, daß die Mehrzahl ihrer Geschäftsabschlüsse in Deutschland in den Frühling und Sommer gefallen sein muß. Dem scheinen allerdings die Daten der Buchungen zunächst zu widersprechen. Denn sie liegen weitaus am zahlreichsten im September um Michaelis (27 Fälle), es folgt Ostern (23 Fälle), sodann die anderen Monate der zweiten Jahreshälfte von Juni bis Dezember (Durchschnitt 13 Fälle), während Januar bis Mai mit Ausnahme des Ostermonats stark zurücktreten (Durchschnitt 8 Fälle). Dieser Tatbestand spricht dafür, daß es im Flanderngeschäft keine absolut stille Zeit gegeben haben kann. Andererseits zeigt auch er wieder, daß wir es bei den Buchungen vorwiegend mit Abrechnungen zu tun haben, die naturgemäß am Ende einer Geschäftskampagne getätigt wurden. Jan

¹⁾ Sog. „aufgerollte“ Burspraken aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (ungedruckt), Archiv der Hansestadt Hamburg Cl. VII Lit. L a no. 1 vol. 1 a—c.

²⁾ Vgl. Hamburgisches Schiffrecht Artikel XIII und Lübeckisches Schiffrecht von 1299 Artikel XIII.

³⁾ Vgl. oben S. 26 Anm. 1.

Paschedach, der Vertreter des Willem Bette, erscheint z. B. vor dem Hamburger Schuldbuchführer im September und Oktober 1288, vom Juli bis September 1291, Ende März bis Ende Juni 1293, Ende Juni bis Oktober 1294, September bis 13. Dezember 1295, ferner am 22. Januar 1291 in Braunschweig. Außerdem aber waren Zahlungen an ihn in Hamburg zu leisten am 23. Februar, im Juni und August 1289, zu Pfingsten 1293, zu Ostern und Johannis 1295 sowie vom März bis Mai 1296. Er scheint also einmal, 1290/91, in Deutschland überwintert zu haben, gelegentlich auch (1295) bis in den Dezember geblieben zu sein. Sonst wird er den Winter in Gent zugebracht haben, um mit seinem Herrn abzurechnen und dessen Dispositionen entgegenzunehmen. Er ist in Hamburg nachweisbar für die Monate März bis Oktober in je 3 oder mehr Jahren, für die Monate Februar, November und Dezember nur in je einem Jahr, für Januar überhaupt nicht.

Während nach der Hamburger Zollrolle (s. o.) anzunehmen ist, daß die Flandrer in den Anfangszeiten ihre Waren, wenigstens zum Teil, auf eigenen Schiffen verfrachteten, ergeben die Schuldbücher hierüber keine Spur. Dagegen finden sich, wie wir sahen, mehrfach Nachrichten über hamburgische Schiffer-Kaufleute, die mit den Flandern in Verbindung standen. Die flandrische Eigenschiffahrt scheint also zur Zeit unserer Schuldbücher schon eingeschlafen gewesen zu sein. Im ganzen stellt sich also der Ablauf der Geschäfte folgendermaßen dar: Der Genter Kaufmann entsendet im Vorfrühling seine Handlungsbevollmächtigten und seine Waren nach Deutschland, nach Hamburg und ebenso wohl nach Stralsund zu Schiff, und zwar auf fremdem, vorzugsweise hansischem, aber wohl auch schon holländischem Schiff, nach Braunschweig teils zu Lande, doch überwiegend über die Elbe. Der Bevollmächtigte hält am Stützpunkt ein Lager, das durch weitere Sendungen aufgefüllt wird, und schließt dort oder auf Reisen an anderen Handelsplätzen seine Warenverkäufe und -käufe nach den Weisungen seines Geschäftsherrn ab. Mit den hansischen Geschäftsfreunden wird zumeist, jedenfalls dann, wenn es sich um feste Dauerverbindungen handelt, im Herbst abgerechnet und der Saldo nebst den Zahlungsbedingungen vor dem städti-

sehen Schuldbuch festgestellt. Gegen Winters Anfang kehrt der Bevollmächtigte zur Berichterstattung und Vorbereitung der nächstjährigen Kampagne nach Gent zurück.

VI.

Werte und Waren

Die Berechnung der Schuldbeträge erfolgt teils nach deutscher, weitaus häufiger aber nach flämischer Währung, ein deutliches Zeichen für die derzeitige Vorherrschaft der Flandrer in den gegenseitigen Beziehungen. Die Grundlage der hansischen Währung bildet bekanntlich die Mark Lübisch zu 16 Schillingen oder *marca denariorum*. Sie liegt in Hamburg, Kiel und Lüneburg vielfach bei Abschlüssen mit den Flandrern zugrunde¹⁾; die sundische Mark²⁾ hatte nur den halben Wert der Mark Lübisch. Außer der Mark Lübisch wird das Pfund Pfennige genannt, 20 Schillinge umfassend und demnach $1\frac{1}{4}$ Mark geltend.³⁾ Viel wichtiger war im kaufmännischen Verkehr die Mark Silbers, die aber nicht mehr, wie ehemals, zugewogen wurde, sondern in einem festen Verhältnis zur Kurantwährung stand, das von Ort zu Ort verschieden war. In Lübeck galt die Mark Silbers bekanntlich 32 Schillinge.⁴⁾ Die in unseren Buchungen an die 50 Male vorkommende Mark hamburgischen Silbers, die auch in Lüneburg bekannt war, wird zu 28 Schillingen geprägter Pfennige berechnet.⁵⁾ Fast gleichwertig mit ihr war anscheinend die Mark Stendalschen

¹⁾ Nr. 30, 32, 44, 57, 59, 65, 67, 81, 100, 104, 105, 118, 150, 156, 174, 178, 184; Nr. 304; Nr. 501.

²⁾ Nr. 408—411.

³⁾ Nr. 48, 66, 78, 100, 111, 120, 121, 123, 127, 147, 151, 153, 179.

⁴⁾ Wilhelm Jesse, Der wendische Münzverein (1928) S. 58 f.

⁵⁾ Nr. 1, 4, 5, 9, 13, 19, 22, 23, 28, 29, 35, 37, 40, 47, 48, 51—53, 61, 70—73, 75, 76, 85, 91, 92, 97—99, 102, 110, 115—117, 119, 128—131, 146, 148, 149, 152, 154, 182; Nr. 303, 305. Der Ansatz zu 28 β wird in unserer Quelle mehrfach erwähnt. Vgl. auch Jesse a. a. O. S. 59 ff. und Hehr. Reincke in ZHG. Bd. 29 (1929) S. 230 f. Gegen Jesse ist aber zu betonen, daß die Mark Silbers nicht nur ein Petrefakt uralter Steuer- und Strafgesetze war, sondern, wie unsere Beispiele zeigen, durchaus dem pulsierenden Wirtschaftsleben angehörte.

Silbers.¹⁾ Daneben kommt mehrfach die *marca puri argenti Brunswicensis* vor²⁾, die 42 lübischen Schillingen entsprach (s. u.).

Die Angaben in flandrischer Währung beziehen sich zumeist auf die *marca Flandrensis pagamenti*, die flandrische Zahlmark³⁾, häufig aber auch auf die Mark Sterling oder *marca sterlingorum in magnis (grossis) Turonensibus*⁴⁾, die zu 10 Schillingen oder 40 Turnosen gerechnet wurde⁵⁾, daneben auf das Pfund Grote⁶⁾ und auf das Pfund Sterling oder Englische Pfund.⁷⁾ Nur je einmal werden genannt *aurei* und eine *marca auri*.⁸⁾ Die Klage über die Unbeständigkeit der Geldverhältnisse in Flandern, insbesondere über das häufige Schwanken der Wechselkurse ist alt⁹⁾ und begründet. Im folgenden können daher auch nur Annäherungswerte des Jahres 1290 gegeben werden, die sich aus den bekannten Mornewech-Papieren des Lübecker Archivs ableiten lassen.¹⁰⁾ Danach ist die *marca puri argenti Flandrensis* gleichwertig mit 13 B 6 S *sterlingorum (in grossis Turonensibus)* oder $1\frac{1}{3}$ Mark Sterling¹¹⁾ oder auch mit $1\frac{1}{2}$ flandrischen Zahlmarken (*marce pagamenti*)¹²⁾; anderer-

¹⁾ Nr. 21. Vgl. die Urkunde bei Riedel, Cod. dipl. Brand. Bd. A XV Nr. 118.

²⁾ Nr. 201—203, 213, 214, 217—220, 230.

³⁾ Nr. 3, 6—8, 11, 12, 14—18, 20, 24—27, 33, 36, 38, 39, 41—43, 45, 50, 54, 55, 58, 62, 64, 68, 69, 75, 79—81, 87—90, 93—96, 103, 106, 107, 109, 112—114, 122, 124—126, 132, 135—145, 155, 180, 181, 186; Nr. 204, 206—210, 212, 215, 216, 221, 223—229, 231; Nr. 303; Nr. 404—406.

⁴⁾ Nr. 2, 32, 46, 49, 56, 60, 84, 96, 101, 133, 134, 185; Nr. 205; Nr. 407.

⁵⁾ Nr. 133, 134; Nr. 205; Nr. 407. Vgl. auch Hans. UB. I 846, LUB. I 556.

⁶⁾ Nr. 159—170, 174—176; 413 f.; 503, 504.

⁷⁾ Nr. 83; Nr. 403.

⁸⁾ Nr. 158; Nr. 211.

⁹⁾ Vgl. die Klage Stendals von etwa 1300: LUB. I 732.

¹⁰⁾ Vgl. LUB. I S. 500 ff., II S. 58 ff., 935 ff. Selbst in den wenigen Monaten, die Reinekin Mornewech in Flandern verbrachte, sind die Bewertungen nicht gleichbleibend, sondern fließend gewesen.

¹¹⁾ LUB. I S. 510 f., II S. 61. Das gleiche besagt der Satz, daß die *marca puri* 54 *grossos Turonenses* gelte (a. a. O. II S. 60, 64).

¹²⁾ 2911 *marce puri argenti* sind gleich 4371 *marce pagamenti* (a. a. O. I S. 511), 100 *marce puri* etwa gleich 151 *marce pagamenti* (a. a. O. I S. 500).

seits ist die Mark Sterling der Mark Lübischen Silbers gleichwertig.¹⁾ Mit anderen Worten: Die Zahlmark galt 28 Schillinge Lübis, war also der Hamburger und Stendaler Silbermark gleich²⁾; die Sterlingsmark galt 32 Schillinge und entsprach der Lübischen Silbermark; die reine flandrische Silbermark galt 42 Schillinge Lübis und war mit der *marca puri argenti Brunswicensis* identisch; denn diese galt gleichfalls 1½ flandrische Zahlmark.³⁾ Das flandrische Pfund Grote werden wir, an Hand einer aus dem Jahre 1283 stammenden Lübecker Urkunde⁴⁾, für den hier interessierenden Zeitraum zu 11 bis 12 Mark Lübis anzusetzen haben; um 1340 galt es 8 bis 9 lübische Mark.⁵⁾ Soviel über die Schuldwerte! —

Ungemein dürftig bleibt dagegen leider, was wir über die umgesetzten Warengattungen, Warenmengen und Werte erfahren. Es bedeutet durchaus eine Ausnahme, wenn wir einmal die für uns wesentlichen Angaben beieinander finden, etwa: 343½ Mark Silber für 52 Stück Wand, worauf 30 Mark Silber bezahlt, für den Restbetrag aber 60 Hundert Wagenschoß zu 30 Schilling je Hundert zu liefern sind⁶⁾; aber selbst in diesem scheinbar klaren Fall steckt ein unaufklärbarer Formulierungs- oder Rechenfehler, da die Rechnung keineswegs aufgeht. In knapp 10 von 100 Fällen wird die Ware überhaupt genannt, um die sich das Geschäft dreht. Meistens ist es Wand aus Flandern⁷⁾, je zweimal Wagenschoß⁸⁾ und Asche⁹⁾

¹⁾ a. a. O. I S. 504.

²⁾ Vgl. auch Nr. 303.

³⁾ Nr. 214. Es handelt sich dabei gleichmäßig um die alte Kölner Gewichtsmark.

⁴⁾ LUB. I 450 (vgl. auch a. a. O. I 461). Der Lübecker Rat zahlt 1500 Mark lübischer Pfennige in Brügge mit 128 Pfund guter gesetzmäßiger turnosischer Groten. Das gäbe auf das Pfund Grote 11 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Lübis. Da das Pfund Grote 240 Grote oder Pfennige Vlämisch enthielt, ist der Grote zu 9½ Pfennig Lübis, der vlämische Schilling zu 114 Pfennigen oder 9½ Schilling Lübis anzusetzen.

⁵⁾ Jesse a. a. O. S. 220; dort auch die weitere Entwicklung des Wertverhältnisses.

⁶⁾ Nr. 85

⁷⁾ Nr. 5, 47, 85, 117, 132, 157, 184, 190—192; Nr. 304; Nr. 413—415; Nr. 502.

⁸⁾ Nr. 85, 108.

⁹⁾ Nr. 100, 111. Nach dem hamburgischen Schiffrecht wurde in Hamburg Asche von folgenden oberelbischen Verschiffungsplätzen gehandelt: Lewenwalde, Perleberg, Hitzacker und Boizenburg.

als flandrische Rückfracht aus Deutschland. Das bietet neben dem anderweitig, insbesondere aus den Urkunden (Abschnitt I dieser Arbeit) Bekannten nichts Neues. Wo Umsatzmengen genannt werden, sind sie meist nicht groß. Doch kommen an Tuchen neben 13 Ellen sowie 2, 5, 6, 12 und 15 Stücken¹⁾ auch rund 32 Stücke, 52 Stücke und rund 60 Stücke Wand vor²⁾, an Wagenschoß 30 und 60 Hundert³⁾, an Asche 30 und 59 Faß.⁴⁾ Überwiegend scheint es sich doch um kleinere Abschlüsse zu handeln.

Von den Preisangaben sind diejenigen über Tuche nicht ohne Interesse. Es wurde bezahlt das Stück

1288 mit 6½ Mark Silber (Nr. 5)

1291 mit 6 Mark Silber (Nr. 47)

1295 mit 6⅔ Mark Silber (Nr. 85)

1298 mit 5½ Mark Silber (Nr. 117)

1305 mit 3¾ Mark Silber (Nr. 304).

Wenn wir von dem letztgenannten Fall absehen, in dem es sich offenbar um eine geringere Sorte handelt, pendeln die Preise zwischen 5½ und 6⅔ Mark Silber oder 9 Ⅵ 10 β und 11 Ⅵ 10 Schilling lübisch für das einzelne Stück. Da zwischen Wand und Schönwand keine Preisunterschiede bemerkt werden, wird man es in allen Fällen mit feinsten Sorten zu tun haben, wie sie später unter der Bezeichnung Brügger Laken gehandelt wurden.⁵⁾ Ob es bloßer Zufall ist, daß die in dem Lübecker Pfundzollbuch von 1368 so stark in den Vordergrund tretenden billigen Poperinger Tuche⁶⁾ in unseren Quellen gänzlich fehlen?

1) Nr. 502, 5, 47, 157, 117, 304.

2) Nr. 413, 85 u. 132.

3) Nr. 108, 85.

4) Nr. 111, 100.

5) Nach Johann Wittenborgs Handlungsbuch kosteten im Jahre 1356: 16 Brügger und 1 Poperingsches Laken zusammen nicht ganz 30 Pfund Grote, das Pfund für 6 Ⅵ 14 β gerechnet (Nr. 198 der Ausgabe von Carl Mollwo); das ergibt etwa 12 Ⅵ 9 β für das Stück Brügger Laken. Um 1374 betrug der Preis des Brügger Tuches je Stück durchschnittlich 18 Ⅵ 8 β lübisch (Hans Nirrnhelm, Das Handlungsbuch des Vikko von Geldersen S. LXVIII).

6) Über deren Bedeutung für den derzeitigen Lübecker Handel vgl. Fritz Rörig auf S. 7 Anm. der Lechnerschen Ausgabe der Lübecker Pfundzollisten des Jahres 1368. Im Jahre 1370 kostete ein Poperinger Laken 5 Ⅵ (LUB. III 737 S. 810).

Was die anderen Waren angeht, so ist der Preis für Wagenschöß — 30 Schilling für das Hundert¹⁾ — auch sonst überliefert. Das Faß Asche wird je nach Größe zu 12 und zu 20½ Schillingen berechnet.²⁾

In einer Urkunde vom 23. 9. 1301 erscheint einmal ausnahmsweise der volle Betrag eines größeren einzelnen flandrisch-deutschen Kaufgeschäfts: 349 Zahlmark *de pannis venditis creditis et legitime deliberatis*³⁾; das entspricht dem Wert von etwa 60 Stück Tuchen. Darauf sind 50 Mark bezahlt; im hamburgischen Schuldbuch ist in 2 Eintragungen vom 25. 4. 1302 offenbar der Restbetrag verbucht worden (30 + 218 Mark)⁴⁾, nachdem nochmals 50 Mark (genauer 51 Mark) abbezahlt waren. Hätten wir die Urkunde nicht, so würden wir allein auf Grund des Schuldbuchs geneigt sein, zwei Geschäfte über 30 und über 218 Mark anzunehmen. Sicher liegen andere Fälle ähnlich. Wir haben demnach zum Teil fraglos Restschuldbeträge vor uns. Ganz klar liegt das in den Fällen, wo in Zahlungsschwierigkeiten geratene Schuldner mit ihren gesamten flandrischen Gläubigern einen Akkord eingehen. Derartige Fälle sind uns aus Hamburg zwei, aus Braunschweig einer überliefert. Hermann Stapel Kords Sohn in Braunschweig verglich sich 1291 mit 5 flandrischen Gläubigern über insgesamt 272 Zahlmark (476 Mark Lübisch) und verpflichtete sich zu gleichmäßiger Abtragung in 8 Jahren.⁵⁾ Bertram Jode⁶⁾ und sein Sohn Hans in Hamburg verpflichteten sich 1302, zehn flandrische Gläubiger, denen sie 851 Zahlmark (1489 Mark Lübisch) schuldig geblieben waren, in 6 Jahren auszuzahlen.⁷⁾ Hans Grove von Hamburg schuldete im Jahre

¹⁾ Nr. 85.

²⁾ Nr. 111, 100.

³⁾ Nr. 132. *Deliberare* = abliefern!

⁴⁾ Nr. 135 und 136.

⁵⁾ Nr. 206—210.

⁶⁾ Die Frage, ob *Bertrammus dictus Judeus* „Jude“ oder „Christ“ war, ist ohne sicheres Ergebnis erörtert worden ZHG. 6 S. 256 ff., 461 ff. Die Umstände sprechen dafür, daß er Christ und Bürger war. Doch heißt man nicht umsonst „der Jude“: Bertram wird also Judenstämmling gewesen sein. Sonst sind (außer der getauften Ehefrau eines Ratssekretärs im 14. Jahrhundert) Juden in Hamburg bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts nicht nachweisbar.

⁷⁾ Nr. 135—145.

1313 fünf Flandrern insgesamt 102½ Pfund Grote (über 1100 Mark lübisch), die in 4 bis 5 Jahren getilgt werden sollten.¹⁾ Auch hier ist kein Schluß auf die umgesetzten Warenmengen oder Werte möglich. Schuldbeträge von mehr als 100 Zahlmark (oder 175 Mark lübisch) begegnen nur in rund 2 Dutzend Fällen, also nicht einmal bei 10 % der Buchungen; die Schuldner gehören vorwiegend dem Patriziat an.²⁾ Der höchste Betrag, der überhaupt erscheint, beläuft sich auf 417 Zahlmark oder 730 Mark lübisch, die in 3 Jahren abzutragen waren.³⁾ Die Frage, ob die Summen den vollen Wert oder den Restbetrag eines einzelnen Geschäfts oder den Saldo aus zahlreichen Geschäften repräsentieren, läßt sich nur für die wenigen Buchungen lösen, bei denen das Äquivalent, die Ware, ausdrücklich genannt wird. Wir verzichten daher auch auf jegliche Addition der Summen, sei es im ganzen, sei es für ein Jahr, sei es schließlich für einzelne Kaufleute. Das Ergebnis würde nur irreführen. Wir können nur das Eine sagen: daß der Geschäftsumfang wesentlich größer gewesen sein muß, als die genannten Beträge vermuten lassen, daß wir aber nicht den geringsten Anhalt dafür haben, mit welcher Zahl wir die Beträge multiplizieren müssen.

VII.

Zahlungsbedingungen

Der Zahlungsort wird meistens nicht ausdrücklich genannt. Normalerweise ist der Ort des Abschlusses, also der deutsche Platz, zugleich Erfüllungsort. Das gilt vor allem dann, wenn ein *nuncius* des flandrischen Gläubigers zur Entgegennahme der Zahlungen ermächtigt wird⁴⁾ oder Quittung

¹⁾ Nr. 164—168.

²⁾ Ich notierte mir: Nr. 3 (v. Hetfelde); 7 (Flor); 21, 48, 95, 96 (v. d. Nesse); 25 (Luneborch); 29, 37 (Volceko); 44 (v. d. Berge); 69 (Adeloldi); 92, 186 (v. Haren); 107, 179 (v. Gardelaghe-Stendal); 163 (Grove), diese alle aus Hamburg. Ferner Nr. 413, 418 (Wesent) aus Greifswald, sowie aus Braunschweig: Nr. 201, 212 (Kale); 213 (Tzimmenstede); 223 (v. Hildensem); 224 (v. Uredhe); 225, 228 (v. Strobecke); 227 (Elie).

³⁾ Nr. 3.

⁴⁾ Nr. 3 f., 7, 9, 17 f., 21 f., 24 f., 31, 33 ff., 50 ff. usw.; Nr. 202 f., 212 ff., 216 ff.; Nr. 304 f.; Nr. 411, 413, 415; Nr. 504. Vgl. ferner die Vollmachten Nr. 184 ff.

leistet.¹⁾ Wo der Gläubiger selbst als Zahlungsempfänger genannt wird²⁾, hat man offenbar mit der Möglichkeit seiner persönlichen Anwesenheit in Deutschland gerechnet. Nur in einzelnen Fällen wird Zahlung in Flandern abgemacht³⁾; vereinzelt wird dem Schuldner der Weg offengelassen, auf eigene Gefahr (*sub sua fortuna*) in Flandern zu zahlen, während grundsätzlich Zahlung an den *nuncius* stipuliert wird.⁴⁾

Der weitaus häufigste Zahlungstermin ist Ostern, bei halbjährlichen Raten Ostern und Michaelis. Daneben spielen ein paar frühsummerliche Termine (Pfingsten, Johannis, Jakobi) noch eine gewisse Rolle. Termine aus den Monaten Oktober bis Februar kommen nur höchst selten vor, am häufigsten noch Fastnacht. Es werden genannt: Ostern 80mal, Michaelis 34mal, Johannis 16mal, Pfingsten 11mal, Jakobi 10mal, Fastnacht 9mal, Walburgis und Marien Himmelfahrt je 6mal, Marien Geburt und Weihnachten 5mal, andere Termine nur ganz vereinzelt. Wenn man noch den zeitlich unbestimmteren Termin „auf der ersten Reise nach Flandern“⁵⁾ hinzunimmt, so fallen auf die 4 Frühjahrsmonate März bis Juni etwa zwei Drittel, auf den September rund ein Sechstel und auf die ganzen übrigen 7 Monate (Juli, August, Oktober bis Februar) nur das letzte Sechstel. Die Abwicklung erfolgt also im wesentlichen zu Beginn der flandrischen Saison in Deutschland.

Höchst auffallend sind die im allgemeinen sehr langen Zahlungsziele, noch mehr die Geringfügigkeit der Zahlungsraten. Wir sehen dabei von allen Fällen ab, in denen es sich um stark verschuldete Schuldner handelt. Es erregt Erstaunen, wenn ein reicher patrizischer Ratsherr eine Schuld von 155 Silbermark jährlich mit 7½ Mark, also in 21 Jahren tilgt⁵⁾, wenn so rührige Kaufleute wie die Wulfhagen von Hamburg 92 flandrische Zahlmark in 6 Jahresraten abzahlen, desgleichen 20 Mark in zwei, 64 Mark in fünf, 70 Mark in 7 Jahresraten⁶⁾, oder wenn Hans v. Gardelage aus dem im hamburgischen Schuldbuch wohl am häufigsten vorkommenden Geschlecht

1) Nr. 179, 180, 182; Nr. 221—240.

2) Nr. 23, 35, 49, 53 usw.

3) Nr. 32, 42, 38, 60, 211.

5) Nr. 48.

4) Nr. 3, 206 ff.

6) Nr. 36, 38, 54, 55, 58.

32 Mark in 8 Jahresraten zu je 4 Mark abträgt¹⁾; in Braunschweig²⁾ und Stralsund³⁾ finden sich ähnliche Beispiele. Man könnte versucht sein, in diesen Tatsachen auf flandrischer Seite ein Zeichen großen Entgegenkommens, auf hansischer Seite ein Symptom bemerkenswerter Kapitalarmut zu erblicken. Daß letzteres nicht zutrifft, läßt sich mit Sicherheit nachweisen. Denn selbst der schwerreiche Patrizier Hans v. d. Berghe in Hamburg läßt sich als Bürge für seine Schwester bei einer Schuld von nur 17½ Mark 4 Jahresraten bewilligen⁴⁾, und in Braunschweig nimmt der ebenfalls sehr vermögliche Olrik Kale Raten in Anspruch, die sich zwischen 4½ und 35 Mark jährlich bewegen.⁵⁾ Die Raten werden tatsächlich in erster Linie mit den Absatzmöglichkeiten der gekauften Waren im Zusammenhang stehen und zugleich einer gleichmäßigen, die Dispositionsfreiheit nicht beschränkenden Verteilung der Lasten gedient haben. Es wäre absurd zu denken, die deutschen Kaufleute seien an sich nicht imstande gewesen, Beträge unter 100 flandrischen Zahlmarken in einer Summe zu bezahlen. Sehr starkes Entgegenkommen der Genter Firmen läßt sich allerdings ausdrücklich belegen. Es kommen Stundungen auf ein volles Jahr und sogar auf 2½ Jahre vor⁶⁾, ja es wird die Zahlungspflicht hinausgeschoben, bis der Schuldner selber anderweitige Außenstände hereinbekommt.⁷⁾ Jedenfalls zeigen diese ganzen Bedingungen auf das deutlichste, daß zwischen den flandrischen Gläubigern und ihren hansischen Schuldnern im großen und ganzen ein wahrhaftes Vertrauensverhältnis bestanden haben muß.

Zahlreiche Buchungen regeln die Folgen verspäteter Zahlung. Gelegentlich wird solchenfalls eine Nachfrist von 4 Wochen gewährt, während deren der Schuldner „*sine vara*“ bleibt; das gilt z. B. für den Fall widriger Winde bei einer Bringschuld.⁸⁾ Daß bei zweifellosem Verzug der Schuldner für Schaden und Unkosten des Gläubigers aufzukommen habe, gilt als selbstverständlich.⁹⁾ Es handelt sich dabei vorzugsweise

1) Nr. 43. 2) Nr. 204, 205, 212—21. 3) Nr. 410, 412.

4) Nr. 124. 5) Nr. 201, 204, 212, 218, 219. 6) Nr. 168, 163.

7) Nr. 54, 55. 8) Nr. 36, 160.

9) Beispiele: Nr. 12 (*pro dampno satisfaciens*), Nr. 32 (*pro dampno et expensa respondebunt*), Nr. 405 (*dampnum et expensa*), Nr. 408 (*expensa*).

um die Unkosten eines mit der Mahnung und Einziehung der Schuld beauftragten Sonderboten¹⁾; die Abschätzung der Höhe dieser Unkosten behält sich der Gläubiger vor²⁾, doch werden sie auch wohl einmal im voraus pauschalisiert.³⁾ Trotz des kanonischen Zinsverbotes treten vereinzelt Verzugszinsen auf: halb verschleiert in einem Lüneburger Fall, wo eine Schuld von 84 Mark reinen hamburgischen Silbers in Raten mit 4 + (4×20) + 6 Mark abbezahlt wird⁴⁾, ganz offen in einem Braunschweiger Fall, wo dem Schuldner außer den Einziehungskosten als Verzugszinsen wöchentlich 1 loto (= $\frac{1}{16}$ Mark) auf 10 Mark, das sind wöchentlich $\frac{5}{8}$ %, auf das Jahr also 32,5 %, auferlegt werden.⁵⁾ Häufiger sind scharfe Konventionalstrafen: bei Verzug verfallen alle bisher bereits geleisteten Raten⁶⁾, oder es wird der Rest sofort fällig⁷⁾, oder die Schuld verdoppelt sich.⁸⁾ In einem Hamburger Fall sind 93 flandrische Zahlmark in 2 Terminen zu entrichten; in jedem Verzugsfall sind *pro seelinge* (für Schaden) je 100 Mark Silbers zu zahlen, halb in die Stadtkasse, halb an den Vertreter *pro suis factis laboribus et expensis*; der stark verschuldete Schuldner Klaus v. d. Nesse gehörte dem vornehmsten Hamburger Patriziat an.⁹⁾ Außerordentlich entgegenkommend erwies sich demgegenüber ein anderer Genter Gläubiger gegen einen Bruder des eben Genannten, Esich v. d. Nesse: er brauchte nur zu zahlen *secundum posse suum, prout melius et cicius poterit*, mußte natürlich für die Auslagen der Boten aufkommen, durfte aber andererseits alles kürzen, was der Gläubiger *in hospicio suo* verzehren würde.¹⁰⁾ Auch ein weiterer Gläubiger zeigte gegen den gleichen Schuldner starkes Entgegenkommen, indem er äußerst günstige Tilgungsraten bewilligte und schnellere Zahlung nur verlangte, *si Deus prosperitatem dicto Esicho in bonis suis et incrementum dederit*.¹¹⁾

1) Nr. 215, 217, 218.

2) Nr. 101, 160 (*cum moderamine*).

3) Nr. 407.

4) Nr. 305.

5) Nr. 201.

6) Nr. 87.

7) Nr. 36, 38, 39.

8) Nr. 14.

9) Nr. 103.

10) Nr. 50,

11) Nr. 39. Die v. d. Nesse erscheinen auch weiterhin (vgl. die im Register B 2 nachgewiesenen Buchungen) finanziell sehr schwach, bleiben aber doch im Großhandel!

Für den Fall des schuldhaften Verzuges oder der Zahlungsfähigkeit wurden schließlich noch die Sicherungen wirksam, die bei zahlreichen Abschlüssen ausbedungen zu werden pflegten. Fraglos hafteten die Schuldner ohnehin mit ihrem ganzen Vermögen. Aber die Bestimmung einzelner Pfandobjekte bot doch einerseits dem Gläubiger die Gewißheit, daß ihm ein späterer Gläubiger nicht zuvorkommen werde (denn für eingetragene Pfänder galt das Recht der Priorität!), andererseits dem Schuldner die Beruhigung, daß er vor unverhofftem Zugriff auf andere Werte sicher sei (denn er konnte bei der Vollstreckung aus einer Buchschuld zunächst auf das eingetragene Pfandrecht verweisen). Der weitaus häufigste und einfachste Fall ist das Grundstückspfand in Form der Satzung ohne Were.¹⁾ Daneben kommt vor: Die Verpfändung der Mietseinkünfte eines Grundstücks²⁾ und als andere Variante die Umwandlung der Handelsschuld in eine Grundstücksrente.³⁾ Seltener ist die Verpfändung von Grundstücks-, Mühlen- und Zollrenten in Geld⁴⁾, von Naturalrenten in Getreide und Salz⁵⁾, von Forderungen⁶⁾ und von Waren (Wein).⁷⁾ Eine Zollrente wird durch Übergabe des Begründungsprivilegs verpfändet.⁸⁾ Die Stellung von Bürgen tritt in Hamburg nur vereinzelt auf⁹⁾, in Braunschweig bildet sie durchaus die Regel.¹⁰⁾ Das Einzelne all dieser Sicherungsmaßnahmen gehört nicht hierher¹¹⁾, da es sich um keine Eigentümlichkeiten des flandrisch-deutschen Verkehrs handelt, sondern um allgemeine Erscheinungen des damaligen Handelslebens und Handelsrechts überhaupt. Nur im Vorbeigehen sei noch erwähnt, daß einzelne Gläubiger lieber auf alle Sondersicherung verzichteten, weil sie glaubten, so schneller zum Ziel zu gelangen.¹²⁾

¹⁾ Nr. 4, 7, 15, 26, 33, 37, 41, 71, 95, 107, 113, 114, 126, 160 f., 164 ff., 172; Nr. 212; Nr. 406, 408, 412.

²⁾ Nr. 63.

³⁾ Nr. 171.

⁴⁾ Nr. 7, 44, 80, 95.

⁵⁾ Nr. 9, 25, 40.

⁶⁾ Nr. 57.

⁷⁾ Nr. 401, 403.

⁸⁾ Nr. 59.

⁹⁾ Nr. 21, 43, 56, 92, 124.

¹⁰⁾ Nr. 201, 206 ff., 212 ff., 218 ff.

¹¹⁾ Vgl. vorläufig Koppmann a. a. O. S. 486 ff.

¹²⁾ Vgl. z. B. Nr. 49: *In promptu persolvant sine vadiis aliquibus*; Nr. 66: *zahlbar sine vadiis et protractione*; Nr. 67: *zahlbar sine impedimento et vadiis*.

Die Sonderart des flandrischen Eigenhandels nach Deutschland wird durch die vorstehenden Ausführungen hinreichend klargeworden sein. Es lohnt sich abschließend noch einmal zusammenzufassen. Die Deutschlandfahrt der Flandrer zeigt von allem Anfang an ein durch die Verhältnisse begründetes starkes Überwiegen des hochwertigen Exports, da der Import nach Flandern, insbesondere das Getreidegeschäft, zu wesentlichen Teilen von den Deutschen besorgt und festgehalten wird. Bahnbrechend in den Anfängen war Aardenburg, in der Blütezeit wird das Geschäft völlig durch Gent beherrscht, Brügge spielt nur als Hafenplatz seine Rolle. Haupteinfallsort war Hamburg, wo den Flandrern seit 1268 unbeschränkte Lagerhaltung und der Handel Gast mit Gast zugestanden wurde. Der Untergang des flandrischen Eigenhandels kann nicht allein auf die bekannten politischen Gründe zurückgeführt werden. Er beruht vielmehr sehr wesentlich mit darauf, daß es den Flandrern trotz ihres ausgebildeten Vertreter-systems und trotz günstiger Privilegien nicht möglich gewesen ist, mit dem Import nach Flandern vorwärtszukommen, während die Deutschen auf der anderen Seite mindestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts im Tuchexport begannen den Gentern und Aardenburgern ernstliche Konkurrenz zu machen. Die Hansen erreichten, vor allem seit sie auch die Waren des Ostens nach Flandern verfrachteten, zunehmend für sich eine ausgeglichene Handels- und Zahlungsbilanz, während die Flandrer zunehmend mit dem Risiko schwer einbringlicher überschüssiger Forderungen belastet blieben, bis dieses Verhältnis für sie untragbar wurde und sie zum Rückzug zwang. Von unlauterem Vorgehen oder wirtschaftlicher Gewaltpolitik auf hansischer Seite kann dabei durchaus keine Rede sein. Volkswirtschaftliche Tatsachen, die der Gegenwart aus erschütterndem Erleben geläufig geworden sind, zeigen sich hier vor sechs Jahrhunderten bereits wirksam. Jetzt erst tritt das ein, was Höhlbaum auch schon für die frühe Zeit als charakteristisch ansah, nämlich daß der hansisch-flandrische Verkehr sich auf den Weltmarkt Brügge konzentrierte. Unsere Quellen aus der Zeit um 1300 zeichnen uns nur noch den Ausgang und Ausklang der flandrischen Handelsaktivität. Gegenüber der frischeren, wendigeren, zugreifenden Art der hansischen

Kaufleute vertreten die Genter eine bereits müde gewordene Wirtschaftsgesinnung, die schließlich resigniert und liquidiert (Jan Coevoet!). Mit anderen Worten: es gelang den Flandrern das nicht mehr, was in Lübeck den Mornewechs, in Hamburg den Miles (Gardelaghe), und vielen anderen in allen hansischen Städten gelang: den alten ermatteten Geschlechtern — die Stalbuk in Lübeck, die v. d. Nesse in Hamburg mögen als Beispiele gelten — die politische und wirtschaftliche Führung aus den Händen zu winden, und mit neuer unverbrauchter Kraft eine Ordnung des Güteraustausches aufzubauen, die, in sich selber gesund, Gewähr bot für einen Bestand über Jahrhunderte hinaus. Wie im 12. Jahrhundert in der Ostsee, wirkte seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts hier im Westen das verstärkte Auftreten der Deutschen wie ein Frühlingswirbelwind, dem alles zum Opfer fiel, was morsch geworden war. Dieser durch unsere Schuldbücher allein greifbaren Zeit der Umwälzung muß aber eine andere vorausgegangen sein, in der die Deutschlandfahrt der Flandrer selber gesund, blühend und ertragreich war. Die flandrischen Privilegien der Hansen bedeuten den Wendepunkt. Allerdings waren sie nicht in dem Umfang epochemachend, wie man bisher gemeint hat. Denn die starke gegenseitige Handelsverflechtung zwischen Flandern und dem hansischen Gebiet bestand schon lange vor dem Jahre 1252. Auf der anderen Seite sind die Privilegien in wichtigen Teilen erst wesentlich später in Wirksamkeit getreten, als man bisher angenommen hatte. Den Höhepunkt der Deutschlandfahrt der Flandrer wird man vom Ende des 12. bis in die Mitte der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts anzusetzen haben. Die Anfänge aber gehen in die Zeit der beginnenden deutschen Ostkolonisation zurück, an der die Flandrer, wie uns jüngsthin Werner Reese wieder so eindrucksvoll vor Augen gestellt hat²⁾, kraft ihrer völkischen Zusammengehörigkeit mit dem Reich an erster Stelle teilgenommen haben. —

²⁾ a. a. O. S. 192 ff., 515 ff., 602 ff.

Anlage A 1

Hamburg

Quellen: Schuldbuch (s), Rentebuch (r),

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
1*	s 6 a	1288 Mai 5	Ioh. de Distorpe	Arnoldus dictus Quade- pape
2	s 7 b	1288 Juni 25	dna. Truda rel. Thidemannii dicti Crudenere	Arnoldus dictus Bunde Oldenarde
3*	s 8 a	1288 Juli 22	Conr. et Henr. de Hetfelde fratres et Womele mater	Wilhelmus dictus Bette et fratres
4	s 9 a	1288 August 9	Iohannes Advocatus	(Ioh. de Puteo de Gandavo in Flandria)
5*	s 10 a	1288 Sept. 6	Bruno filius Brunsten de Crimpa et Iohannes dictus Tobinghe	Henricus Flaminghus dictus de Everghem
6*	s 10 b	1288 Sept. 3	Hermannus Stadingus et pater et frater	Ioh. de Puteo opidanus Gandensis
7*	s 10 b	1288 Sept. 28	Florus	Wilhelmus dictus Bette et fratres eius
8	s 11 a	1288 Okt. 28	Henricus et frater eius Henricus dicti Cruse in solidum	Henr. dictus Foytenair

Schuldbekennnisse

Satzungsbuch (e), Urkundenbuch (HUB)

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
	46½ ℥ arg.	Zahlbar in 2 Raten, Nat. Ioh. bapt. (24. 6.) u. Iacobi (25. 7.)
dn. Ioh. Wulfhagen et Alb. Crudenere ad manus Arnoldi et heredum	10 ℥ sterl. in magnis Thuronensibus	10 Raten alljährlich zu Ioh. bapt. (24. 6.)
empfangsberechtigt auch eorum ydoneus et certus nuncius presentans eorum literas	417 ℥ pag. Flandrensis	Zahlbar in 3 Raten alljährlich antehiemem. Vorbehalt für die Schuldner, die Raten eorum sub fortuna vel eventu in Flandriam destinare
Egidius famulus	24 ℥ argenti	Zahlbar in jährlichen Raten von 6 ℥ zu Ostern. Grundstück als Pfand
	13 ℥ argenti pro 2 pannis pulchris, quos misentunt Ioh. dict. Comiti de Crimpa	
	99 ℥ Flandrensis pag.	Zahlbar in Jahresraten von 20 ℥ zu Himmelfahrt Mariä (15. 8.)
Ioh. dict. Paschedag aut alius eorum certus nuncius hat Befugnis, die Pfänder zu verfolgen	300 ℥ Flandrensis pag.	Zahlbar in 3 Raten zu Fasten (23. 2.), Johanni (24. 6.) und Marien Himmelfahrt (15. 8.). 1289. Als Pfand 2 Grundstücke und 2 Renten; bei Verkauf tritt der Erlös an die Stelle des Pfandes ¹⁾
	40 ℥ Flandrensis pag.	Zahlbar in 8 Halbjahrsraten von 5 ℥ zu Ostern u. Michaelis (29. 9.)

¹⁾ Im Jahre 1295 verläßt Paschedag dem Stadtschreiber Joh. Seinkel 5 ℥ jährliche Rente in dem ihm verpfändeten Erbe des Florus (r 279).

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
9*	s11 b	1288 Oktober 1 (?)	Hartwicus de Ertene- burg ex parte Henrici dicti Cruse	(Ioh. dictus Betthe opi- danus Gandensis)
10	s11 b	1288?	derselbe	Georgius dictus Hake
11	s12 b	1288 Dez. 25	Ludolfus Cron et Ioh. dict. Svinghe in so- lidum	dna. Lysebeth relicta dni. Iohannis dicti Angeli
12	s12 b	1289 Jan.	Herewardus de Rox- berghe, Wersto nepos eius et Willerus de Winthusen in solidum	Gherlavus dictus Pot
13	s12 b	1289 Jan. 20.	Henr. dictus Smersni- dere de Berlyn	Gherlavus de Gandavo dictus Pot
14*	s13 a	1289 Jan. 25	Hermannus Stadingus	Gerulfus dictus Pot de Gandavo
15*	s13 a	1289 Febr. 1	Henricus Crispus	Gerolfus dictus Pot de Gandavo
16	s14 b	1289	Willeko dictus Voskin	Ioh. de Gardelaghe
17*	s14 b	1289 Mai 5	Florus et cognatus eius Firico in solidum	Nicolaus dictus Cupere

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
Iohannes dictus Paschedag, ad manus	52 ₰ argenti Hamburgensis	Sicherung 6 chori brazei et 6 chori siliginis et 2 ₰ den. in novo molendino, quos percipiet idem I. Bette aut suus certus nuncius, quousque dicta summa fuerit persoluta
	debita	wie oben, doch mit dem Range vor diesem
	30 ₰ Flandrensis pag.	Zahlbar in 2 Raten zu Ostern (10. 4.) und Jakobi (25. 7.) 1289
	32 ₰ Flandrensis pag.	Zahlbar in 3 Raten zu Ostern und Michaelis (29. 9.), et pro dampno satisfaciens
	7 ₰ argenti 1 firtone minus	Zahlbar zu Ostern (10. 4.) 1289
	3½ ₰ pag. Flandrensis	Zahlbar zu Fastnacht (23. 2.); bei Verzug Zahlung des duplum
	50 ₰ pag. Flandrensis	Zahlbar in Halbjahrsraten zu Ostern und Michaelis (29. 9.): 1289 je 5 ₰, später je 4 ₰. Haftung: 2 Grundstücke
Zahlung an Wilhelmus dictus Bette de Gandavo	10 ₰ pag.	Cum autem idem Wilhelmus literas suas eidem Iohanni miserit, quod pecunia hec sibi sit persoluta, extunc deleri debet de hoc libro idem Willeko
Willeko dictus Colnare ad manus dnorum. suorum de Gandavo	45 ₰ pag.	Zahlbar in 3 Jahresraten zu Marien Geburt (8. 9.). Empfänger nuncius oder 2 Hamburger benannte Bürger

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
18*	s14b	desgl.	dieselben	derselbe
19*	s15a	1289 Mai 20	Bertrammus de Distorpe	Arnoldus dictus Quadepape
20	s15b	1289 Juni 5	Nicolaus filius Nicolai filii Nannonis	Annotus filius Annoti de Gandavo
21	s15b	1289 Juni 24	Esicus de Nesse et Ioh. de Berghe jr. in solidum	(Ioh. de Puteo opidanus Gandensis)
22	s16a	1289 Juni 29	Heinricus filius Ferde-wardi et uxor eius Elisabeth in solidum	(Ioh. de Puteo opidanus Gandensis)
23*	s16b	1289 Juli 24	Iohannes de Rothe et Iohannes de Gorne de Lentsin	Gerulphus dictus Potopidanus Gandensis
24*	s16b	1289 Juli	Ioh. Wulfhaghen sr.	(Ioh. de Puteo opidanus Gandensis)
25	s16b	1289 August 10	Ioh. de Luneburg et filius eius Ioh. Lucus in solidum	(dn. Ioh. dictus de Puteo oppidanus Gandensis)

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
derselbe	20 ₰ pag. (bestritten)	Idem Florus sub ipsius Nicolai conductu securo wird zwischen 25. 6. 89 und 25. 6. 1290 nach Gent kommen. Wird die Schuld anerkannt, Zahlung wie oben
	31 ₰ arg.	Zahlbar Nativitatis Marie (8. 9.); Bürge Nic. de Roxberghe
	34½ ₰ pag. Flandrensis, worauf bezahlt 22 ₰ Flandrensi- um num- morum	Schuldner behauptet mehr bezahlt zu haben, quod prosequi debet in Gandavo cum eodem Annoto bis Jakobi (25. 7.); andernfalls Zahlung des Rests an nuncius
Boydinus de Gandavo ad manus dni. sui	100 ₰ Stendaliensis argenti	Zahlbar in 2 Raten zu Michaelis (29. 9.) 1289 und zwischen Ostern (2. 4.) und Pfingsten (21. 5.) 1290. Esicus Iohannem de Berghe eximere debet
Baldwinus de Gandavo ad manus dni. sui	58½ ₰ arg.	Zahlbar in Halbjahrsraten von je 6 ₰ zu Pfingsten und Marien Geburt (8. 9.)
	70 ₰ arg.	Zahlbar 16. 4. 1290. Quam pecuniam, si idem Gerulphus tunc absens fuerit, commisit Iohanni dicto Wulfhaghen iuniori et Conrado de Holdenstede sui nomine presentandam
Boidinus de Gandavo ad manus dni. sui	162½ ₰ Flandrensis pag.	
Boydinus famulus, ad manus dni. sui	108 ₰ Flandrensis pag.	Zahlbar aus den Lüneburger Salinengütern oder anderen Gütern der Schuldner. Ad prosecutionem huius cause Boidinus constituit Wernerum de Metscendorpe. Bezahlt sind an diesen: 50 ₰ den., 40 ₰, 26 ₰ den. und 18 ₰ den.

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
26	s18 a	1289 Dez. 25	Relicta Wilhelmi Winthusen	Godefridus dictus Bek
27	s18 b	1290 Februar	Thidemannus de Gar- delaghe	dna. Elizabet relicta Iohannis dicti Eyn- ghel de Gandavo
28*	s19 b	1290 Mai 11	Ioh. de Distorpe	Arnoldus Quadepape
29*	s 20 a	1290 Juni 29	Volceko sartor et fra- ter eius Thetwardus et uxor Volcekonis in solidum	Ioh. dictus Rodenburg et frater eius Meynar- dus
30	s 20 b	1290 Juli 15	Lambertus de Nien- kerken	(Ioh. de Puteo)
31	s 20 b	1290 Juli 25	Remburgis relicta Con- radi de Staden cum pueris et tutore eius Conr. de Oldenstede	(Relicta Iohannis de Puteo et Georgius dictus Hake de Gan- davo)
32*	s 21 a	1290 Sept. 21	Giseke Rumeland et Iohannes sutor de Traiecto dictus Oudard	dnus. Wilhelmus dictus Betthe et fratres sui de Gandavo
33*	s 21 a	1290 Sept.	Henricus Crispus	dnus. Georgius dictus Hake
34	s 21 a	1290 ?	Henricus Crispus	(Godefridus Bek de Gandavo)
35	s 21 b	1290 Okt. 20	Iohannes de Distorpe	Petrus dictus Kethelere de Machlinia

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
(Gerulfus dictus Pot)	23 ½ ℥ Flan- drensis pag.	Zahlbar in Jahresraten von 3 ½, später 4 ℥ zu Ostern. Ad. huius rei certitudinem dedit ei pignus, scil. hereditatem suam
	30 ℥ pag. 1 firtone minus	Zahlbar 10 ℥ zu Pfingsten (21. 5.) 1290, der Rest in Jahresraten von 7 bzw. 6 ℥ zu Ostern
	24 ½ ℥ arg.	Zahlbar Marien Geburt (8. 9.)
	108 ℥ arg.	Zahlbar: Marien Geburt (8. 9.) und Michaelis (29. 9.)
Boydinus de Gandavo ad manus dni. sui	59 ℥ 1 firtone minus	Zahlbar in 4 Raten von je 15 bzw. 14 ℥ 1 firtone minus zu Marien Himmelfahrt (15. 8.) 1290 sowie Ostern (22. 4.), Jakobi (25. 7.) und Weihnachten (25. 12.) 1291
Mannardus	30 ℥ den.	Zahlbar in 3 Raten von 10 ℥ zu Ostern (22. 4.) 1291, sowie zu Ostern (6. 4.) und Michaelis (29. 9.) 1292
	12 ℥ sterlingorum in grossis Thuronensibus	Zahlbar in ista profectione; quod si non fecerint, pro dampno et expensa respondebunt
Mannardus, ad manus	55 ½ ℥ Flan- drensis pag.	Pfand 2 Grundstücke, wovon er jährlich 8 ℥ Flandr. pag. percipiet nach Erledigung der Schuld Nr. 34
Gerolfus Pot	nicht be- nannt	Pfand 2 Grundstücke, vgl. Nr. 33
(Egidius)	25 ℥ arg.	Zahlbar 3 Wochen nach kommen- den Ostern (22. 4.). Qui Petrus si hic non fuerit tunc, commisit Egidio vicem suam

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
36*	s 22 b und 23 a	1291 Jan. 25	Ioh. de Wulfhaghe sr. et filius eius Ioh.	Robertus dictus Valke- nere de Gandavo
37*	s 23 a	1291 Jan.	Volceko sartor	Ioh. Rodenburg
38	s 23 b	1291 Febr.	Alb. Wulfhaghe	Robertus dictus Val- kenere de Gandavo
39	s 25 a	1291 Mai 28	Esichus de Nesse	Robertus dictus Val- kenare oppidanus Gandensis
40	s 25 b	1291 Juli 22	Hartw. et Henr. fra- tres de Erteneburg in solidum	Ioh. dict. Betthe de Gandavo

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
(Ioh. Iuvenis) aut certus nuncius	92 ₰ pag. Flandrensis	Zahlbar in 6 Raten von 16 bzw. 12 ₰ jährlich zu Ostern vel 4 septimanis post ipsum festum sine vara. Si vero hiis terminis non persolverent, ut prescriptum est, manebit dicto Roberto questio pro tota summa non persoluta. Letzteres geändert in: eidem Iohanni manebit contra eos ex parte dni. sui super tota summa coram nobis consulibus materia querulandi; sed si aliquid perso- lutum fuerit, hoc ipsis proficiat in hac summa
	100 ₰ arg.	impignoravit hereditatem
Ioh. Iuvenis ad manus dni. sui	20 ₰ Flan- drensis pag.	Zahlbar in 2 Raten: 10 ₰ zu Ostern (22. 4.) 1291 in Sueno in Flandria, 10 ₰ folgende Ostern. Bei Verzug das Ganze fällig. Ioh. Wulfhaghe jr. als Bürge
Ioh. dict. Iunghe ad manus dni. sui	59 ₰ Flandr. pag.	Zahlbar in Jahresraten von 10 bzw. 9 ₰ zu Ostern. Bei Verzug das Ganze fällig. Schnellere Zahlung, si deus prosperitatem dicto Esicho in bonis suis et incrementum de- derit, doch in Gleichmäßigkeit mit den anderen Forderungen
Ioh. dict. Pasche- dach ad manus dni. sui	52 ₰ arg.	Dafür zu entrichten aus ihren Mühlengütern aus der Hamburger neuen Mühle je 14 chori siliginis und 8 chori triticei brazei tam diu, quousque sine censu ipsa summa fuerit integraliter perso- luta. 4 Termine jährlich: Wal- burgis (1. 5.), Assumptionis (Marie! 15. 8.), Martini (11. 11.), Purifica- tionis (2. 2.)

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
41*	s 26 b	1291 Sept. 3	Florus et cognatus eius Firkinus in so- lidum	Nicolaus dictus Cupere de Gandavo
42	s 26 b	desgl.	desgl.	desgl.
43*	s 27 a	1291 Sept. 29	Ioh. filius Henrici de Gardelaghe	(Wilh. dictus Betthe de Gandavo)
44	r 16	desgl.	Iohannes de Berghe	(Wilhelmus dictus Bet- the et fratres sui)
45*	r 17	1291 Okt. 15	Ioh. filius Anselmi et frater eius Nicolaus	dna. Agatha relicta Io- hannis junioris de Puteo
46*	s 27 a	1291 Oktober	Versto de Roxberghe	Gyselerus dictus Com- pere de Gandavo
47*	s 27 b	1291 Dez. 18	Ludolfus fil. sororis Ludolfi de Buxtehude	Ioh. Iuvenis de Gan- davo
48	s 28 b	1292 Jan. 27	Esichus de Nesse et uxor eius Ermegardis in solidum	Georgius dictus Hake oppidanus Gandensis
49*	s 29 b	1292 Mai 15	Wolderus dictus Gro- pere et Ioh. dictus Cusel in solidum	Boydinus de Gandavo

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
Wilhelmus dictus Colnere ad manus dni. sui	15 ₰ pag. Flandrensis	Zahlbar zu Ostern (6. 4.) 1292. Pfand des Florus: bona sua in Osterbroke unter persönlicher Haf- tung für etwaigen Ausfall
Desgl.	20 ₰ pag., bestritten	Wilh. wird für Fl. einen Geleitsbrief der Genter Schöffen erwirken, Fl. vor Jahresablauf zur Abrech- nung nach Gent kommen. Er- kennt er die Schuld an oder kommt er nicht, sind die 20 ₰ immediate fällig
Ioh. dict. Pasche- dach ad manus	32 ₰ pag.	Zahlbar in Jahresraten von je 4 ₰ zu Pfingsten. Es hatten Ioh. et sui liberi pari manu
Ioh. Paschedach, ad manus	200 ₰ den.	Dafür aufgelassen 20 ₰ den. jähr- licher Rente aus der neuen Mühle in Hamburg
aut ydoneus nun- cius	7½ ₰ pag.	Zahlbar in 2 Jahresraten von 3 bzw. 4½ ₰ zu Marien Himmelfahrt (15. 8.). Pfand: das Wohnerbe der Schuldner
	10 ₰ in ma- gnis Thuro- nensibus	Zahlbar Ostern (6. 4.) 1292. Bürgen: Thidemannus et Lutbertus de Accum in solidum
	30 ₰ arg. pro 5 pan- nis	Zahlbar Iacobi (25. 7.). Bürge Rey- neco filius Iohannis de Hiddes- ackere
	146 ₰ arg. u. 9 ½ 6 B nummorum	Zahlbar in Jahresraten von 7½ ₰ arg. zu Ostern
	24 ₰ sterlin- gorum	Zahlbar Iacobi (25. 7.). Qui si tunc in Hamburg non fuerit, dabunt hanc pecuniam Wenero de Met- scendorpe. In promptu persolvent sine vadiis aliquibus. Bei Verzug hec pecunia emi debet, ubi in- veniri poterit, super ipsos et eorum dampnum

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
50	s 31 a	1292 Aug.	Esichus de Nesse	Henr. dict. Compere de Gandavo
51*	s 31 a	1292 Sept. 29?	Wernerus de Metscendorpe, Conradus de Oldenstede, Ecbertus de Harn, Ioh. Wulfaghene jr. et Ioh. de Oldenstede in solidum	(Ioh. de Puteo)
52*	s 31 a	desgl.	Ioh. et filius eius Ioh. [Wulfaghene]	(desgl.)
53*	s 31 b	1292 Sept. 20	Thedo pannicida et Nicolaus dictus Beve de Luneburg	Hugo dictus Markolf de Rodenburg in Flandria
54*	s 31 b (vgl. s 35 a)	1292 Nov. 18	Iohannes Wulfhaghe et Iacobus frater eius in solidum	(Ioh. de Puteo oppidanus Gandensis)
55*	s 32 a	desgl.	Albertus Wulfhaghe et uxor eius Alburgis et frater ipsius Alberti Wulvekinus in solidum	(Ioh. de Puteo oppidanus Gandensis)
56*	s 32 a	1292 Dez. 1	Gyseko Rumeland et Gerardus Rumeland et Iohannes sutor de Traiecto in solidum	Ioh. et Meynardus fratres dicti Rodenburg
57*	s 32 a	1293 Jan. 21.	Ioh. filius Anselmi	dna. Agatha relicta Iohannis de Puteo

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
	40 ƒ Flan- drens. pag.	Persolvat secundum posse suum, prout melius et cicius poterit, nunciis ipsius H. providebit in expensis, et quicquid in hospicio suo comsumpserit, decomputabi- tur de hac summa
Boydinus de Gan- davo ad manus dni. sui	60 ƒ arg.	Zahlbar in Halbjahresraten von 10 ƒ zu Ostern und Michaelis (29. 9.). Ioh. Wulfhagene sr. cum liberis gibt ein Grundstück pro pignore
desgl.	12½ ƒ arg.	Zahlbar zu Michaelis (29. 9.)
	40 ƒ arg.	Zahlbar zu Ostern (29. 3.) 1293. Eodem autem termino si idem Hugo apud nos non fuerit per- sonaliter, Zahlung an den Vor- zeiger eines Schöffenbriefes von Rodenburg (Aardenborg)
Boydinus ad manus dni. sui	64 ƒ Flandr. pag.	Zahlbar in Jahresraten von 14, dann 10 ƒ zu Johannis (25. 6.). Wenn aber inzwischen Herzog Otto von Lüneburg den Brüdern Wulfhagen seine Schulden be- zahlt, sofortige Zahlung!
Boydinus ad manus dni. sui	64 ƒ Flandr. pag.	wörtlich wie Nr. 54
	10 ƒ novo- rum ster- lingorum	Zahlbar in prima reysa in Flandria. Gerhard muß die Anderen ex- imere
(aut eius certus nun- cius aut Wern. de Metzendorpe)	9 ƒ den. 4 B	Zahlbar zu Ostern (29. 3.) de pe- cunia, in qua consules ex parte civitatis tenentur eidem

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
58*	s 32b	1293 Febr.	Ioh. de Wulfhaghe sr.	Ioh. Iunior de Gandavo
59	s 33 a	1293 März 29	Hermannus Stadingus et fratres eius in soli- dum	(dn. Ioh. de Puteo de Gandavo)
60*	s 33 a	1293 März 29	Hermannus aurifaber	(dn. Will. Betthe oppi- danus Gandavensis)
61*	s 33 b	1293 Mai	Bertrammus Iudeus	Meynerus de Roden- burg
62*	r 137	1293 Juni	Ludolfus de Buxtehu- de jr.	(dn. Wilhelmus dictus Betthe de Gandavo)
63	r 143	1293 Juni 24	Olricus dictus Amedas et frater suus Henri- cus	Ioh. Paschedach
64*	s 34b	1293 Juli 15	Hermannus Stadingus cum fratribus suis	Hugo fil. Wilhelmi de Rodenburg in Flan- dria et sui heredes
65	s 35 a	1293 ?	Iacobus Wulfhaghe	quedam dna. de over Leye
66*	s 36 a	1294 März 20	Bertrammus Iudeus et Ricbernus Dunne- peper in solidum	Egidius

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
	70 ƒ pag.	Zahlbar in Jahresraten von 10 ƒ zu Ostern
Boydinus de Gandavo	130 ƒ den.	Zahlbar in 13 Jahresraten von 10 ƒ. Ob hoc tradiderunt privilegium consulum Hamburgensium über eine jährliche Zollrente von 5 ƒ und die Bürgschaft von deren Eigentümern Bern. Stadingus und Bethekinus dict. Scele. Die Zahlung von 30 ƒ ist 1293 gebucht (s 33 a), die Zahlung von 40 ƒ, 40 ƒ, 30 ƒ und 10 ƒ ist zum Jahre 1295 notiert (s 41 a).
Ioh. Paschedach	12 ƒ novor. sterlingorum	Zahlbar in Flandern durch Egidius famulus eius (Paschedachs? Bettes?), quam primum in Flandriam venerit (velificavit cum Godekino dicto Stenbickere)
	27 ƒ arg.	Zahlbar in 2 Raten zu Jakobi (25. 7.) und Michaelis (29. 9.)
Ioh. Paschedach ad manus dni. sui	33 ƒ pag.	Gezahlt sind bereits 9 ƒ sterlingorum 13 denariis minus
	omnia debita	Verpfändung des Grundstücks der Schuldner (jetzt Nic. de Nesse gehörig) an den Gläubiger, der sich aus der Miete schadlos halten soll (hura computabitur in sortem)
	17 ƒ Flandr. pag.	Zahlbar in Halbjahresraten von 1 ƒ zu Ostern und Michaelis (29. 9.). Pro defectu respectum habeant ad domum eorum
	7 ƒ	
	24 ʒ 4 ʒ	Zahlbar 14 Tage nach Ostern (2. 5.) sine vadiis et protractione durch B. Iudeus

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
67*	s 36 b	1294 März 20	Mardagus maritus Ide penestice	Egidius
68*	r 198	1294 Juli 7	Henr. Stenus, Nic. dict. Beve et Thide- mannus dictus Suolle cerdo in solidum	(Wilhelmus dictus Bet- the de Gandavo)
69*	r 204	1294 Juni 24	Margareta relicta Ni- colai filii Adeloldi et filia eius cum tutori- bus communi manu	(Wilhelmus dictus Bet- the oppidanus Gan- densis)
70*	s 38 a	1294 Sept. 27	Albertus dict. Wulf- haghe	Gherlagus dict. Pot de Gandavo
71*	s 38 a	1294 Sept. 28	Albertus Wulfhaghe	Willelmus de Puteo
72*	s 38 a	1294 Okt. 7	Albertus dict. Wulf- haghe et sui heredes	Ioh. dict. Paschedach
73	s 38 a	1294 Okt. 12	Ioh. dict. Mildemburch	Ioh. Rufus de Sto. Audumaro
74*	s 38 b	1294 Nov. 24	Dna. Leneke	Egidius
75*	s 39 a	1294 Dez. 1	Henr. dict. Stenus, Nic. dict. Beve, Wer- nerus de Bevenhusen et Thidericus dictus Suolle in solidum	(Ioh. de Puteo oppi- danus Gandensis)
76*	s 39 a	1294 Dez. 1	Albertus Wulfhaghe	Ioh. dict. Monachus de Brugis
77*	s 39 a	1294 Dez. 6	Hartwicus de Wildes- torpe	Ioh. dict. Monachus de Brugis
78*	s 39 a	1294 Dez. 6	Ioh. Fransoisere et Con- radus de Oldenstede ex parte civitatis	Ioh. dict. Monachus

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
	27½ ℥ den.	Zahlbar 7½ ℥ am 1. 5., 20 ℥ am 24. 6. sine impedimento et vadiis
Ioh. dict. Paschedach ad manus dni. sui	40 ℥ Flandr. pag.	Zahlbar in Halbjahrsraten von 5 ℥ zu Michaelis und Ostern
Ioh. dict. Paschedach ad opus dni. sui	104℥ Flandr. pag.	Zahlbar in Halbjahrsraten von 5 ℥ zu Ostern und Michaelis. Als Pfand eine Grundstücksrente von 8 ℥ jährlich
	19½ ℥ arg.	Zahlbar Ostern (3. 4. 1295)
	14 ℥ arg. 1 firtone minus	Zahlbar Ostern (3. 4.) 1295
	36 ℥ arg.	Zahlbar Ostern (3. 4.) 1295 sine quolibet impedimento
	7½ [℥] den.	Zahlbar zu Weihnachten (25. 12.)
	16 ℥ arg.	Zahlbar an Ioh. Scinkel notarius noster
Boydinus de Gandavo ad manus et opus dni. sui	45 ℥ Flandr. pag.	Zahlbar in 3 Jahresraten von 15 ℥ zu Ostern
	10 ℥ arg.	Zahlbar 2. 2. 1295
	21 ℥ arg.	Zahlbar Ostern (3. 4.) 1295
	20 ℥ den.	Zahlbar zu Mittfasten (13. 3.) 1295

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
79	s 39 b	1294 Dez. 25	Henricus Sturman de Brema	Robertus dictus Valke- nere
80	r 227	1294 Dez. 25	Margaretha rel. Nico- lai filii Adeloldi de Luneburg et filia cum tutoribus	(Ioh. de Puteo opida- nus Gandensis)
81*	r 227	desgl.	Beteco Luscus	derselbe
82*	s 39 b	1295 Febr. 25	Ricbernus Dunnepeper	(Robinus dictus Valke- nere de Gandavo)
83*	s 39 b	1295 März 1	Godeco Stembickere et Iacobus Strucrode in solidum	(Godefridus dictus Cupere)
84*	s 39 b	1295 Febr. 26	Ioh. de Rode	(Weytinus dictus Eyn- ghel)
85*	s 40 a	1295 Apr. 20	Conr. de Beliz et Hen- ricus Wiperti et Al- bertus gener eorum in solidum	Gherolfus dictus Pot
86	s 40 a	1295 Apr. 22	Henricus Crispus	(Henricus dictus Foy- tenir). Dann relicta et heredes
87*	s 40 b	1295 Apr. 27	Ecbertus de Harn et Volemarus de Harn communi manu	Aschericus dictus Bet- the de Gandavo
88*	s 40 b	1295 Mai 15	Ioh. dict. Homburg et Wulviko eius frater in solidum	Ioh. dict. Compere de Gandavo

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
aut suus certus nuncius	39 ₰ Flandr. pag.	Zahlbar in jährlichen Raten von 5 bzw. 6 ₰ zu Ostern
Boydinus de Gandavo, ad opus	45 ₰ Flandr. pag.	Zahlbar in 3 Jahresraten von je 15 ₰, zuerst Ostern 1296. Sicherung durch Verpfändung von 2 Renten von 8 und 4 ₰ jährlich
derselbe	10 ₰ pag.	Zahlbar Ostern (13. 4.) 1295
Martinus ad opus dni.	6 ₰ den. 4 β	Zahlbar Walburgis (1. 5.)
Ghiselinus ad opus dni.	4 ₤ sterlingorum	Zahlbar in Flandria in prima velificatione
Ioh. dict. Winryk famulus, qui elegit tutorem loco sui Eylmannum Copman	20 ₰ sterlingorum novorum	Zahlbar: 10 ₰ in pascha proximo (13. 4. 1295), cum navis ipsius Ioh. in Flandriam venerit, 10 ₰ in estate proxime subsequente; alioquin si navis sua non venerit, je zu Ostern 10 ₰
	343 ½ ₰ arg. pro 52 panis	Gezahlt sind 30 ₰ arg. Der Rest ist in (je?) 60 Hunderten Wagenschott zu 30 β je Hundert derart zu entrichten, daß die ganze Summe am nächsten Johannistag (24. 6.) abgetragen ist
Mannardus aut certus nuncius	nicht genannt	Abzahlung in halbjährlichen Raten von 1 ¼ ₰ arg.
aut certus nuncius	54 ₰ pag.	Zahlbar in 3 Jahresraten zu Michaelis (29. 9.). Qui si unum ex hiis terminis neglexerint, quicquid prius in eisdem terminis solutum extitit, est amissum
	40 ₰ pag.	Zahlbar in Jahresraten von 10 ₰ zu Johannis (24. 6.)

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
89*	s 41 a	1295 Mai 15	Ioh. Homburg et frater eius Wulviko in solidum	Robertus dictus Valkenere de Gandavo
90*	s 41 a	1295	Ioh. et Godeco fratres dicti de Rode in solidum	Symo Dives de Gandavo
91	s 41 a	1295 Mai 25	Hermannus Mucke, Ecghehardus et frater eius Riebernus Dunnepeper in solidum	Meynerus dictus Rodeburg
92*	s 41 b	1295 Juli 15	Arnoldus Blanco, Ludeco de Harn et Ioh. frater eius in solidum	Ioh. Compere de Gandavo
93*	s 41 b	1295 Juli 28	Ioh. et Ludolfus fratres de Harn in solidum	Nic. dict. Cupere oppidanus Gandensis
94*	s 41 b	1295 Aug. 18	Ioh. et Wulf dicti Homburg fratres in solidum	Wecelinus dictus Hake de Gandavo
95*	r 265	1295 Aug. 30	Nic. de Nesse cum suis heredibus	Symo dict. Bake oppidanus Gandensis
96*	r 265	1295 Aug. 30	dieselben	dnus. Ghiselbertus dictus Compere oppidanus Gandensis
97*	s 42 a	1295 Sept. 4	Conradus de Beliz et Henricus Wiperti in solidum	Gerolfus dictus Poth
98*	s 42 a	1295 Sept. 4	Conradus de Beliz et Henr. Wiperti in solidum	dnus. Symo dictus Bake de Gandavo
99*	desgl.	desgl.	desgl.	Ioh. dict. Paschedach

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
aut suus certus nuncius	32 ₰ pag.	Zahlbar in Jahresraten zu 8 ₰ zu St. Johannis (24. 6.)
	40 ₰ Flan- drensis pa- gamenti	Zahlbar 10 ₰ zu St. Johannis (24. 6.), der Rest in Jahresraten von 12 ₰ zu Ostern
	26 ₰ arg.	Zahlbar zu St. Michaelis (29. 9.)
	200 ₰ arg.	Zahlbar in Jahresraten von 20 ₰ zu Michaelis (29. 9.). Ludeco et Johannes Arnoldum eximent indemnem
aut suus certus nuncius	60 ₰ pag. Flandrensis	Zahlbar in Raten von 10 ₰ zu Michaelis (29. 9.), erstmalig 1296
	40 ₰ Flandr. pag.	Zahlbar in Jahresraten von 10 ₰ zu St. Johannis (24. 6.)
	160 ₰ 1 firto Flandr. pag.	Zahlbar in 10 Jahren in Halbjahrsraten zu Ostern und Michaelis (29. 9.). Bis zur Abzahlung haften hereditates et redditus eorum ubicumque siti aut habiti
	140 ₰ Flandr. pag. u. 13 ½ ₰ sterlin- gorum 18 Ɔ	Wie bei Nr. 95
	122 ₰ arg.	Zahlbar bis Ostern (25. 3.) 1296
	66 ₰ arg.	} Zahlbar zu Ostern (25. 3.) 1296
	18 ₰ arg.	

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
100*	s 42 a	1295 Okt. 1	Arnoldus Quadepape de Mechlinia	Stetynus de Boycene- burg
101*	s 42 a	1295 Sept. 29	Winandus de Saltwede- le et Wolterus dictus Vlasman de Traiecto in solidum	(Willelmus dictus Bet- the de Gandavo)
102*	s 42 a	1295 Okt. 18	Albertus Wulfhaghe	Godefridus dictus Bec de Gandavo
103*	s 42 b	1295 Dez. 2	Nicolaus de Nesse	dnus. Willelmus dictus Bethé de Gandavo
104*	s 42 b	1295 Dez. 13	Hartwicus de Ertene- burg	Ioh. Passchedach
105*	s 42 b	1295 Dez. 13	Hartwicus de Ertene- burg	Ioh. Paschedach
106	s 43 a	1296 Juni 24	Ioh. Thoke	dna. Agatha et heredes sui, quos habet per Ioh. de Putthen oppi- danum Gandensem
107	r 308	1296 Juni 24	Berta de Gardelaghe cum heredibus cum tutoribus eorum in solidum	Hugo dictus Masch et heredes

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
	60 ℥ u. 2 ℥ den. pro 59 vasis cynerum, quas ab ipso Steyno emit	Zahlbar zu Ostern (25. 3.) 1296. Idem autem Arnoldus dictas cyneres ad se non recipiet, nisi prius dicta pecunia persoluta
Ioh. dictus Paschedach	25 ℥ sterlingorum in crochardis persolendas	Zahlbar Martini (11. 11.); si vero pecunia hec tunc non fuerit persoluta, dampnum, quod si inde evenerit, dicto ipsius Ioh. totaliter commiserunt
	24 ℥ arg.	Zahlbar zu Ostern (25. 3.) 1296
Ioh. dict. Paschedach ad manus dni. sui. In seiner Abwesenheit Prosekutionsvollmacht für die Stadtkämmerer	93 ℥ Flandr. pagamenti	Zahlbar a) halb zu Mitfasten — 4. 3. 1296 — (bei Verzug dabit pro scelinghe 100 ℥ arg., halb in die Stadtkasse, halb für Paschedach), b) halb zu Pfingsten — 13. 5. 1296 — (unter der gleichen Verzugsstrafe); der Strafanteil Paschedachs gilt pro suis factis laboribus et expensis
	30 ℥ den.	Zahlbar in 2 Jahresraten von je 15 ℥ zu Michaelis (29. 9.)
	30 ℥ den.	Zahlbar in 2 Jahresraten zu Michaelis (29. 9.)
	32 $\frac{1}{2}$ ℥ pag.	Zahlbar in Jahresraten von 5 $\frac{1}{2}$ ℥ zu Pfingsten
	125 ℥ Flandr. pag.	Zahlbar in Halbjahrsraten von 4 $\frac{1}{2}$ ℥ zu Ostern und Mariä Himmelfahrt (15. 8.). Verpfändung des Grundstücks der Schuldnerin in der Reichenstraße, bei Verkauf anderweitige Sicherung unter Nachprüfung des Rats

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
108	s 43 a	1296 Juli 15	Albertus Wulfhaghe	Godefridus dictus Bek de Gandavo
109	s 43 b	1296 Sept. 13	Ulricus Amedas ¹⁾	Willelmus dictus Bet- the et fratres eius, omnes oppidani in Gandavo
110*	s 43 b	1296 Sept. 10	Henr. Wiperti et Henr. Longus cives de Ber- lyn in solidum	Gerolfus dictus Pot
111	s 43 b	1296 Oktober	Michael dictus Qua- depape civis in Flandria	Sifridus de Crucowe civis in Boyceneburg
112	s 44 a	1296 Nov. 28	Volcmarus de Harn	Nicolaus de Ede
113	s 46 a	1297 Juli 1	Bertoldus Salsnake	Willekinus dictus Bet- the de Gandavo
114	s 46 a	1297 Juli 1	derselbe	Symo dictus Betthe
115*	s 46 a	1297 Aug. 27	Henricus Wiperti et Henricus Longus in solidum	Nicolaus de Ede oppi- danus Gandensis

¹⁾ cum quo Nic. de Nesse pecuniam hanc in solidum compromisit, attamen salvis omnibus eorum computacionibus et condicionibus prius habitis.

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
Gherlagus dictus Pot ad manus Godefridi	30 centena lignorum waghenscot	In proximo festo Sti. Michaelis (29. 9.) persolvendo, vel prius, si potest
	70 ℥ Flandr. pag. et 5 β	Zahlbar in Halbjahrsraten von je 3½ ℥ zu Ostern und Michaelis (29. 9.)
vel cui persolvi constituerit loco sui	154 ℥ argen- ti et 1 firto	Zahlbar: 54 ℥ et 1 firto in proximo festo Sti. Feliciani (20. 10.) 1296. Der Rest (100 ℥) zu Ostern (14. 4.) 1297
Gherardus servus eiusdem Michaelis	24℥ 3 β den. Hambur- gensium pro 30 vasis ci- neris	Die Ware war dem Gerhard präsen- tiert und dieser hatte zugegeben (arbitravt), daß sie sub periculo domini sui nach Flandern ver- frachtet werden solle
	84 ℥ paga- menti	Davon zahlbar in Flandria in prima profectione circa festum Pasche (14. 4.) 35 ℥. Infra hanc profec- tionem genießt der Schuldner in Flandern auch dann Geleit, wenn über Zahlung des Restes keine Vereinbarung zustande kommt
	28 ℥ pag. 7β Flandrenses	Zahlbar in Halbjahrsraten von je 5 ℥ zu Michaelis (29. 9.) und Ostern; pro pignore posuit here- ditatem suam
	4 ℥ pag. 16 denariis minus	sub eadem forma
certus nuncius	120 ℥ arg.	Zahlbar Ostern (6. 4.) 1298

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
116	s 46 b	1297 Dez. 1	Lambertus de Losen- rode de Havelberghe	Gerolfus dictus Pot
117*	s 47 a	1298 Febr.13	Gerardus Longus et filii eius, Meynardus scil. et fratres eius, in so- lidum	Ioh. fil. Iohannis filii Alexandri de Gan- davo
118*	s 47 a	1298 Febr. 16	Gerardus Longus et fi- lius eius Meynardus in solidum	Henr. dict. Bake et frater eius Ioh.
119	s 48 a	1298 Juni 21	Lutbertus junior de Brema	Gerolfus dictus Pot
120	s 48 a	1298 Juni 28	Ioh. de Denand oppi- danus in Machlinia	Ioh. Stethin
121	s 48 b	1298 Okt. 15	Gerardus de Mach- linia	Sifridus de Crucon
122*	s 49 a	1299 Febr.	Gyso Flamingus	Ghiselbertus dictus Compere oppidanus Gandensis
123*	s 49 b	1299 Juli 22	Ioh. de Denand oppi- danus in Mechlinia	Thid. de Widhen civis in Boyceneburg et Hinricus dict. Husar- me
124	s 49 b	1299 Sept. 29	Ioh. de Berghe ex parte Luburgis sororis sue et heredum suorum	Boydo Hake oppi- danus Gandensis
125	s 49 b	1299 Sept. 29	Bertrammus filius Nicolay Waleken	Boydo oppidanus Gan- densis dictus Hake
126*	r 527	1299 Dez. 13	Iohannes filius Otto- nis de Tuedorpe	Hinr. dictus de Thorolt oppidanus de Brugis

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
	41 ℥ arg. 1 firtone minus	Zahlbar zu Ostern (6. 4.) 1298
	66½ ℥ arg. de 12 pul- chris pannis	Zahlbar Walburgis (1. 5.)
	100 ℥ den.	Zahlbar Pfingsten (25. 5.) 1298
	60 ℥ arg.	Zahlbar bis Michaelis (29. 9.)
	10 ℥ 4 β minus	Zahlbar Invocavit (8. 3.) 1299
	20 ℥ num- morum	Zahlbar zu Ostern (19. 4.) 1299
	60 ℥ pag.	Zahlbar zu Gent in Jahresraten von 10 ℥ zwischen Michaelis (29. 9.) und Martini (11. 11.)
	18 ℥	Zahlbar Michaelis (29. 9.)
	17½ ℥ 6 β Flandr. pag.	Zahlbar in 4 Raten je zu Ostern, Lubburgis Iohannem excipiet in- dempnem
	17½ ℥ 6 β Flandr. pag.	Zahlbar in 4 Raten je zu Ostern
	65 ℥ Flandr. pag.	Zahlbar in Jahresraten von je 5 ℥ zu Ostern. Pro huiusmodi defectu impignoravit sibi hereditatem su- am cum bodis

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
127	s 50 b	1300 Apr. 22	Ecbertus de Haren	Nicolaus et Riquardus dictus Blavoet dicti de Ypern et eorum veri heredes
128	s 51 a	1300 Juli 1	Ecbertus de Haren et Verestus de Rokes- berghe in solidum	dnus. Eyderus et frater suus Gerulphus dic- tus Pot
129*	s 51 b	1300 Sept. 8	Ioh. dict. de Denant civis in Mechlina	Godefridus dictus Rayz de Boyceneburg
130*	s 51 b	1300 Sept. 29	Arnoldus dictus Qua- depape	Godefridus Rayz de Boyceneburg
131*	s 52 b	1301 Aug. 10	Ioh. dict. de Denant	Godefridus dictus Rayz civis Boycenburg
132	HUB II 12	1301 Sept. 23	Bertrammus dictus Iode et Iohannes filius suus	Simo dictus Riim opi- danus Gandensis
133*	s 53 a	1301 Nov. 22	Iacobus Stenbickere	Symo de Eyne
134*	s 54 a	1302 April 8	Godeco Stenbickere	Wilhelmus Becker op- pidanus de Gandavo
135	s 54 a	1302 Apr. 25	Bertrammus dictus Iudeus et Iohannes eius filius in solidum	Symo Ryim

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
	26 ℥ den.	Zahlbar Iacobi (25. 7.) an einen der Gläubiger
	71 $\frac{1}{2}$ ℥ arg. zu je 28 B den.	Zahlbar Ostern (2. 4.) 1301
	26 ℥ Ham- burgensis argenti	Zahlbar Ostern (2. 4.) 1301
	4 ℥ arg.	Zahlbar Ostern (2. 4.) 1301
	53 ℥ arg.	Zahlbar Ostern (22. 4.) 1302
Iohannes filius Iacopi filii Gerardi Longi als mediator et proseneta	349 ℥ pag., wovon 50 ℥ bezahlt	Die Schuld ist entstanden de pannis venditis, creditis et legitime deliberatis
	17 ℥ magnorum Turo- nensium, die Mark zu 40 Turnosen gerechnet	Zahlbar infra hinc et festum carni- privii (7. 3.) aut in prima profes- tione sua in Flandria infra dictum festum et pascha (22. 4.)
	14 ℥ gros- sor. Turo- nensium, quelibet marca pro 40 grossis computata	Zahlbar in Flandern bis Johannis (24. 6.)
Martinus filius Christiani et Wilhelmus pistor ad opus dominorum suorum	30 ℥ Flandr. pagamenti	Zahlbar bis Iacobi (25. 7.)

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
136	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
137	desgl.	desgl.	desgl.	Philippus ut Merehem
138	desgl.	desgl.	desgl.	Everardus de Swynardi
139	desgl.	desgl.	desgl.	Hinricus Pape
140	desgl.	desgl.	desgl.	Iacobus Betthe
141	desgl.	desgl.	desgl.	Gyseke Brebart
142	desgl.	desgl.	desgl.	Gyselbertus Compere
143	desgl.	desgl.	desgl.	Iohannes Compere
144	desgl.	desgl.	desgl.	Iordanus Ryim
145	desgl.	desgl.	desgl.	Sanderus de Iperen
146	s 55 a	1302 Juli 25	Iacobus Advocatus et uxor eius Crissa in so- lidum	(Hugo Brunel)
147*	s 55 a	1302 Aug. 15	Iohannes de Denant	Godefridus dictus Rayz civis in Boyceneburg
148*	s 55 a	1302 Oktober	Albertus Osenwerder	Wilhelmus filius Hu- gonis
149*	s 55 a	1302 Nov. 1	Cristianus Monachus	Wilhelmus filius Hu- gonis
150*	s 56 a	1303 Juni 29	Lubbertus pannicida	Ioh. de Stupa oppi- danus Brugensis

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
desgl.	218 ₰ pag.	predictis omnibus persolvent de omnibus debitis in pascha proximo sextam partem, et quolibet anno sextam partem eodem festo, quemlibet grossum Turo-nensem pro 16 ḡ Flandrensibus computandum, et ad bonam computationem in Flandria faciendam
desgl.	88 ₰ pag.	
desgl.	42 ₰ pag.	
desgl.	58 ₰ pag.	
desgl.	39 ₰ pag.	
desgl.	90 ₰ preter 1 firt.	
desgl.	112 ₰ preter 1 firt.	
desgl.	95 ₰ preter 10 ḡ	
desgl.	24 ₰ pag.	
desgl.	55 ₰ pag.	
Hugo Markolf ad manus Hugonis Brunel. Si vero dictus Hugo Markolf eo tempore Hamburg presens non esset, Zahlung an quicumque presentaret literam civitatis Ardenburg	40 ₰ Hamburgensis argenti, marca pro 28 ḡ	Zahlbar zu Ostern (7. 4.) 1303
	49 ḡ denarior.	Zahlbar zu Ostern (7. 4. 1303)
Si tempore persolutionis dictus W. Hamburg presens non extiterit, Zahlung an Ioh. Oldekop	18 ₰ arg. Hamb.	Zahlbar Weihnachten (25. 12.) 1302, spätestens Fastnacht (20. 2.) 1303
Si idem Wilh. ea vice apud nos non esset, Zahlung an Ludolfus Falco, noster civis	18 ₰ Hamburg. argenti	Zahlbar Fastnacht (20. 2.) 1303
	22 ₰ den.	Zahlbar Weihnachten (25. 12.)

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
151*	s 56 a	1303 Okt. 31	Engelbertus scriptor, dna. Enece et Alber- tus de Witscendorpe in solidum	Ioh. de Stupa
152	s 56 a	1303 Nov. 1	Arnoldus de Eschete senior	Iacobus de Kolhove civis Brugensis
153*	s 57 a	1304 März 8	Bertrammus Iudeus	Ioh. de Stupa
154	s 57 a	1304 März 10	Cristianus dictus Mo- nachus cum uxore sua in solidum	Ioh. de Stupa
155	s 58 a	1305 Juli 26	Nicolaus de Witceken- dorpe	Gyselbertus Compere filius Gyselberti
156*	s 60 a	1308 April 14	Ioh. de Biscopinghe	Meynerus Rodenburg
157	s 60 a	1308 Nov. 1	Nicolaus filius Cristiani oppidanus Gandensis pro se et sorore sua als Bürge für seinen Bruder Martinus und den Hamburger Bür- ger Stacius (Flamin- gus de Gandavo)	Ioh. Valkenere
158	desgl.	desgl.	desgl.	Godefridus de Baly- wun
159	s 61 a	1311 Nov. 11	Nicolaus de Nesse et fratres	Antonius Betthe, filius dni. Wilhelmi Betten

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
si eo tempore apud nos non esset, zahlbar an seinen Sohn Iohannes	36 ʒ den.	Zahlbar Ostern (29. 3.) 1304.
si vero dictus Iacobus in prefato termino apud nos non esset, quicumque portaverit literam civitatis Brugensis, quod sit certus nuncius, eidem dabitur pecunia memorata	33 ʒ arg.	Zahlbar zu Ostern (29. 3.) 1304
	25 ʒ	Zahlbar Pfingsten (17. 5.)
	20 ʒ argenti Hbgensis.	Zahlbar Johannis (24. 6.)
	50 ʒ Flandr. pag.	Zahlbar in Jahresraten von 5 ʒ zu Jakobi (25. 7.)
	140 ʒ den.	Zahlbar, quandocumque dictus Meynerus eas voluerit rehabere
	6 panni	} Procurare debet eciam dictus Nicolaus literam scabinorum de Gandavo patentem, quod hec grata et rata teneantur et quod super his in posterum nullatenus iucusetur
42 aurei		
	5 ʒ grossor.	Zahlbar Michaelis (29. 9.)

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
160	c 12 a	1312 Juli 13	Wernerus Salesnacke	Hugo Preydere de Ordenburg
161	c 12 a	1312 Juli 15	Germarus de Buxtehude	Petrus de Dampne opidanus in Ordenburg
162	s 61 b	1312 Sept. 29	Helmicus Grove sr. u. Söhne communi manu	Ioh. Koldeborn et Iacobus de Ecke opidani in Gandavo
163	s 62 a	1312 Dezbr.	Helmicus Grove sr.	Vincentius dictus Pille de Ipse
164	c 14 a	1313 Apr. 15	Iohannes dictus Grove	Vincentius Pille de Ypre
165	desgl.	desgl.	derselbe	Bonderinus Pille et frater suus
166	desgl.	desgl.	derselbe	Ioh. de Vletheren de Ypre
167	desgl.	desgl.	derselbe	Petrus de Damme de Ordenburg
168	s 62 a	1313 Apr. 16	Ioh. Grove	Weythen Beyghe opidanus in Ardenburg
169	s 62 a	1313 Aug. 24	Nycolaus et frater eius Godeco de Nesse	(Wilhelmus dictus Pape opidanus in Gandavo)
170	s 62 b	1314 März 17	Nycolaus et Godeco de Nesse	(Nycolaus de Puteoburgensis in Gandavo)

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
	6 \mathcal{L} 3 β grossorum	Davon $\frac{1}{4}$ gezahlt, der Rest in 3 Raten zu Ostern und Michaelis (29. 9.) zahlbar. Hanc pecuniam sibi presentabit in Flandria quolibet tempore prenotato. Bei Verzug und Entsendung eines nuncius: eius expensas solvet cum moderamine; bei widrigem Wind Nachfrist von 4 Wochen. Verpfändung eines Grundstücks
	6 \mathcal{L} grosso- rum Turo- nensium	Zahlbar in Jahresraten von je 30 grossi zu Ostern; hanc pecuniam sibi quolibet termino in Flandria presentabit. Verpfändung eines Grundstücks
Zahlbar den Gläubigern aut eorum certo nuncio	15 \mathcal{L} grosso- rum Turo- nensium	Zahlbar in Jahresraten von je 43 β grossorum zu Michaelis (29. 9.)
aut heredes	18 \mathcal{L} grosso- rum Turo- nensium	Stundung bis Pfingsten (11. 5.) 1315, sodann zahlbar in Jahresraten von 36 β grossorum je zu Pfingsten
	28 \mathcal{L} gross. Turonens. 7 \mathcal{L} gross.	} Zahlbar in Jahresraten von je 6 \mathcal{L} (an Peter v. Aardenburg je 54 β gross.) zu Ostern. Verpfändung eines Hofes und mehrerer Ziegelhäuser
	25 \mathcal{L} gross.	
	27 \mathcal{L} gross.	
	15 $\frac{1}{2}$ \mathcal{L} gros- sorum	Zahlbar ab 1314 in Jahresraten von je 4 $\frac{1}{2}$ \mathcal{L} zu Pfingsten
Wilhelmus de Lokeren	5 \mathcal{L} grosso- rum Turo- nensium	Zahlbar in Jahresraten von je 1 \mathcal{L} zu Ostern
Ioh. Wyrík nuncius dieti Nycolai	6 \mathcal{L} gross. Tur. 13 β	Davon zahlbar 13 β zu Walburgis (1. 5.) 1314, weiter in Jahresraten von je 30 β zu Ostern

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
171	rP 20a	1314 April 23	Stacius (Flamingus) de Gandavo	Godeke et Ludolphus fratres Alardi de Buxtehude
172	c 17a	1314 Juni 25	Nicolaus et Godeco de Nesse	Thomas Betthe filius dni. Wilhelmi Betthen
173	s 63a	1314 Sept. 8	Mathias Kurrelant	Iohannes de Putthe opidanus in Ordenburg
174	s 63a	1315 Febr. 5	Ghevehardus Grove	Bonderinus Pille de Yperen
175	s 63a	desgl.	desgl.	Paschelyn Voghelyn
176	s 64b	1324 Aug. 29	Iohannes et Thidericus de Eschete	Nicolaus de Puteo civis Gandensis

Anlage A 2

Hamburg

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
177	s 41 a	1295	Hermannus Stadin- gus et fratres	Bodinus de Gandavo
178	s 43 a	1296	Ioh. de Rode	Symo Dives de Gandavo

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
	30 ₰	Zahlbar zu Michaelis (29. 9.); bei Verzug Umwandlung in eine Grundstücksrente von 2 ₰
	50 ß gross. Tur.	Zahlbar zu Johannis (24. 6.) aus einem Grundstück; alle Gläubiger stehen gleich nahe
Zahlbar sibi vel suo nuncio eius literas apportanti	13 ₰ den.	Zahlbar zu Fasten (5. 2.) 1315
Hinr. Peyster eius potens nuncius et procurator	6 ₰ grossorum Turonensium	Stundung bis Ostern (3. 4.) 1317, falls durch Bertr. de Distorpe bis Pfingsten (11. 5. 1315) 10 ß gezahlt werden
desgl.	3½ ₰ gross. Tur.	desgl.
procurator cum plenitudine potestatis: Bruno fil. dni. Brunonis de Warendorpe	3 ₰ 9 ß grossorum Turonensium	Zahlbar in 6 gleichen Jahresraten zu St. Johannis (24. 6.)

Quittungen

Quellen: wie A 1.

Empfänger	Zahlender	Quittierte Schuld	Abreden
		40+40+30+10 ₰ den.	
		4 ₰ den., qui dicuntur crokere, et 4 ₰ den. Hamburgens.	

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
179	s 43 b	1296 Aug. 13	Winandus de Stendal	Ghiselbertus de Hove et fratres, oppidani in Gandavo
180	s 48 a	1298	Thidemannus de Noppen	Relicta Symonis dicti Rym morans in Sceltstrate
181	r 578	1300 Dez. 6	Hinr., Conr., Ioh., Alb. et Conr. dicti de Oldenstede et sui heredes	Hinricus de Thorolt oppidanus de Bruggis
182	c 9 a	1311	Ioh. de Holdenstede et Rolef de Balghen heredes Iohannis Wulfhaghen	(Ioh. de Puteo)
183	c 11 b	1312	Heyno Longus (†), Ghesa uxor et pueri	Petrus dictus Compere

Anlage A 3

Hamburg

Nr.	Quelle	Datum	Aussteller	Empfänger	Vollmachtgeber
184	HUB II 284	1313 Nov. 4		universi	Colinus dictus Bollart oppidanus Brugensis
185	HUB II 318	1314 Dez. 13	Schöffen zu Gent	universi	Iohannes de Heda oppidanus Gandensis

Empfänger	Zahlender	Quittierte Schuld	Abreden
Nic. dict. Pacslaghere et Egidius de Trappe als veri nuncii cum literis scabinorum Gandensium		108 ƒ pagamenti et 3 firtones	
Nic. Pacslaghere als verus nuncius		33 ƒ pag. quedam debita	
Boydinus de Gandavo ad manus domini sui		50 ƒ arg. omne debitum quocunque modo contractum	Die Schuld war 1292 eingegangen

Vollmachten

Quellen: wie A 1.

Bevollmächtigter	Schuldner	Schuld	Inhalt der Vollmacht
Nicolaus Elinscacht lator presencium	Gevardus Grove in Hamburg	22 ƒ grossor. Turenensium de bonis pannis	eandem pootestatem, quam ego haberem
Iohannes dictus Coevoet exhibitor presencium	quicunque sui debitores	omnia et singula debita	procurator et nuncius specialis cum potestate petendi, exigendi, recipiendi, de receptis quitandi, necessaria vel opportuna faciendi

Nr.	Quelle	Datum	Aussteller	Empfänger	Vollmachtgeber
186	HUB II 338	1315 Juli 2			Petrus dictus de Wase
187	HUB II 351	1315 Dez. 21		universi	Everardus de Heda opidanus et hospes in Gandavo
188	HUB II 426	1318 Sept. 8	Schöffen zu Gent	universi	Ioh. dictus de Lovendenghem
189	HUB II 427	1318 Sept. 14		universi	Ioh. dictus Valkenere oppidanus Gandensis
190	HUB II 476	1320 Juni 17	Schöffen zu Gent	universi, insbesondere Rat zu Bremen	Gislebertus dictus Grutre et Balduinus dictus Rijm oppidani Gandenses als Vormünder der Kinder des Iordanus Rijm
191	HUB II 477	1320 Juni 17	Schöffen zu Gent	universi	domicella Gertrudis rel. et liberi quondam dni. Iacobi dicti Bette oppidani Gandensis
192	HUB II 478 u. II 479	1320 Juni 17	Schöffen zu Gent	universi	dnus. Balduinus de vico Fullonum et heredes domicelle Elisabeth quond. uxoris sue, oppidani Gandenses
193	HUB II 544	1322 Juli 6	Schöffen zu Sluis	universi, insbesondere Rat zu Ham- burg	Diermannus fil. Iohannis de Slusa als Erbe des † Weitinus Boeys civis honorabilis ville Ardenburgensis in Flandria

Bevollmächtigter	Schuldner	Schuld	Inhalt der Vollmacht
Willekinus dictus Haze	Albertus de Haerne	39 ℥ pag. 8 β grossor. veterum Turonensium, wovon 13 ℥ durch Symon Coevoet abbezahlt worden sind	wie 185
Ioh. Coevoet lator pre-sencium	diversi	omnes et singule diverse pecuniarum quantitates	wie 185
wie 185	wie 185	wie 185	wie 185
Ioh. Coevoet	diversi homines	omnia debita in quocumque loco	certus et legitimus procurator seu nuncius fidelis de recipiendo
wie 187	plures et diversi mercatores pannorum in Alemannia et circumvicinis partibus	pecuniarum quantitates de venditionibus pannorum venditorum et deliveratorum	Auch Klagvollmacht. Die Vollmacht ist auf 1 Jahr befristet
wie vor	wie vor	wie vor	wie vor
wie vor	wie vor	wie vor	wie vor. Persönliche Vollmacht des Balduinus extra Volrestrate vom 24. 6. 1320: HUB II 479
wie vor	quicumque concives Ham-burgenses	omnia debita	NB.! Die Erben von Weite Boeyen quittieren 1326 (HUB II 663) dem Willem den Hase wegen Covots über 10 β gross. Turon.

Nr.	Quelle	Datum	Aussteller	Empfänger	Vollmachtgeber
194	HUB II 730	1328 Juni 8	Schöffen zu Gent	universi	dnus. Balduinus de vico Fullonum et Anthonius Bette oppidani Ganden- ses

Anlage A 4

Braunschweig

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
201	II 166	1289 Dez. 20	Olricus Calvus	Boydinus Pascarius et fratres
202	II 166	1289 Dez. 20	Hinr. de Velstede, Ber- tramms frater suus et Alexander de Sep- tem turribus	Boydinus Pascarius et fratres
203	II 167	1289 Dez. 21	Hinr. de Domo et David Cronsben	Boydinus Pascarius et fratres
204	II 174	1291 Jan. 22	Olricus, Bodo et Ber- toldus dicti Calvi	(Simon Bette)
205	II 174	1291 Febr. 10	Conradus de Helme- stede dictus de Tilia	Thidericus dictus Dhor- pere

Bevollmächtigter	Schuldner	Schuld	Inhalt der Vollmacht
wie vor: für dnus. Bal- duinus et dna. Eliza- betha quon- dam uxor	quicumque de- bitores	omnia et singula debita	

Schuidbekenntnisse Quelle: Braunschweigisches Urkundenbuch

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
famulus	210 ₰ puri argenti	Zahlbar in 6 Jahresraten zu 35 ₰. Einziehungskosten zu Lasten des Schuldners. Verzugszinsen: wö- chentlich 1 loto auf je 10 ₰. Bürgschaft der beiden Brüder des Schuldners Bodo und Bertold
	98½ ₰ puri argenti	Zahlbar in Raten von 10½ ₰, an- fangs halbjährlich, später jährlich
Zahlung an den- jenigen, dem es die Gläubiger sua littera demanda- bunt	90 ₰ puri argenti	Zahlungsbedingungen wie vor
Ioh. Paschedach ad usum dni. sui	70½ ₰ pag.	Zahlbar in Jahresraten von 12½ bzw. 12 ₰
	77 ₰ sterlin- gorum per 10 B	Zahlbar in Jahresraten von 7 ₰ dann 10 ₰

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
206	II 174	1291 Febr. 10	Hermannus Stapel filius Conradi	Thidericus Dhorpere
207	II 174	1291 Febr. 10	derselbe	Petrus de Pupte
208	II 174	1291 Febr. 10	derselbe	uxor Iohannis de Pupte
209	II 174	1291 Febr. 10	derselbe	Nic. Cupere
210	II 174	1291 Febr. 10	derselbe	Symon Pape
211	II 175	1292	Thidericus de Lenepe, civis in Brunswik	creditores in Ghent
212	II 183	1292	Olricus Calvus	dnus. Ioh. de Puteo
213	II 201	1296 Febr. 2	Ioh. de Tzimmenstede	(Wilhelmus Papen, fi- lius Symonis Papen de Gent)
214	II 202	1296 Okt. 21	Deno de St. Paulo	Thid. Dhorpere
215	II 210	1298 Jan. 25	Conr. et Iordanis Sta- pel et Conradus fra- truelis ipsorum, Ver- treter Herm. de Urs- leve	Willelmus Bette et sui fratres Simon et Iordanis

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
	100 ₰ et 11 fertonespag.	Durch den Schuldner und seine sich für ihn verbürgenden Brüder Johann, Konrad und Jordanis zahlbar jährlich zu $\frac{1}{6}$ in Flandria sub sua fortuna. Für die abwesenden Gläubiger verbürgt sich Thid. Dhorpere
	18 ₰ pag.	
	66 ₰ pag.	
	66 ₰ pag.	
	22 ₰ pag.	
Heydenricus frater Gherhardi de Molnem	11 ₰ auri	Zahlbar in Gent
procurator Bolde- winus Tonsor; Empfänger Dav. Cronsben, I. de Alevelde et Ioh. de Lenedhe ad opus Ioh., si forte suus nuncius non transiret	111 ₰ pag.	Zahlbar in Jahresraten zu 14 ₰ $\frac{1}{2}$ fertone minus. Bürgen collecta manu: des Schuldners Brüder Bodo et Bertoldus. Verpfändung von $4\frac{1}{2}$ mansi als Sicherheit
nuncius	100 ₰ puri argenti	Zahlbar in Jahresraten von 10 ₰ zu Johannis (24. 6.). 3 Bürgen
Ioh. Lof famulus	50 ₰ puri argenti pon- deris Bruns- wicensis	Zahlbar in Jahresraten von 7 ₰ zu Michaelis (29. 9.). 4 Bürgen
	72 ₰ pag.	Zahlbar in 3 Jahresraten vor Michaelis (29. 9.) durch je 24 ₰ pag. in Flandria oder je 16 ₰ puri argenti in Brunswic. Auslagen pro nuncio mittendo bei Verzug deckt Herm. de Ursleve

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
216	II 233	1301 Mai 20	Roleke de Calve	(Rim in Flandria)
217	II 233	1301 Mai 20	desgl.	(desgl.)
218	II 235	1302 Dez. 22	Olricus Calvus	Baldewinus Pascarius et mater et Petrus frater
219	II 237	1303	Olricus Calvus	(ihelmus Pape)
220	II 237	1303	Wasmodus de Uredhe	(Wilhelmus Pape)

Anlage A 5

Braunschweig

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
221	II 201	1296	Henr. de Berberghe	(Hannotus de Ghent)
222	II 204	1297	Ludeke Durigh	(Ian dhe olde van der Putten)
223	II 205	1297	Math. de Hildensem	(Ioh. de Puteo sr.)

Zahlungsempfänger	Schuld	Bedingungen
Henricus servus. Empfangsberechtig Ioh. Felix et Herm. Eyke	20 ₰ pag.	Zahlbar in 4 Raten jährlich zu Ostern
Desgl. Zeuge dnus. Boydinus deWalle	7 ₰	Desgl. mit 7 ₰ 1 fertone minus. Bei Verzug Zahlung der Unkosten eines nuncius durch den Schuldner
Empfänger Ioh. Saleghe et Hinr. uppem Kerkhove	48 ₰ puri arg. Bruns- wic. pon- deris et va- loris	Zahlbar in 4 Jahresraten zu Martini (11.11.). Bei Verzug Erstattung der durch Mahnungen entstandenen Unkosten. 2 Bürgen
Meynekinus servus Wilhelmi Papen. Zahlbar auch an anderen nuncius	9 ₰ puri argenti	Zahlbar in 2 Jahresraten zu Weih- nachten. 2 Bürgen
desgl.	58 ₰ puri argenti 1 fir- tone minus	Zahlbar in 3 Jahresraten zu Mi- chaelis. 4 Bürgen

Quittungen

Quelle: wie A 4

Empfänger	Zahlender	Quitierte Schuld	Abreden
Ioh. Bran, famulus, habens ad hoc plenum mandatum per litteras scabinorum de Ghent		10 ₰ pag.	
Egidius dhe cleric als bode		al dhe schult	
Egidius clericus	Wasmodus (de Urede)	150 ₰ pag.	

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
224	II 205	1297	Ioh. de Uredhe et Wasmodus	(Ioh. de Puteo sr.)
225	II 209	1298 Juni 1	Ecbertus de Stro- beke	(dn. Ioh. de Puteo)
226	II 209	1298	Conradus et Henri- cus Elie	(Ioh. de Puteo sr.)
227	II 209	1298	Conradus et Henri- cus Elie	(vidua Ioh. de Puteo jris. et sui pueri)
228	II 210	1298	Ecbertus de Stro- beke	(Ioh. de Puteo jr.)
229	II 210	1298	Brendeko de War- mestorpe	(dn. Ioh. de Puteo sr.)
230	II 235	1302 Dez. 22	Olricus Calvus	Baldewinus et Petrus Pascarius fratres et mater eorum
231	II 236	1303	Ludemannus de Blekenstede	(Wasselinus de Putten)
232	II 236	1303	Herm. Stapel et Heneke Runighe	Simon Alen

Empfänger	Zahlender	Quittierte Schuld	Abreden
Egidius	Ioh. de Uredhe	140 ₰ pag.	
Egidius clericus, famulus dni. Ioh. de Puteo		120 ₰ pag.	ad bonam computationem sub condicione, quod potest intrare et exire Flandriam auf 1 Jahr sine impedimento super residuo debito
Egidius clericus ad opus		121 ₰ pag.	
Andreas et suus socius Simon ad opus		38 ₰ pag.	
Andreas famulus, ad opus		104 ₰ pag.	
Egidius clericus, ad opus		80 ₰ pag.	
		omnia debita exceptis 48 ₰ puri argenti Brunswicensis ponderis et valoris	
Egidius, ad manus	Herm. Stephani et Ioh. de Blekenstede	30 ₰ pag.	
N. servus		debita	

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
233	II 236	1303	Ludeke de Bleken- stede	(Wilhelmus Pape)
234	II 236	1303	Ludeman Osseman	Simon Alen
235	II 236	1303	Ludeman Osse	Wilhelmus Pape
236	II 237	1303	Ludeke de B eken- stede	(dna. Elizabeth Angle- ri (!) et Iohannes filius)
237	II 237	1303	Henricus de Domo	(Wilhelmus Pape)
238	II 238	1303	Fred. de Lochten- dhorpe	(Wilhelmus Pape)
239	II 316 (Nr. 594)	1307 März 25	Herman Stapel	(her Willem Bette ende her Simoen Bette)
240	IV 87	1343 Dez. 21	Hannes van Ale- velde	Petrus Osten u. Erben

Empfänger	Zahlender	Quittierte Schuld	Abreden
Meynerus servus	Herm. Stephani et Ioh. de Blekenstede	debita	
Ioh. Gotelen ad manus dni. sui, quia habuit litteras civitatis Gandaviensis: posse omnia ordinare cum debitoribus dni. sui		debita	
Meynardus Pacslaghère servus, qui habuit literas civitatis Ghent, ut posset debitores dni. sui liberos dimittere et ordinare pro suo velle		debita	
Symon dictus Dessel-donc servus	Ioh. de Blekenstede et Herm. Stephani	debita	
Meynerus Pacslaghère, servus, cum litteris civitatis Ghent		pars debitorum Iohannis de Tcimmenstede	als Bürge mit Dav. Cronsben und Fred. de Lochtendorpe
Meynerus Pacslaghère		wie Nr. 237	als Bürge neben H. de Domo und Dav. Cronsben
Boidin van dem Walle portre in Ghent		al de scult	
Gerath van Mullem van Ghint		34 ß grote samt Kost und Schaden	unter Rückgabe des openen breves mit dem Schuldgelöbnis

Anlage A 6

Lüne

Quelle: Wilh. Reinecke, Lüneburgs ältestes

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
301	49, 8	1296	Hartwicus de Salina	Wilhelmus Bette
302	51, 12	?	Hartwicus de Salina	Ghiselbertus Cumper
303	49, 21	1297	Ioh. Hudzenvlet	Ghiselbertus dictus Kumper et sui veri heredes
304	77, 11	1305	Holt	(Wasselin Hake)
305	87, 19	1313	Nic. Hoyke	dnus. Wilhelmus de Bettem (!)

Anlage A 7

Stralsund

Quellen: F. Fabricius, Das älteste Stralsundische

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
401	III 8	1279	Henricus de Braban- cia et Izilius	Albertus de Tribeses
402	III 116	1281	Ioh. de Ypre et Bor- chart de Lubeke	Eckehart et Herman de Hammeburg
403	III 118	1281	Herman de Brabancia	Ioh. Scoke

burg

Stadtbuch und Verfestungsregister 1903

Zahlungsempfänger	Schuld	Zahlungsbedingungen
	nicht benannt	
	nicht benannt	
	24 ₰ pagamenti sive Hamburgensis argenti	Zahlbar in Flandria, sonst an den apportator et presentator littere Ghiselberti. Tilgung der Buchung durch den Zahlungsempfänger, sonst durch den Schuldner unter Vorlegung einer Quittung Kumpers
Symon Kovoth de Gandavo	100 ₰ Hamburgensium denariorum für 15 panni pulchri	Quittung!
Iohannes, famulus, de Gandavo	84 ₰ puri Hamburgenses	4 ₰ sofort zu zahlen, dann 4 Jahresraten zu je 20 ₰, schließlich noch 6 ₰ (für Schaden?)

Schuldbekennnisse

Stadtbuch (1270—1310), Berlin 1872

Vertreter des Gläubigers	Schuld	Zahlungstermine
	nicht benannt	Sicherungspfand 24 vasa vin i
	nicht benannt	geloben nochmals nach Stralsund zu kommen, um den begonnenen Rechtsstreit zu beendigen
	15 ⅞ Anglenses	Sicherungspfand 14 vasa vin i

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
404	VI 98	1293 Juni 19	Wicboldus de Dorp et Thid. Scherf manu coniuncta	Symo dict Brunig, ci- vis in Gandavo
405	IV 355	1294?	Bernardus et Harwi- cus de Scaprode con- iuncta manu	Wolterus Engel
406	IV 343	1294	Wicboldus de Dorp	Symo Brunigh
407	VI 109	1294? Dez. 6	Wicboldus de Dorp et Thideman Scherf ma- nu coniuncta	Symo Brunigh
408	IV 362	1294?	Hince Lore	Aschericius dictus Bette burgensis in Gandavo
409	VI 127	1297?	Ioh. de Exen	Ioh. de Yypre
410	V 140	1303	Nic. platenslagher	Ghiselbertus Rinvisch de Gandavo
411	VI 130	1306 Jan. 25	Iordanus Pape	Gisilbertus Rinvisch de Gandavo
412*	B I 742	1327	Bernardus et Hinricus fratres dicti Sachte- levent	Godekinus Calebom civis in Ghent

Vertreter des Gläubigers	Schuld	Zahlungstermine
	26 ₰ pag.	Ioh. bapt. (24. 6.) 1294
	98½ ₰ Flan- drensis pag.	pecuniam mittere debent in proxima estate. Si autem non miserint, debent refundere dampnum et expensas factas per nuncium. Si autem miserint et bona per infortunium perdiderint vel satis tempestive non pervenerint, debent tantum refundere expensas factas per nuncium, quem post estatem tunc remisit pro pecunia memorata
	26 ₰ pag.	Pfand: horreum et domuncule
	16 ₰ ster- lingorum zu je 10 ß	Ioh. bapt. (24. 6.) Si tunc non solverent, tunc debent 2 ₰ sterlingorum reddere pro expensis per nuncium factis
	33 ₰	Ioh. bapt. (24. 6.). Si non ita soluerit, debeat expensasolvere factas cum nuncio eandem pecuniam exe- quente. Pfand: Grundstück
	100 ₰ den.	carnisprivium
	36 ₰	6 Jahresraten zu 6 ₰ jeweils zu- Ostern
Zahlbar ei aut suo certo nuncio, oder, falls niemand kommt, Iohanni de Meppen et Kerstiano Magno	149 ₰ den.	Weihnachten (25. 12.)
	13⅓ ٪ gros- sorum Thu- ronensium	Zahlbar mit 5 ٪ zu Martini (11.11.), 5 ٪ zu kommenden Ostern, 3⅓ ٪ zu folgenden Ostern. Siche- rung durch ein Grundstück

Anlage A 8

Greifswald

Nr.	Quelle	Datum	Aussteller	Empfänger	Vollmachtgeber
413	HUB II 542	1322 Juni 29	Schöffen zu Aardenburg	consules in Gripeswald	Dankardus dic- tus Spierinc op- pidanus in Ar- denburgh
414	HUB II 542	1322 Juni 29	wie 413	wie 413	Petrus Keyard
415	HUB II 542	1322 Juni 29	wie 413	wie 413	wie 413

Anlage A 9

Kiel, Wismar

Quellen: Paul Hasse, Kieler Stadtbuch aus den Jahren 1264 bis 1289,
etwa 1250 bis 1272,

Nr.	Quelle	Zeit	Schuldner	Gläubiger
501	Hasse Nr. 418	Um 1270	Lutgardis Cunst et filia Megtheldis relicta Hinrici sartoris	Kiel Nicolaus de Gent
502	Techen S. 87 f.	1287/8	Gerbertus de Waren- dorp	Wismar Wernerus Paschedach
503	HUB II 395	1317 Juli 28	Hinricus Bernyr civis Antique civitatis Salt- wedel	Salzwedel Fences Pille de Yperen
504	HUB II 472	1320 Juni 1	Henricus Bernier op- pidanus in Zoltweide	Paskinus Voghelin et Vincentius Pille bur- genses de Ypra

Vollmachten

Quelle: HUB II

Bevollmächtigter	Schuldner	Schuld	Inhalt der Vollmacht
Ioh. dict. Coevoet, presentium exhibitor	Ioh. dictus Wessent civis in Gripeswald	28 ℔ grossor. Turonensis monete regis Francie de venditionibus pannorum	Auch Prozeßvollmacht
wie Nr. 413	wie Nr. 413	15 ℔ grossor. Turon. de venditionibus pannorum	
wie Nr. 413	plures concives Gripeswaldenses	diverse pecuniarum summe	wie Nr. 413

und Salzwedel

1875. Friedrich Techen, Das älteste Wismarsche Stadtbuch von 1912. HUB II

Zahlungsempfänger	Schuld	Zahlungsbedingungen
	8 ℥ den.	Zahlbar in 2 Raten, Feliciani (20. 10.) und Ostern
	13 ulne pulchri panni	
Zahlungsempfänger quicunque nuncius, sonst Ioh. Mechow, Tyd. Gotscalci et Conradus Crun	4 ℔ grossor. Thuronensium	Zahlbar mit je $\frac{1}{2}$ ℔ Michaelis 1317 und Ostern 1318, 1 ℔ Michaelis 1318, 2 ℔ Michaelis 1319 omnibus dubiis postergatis gegen eine vom Genter Rat beglaubigte Quittung. Bei Verzug Erstattung der Unkosten
Ioh. Coevoet oppidanus Gandensis mit Vollmacht wie in Nr. 185	3 ℔ 2 β grossor. Turonens. bzw. 4 ℔ grossorum (vgl. 503)	Quittung über die erfolgte Zahlung beider Schulden: Brügge 1322 Mai 5 (HUB II 537)

Anlage B 1

Flandrische Kaufleute und ihre flandrischen Vertreter im Hansegebiet

(Die beigegefügtten Nummern beziehen sich auf die Tabellen. Ist eine
Persönlichkeit als famulus oder nuncius tätig gewesen, so ist die be-
treffende Nummer eingeklammert)

Aardenburg

Brunel
 Huge 146
 Beyghe (Boeye)
 Weitin 168, 193
 van den Damme
 Pieter 161, 167
 Hugensone
 Wilm 145, 146
 Keyaerd
 Pieter 414
 Markolf
 Huge 53 (146)
 van den Pitte (de Putthe)
 Jan 173
 Preydere
 Huge 160
 Rodenburg
 Jan 29, 37, 56
 Meinaerd 29, 56, 61, 91, 156
 Spierinc
 Dankaerd 413, 415
 Vulhant
 Jan vgl. oben S. 58 Anm. 6
 Willemsone
 Huge 64

Audenaarde

Bune
 Arnoud 2

Brügge

Bollaert
 Colin 184
 Elsinscacht
 Niclaes (184)

- van den Kolhove
Jacop 152
- de Moenc (Monachus)
Jan 76—78
- van de Stove (de Stupa)
Jan 150, 151, 153, 154
- van Thorhout (de Thorolt)
Heinric 126 181

Gent

- van Alen
Simoen 232, 234. Vertreter Jan Gotelen
- Alexandri s. Sanderssone
- Annootssone (Annoti filius)
Annoot 20, 221. Vertreter Jan Braem.
- de Bake
Heinric 118
Jan 118
Simoen 98
- de Bailliu (de Balywun)
Godeferd 158
- Bec (Bek)
Godeferd 26, 34, 102, 108. Vertreter: Gerolf Pot
- Beckere
Willem 134 (135—145)
- Bette (filius Elisabeth)
Antoon Willemsone 159, 194
Assceric 87, 406
Jacop 140; Witwe Gertrud und Kinder 192
Jan 9, 40. Vertreter: Jan Paescedagh
Jurdaen Willems Bruder 215
Thomas Willemsone 172
Simoen Willems Bruder 114, 204, 215, 239. Vertreter: Jan Paescedagh
Willem 3, 7, 16, 32, 43, 44, 60, 62, 68, 69, 101, 103, 109, 115, 215,
239, 301, 305. Vertreter in Hamburg: Jan Paescedagh, in
Braunschweig: Boidin van den Walle
- Braem (Bran?)
Jan (221)
- Breedbard (Brebard)
Giselbercht 141
- Bruninc (Brunigh)
Simoen 404, 410, 411
- Desseldonc
Simoen (236)
- Dives s. de Rike
- Dorpere
Diderik 205, 206, 214. Vertreter: Jan Loef

- de Ede s. van den Heede
 de Ecke s. van den Hecke
 de Eyne s. van Heine
 Eynghel s. Inghel
 van Everghem
 Heinric de Vleminc 5
 de Valkenere
 Jan 157, 189
 Robrecht 36, 38, 39, 79, 82, 89. Vertreter: Jan de Jonge und Marten
 Foytenir (?)
 Heinric 8, 86. Vertreter: Mannardus
 uter Volrestraten
 Boidin 192, 194
 van Ghend
 Boidin (21, 22, 24, 25, 30), 49 (51, 52, 54, 55, 59, 75, 80, 81), 177, 182.
 Vertreter des Jan van den Pitte
 [Aus Gent]
 Andreas (227, 228)
 Gillis (Egidius), Vertreter des Jan van den Pitte sr. und jr., des
 Wessel van den Pitte, sowie des Pieter Kethelere aus Mecheln
 66, 67, 74 (4, 35, 222—226, 229, 231)
 Giselin (83). Vertreter des Godefert Cupre
 Heinric (216). Vertreter des Simoen Rijn
 Jan (305)
 Mainaerd s. Pacslaghene
 Mannardus (31, 33, 86). Vertreter des Juris Hake und des Heinric
 Foytenir
 Marten s. Kerstiaenssone
 Niclaes 501
 Simoen (227, 228)
 Stacius 171
 Gotelinc? (Gotelen)
 Jan (234). Vertreter des Simoen Alen
 de Grutre
 Giselbrecht 188
 Haec (Hake)
 Boidin 124, 125
 Juris (Georg) 10, 31, 33, 48. Vertreter: Mannardus
 Wasselin 94, 304
 Haze
 Willekin 186
 van den Heede (de Heda, de Ede)
 Everaerd 187
 Jan 185
 Niclaes 112, 115
 van Heine (de Eyne)
 Simoen 133

- van den Hecke (de Ecke)
 Jacop 162
- uten Hove (de Hove)
 Giselbercht 179
- Inghel (Eynghel, Angeli)
 Jan jr. 236. Vertreter: Simoen Desseldonc
 Lisebeth, Jans Witwe 11, 27, 236
 Weitin 84. Vertreter: Jan Winryk
 Wouter 405
- de Ionghe (Iunghe, Iuvenis)
 Jan 47, 48 (36, 38, 39). Vertreter des Robrecht Valkenere
- Calebom
 Godeferd 412
- Koldeborn
 Jan 162
- de Colnere (Colnare)
 Willem (17, 18, 41, 42). Vertreter des Niclaes de Cupere
- Compere
 Giselbercht 46, 96, 122, 142, 303, 304
 Giselbercht jr. 155
 Heinric 50
 Jan 88, 92, 143
 Pieter 183
- Coevoet
 Jan (185, 187—194, 413, 415, 504). Vertreter für Verschiedene
 Simoen 186
- Kerstiaenssone
 Marten (82, 135—145), 157. Vertreter für Verschiedene
 Niclaes 157
- de Cupere
 Godeferd 83. Vertreter: Giselin
 Niclaes 17, 18, 41, 42, 93, 209. Vertreter: Willem de Colnere
- de Lange (Longus)
 Jan Jacopssone (Ioh. fil. Iacobi filii Gerhardi Longi) proxeneta (132)
- Loef
 Jan (214). Vertreter für Diderik Dorpere
- van Lovendenghem
 Jan 188
- van Lokerne (de Lokeren)
 Willem (169)
- Masch
 Hüge 104
- ute Merham (de Merehem)
 Philips 137
- van Mullem
 Geraerd 240
 Heidenric 211

- van Overleye
dna. 65
- van der Oost (de Osten)
Pieter 240
- Pacslaghère
Meinaerd (219, 220, 233, 235, 237, 238). Vertreter für Willem Pape
Niclaes (179, 180)
- de Pape
Heinric 139
Simoen 210, 213
Willem 169, 213, 219, 220, 233, 235, 237, 238. Vertreter: Meinaerd
Pacslaghère
- Paescedagh (Paschedach)
Jan 63, 72, 99, 104, 105 (7, 9, 40, 43, 44, 60, 62, 68, 69, 101, 103,
204). Vertreter für Willem Bette, Jan und Simoen Bette
Werner 502
- Pascaris (Pascarius)
Boidin und Brüder 201—203, 218, 230
Pieter 218, 230
- van den Pitte (v. d. Putte, de Pupte, de Puteo)
Jan sr. 4, 6, 21, 22, 24, 25, 30, 51, 52, 54, 55, 59, 75, 80, 81, 182,
212, 222—226, 229. Vertreter: Boidin van Gent, Gillis und
Boidin Scerer
Jan jr. 228. Vertreter: Simoen und Andreas. Witwe: 31, 45, 57,
106, 227, 208 (?)
Niclaes 161, 170, 176
Pieter 208
Wessel 231
Willem 71
- Pot
Eider 128
Gerolf (Gerlach) 12—15, 23, (26, 34), 70, 85, 97, (108), 110, 116,
119, 128. Auch Vertreter für Godeferd Bee.
- de Rike (Dives)
Simoen 90, 178
- Rijm
Boidin 190
Jurdaen 144, 190
Simoen 132, 135, 136, 180, 216, 217. Vertreter: Heinric und Boidin
van den Walle
- Rijnvisch
Giselbercht 408, 409
- Sanderssone (filius Alexandri)
Jan Janssone 117
- Scerer (Tonsor)
Boidin (212)

- van Zwijnaerde (de Swynardi)
 Everaerd 138
 Tonsor s. Scerer
 van de Trappen (de Trappe)
 Gillis (179). Vertreter für Giselbercht van den Hove
 van Waes
 Pieter 186
 van den Walle (de Walle)
 Boidin (217, 239). Vertreter für Simoen Rijm wie auch für Simoen
 und Willem Bette
 Wemleke Heinric vgl. oben S. 59.
 Winric
 Jan (84, 170). Vertreter für Weitin Ingel und Niclaes van den Pitte

Mechele (zum Stift Lüttich gehörig)

- van Braband
 Heinric 401
 Hermann 403
 van Denand
 Jan 120, 123, 129, 131, 147
 Kethelere
 Pieter 35
 van Mechelen
 Geraerd (111), 121
 Quadepape
 Arnoud 1, 19, 28, 100, 130
 Michiel 111
 Izilius (?) 401

St. Omaars (St. Omer)

- Rode
 Jan 73

Ypern

- Blavoet
 Niclaes 127
 Riquaerd 127
 van Iperen
 Jan 402, 407
 Sander 145
 Peyster
 Heinric (147)
 Pille
 Bonderin 165, 174
 Fenso (Vinzent) 163, 164, 503, 504
 van Vletheren 166
 Voghelin
 Paschelin 174, 504

Anlage B 2

Deutsche Kaufleute als Geschäftsfreunde der Flandrer

Berlin

- | | |
|---------------------------------|----------------------------------|
| v. Belitz, Kord 85, 97—99 | Wiperts (Wiperti), Hinrik 85, 97 |
| Lange (Longus), Hinrik 110, 115 | —99, 110, 115 |
| Smersnidere, Hinrik 13 | X, Albert 85 |

Boizenburg

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| v. Crukowe, Sifrid 111, 121 | Stetin, Hans 100, 120 |
| Rayz, Godfrid 129—131, 147 | v. Widhen, Tidrik 123 |

Braunschweig

- | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| v. Avelde, Hans 212, 240 | v. Lochendorpe, Frederik 237, 238 |
| v. Berberghe, Hinrik 221 | Osse, Lüdemann 234, 235 |
| v. Blekenstede | v. St. Pawel, Deno 214 |
| Hans 231, 233, 236 | v. Runighe, Henneke 232 (= Stapel) |
| Lüdeke 231, 233, 236 | Salighe (Felix), Hans 216—218 |
| Duri(n)gh, Lüdeke 222 | van den Seven tornen (de Septem |
| Eyke, Harmen 216 | turribus), Alex 202 |
| Elie | Stapel |
| Hinrik 226 | Hans 206—210 |
| Kord 227 | Harmen 206—210, 232, 239 |
| v. Helmestede, Kord 205 | Jordan 206—210, 215 |
| v. Hildensem, Matthias 223 | Kord 206—210, 215 |
| v. d. Huse (de Domo), Hinrik 203, | Kord jr. 215 |
| 237, 238 | Steffens (Stephani), Harmen 231, |
| Kale (Calvus) | 233, 236 |
| Bertold 201, 204, 212 | v. Strobeke, Ekbert 225, 228 |
| Bodo 201, 204, 212 | v. Tzimmenstede, Hans 213, 237 |
| Olrik 201, 204, 212, 218, 219, | v. Uredhe (Ürden) |
| 230 | Hans 224 |
| v. Calve, Roland 216, 217 | v. Uredhe, Wasmod 220, 224 |
| uppem Kerkhove, Hinrik 218 | v. Ursleve, Harmen 215 |
| Cronsben, David 203, 237, 238 | v. Velstede |
| v. Lenedhe, Hans 212 | Bertram 202 |
| v. Lenepe, Tidrik 211 | Hinrik 202 |
| v. d. Linden (de Tilia), Kord 205 | v. Warmestorpe, Brendeke 229 |

- Iode (Iudeus)
 Bertram 61, 66, 132, 135—145,
 153; vgl. auch S. 88 Anm. 6
 Hans 132, 135—145
- Crispus s. Cruse
- Cron, Lüdeke 11
- Crudenere
 Albert 2
 Tideman 2
 Trude 2
- Cruse
 Hinrik 8—10, 15, 33, 34, 86
 Hinrik d. J. 8
- Kurrelant, Matthias 173
- Cusel, Hans 49
- Leneke, domina 74
- Lange (Longus)
 Gert 117, 118
 Gesa 183
 Heino 183
 Meinhard 117, 118
- v. Luneburg genannt Schele
 (Luscus)
 Hans 25
 Hans d. J. 25
- Mardag, maritus Ide penestice 67
- v. Metzendorpe, Werner 25, 49,
 51, 57
- Monich (Monachus), Kersten 149,
 151
- Mucke, Harmen 91
- Nanne (Nannonis), Klaus Klaus'
 Sohn 20
- v. d. Nesse
 Ermegard 48
 Esich 21, 39, 48, 50
 Godeco 169, 170, 172
 Claus 63, 95, 103, 109, 159,
 169, 170, 172
- v. Nienkerken, Lambert 30
- v. Noppen, Tideman 180
- Oldekop, Hans 148
- Oldenstede s. Holdenstede
- Ossenwerder, Albert 148
- Pannicida s. Wandsnidere
- de Rode (Ruffus)
 Godeko 90
 Hans 23, 84, 90, 178
- v. Rokesberge (Roxberge)
 Herward 12
 Klaus 19
 Verst 12, 46, 128
- Rumeland
 Gert 56
 Giseke 32, 56
- Salesnacke
 Barteld 113, 114
 Warner 160
- Scele (Luscus) siehe auch Lune-
 burg
- Scele, Beteke 59, 81
- Scinkel, Iohannes notarius civi-
 tatis 74
- Scriver, Engelbert 151
- v. Soltwedele, Winand 101, s. v.
 Stendal
- v. Staden, Remburg Kords Witwe
 31
- Steding (Stadingus)
 Bernd 59
 Harmen 6, 14, 59, 64, 177
 frater 6, fratres 64, 177
 pater 6
- Stenbickere
 Gödeke 60, 83, 134
 Jakob 133
- v. Stendal, Winand 179, s. v. Solt-
 wedele
- Stenus, Hinrik 68, 75
- Strucrode, Jakob 83
- Swinghe, Hans 11
- Swolle
 Tideman, Gerber 68
 Tidrik 75
- Thedo s. Wandsnidere
- Thoke, Hans 106
- Tobinghe, Hans 5
- v. Twedorpe, Hans Ottos Sohn 126

Vaged (Advocatus)¹⁾

Hans 4
 Jakob 146
 Crissa 146
 Valke (Falco), Lüdeke 149
 Valkenere, Hans 157
 Ferdewardes
 Elisabeth 22
 Hinrik 22
 Vlamingh
 Giseke 122
 Stacius 157, 158
 Flor 7, 17, 18, 41, 42
 Firiko 17, 18, 41, 42
 Volceko
 sartor et uxor 29, 37
 Tetward 29
 Voskin, Willeke 16
 Fransoysere, Hans 78
 Waleken, Bertram Klaus' Sohn 125

Wandsnidere (pannicida)

Lutbert 150
 Tedo 53
 v. Wildestorpe, Hartwich 77
 v. Winthusen
 Willer 12
 relieta 26
 v. Witscendorpe
 Albert 151
 Klaus 155
 Wulfhagene
 Albert 38, 55, 70, 76, 102, 108
 Alburg 55
 Hans d. Ä. 2, 24, 51, 52, 58,
 182
 Hans d. J. 23, 36, 38, 51
 52, 54
 Jakob 54, 65, 71, 72
 Wulff 55

Havelberg

v. Losenrode, Lambert 116

Hitzacker

Iohannis, Reineke 47

Kiel

Cunst, Lutgård 501

Schroder (Sartor), Mechtild Hin-
 riks Witwe 501

Krempe

v. Brunsten, Bruno 5

Lenzen

v. Gorne, Hans 23

? de Rothe, Hans 23

Lüneburg

Adeloldes s. Hamburg
 Beve, Klaus 53, 68, 75
 Hoyke, Klaus 305
 Holt 304

v. Hudzenvlet, Hans 303
 Scele v. Luneburg s. Hamburg
 v. d. Sulten (de Salina), Hartwig
 301, 302

¹⁾ Es handelt sich schon um einen Zunamen. Iohannes Advocati war 1286 einer der Führer der Bürger gegen den Rat: HUB II S. 123 Anm. 1.

Salzwedel

Bernier, Hinrik 503, 504
 Gotschalk, Diderik 503

Crun, Kord 503
 Mechow, Hans 503

Stralsund

v. Dorp, Wikbold 404, 406, 407	Sachtelevend
v. Exen, Hans 409	Bernd 412
v. Hammeburg	Hinrik 412
Eckehart 402	v. Schaprode
Harmen 402	Bernd 405
Lore, Hinze 408	Hartwich 405
v. Lubeke, Borchard 402	Scherf, Tidrik 404, 407
Pape, Jordan 411	Schoke, Hans 403
Platenslagere, Klaus 410	v. Tribeses, Albert 401

Utrecht

Oudard, Iohannes sutor 32, 56 Vlasman, Wolder 101

Wismar

v. Warendorp, Gerbert 502

III.

Deutsche und Gotländer in England im 13. Jahrhundert

Von
George A. Löning

I. Eine seit 25 Jahren ruhende, wenngleich ungeschlichtet gebliebene Streitfrage zugleich der deutschen, der schwedischen und der englischen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte ist wieder aufgelebt! Der schwedische Historiker H. N. Yrwing glaubt, ihrer Lösung näher gekommen zu sein, eine alte Meinung neu unterbaut zu haben.¹⁾ Die deutsche Forschung ist ihren Beitrag allzu lange schuldig geblieben. Er soll im folgenden versucht werden.

Es handelt sich um die Auslegung des in englischen Rechts handschriften enthaltenen Satzes:

*'Guti vero similiter cum veniunt suscipi debent et protegi in regno isto sicut coniurati fratres nostri et sicut propinqui et proprii cives regni huius: exierunt enim quondam de nobili sanguine Anglorum.'*²⁾

Den Verfasser dieses Satzes bedenkt sein letzter Herausgeber F. Liebermann mit wenig schmeichelhaften Beiwörtern: Er ist ein „City-Scribent“, ein „frecher Fälscher“.

¹⁾ Hugo Nilsson Yrwing, *Gotland under äldre medeltid, studier i baltisk-hanseatisk historia*. Lund 1940. — Es handelt sich um eine (unseren Habilitationsschriften vergleichbare) akademische Abhandlung bei Abschluß der Studien; Näheres s. in meiner demnächst erscheinenden Besprechung in der *Historischen Zeitschrift*.

²⁾ F. Liebermann, *Die Gesetze der Angelsachsen* 1, Halle 1903, S. 658.

Er war Londoner vielleicht schon durch Geburt, Abstammung und Erziehung, jedenfalls durch Neigung und Wirken; er fühlte sich als Engländer, mißverstand zwar Angelsächsisch, sprach Französisch, blickte durch normannisch gefärbte Brille, hatte keine bessere Bildung als die vielen hundert Geschäftsverwalter des Königs und anderer Großer und der Lokalämter. Sein Wortschatz war gering, er „verfiel in manche Widersprüche und Unklarheiten, gewiß nur, weil ihm logische Schulung fehlte“. Er ist „der früheste Stern bürgerlicher Schriftstellerei“, doch „von mattem Feuer, ja vielfach ein Irrlicht“.¹⁾ Das alles gilt von seinem Werk als Ganzem. Aber es besagt natürlich nicht, daß alles, was er mitteilt, gefälscht oder falsch ist. Namentlich macht es den Quellenwert unseres Satzes nicht etwa zunichte. Denn gerade die Londoner Stadtfreiheiten und -gebräuche kannte und liebte der Verfasser besonders, und wenn er gelegentlich „ihre Wichtigkeit und Ehrwürdigkeit mit Fug und fälschendem Unfug herausstrich“, so verdient er gewiß Glauben, wo er fremde Kaufleute derselben Rechte teilhaftig werden läßt wie die Bürger Englands. Es fragt sich nur: Welche Fremden sind es, die diese bevorzugte Rechtsstellung genießen? Und, damit zusammenhängend, für welche Zeit gilt die Schilderung des Londoner Kompilators?

II. In diesen Fragen sind Alexander Bugge, der norwegische Historiker, und Felix Liebermann zu verschiedenen Ergebnissen gelangt. Aber während Bugge seine einmal geäußerte Ansicht konsequent festgehalten hat, ist Liebermann öfters schwankend geworden. Nach Bugge „müssen wir unter Guti die eingeborenen gotländischen Kaufleute, die London besuchten, verstehen. Die deutschen Kaufleute Gotlands können im 12. Jahrhundert noch keine Vorrechte in England

¹⁾ F. Liebermann, *Über die Leges Anglorum saeculo XIII. ineunte Londoniis collectae*, Halle 1894, S. IV und S. 91 ff. — Danach Heinrich Brunner, *Geschichte der englischen Rechtsquellen im Grundriß*, Leipzig 1909, S. 23: „Auf Grundlage der *Tripartita*, des *Quadripartitus* und anderer Quellen verfaßte um das Jahr 1210 ein Londoner im Interesse der Stadt London eine Kompilation mit tendenziösen Einschaltungen und Entstellungen . . . Liebermann schlägt für diese Kompilation die Bezeichnung ‘*Leges Anglorum Londoniis saeculo XIII. ineunte collectae*’ vor.“

gehabt haben“; so äußerte er sich schon 1906, und diesen Standpunkt hat er auch im Artikel ‚Handel‘ in Hoops' Reallexikon 1913 vertreten, ist wohl auch 1916 in seiner Besprechung von Walther Vogels Geschichte der deutschen Seeschifffahrt dabei geblieben.¹⁾ Die Meinung von dem verhältnismäßig späten Vorrücken der Deutschen Gotlands in die Positionen ihrer gotländischen Vorgänger gehörte geradezu zu seinen Lebensüberzeugungen.

Demgegenüber hat Liebermann die Guti zunächst (1894) als Jüten oder Deutsche gedeutet: „‚Guti‘ heißt hier entweder Jüten und Dänen: die dänischen Kaufleute genossen im 12. Jh. das weiteste Recht, Gleichstellung mit den Londonern. Oder aber unter den Guti sind die deutschen Kaufleute auf Gotland gemeint, die 1237 privilegiert wurden. . .“²⁾ Neun Jahre später, in seiner Ausgabe der Gesetze der Angelsachsen 1 (1903), gab Liebermann der ersten Alternative den Vorzug. Jetzt sind die Guti „wohl nicht deutsche Kaufleute Gotlands, die England 1237 privilegierte, sondern Jüten als Vertreter der Dänen, die im 12. Jahrhundert Londonern gleich standen (Höhlbaum . . ., Steenstrup . . .)“.³⁾ Daß sich das Privileg von 1237, auf das noch zurückzukommen sein wird, nur auf die Deutschen Gotlands beziehe, war also nach wie vor Liebermanns Meinung. — Weitere neun Jahre später, im Glossar von 1912⁴⁾, meinte er, der Londoner Reformier um 1200 habe unter Guti verstanden „Bewohner von Gotland, die er (als fremde Kaufleute) den Engländern, weil (angeblich) blutsverwandt, gleich behandelt wissen will“. Was verstand L. unter Bewohnern von Gotland? Natürlich auch die eingeborenen Gotländer; aber nur sie? Daß er vorsichtiger sein wollte als Bugge, der als Guti nur die eingewanderten Inselbewohner nordischer Herkunft anerkannte, ersieht man in

¹⁾ A. Bugge, Die nordeuropäischen Verkehrswege im frühen Mittelalter, VSWG 4, 1906, S. 267/268; Reallexikon der germanischen Altertumskunde, hrsg. von Johannes Hoops, 2, Straßburg 1913, S. 431 f.; die Besprechung in: Z. des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 18, Lübeck 1916, S. 114 ff.

²⁾ Leges Anglorum S. 52.

³⁾ Gesetze der Angelsachsen 1 S. 658 Note e.

⁴⁾ Gesetze der Angelsachsen 2, II, Halle 1912, S. 478 Nr. 2.

Nr. 3 daselbst: Wegen der Auslegung des Namens Gotländer in England verwies L. auf W. Steins bemerkenswerte Abstriche an den Ergebnissen Bugges.¹⁾ Indessen ließ L. auch jetzt noch die Möglichkeit offen, daß der Londoner Verfasser einer Verwechslung von Jütland und Gotland zum Opfer gefallen sei (in Nr. 4 ebenda). Denn Jütland heiße Gotland in Aelfreds Orosius; also seien Gouti, Gothi vielleicht Jüten . . . , und daher (?) sei „Konfusion auch dem Londoner zuzutrauen“. Um diesen Punkt vorwegzunehmen: Entweder müßte für diese Annahme Benutzung jener Quelle nachgewiesen werden, oder es handelte sich um zufällig gleiche „Konfusion“. Aber die geographischen und völkerkundlichen Angaben des Verfassers sind nicht so bodenlos abwegig, daß man auf diese Konfusion abkommen müßte. Nimmt doch L. selbst an²⁾, daß er u. a. auf Berichten norddeutscher Kaufleute fußte; — warum also nicht solcher, die Gotland selbst kannten und längst schon in ihre Geschäftsverbindungen einbezogen hatten?

Als Liebermann diese Ansichten äußerte, hatte er eine wichtige Handschrift, die von ihm so genannte Rs., noch nicht eingesehen. Sie verglich er erst 1913 in Manchester und brachte die Varianten dieser „dem originalen ECf. bisweilen näher als der Rest der Londoner Hss.“ stehenden Handschrift im letzten Bande seiner Ausgabe, nachdem er sie vorher schon in der Englischen Historischen Zeitschrift angemerkt hatte.³⁾ In Rs. hatte er nun zu unserer Stelle eine erweiterte Fassung gefunden, die er (wohl mit Recht) für original ansah, und die ihn bewog, seine zuletzt festgelegte Meinung nochmals zu ändern. Statt der letzten Worte ‘de nobili sanguine Anglorum’

¹⁾ Hans.Gbll. 1906 S. 349 ff.

²⁾ Gesetze der Angelsachsen 1 S. 658 Note h; 2, II (Glossar unter Deutsche) S. 348 Nr. 5.

³⁾ F. Liebermann, A contemporary Manuscript of the ‘Leges Anglorum Londoniis collectae’, The English Historical Review 28, 1913, S. 732 ff.; Gesetze der Angelsachsen 3, Halle 1916, S. 339. — Stammtafel über das Verhältnis der Hss. zueinander gibt L. ebenda Gesetze 3 S. 340. — Daher fehlt auch ebenda 1 S. XVIII ff. die Beschreibung von Rs. (obschon dort auch nicht eingesehene Hss. angeführt werden). Vgl. auch Leges Anglorum S. 101 ff.

gibt nämlich Rs.¹⁾: 'sanguine Saxonum Germanie, scilicet de sanguine Anglorum'. Man sollte denken, daß damit auf die einfachste Weise alles klargestellt sei: Die Guti, welche England bereisten, entstammten dem Blute der Sachsen Deutschlands; aus der Perspektive des Verfassers gesehen: der in Deutschland zurückgebliebenen Vorfahren des angelsächsischen Volkes. Es handelte sich also um die deutschen Kaufleute Gotlands, mochten sie dort (schon) ansässig sein oder nur ihren Handel nach dort und von dort aus betreiben. Zu diesem einfachen Schlusse kam L. jedoch nicht. Entgegen dem, was er zuletzt (im Glossar unter Gotland, Bd. 2, II) gesagt hatte, nämlich daß es sich um „Bewohner von Gotland“ handle, meinte er nun, „daß Verfasser nicht an Gotländer, sondern an Jüten dachte. Seine ursprüngliche Lesart nämlich lautet wie Rs. . .“ (folgt die oben wiedergegebene Fassung). Unzweifelhaft liege eine, freilich wohl nur mittelbare, Erinnerung an Bæda vor. Der Gedankengang ist also folgender: 1) Die weitere Fassung ist die dem Original näher stehende, weil in einer älteren und besseren Hs. überliefert; ihr ist also zu folgen. 2) Die neu aufgefundene Fassung gibt der Stelle einen anderen Sinn; bzw. sie verdeutlicht den bisher mißverständlichen oder mißverstandenen. Sie schließt es aus, unter den Guti eingeborene Gotländer zu verstehen. 3) Und dann bleibe nur die Möglichkeit, daß — Jüten gemeint seien!

Damit hatte L. seine schon früher (1894 und 1903) vertretene Ansicht, daß es sich jedenfalls nicht um Gotländer handle, nicht nur wieder aufgenommen, sondern neu begründet. Es hätte nicht nur nahe gelegen, sondern allen Regeln gewissenhafter Forschung entsprochen, wenn Yrwing sich sowohl mit der seinem Gewährsmann Bugge noch unbekanntem entscheidenden Fassung der Stelle in Rs. wie auch mit den neuen Argumenten L.s auseinandergesetzt hätte. Da er es nicht getan hat, sei es hier nachgeholt.²⁾

¹⁾ English Historical Review (EHR) 28, 1913, S. 738 zu 32 C. 1. und Gesetze der Angelsachsen 3 S. 349 zu C. 1.

²⁾ Yrwing gibt weder an, daß Liebermann 1894 Jüten oder Deutsche, noch daß er 1913 Bewohner von Gotland, noch warum er 1916 nur Jüten als gemeint ansah. In seinem Quellenverzeichnis S. 366 ist nur Bd. 1 der Gesetze der Angelsachsen, in seinem Schrifttums-

III. Zunächst ist auch meines Erachtens (mit Bugge) die Ansicht abzulehnen, daß Jüten „als Vertreter der Dänen“ gemeint seien. Zwar kann man das nicht so obenhin abtun, wie Bugge und mit ihm Yrwing. Liebermanns 'funderingar om eventuella misstag', wie Yrwing das nennt, gehen nämlich nicht auf Schreiberversehen aus, sondern suchen nach Parallelen in der dem Verfasser unserer Stelle nicht allzu fernstehenden Literatur. Aber daß eine andere Quelle das Land *Anglia vetus inter Saxones et Gothos* verlegt¹⁾, ist eine zu entfernt liegende, auch an sich nicht beweisende Anknüpfung; und daß unser Verfasser sich der gleichen Konfusion schuldig gemacht haben soll, wie eine Quelle, deren Benutzung nicht erwiesen ist²⁾, reicht für L.s Annahme ebenfalls nicht aus. Auf diese gezwungene Annahme konnte L. im Jahre 1916, als er die Gleichung *Guti* = Gotländer im Sinne eingeborener Inselbewohner gescheitert sah, überhaupt nur deshalb zurückkommen, weil er den (ihm offenbar aus eigener Kenntnis nicht geläufigen) Stand der Hansegeschichtsforschung allzu sehr in Bugge repräsentiert sah —, und dieser lehnte die Lösung *Guti* = deutsche Gotlandkaufleute ab. Gerade in dieser Ablehnung liegt aber der Fehler.

Der Verfasser unserer Stelle sagt von den *Guti*, daß sie aus dem Blute der (Sachsen und) Angeln abstammen und daher „*sicut propinqui*“ zu behandeln seien. Auch von den Sachsen, die nach England kommen, sagt er: *Saxones vero Germanie . . . exierunt enim quondam de sanguine Anglorum, scilicet de Engra civitate, et Anglici de sanguine illorum, et semper efficiuntur populus unus et gens una!*³⁾ Liebermann erläutert: Gefühl des Bundes der Welfen mit Heinrich II. und

verzeichnis nicht das Buch über *Leges Anglorum* usw. angeführt. Man wird also nicht fehlgehen in der Annahme, daß Yrwing das alles nicht kennt und in diesem für seine Thesen geradezu wesentlichen Punkte nur Bugge gefolgt ist. Er übersieht auch die unten näher verzeichneten einschlägigen Arbeiten von M. Bateson und M. Weinbaum. Das Fundament für seine Behauptungen von dem späten Eindringen der Deutschen in den gotländischen Handel ist also mindestens insoweit kaum sehr gediegen.

¹⁾ Gesetze der Angelsachsen 1 S. 658 Note e.

²⁾ ebenda 2, II S. 478 Nr. 4 (und oben vor Anm. 9).

³⁾ ebenda 1 S. 658.

seinen Söhnen oder Abbild des wirklichen Vorrechtes norddeutscher Händler.¹⁾ Ohne daß man die erste Möglichkeit leugnen wird, ist doch die zweite entscheidend. Nicht die dynastischen Verhältnisse, sondern den Handel der Fremden in London schildert der Verfasser hier; jene hatten darauf kaum Einfluß, die sächsischen Kaufleute aber konnte der Verfasser täglich sehen. Ohne Grund zweifelhaft sind Liebermann auch die Worte 'de civitate Engra' geblieben. Er meint, der Verfasser habe das Land Angeln im Sinne gehabt: „Er verderbte den Namen vielleicht durch phonetische Orthographie des Anlauts, vielleicht aber zog er auch confus Engern, das Land an der Weser heran, worüber Norddeutsche erzählen mochten.“²⁾ Ich sehe hier keine Konfusion. Vielmehr entspricht die Schilderung des Verfassers völlig dem, was wir aus anderen Quellen wissen. Bremer Kaufleute sind schon zu Anfang des 12. Jhs als 'versus Angliam navigantes' bezeugt und im Londoner Liber Custumarum, dessen Inhalt Höhlbaum insoweit auf etwa 1130 datierte, neben denen von Tiel und Antwerpen besonders verzeichnet.³⁾ Die Bremer erwirkten 1213 jenes bekannte Privileg des Königs Johann, 'quod negocietur in terra nostra Anglie cum navibus, rebus et mercandis suis'.⁴⁾ Nicht weniger als sechs namentlich bekannte Bremer Kaufleute konnten 1224 nacheinander ihre Koggen der englischen Beschlagnahme entziehen, und zwei andere bremische Schiffe wurden 1248 freigegeben.⁵⁾ Um 1279 wird von der Sicherheit gesprochen, deren sich die Bremer Bürger unter den Vorgängern Edwards I. in England zu erfreuen hatten.⁶⁾ Danach steht

¹⁾ ebenda Note g. — Vgl. dazu noch unten V.

²⁾ ebenda Note h.

³⁾ Bremisches Urkundenbuch 1, Bremen 1873 Nr. 107 Note. — Hansisches Urkundenbuch 3, bearb. von Konstantin Höhlbaum, Halle 1882—1886 S. 391 und 392 N. 20 zu Nr. 602. — Neuerer Abdruck letztgenannter, in den Liber Custumarum aufgenommenen Regeln nach der älteren (freilich gerade hier lückenhaften) Hs. British Museum Add. 14252 (Liebermanns Ai) bei Mary Bateson, A London Municipal Collection of the Reign of John, EHR 17, 1902 S. 480, 495 ff. (vgl. dort § 12 S. 501 und 498), sowie bei M. Weinbaum, Textband (unten Anm. 45) S. 36 f.

⁴⁾ Brem. UB. 1 Nr. 107.

⁵⁾ ebenda Nr. 130, 131, 134, 239. Vgl. Hans. U. B. I. Nr. 185 von 1225 (Handelsfreiheit zweier Bremer).

⁶⁾ ebenda Nr. 389 und 391.

es fest, daß im 12. und 13. Jh. die Bremer in London wohlbekannt gewesen sein müssen. Sie kamen aus dem größten Handelsplatze der Landschaft Engern, gehörten zum sächsischen Stamme der Engern, konnten also unserem Londoner Verfasser mit Recht als Vertreter 'de civitate Engra' und als die hauptsächlichen Repräsentanten des sächsischen Stammes erscheinen. L. scheint sich daran gestoßen zu haben, daß der Verfasser Engern als civitas bezeichnet. Aber wenn auch im ma. Latein mit civitas gewöhnlich eine Stadt gemeint wird, so können wir dem Verfasser doch nicht schlechthin die Kenntnis der ursprünglicheren Bedeutungen des Wortes (selbständige Völkerschaft, räumlich abgegrenzte Landschaft usw.) absprechen; vielleicht auch gebrauchte er Engra adjektivisch. De civitate Engra entstammten jene Sachsen, deren bevorzugte Stellung in London er beschreibt und mit der Blutsverwandtschaft motivieren will.

Auf die Blutsverwandtschaft beriefen sich die Engländer damals oft, „wenn Bund mit Deutschen Vorteil versprach“.¹⁾ Daher konnte diese Motivation dem Verfasser naheliegen. Das besagt aber nicht, daß er sie sinnlos verwendet hätte. Jedenfalls besteht kein Grund, ihm vorzuwerfen, daß er in haltlosen Zusammenhängen von Blutsverwandtschaften der Völker rede und solche Konstruktionen sozusagen an den Haaren herbeiziehe. So gut wie ihm der historische und blutsmäßige Zusammenhang der Angeln und Sachsen (vielleicht aus Bæda) geläufig war, so wenig dürfen wir ihm unterstellen, daß er sinnlos nahe Blutsverwandtschaft zwischen Engländern und eingeborenen Gotländern habe erfinden wollen. Im Gegenteil zeigt er sich gut unterrichtet, wenn er neben den in London verkehrenden Sachsen die von Gotland auf England Handel treibenden Kaufleute als gleichfalls blutsverwandt beschreibt: Es sind vornehmlich Sachsen Westfalens, die von Lübeck aus den deutschen Handel über den Stützpunkt Gotland nach Osten und Westen aufgenommen hatten. Rechnen wir hinzu, daß auch die Engern und Ostfalen ihren Blutsanteil dazu

¹⁾ Gesetze der Angelsachsen 1 S. 658 Note a. — Ob der Verfasser noch sonstige Gründe gehabt habe, den Handelsbetrieb der Deutschen als vorbildlich darzustellen (vgl. L. in Leges Anglorum S. 52 f.), mag offen bleiben.

gestellt hatten, so konnte einem Londoner Beobachter der Handelsbetrieb von und nach Gotland damals gewiß als ein sächsisches Unternehmen erscheinen.¹⁾ Wüßten wir es nicht auch aus anderen Quellen, so bewiese es uns der Londoner Verfasser, wes Blutes die Gotlandkaufleute waren: *de sanguine Saxonum Germanie*. Insofern bietet die Handschrift Rs. in der Tat eine wertvolle Verdeutlichung des Sachverhalts, wenschon m. E. auch nach der Lesart '*de nobili sanguine Anglorum*' kein Zweifel bestehen konnte, daß nur Deutsche, und zwar Sachsen, gemeint sein konnten.

Die Stelle kann daher nicht mit gezwungenen Auslegungskünsten hinweginterpretiert werden, sondern hat umgekehrt vollen quellenmäßigen Wert als Beweis für die dominierende Stellung, welche die Deutschen bereits im gotländischen Handel errungen hatten. Bugge muß denn auch die Schwäche seiner Position selbst empfunden haben: Während er noch 1906 den ganzen Satz wiedergab, hat er 1913 die Stelle nur bis zu den Worten '*regni huius*' abgedruckt²⁾; — den entscheidenden Satzteil '*exierunt enim quondam de nobili sanguine Anglorum*', der seine Ansicht (auch ohne die Fassung in Rs.) schlechthin zu Fall bringen mußte, hat er weggelassen!

IV. Bugge und Yrwing verschließen sich diese zwingende Folgerung durch nichts anderes als die (ihrerseits höchst beweisbedürftige) Behauptung: Die deutschen Kaufleute Gotlands können im 12. Jahrhundert noch keine Vorrechte in England gehabt haben. Sollte dies durchschlagen, so müßte zweierlei feststehen; einerseits nämlich, daß weder auf Gotland seßhafte noch auch von dort aus und nach dorthin Handel treibende Deutsche in der fraglichen Zeit jene Stellung in London gehabt haben „können“; — und andererseits müßte sicher sein, daß der Londoner Verfasser seine Schilderung für

¹⁾ Daß ihm auch damals in England längst privilegierte deutsche Kaufleute vom Niederrhein bekannt waren, ist gewiß. Unter den Gotlandfahrern waren sie ebenfalls vertreten. Wenn sie unserem Ve f. nicht als besondere Gruppe auffielen, so mag das an der niederdeutschen Sprachgemeinschaft und wohl auch am zahlenmäßigen Zurückstehen dieser Gruppe gelegen haben.

²⁾ VSWG 4, 1906 S. 267 gegen Hoops Reallexikon 2, 1913 S. 432 § 38.

das 12. Jahrhundert abgegeben hat. Da nun der Verfasser offenbar die Zustände seiner Gegenwart beschrieb und mit historisierenden Motivationen nur verbrämte, hängt die Frage, für welche Zeit seine Angaben gelten, von der Datierung seines Werkes ab.

Die Frage der Datierung haben Bugge und Yrwing sich leicht gemacht. Bugge hatte (ohne eigenes Studium der Hss.) seinem Zitat des Satzes über die Gutl beigefügt: „um 1200?“¹⁾ Yrwing macht daraus (unter ausschließlicher Berufung auf Bugge und, wie nach dem S. 169 Anm. 2 Mitgeteilten anzunehmen ist, ebenfalls ohne Nachprüfung der handschriftlichen Grundlagen) folgendes: „tillägget synes stamma från senare hälften av 1100-talet eller tiden omkring 1200.“²⁾ Also: je früher je besser, denn um so weniger können es Deutsche gewesen sein. Beiden Verfassern hätte wohl bekannt sein dürfen, daß H. Brunner die Arbeit des Londoner Kompilators vorsichtiger auf „um das Jahr 1210“ datierte.³⁾ Auch er fußte auf den Forschungen Liebermanns, — war freilich besser mit dessen *Leges Anglorum saeculo XIII. ineunte Londoniis collectae* vertraut und brauchte nicht nur aus den zusammengedrängten Notizen in Bd. 1 der *Gesetze der Angelsachsen* zu kombinieren. Später ist nun allerdings die Handschrift Rs. in John Rylands Library zu Manchester neu entdeckt worden, deren Verwertung neue Probleme stellt.⁴⁾

In seiner Schrift über die *Leges Anglorum* (1894) hatte Liebermann in der Tat aus zahlreichen Argumenten geschlossen, daß die (verlorene) Urform der Arbeit unseres Verfassers um 1210 entstanden sei.⁵⁾ Genauer formulierte L.: „Er schrieb nach 1206, wahrscheinlich teilweise vor 1215, teilweise nach 1216, sicher vor 1239“, und in einer Anmerkung dazu: „Möglicherweise noch nach 1244“.⁶⁾ Die Argumente für das Jahr 1206 als *terminus a quo* dürften stichhaltig sein. Wenn unser Verfasser verschiedentlich auf den Verlust der

1) VSWG 4 S. 267.

2) Gotland under äldre medeltid S. 34.

3) Vgl. oben Anm. 3.

4) Darüber berichtet F. Liebermann, *A contemporary Manuscript of the 'Leges Anglorum Londoniis collectae'*, EHR 28, 1913 S. 732 ff.

5) *Leges Anglorum* z. B. S. 74, 79, 88, 97 f.

6) ebenda S. 91 (und Note 5).

französischen Besitzungen anspielt, muß das nach 1204/1206 geschrieben sein.¹⁾ Das absprechende Urteil über den König Johann 'fecit multas crudelitates' kann wohl nur nach 1216 zu Papier gebracht sein.²⁾ Für die Datierung 'sicher vor 1239' beruft sich L. nur auf eine Stelle, in der vom „letzten“ König Edward gesprochen wird; dies habe ein Londoner schwerlich mehr tun können, seitdem 1239 wieder der Thronfolger den Vornamen trug.³⁾ Aber das ist gewiß nicht zwingend: Thronfolger ist nicht König, und einen König Edward gab es erst wieder seit 1272. Dagegen ist es allerdings möglich, daß der Verfasser noch nach 1244 an seinem Werke arbeitete; wenn nämlich die Erwähnung der (mehreren) Söhne Heinrichs III., die erst seit diesem Jahre geschehen konnte, noch auf ihn selbst zurückgeht. Freilich hat die formelhafte Wendung wohl keine große Beweiskraft.⁴⁾

Allen diesen inneren Argumenten müssen natürlich äußere des Handschriftenbefundes vorgehen, wenn sie höheres Alter einer Hs. ergeben. Unsere Sätze über die Guti und Saxones waren bis zur Auffindung von Rs. nur in späten Hss. (des 14. Jh.s) überliefert. Von der Datierung der Handschrift Rs. hängt es ab, wie weit die Abfassung unserer Sätze zurückverfolgt werden kann.

Die Handschrift Rs. steht in eigentümlichem Zusammenhang zu einer Hs. des Britischen Museums Add. 14252, der von L. so genannten Ai. Beide scheinen einst den ersten und zweiten Bestandteil eines Werkes gebildet zu haben. Aus dem Gesamteindruck und aus unzähligen Einzelheiten hat L. nachweisen können, daß beide Hss. von derselben Schreiberhand stammen; genauer: daß Rs. und der erste Teil von Ai von demselben Schreiber herrühren.⁵⁾ Dagegen ist es ihm merkwürdigerweise nicht gelungen — oder er hat wenigstens entsprechende Beobachtungen nicht mitgeteilt —, das Werk dieses

1) Vgl. die Zitate ebenda S. 91 N. 2.

2) ebenda S. 86 Nr. 48, 1. — Auch der Satz über die Gefangenschaft Eleonorens war erst nach Johanns Tode möglich. Daß er sich nicht auf deren Tod (1241) bezieht und deshalb auch nicht Abfassung nach 1241 beweist, ist L. zuzugeben.

3) ebenda S. 53 Nr. 25, 15.

4) S. 88 Nr. 52.

5) EHR 1913 S. 743; vgl. oben Anm. 27.

Schreibers allein aus paläographischen Merkmalen genau zu datieren. Im Katalog der Bibliothek war Rs. kurz zuvor „von Paläographen“ auf 'einige Jahre nach 1158' datiert worden.¹⁾ L. hat diesen Zeitansatz nicht mit paläographischen Gründen, sondern aus dem Inhalt der Hs. widerlegt: Der Autor erwähne Heinrichs II. Gemahlin als tot (*Alienor vocabatur*) und scheine auf den Verlust der französischen Besitzungen unter König Johann anzuspieren; der Band müsse daher auf nach 1204 datiert werden. Was L. von Merkmalen der Hs. mitteilt, schließt aber jedenfalls deren Entstehung etwa im 3. oder 4. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts nicht aus.²⁾

Auch für die paläographische Altersbestimmung von Ai finden sich trotz deren eingehender Beschreibung weder bei L., noch bei M. Bateson, noch bei dem neuesten Herausgeber eines Teiles dieser Hs. M. Weinbaum hinreichende Angaben. L. spricht zwar einmal von der Zeit, da „u. a. laut paläographischer Kriterien der Codex entstand“³⁾; welches diese aber sind, und ob sie zwingend einen bestimmten engen Zeitraum für die Entstehung ergeben, steht um so mehr dahin, als L. damals „diese Sammlung [d. h. gewisse Londoner Anhänge in Ai] noch nicht untersucht“ hatte, sondern, wie er selbst sagt, nur flüchtig durchgesehen.⁴⁾ Später zwar hat er für das Ende der Hs. eine zweite Schreiberhand nachgewiesen⁵⁾, jedoch für die Datierung des ersten Teiles aus äußeren Merkmalen nichts Neues beigebracht.

Bateson und Weinbaum befassen sich nur mit einem Teile der Hs. Ai, den sogenannten Londoner Anhängen, die sich (mit drei Ausnahmen) nur auf die besonderen Verhältnisse Londons beziehen. Diese Sammlung atmet denselben Geist wie die *Leges Anglorum*, weshalb M. Bateson Identität des Urhebers beider Werke für möglich hielt, was Liebermann

¹⁾ The John Rylands Library, Manchester 1912 S. 47; EHR 1913 S. 734.

²⁾ Wenn es wirklich „zweifellos“ ist, daß das Werk des Londoner Verfassers für die Hs. Sc benutzt wurde, und daß diese Hs. um 1230 entstand, so läge darin natürlich der terminus ad quem für die Entstehung des Werkes; vgl. *Leges Anglorum* S. 8, 32, 101.

³⁾ *Leges Anglorum* S. 82.

⁴⁾ ebenda.

⁵⁾ EHR 1913 S. 743.

ablehnte.¹⁾ Bezüglich der Datierung faßt Bateson, ganz und gar gestützt auf L., zusammen²⁾: Der Kompilator von *Ai war Londoner*, wirkte sehr wahrscheinlich in der Kämmererei der Gildehalle, stellte die Sammlung nicht in einem Zuge, sondern nach und nach zwischen 1206 und 1216 zusammen. „He names the sheriffs of London of 1189—1216, speaks of John as now king, and once of John's time as past; in his account of the honour of Boulogne he speaks of Renaud de Dammartin as 'modo comes Bolonie'. Now Renaud's county of Boulogne was confiscated by Philip II of France in 1212, and as a result he fought at Bouvines in 1214, was captured and disinherited. Of Renaud's daughter Maud he says 'desponsata est, ut dicitur, filio regis Francie'. She was betrothed to Philip 'Hurepel' in 1202 and was married to Philip, who has succeeded to her father's county of Boulogne, in 1216.“ Es ist klar, daß alle diese Argumente nur etwas für den frühesten möglichen Termin der Abfassung, dagegen nichts für den Endtermin ergeben können. Die Folgerung „in diesem Jahre (1216) scheint *Ai* abgeschlossen“³⁾, kann allein aus dem Befunde, daß spätere Ereignisse nicht erwähnt werden, keineswegs mit Sicherheit hergeleitet werden. Im einzelnen ist aber noch zu sagen: Die Wendung 'pater Johannis regis nostri' (bezogen auf Heinrich II.) möchte ich nicht sicher dahin deuten, daß König Johann zur Zeit der Niederschrift noch gelebt haben müsse. Den auf Mathilde bezüglichen Satzteil geben L. und Bateson nicht ganz genau wieder. Er lautet: 'filiam nomine Matildam, que modo desponsata est, ut dicitur, filio regis Francie juniori'. 'Desponsata' wird von L. und B. mit Recht auf die Heirat (nicht auf die Verlobung) bezogen. Aber modo braucht nicht auf eine jüngst verfllossene Vergangenheit zu deuten, sondern kann auch ein schon länger zurückliegendes Ereignis meinen; also bald nach 1216 oder auch längere Zeit danach („jüngst“ oder auch „einst“). Dasselbe gilt für den Ausdruck 'modo comes Bolonie' (= einst Graf von Boulogne).

1) EHR 1902 S. 482; Gesetze der Angelsachsen 1 S. XVIII N. 9; aber auch *Leges Anglorum* S. 82 f.

2) EHR 1902 S. 482 f.; *Leges Anglorum* S. 83.

3) *Leges Anglorum* S. 83.

Dieses Stück¹⁾ kann demnach auch im 3. oder 4. Jahrzehnt des 13. Jh.s verfaßt sein.

Auch Weinbaum, der sich in seiner Ausgabe der Londoner Anhänge von Ai um Nachträge und Berichtigungen zu L. und B. bemüht hat, enthält sich für die Datierung aller paläographischen Argumente. Nach ihm soll diese Londoner Sammlung als Verteidigungsschrift der Stadt London gegen Vorwürfe entstanden sein, die während eines Quo-Warranto-Verfahrens im Jahre 1220 gegen sie erhoben worden wären. Sie sei „eine Vorbereitungs- oder Verteidigungsschrift der Gildhalle für das Iter“ (Gerichtsreise) von 1221.²⁾ In seiner Ausgabe selbst gibt W. freilich die Möglichkeit späterer Abfassung zu; so z. B. einen terminus a quo des Jahres 1222, so daß „die Abfassung des gesamten Anhangs womöglich mit dem Iter von 1226 zu verknüpfen“ wäre.³⁾ Die Sammlung enthält manche veraltete, z. T. überarbeitete Stücke, die der Kompilator in seinen Vorlagen vorfand, und deren Herkunft etwa aus dem 12. Jh. natürlich nichts für das Alter der ganzen Sammlung ergibt. Andererseits ist die Datierung einzelner Stücke auf 1213 (Weinbaum Textband Nr. 11 S. 43), auf frühestens Sommer 1217 (Nr. 14), um 1215 (Nr. 29), Anfang 1215 (Nr. 30), nach oder vielleicht erheblich nach 1216 (Nr. 31⁴⁾), nach 1212 (Nr. 34) insofern von Belang, als sie für die Kompilation einen terminus a quo von etwa 1217 ziemlich sicher erschließen läßt. Nun gehören diese Stücke in Ai freilich sämtlich in jenen Schlußteil der Handschrift, den Liebermann

¹⁾ Weinbaum, Nr. 31 S. 84 f.; vgl. unten Anm. 45 und 46.

²⁾ Martin Weinbaum, Stalhof und Deutsche Gildhalle zu London, Hans. Gbll. 53 Jg., 1928 S. 48 ff.; derselbe, Verfassungsgeschichte Londons 1066—1268, Beiheft 15 zur VSWG, Stuttgart 1929 S. 78 ff.

³⁾ Martin Weinbaum, London unter Eduard I. und II. Band I: Untersuchungen, Beiheft 28, Band 2: Texte, Beiheft 29 zur VSWG, Stuttgart 1933. — In Bd. 1 S. 15—21 Inhaltsbeschreibung, in Bd. 2 S. 5—91 Abdruck der Londoner Anhänge in Ai (Brit. Mus. Add. Ms. 14252); obiges Zitat Textband S. 11, vgl. Untersuchungen S. 21. — Auch diese Arbeiten (wie die in voriger Anm. genannten) teilen mit denen von Liebermann und Bateson das Schicksal, von H. N. Yrwing nicht bemerkt worden zu sein.

⁴⁾ Dies die oben (vor Anm. 43) besprochene Genealogie der Grafen von Boulogne.

einem zweiten, wenn auch vielleicht noch zu Lebzeiten des ersten tätigen Schreiber zuweist.¹⁾ Diejenigen Stücke der Londoner Anhänge, die in Ai noch auf den ersten Schreiber zurückgehen (Weinbaum Nr. 1, Nr. 4—8), sind älteren Datums oder undatierbar. Immerhin sind begründete Vermutungen dafür beigebracht, warum sie noch um 1220 in die Sammlung aufgenommen werden konnten.²⁾ Von den beiden Einschüben zweiter Hand (Weinbaum Nr. 2 und 3) läßt sich der eine, Londoner Grundstücksverhältnisse betreffende, vielleicht auf 1222 oder später festlegen.³⁾

Das paläographische Ergebnis der bisherigen Forscher ist hiernach mager: Es betrifft eigentlich nur das Verhältnis gewisser Teile von Ai zueinander. Die jüngeren Bestandteile darin ergeben einen terminus a quo von 1217 oder vielleicht von 1222; aber nicht ausgeschlossen ist, daß auch die älteren, von der ersten Schreiberhand herrührenden Bestandteile erst aus dieser Zeit ihren Ursprung herleiten. Aus dem Inhalt und dem vermuteten Zweck der Londoner Anhänge glaubt Weinbaum, es für diese erschließen zu können. War deren Kompilator mit dem der übrigen Bestandteile von Ai und Rs. identisch (d. h. mit dem der Leges Anglorum), so dürften auch diese nicht früher verfaßt worden sein. Verneint man dies, so kann man Leges Anglorum einerseits und Londoner Anhänge andererseits getrennt zu datieren versuchen, nicht aber einen Schnitt zwischen Rs. und deren Fortsetzung in Ai legen. Gerade dies tut aber Liebermann. Er hält die beiden Hss. in folgender Weise auseinander: Die Entstehung von Rs. setzte er anfangs, als ihm die verloren geglaubte Hs. noch unbekannt war, auf die Jahre 1206—1214 an.⁴⁾ Später datierte er Rs., obwohl er darin den ehemals ersten Bestandteil von Ai erkannt hatte, auffallend früh; nämlich auf nach 1204

¹⁾ EHR 1913 S. 743: „... the other scribe, who had learned his penmanship a full generation later than Rs. . . .; but possibly, judging from the contents (!), the second scribe wrote in the lifetime of the first or as his direct continuator.“

²⁾ Weinbaum, Textband S. 19 ff., 23 N. 6 usw.

³⁾ ebenda S. 11 f.

⁴⁾ Leges Anglorum S. 79 Stück 42 (der „jetzt verlorene Anfang des Bandes Ai“).

oder um 1205.¹⁾ Ai bestimmte er anfangs (1894) auf 1206 bis 1216, später hinsichtlich des ersten (hier in Betracht kommenden) Teiles auf: um 1210—1220.²⁾ Ai entstand „unter den Augen des Verfassers“ (als Abschrift seines Werkes), und dasselbe gilt wohl auch für Rs. als eine „dem Londoner (d. h. unserem Verfasser) gleichzeitige Hs.“³⁾ — Wie konnte nun L. dazu gelangen, Rs. (obwohl dereinst Bestandteil von Ai und Werk derselben Schreiberhand) um gute fünf bis fünfzehn Jahre früher anzusetzen als Ai —, und dies gegen seine eigene frühere Meinung und ohne paläographische Gründe? Offenbar konnte er sich von dem Ergebnis nicht ganz frei machen, zu dem die „Paläographen“ von John Rylands Library in Manchester gelangt waren⁴⁾, und wollte möglichst nahe bei deren Zeitansatz bleiben. Wie sehr diese aber fehlgegriffen hatten (nämlich um mindestens ganze 50 Jahre!), hat L. selbst nachgewiesen. Ihre Bestimmung muß daher ganz ausscheiden. Dann bleibt aber kein Grund mehr, die Entstehung von Rs. so weit von der Datierung des von demselben Schreiber herrührenden Teiles von Ai abzusetzen. Nichts zwingt dazu, eine solche zeitliche Zäsur gerade zwischen die ursprünglich zusammengehörigen Teile Rs. und Ai derselben Schreiberarbeit zu legen. Auch Rs. kann daher sehr wohl dem 3. oder 4. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts angehören, ja noch später entstanden sein —, soweit nicht exakte paläographische Merkmale dies ausschließen; d. h. also vorbehaltlich einer z. Zt. unmöglichen nochmaligen Untersuchung der in Manchester und London verwahrten Handschriften.

Damit hat es sich als keineswegs ausgeschlossen ergeben, daß auch die Urform der *Leges Anglorum*, das Werk jenes Londoner Verfassers selbst, um einige Zeit später entstanden ist, als bisher angenommen wird. Mindestens gilt dies für große Teile seines, wie aus gewissen Unebenheiten zu schließen ist, wohl kaum in einem Zuge entstandenen Werkes. Unsere Sätze über die *Guti* und die *Saxones* können durchaus

¹⁾ EHR 1913 S. 734; Gesetze der Angelsachsen 3 S. 340.

²⁾ *Leges Anglorum* S. 101; Gesetze der Angelsachsen 1 S. XVIII.

³⁾ Wie vorige Anm. sowie ferner EHR 1913 S. 744 und Gesetze der Angelsachsen 3 S. 339 f.

⁴⁾ „Einige Jahre nach 1158“ — vgl. oben Anm. 35.

zu den späteren Stücken der Arbeit gehören. Sie können etwa Zustände um 1220—1240 widerspiegeln. — Nur nebenher sei bemerkt, daß dieser spätere Zeitansatz einen Übelstand vermindert, dem L. sich ausgesetzt sah; nämlich die mißliche Notwendigkeit, dem Verfasser in mehreren Fällen Zukunftsträume, ja ein „weit vorausschauendes Programm“ zu unterstellen.¹⁾

V. Es fragt sich nun, welche Stellung der Londoner Verfasser den Fremden allgemein sowie den Guti und den Saxones einräumt; ob diese Schilderung mit unserem übrigen Wissen von diesem Zeitraum zusammenstimmt; und wenn nicht, welcher Quellenwert seinem Werke gegenüber anderen Quellen zukommt.

a) Was der Verfasser über die Rechte der Fremden in England berichtet, erscheint zunächst nicht widerspruchsfrei. Er sagt über die Reise- und Handelsfreiheit der Kaufleute²⁾:

‘Et mercatores habeant salvum et tutum iter veniendi et eundi et revertendi cum mercibus et pecuniis et facultatibus suis, datis legitimis consuetudinibus, per omnes portus predictos [regni Britannie]. Sed non exeant nec excedent in regno metas libertatis portum cum mercibus suis. Perhendinare possunt per spacium quadraginta dierum per omnes portus predictos, et non diucius, nisi vento vel tempore adverso vel infirmitate vel navis fractione vel aliis legitimis de causis impediuntur et detineantur.’ Der Verfasser zieht also der kaufmännischen Freizügigkeit weitaus engere Grenzen, als schon im Jahre 1200 der König Johann den fremden Kaufleuten in London gewährte und 1215 die Magna Charta allgemein in folgenden Worten festlegte:

¹⁾ So findet sich bei ihm ein allgemeines Verbot der Wollausfuhr, das um 1200 gewiß noch nicht geltenden Rechtes war: ‘nec lanas extra regnum Britannie [audeat] ultra mare mittere vel portare, antequam in pannis texeantur et operantur . . .’ (Leges Anglorum S. 12). In den folgenden Jahrzehnten ist manches Wirklichkeit geworden, was für 1200 nur als Wunschtraum zu beurteilen wäre. — Neben den Schriften von Weinbaum vgl. als Übersicht die freilich nicht durchweg zuverlässige Arbeit von Kurt Knoll, London im Mittelalter, Wiener Beitr. zur engl. Philologie 56, Wien und Leipzig 1932.

²⁾ Leges Anglorum S. 13.

‘Omnes mercatores habeant saluum et securum exire ab Anglia et venire in Angliam et morari et ire per Angliam tam per terram quam per aquam ad emendum et vendendum sine omnibus malis tollis per antiquas et rectas consuetudines, preterquam in tempore guerre, et si sint de terra contra nos guerrina . . .’ (Art. 41).

Freilich hat der Londoner Verfasser nicht einfach frei erfunden. Die Beschränkung des Aufenthalts auf 40 Tage war altes Londoner Stadtrecht. Sie steht schon in der sog. *Libertas Londoniensis* (zwischen 1132 und 1155: nequit [mercator foranus] civi prevenire nec magis in urbe perhendinare poterit quam XL dies¹⁾), im Lothringerrecht (vor 1150?)²⁾ und in den etwas jüngeren *Quedam Civitatis Consuetudines sive Libertates* (nach 1155?)³⁾. Diese drei Quellen hat der Kompilator jener oben erwähnten „Londoner Anhänge“ in seine Sammlung überführt; sie finden sich sämtlich auch in der Handschrift Ai. Es mußte daher auch unserem Verfasser der *Leges Anglorum* — sofern er nicht überhaupt mit jenem Kompilator identisch war — nahe liegen, sich dieses alte Londoner Recht zu eigen zu machen. Nur verfährt er hier so wie auch sonst öfters: Er streift die Beziehung des Satzes auf London ab und sucht ihn „zum allgemein britischen zu stempeln“.⁴⁾ Konnte ihm verborgen bleiben, daß, wie Höhlbaum mit Recht ausführt⁵⁾, diese Aufenthaltsbeschränkungen zugunsten deutscher Kaufleute längst (schon 1157 und vor 1175) durchbrochen waren? Gewiß nicht; und er will diesen Sachverhalt ja auch keineswegs verschleiern, da er später den Saxones und den Guti ‘cum veniunt in regno’ solche Beschränkungen nicht auferlegt. Allerdings mag er sich in einem Konflikt der Neigungen befunden haben. Denn auf der einen Seite begleiteten ihn die sehr geschätzten Vorrechte Londons als ständiges Vorbild; er las davon in seinen Vorlagen, exzer-

¹⁾ Gesetze der Angelsachsen 1. S. 675; Weinbaum, Textband Nr. 9 S. 42.

²⁾ Bareson, EHR 1902 S. 500; Weinbaum a. a. O. Nr. 6 S. 33 (§ 6).

³⁾ Bareson, EHR 1902 S. 716; Weinbaum Nr. 25 S. 71 (§ 11).

⁴⁾ *Leges Anglorum* S. 14.

⁵⁾ Hans. UB. 3 Nr. 602 S. 389.

pierte und verwertete sie auf seine Art, indem er sie verallgemeinerte und mit dem Nymbus hohen Alters verklärte. Auf der anderen Seite sah er ausländische Kaufleute frei von jenen Londoner Beschränkungen sich täglich dort und in Englands anderen Hafenplätzen bewegen, besonders die Deutschen, deren von fürstlicher Bevormundung unabhängige Bewegungsfreiheit ihm zudem als erstrebenswert vorgeschwebt zu haben scheint.¹⁾ Aus diesem Zwiespalt der Gefühle fand er einen Ausweg darin, daß die Vorzugsstellung gewisser Ausländer ihm als Ausnahme vom Londoner (und von ihm generalisierten) Fremdenrecht erschien. Daher auch die sorgfältige Motivierung in den Sätzen über Guti und Saxones.

Wir wissen also, daß unser Verfasser zwar, dem Londoner Stile folgend, längst antiquierte Positionen seiner Stadt zu konservieren suchte; aber auch, daß er insoweit dem wirklichen Sachverhalt die Ehre gab. Unser Verfasser ist es nicht allein, der gerade die 40-Tage-Grenze aufrechtzuerhalten versuchte; denn, wie K. Höhlbaum belegt hat²⁾, „durch Jahrhunderte bleibt diese Vorschrift auf dem Papier bestehen“! Dadurch wird auch die Annahme ausgeschlossen, daß etwa noch zur Zeit unseres Verfassers jene Aufenthaltsbeschränkungen das lebende Recht, die von ihm geschilderte Stellung der Bretonen, 'Guti' und Sachsen aber seine Erfindung gewesen sei. Das gilt sogar, wenn er wirklich schon um 1210 geschrieben haben sollte.

Freilich gibt es, wenn in seiner Darstellung dennoch ein Widerspruch gefunden werden sollte — und wenn dessen Auflösung sich verlohnte —, wohl noch eine andere Möglichkeit, die Harmonie herzustellen. Er verhängt dem Wortlaut nach jene Aufenthaltsbeschränkung nicht nur über fremde, sondern über alle Kaufleute außerhalb ihres Handelssitzes. Dann würde sie wie für die englischen Kaufleute (z. B. wenn sie nach London kamen) so auch für die Guti und Saxones gegolten haben. Aber dies stimmt eben mit den wahren Verhältnissen in der ersten Hälfte des 13. Jh.s zu wenig zusammen.

¹⁾ Leges Anglorum S. 52 f.

²⁾ Hans. UB. 3 S. 383 Note 5. — Danach Leges Anglorum S. 14 N. 2 und Gesetze der Angelsachsen 1 S. 675 N. q.

b) Die bevorzugte Stellung, die unser Verfasser den sächsischen Kaufleuten einräumt, entspricht durchaus den Berichten anderer Quellen für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts.¹⁾ Mit dem Privileg des Königs Johann für die Bremer von 1213 finden sich sogar Übereinstimmungen des Wortlauts. König Johann beschränkte die Handelsfreiheit der Bremer nicht auf London oder andere bestimmte Plätze, sondern gewährte sie 'in terra nostra Anglie'. Dasselbe gibt unser Verfasser an (cum veniunt in regno, . . . succipi debent et protegi in regno isto), und das entsprach ja auch seiner Tendenz, überall Verhältnisse des Gesamtreichs zu schildern. Nun mögen zwar die Bremer eine ähnliche Stellung schon längere Zeit innegehabt und unter Johann nur Anlaß und Gelegenheit gefunden haben, sie sich in dieser Form verbiefen zu lassen. Denn darüber, solche Urkunden an den Anfang wirtschaftlicher Entwicklungen zu setzen und aus ihnen das Leben entstehen zu lassen, ist die Forschung hoffentlich endgültig hinaus. Immerhin konnten solche Verhandlungen und Erfolge einem Londoner Beobachter der Verhältnisse kaum entgehen. Sie haben ihm vielleicht den Anstoß zur Formulierung seines Satzes über die Saxones de civitate Engra gegeben, der also jedenfalls nach 1213 (Juli 26) niedergeschrieben sein wird. Die Übereinstimmung ist zu augenfällig, ohne daß deshalb geradezu Kenntnis des Urkundentextes angenommen werden müßte.²⁾

c) Über den Zeitpunkt, in dem der Handel der eingeborenen Gotländer durch die deutsche Konkurrenz zum Erliegen kam, besteht noch keine Einigkeit. Bugge neigte auch hierin zu einer Überschätzung der Konkurrenzfähigkeit und Widerstandskraft der gotländischen Bauernkaufleute. Das ging bei ihm leider bis zu völlig einseitiger und gezwungener Interpretation der Quellen. In seiner Abhandlung „Gotlandingernes Handel paa England og Norge omkring 1300“³⁾ gab er zwar zu, nach 1307 in den englischen Zollisten keinen einzigen

¹⁾ Vgl. oben III zu Anm. 18—21.

²⁾ Vgl. auch die ähnlichen Wendungen in Artt. 41 und 42 der Magna Charta (in terra nostra, de regno nostro).

³⁾ (Norsk) Historisk Tidsskrift 3. Raekke 5. Bd., Kristiania 1896 S. 145 ff., S. 163.

Namen eines eingeborenen Gotländers gefunden zu haben. Aber bis zu diesem Jahre glaubte er neben deutschen immer noch zahlreiche gotländische Kaufleute aufgespürt zu haben, obwohl sie seit der 2. Hälfte des 13. Jh.s in Wahrheit nur noch vereinzelt auftauchen. Von den neun Kaufleuten aus Gotland, die in den Jahren 1304/1305 den englischen König mit Pelzwerk belieferten, tragen nur zwei nordische Namen (Fin, Olaf). Vier von ihnen muß auch Bugge als zweifellos Deutsche anerkennen, während er dies von zwei anderen (Augustin, Nikolaus) mit Unrecht offen läßt und den Deutschen Albrecht (Albredus) gar möglicherweise einen Engländer sein lassen will.¹⁾ Methodisch verfehlt ist die Grundauffassung, mit der Bugge an das Problem herangeht, und die in der Folgerung gipfelt: Wenn es um 1470 mehr eingeborene gotländische als deutsche Kaufleute in Wisby gab, könne Jahrhunderte vorher das Verhältnis unmöglich umgekehrt gewesen sein!²⁾ B. erkennt, daß nicht nur ständiger Zuzug vom Lande in die deutsche Stadt Wisby allmählich das Verhältnis zugunsten der Gotländer verschob, sondern daß auch seit etwa 1350 mit Rückwanderung von Deutschen aus Wisby, ferner auch mit allmählicher Assimilation der Sitten und Gebräuche (z. B. der Namengebung!) an die Umgebung zu rechnen ist.

Noch etwa ein Jahrhundert nach der Befriedigungsaktion Heinrichs des Löwen (1161)³⁾ wird ein einigermaßen beachtlicher Eigenhandel der Gotländer neben dem rasch überwiegenden der Deutschen bestanden haben; im 13. Jh. jedoch immer mehr abnehmend. Von vier Kaufleuten aus Gotland, die König Heinrich III. von England 1235 privilegierte, ist nur einer (Botulf Byrkin) seinem Namen nach wohl als Got-

¹⁾ a. a. O. S. 154 f.

²⁾ ebenda S. 156; wesentlich vorsichtiger im ganzen später in VSWG und in Hoops' Reallexikon (oben Anm. 4).

³⁾ Diese Urkunde jetzt in: MG, C 3: Laienfürsten- und Dynastenerkunden der Kaiserzeit I, 1, Die Urkunden Heinrichs des Löwen, bearb. von Karl Jordan, 1. Stück: Texte, Leipzig 1941 Nr. 48 S. 68 ff. — Über die seitdem erfolgten unhaltbaren Angriffe Yrwings auf die Ergebnisse der deutschen Forschung unterrichtet erschöpfend: Fritz Rörig, Gotland und Heinrich der Löwe, Hans. Gbl. 65/66, 1940/1941 S. 170 ff.

länder zu identifizieren, ein anderer vielleicht aus seinem Beinamen (Siegfried Bonde). Von den zwei anderen hat selbst Bugge gesagt, sie könnten sowohl nordischer wie deutscher Herkunft sein (Peter Galve, Jakob de Albo), während Björkander und Yrwing sie als Gotländer in Anspruch nehmen.¹⁾ Sind aber Peter und Jakob als Taufnamen zu dieser Zeit in Schweden und auf Gotland schon als verbreitet nachweisbar, wie das für Deutschland der Fall ist? Den Namen 'de Albo' braucht man nicht künstlich mit Alva socken oder Alby gård in Verbindung zu bringen; näher liegt die aus Hunderten deutscher Urkundenbücher nachweisbare Parallele 'de albo monte' oder ähnlich. — Die nächstfolgende Anweisung des englischen Königs von 1242 enthält keine Namen. Bei dem 1244 in gleichem Zusammenhange genannten Thomas de Uplande (de Gutlaunde) spricht nichts für gotländische Herkunft.²⁾ Und in der Folge überwiegen die Deutschen selbst nach Yrwing rasch.³⁾

Entscheidend ist aber für diese Frage, „daß die weltgeschichtliche Bedeutung, die Gotland seit rund 1160 bis ins 13. Jahrhundert hinein in der Tat gehabt hat, in der Hauptsache nicht von dem Inselvolk selbst getragen wurde. Ihre wesentlichen Träger waren vielmehr jene 'mercatores Romani imperii', für die Gotland gleichsam das Schiff war, von dem aus ihre geschichtlich bedeutsamen Ausstrahlungen erfolgten. . .“⁴⁾ Dabei hat es, worauf P. Johansen hinweist, namentlich in den ersten Jahrzehnten des 13. Jh.s an Gegensätzen zwischen Deutschen und Goten nicht gefehlt: Sie entsprangen der klaren und richtigen Empfindung, daß es nunmehr um die „völlige Verdrängung aus dem Oseseehandel“ durch die Deutschen ging.⁵⁾ Daß sich dies im vollsten Frieden voll-

1) Yrwing, Gotland under äldre medeltid S. 32 f.

2) Hans. UB. 1 Nr. 333; anders Bugge, Gotlândingerne S. 151.

3) Yrwing S. 33. — Vgl. zu dieser Frage weiterhin Siegfried Mews, Gotlands Handel und Verkehr bis zum Auftreten der Hansen, Berliner phil. Diss. 1937 S. 85 ff.; Wilhelm Koppe in s. Bespr. von J. W. Hamner, Visby Domkyrkas Gravstenar, in: Hans. Gbll. 56, 1934 S. 295 ff.

4) Rörig, Gotland und Heinrich der Löwe, Hans. Gbll. 65/66 S. 185.

5) Paul Johansen, Die Bedeutung der Hanse für Livland, Hans. Gbll. 65/66 S. 6 f.

zogen habe, ist schon innerlich unwahrscheinlich. Dennoch will Yrwing ein harmonisches Zusammenwirken beider Parteien im Englandhandel glauben machen. Er braucht diese Annahme, um das berühmte, 1237 von König Heinrich III. 'omnibus mercatoribus de Guthlandia' ausgestellte Privileg auf die Gotländer ausdehnen zu können. Seit Dietrich Schäfer (1879) bestand unter deutschen, holländischen und schwedischen Forschern kein Zweifel, daß es deutsche Gotlandkaufleute betraf, wenn dort zugesagt wurde, 'quod . . . salvo et secure veniant in Angliam cum rebus et mercandisis suis, quas ducent de partibus suis Guthlandie, et quod salvo ibi morentur et salvo inde recedant cum rebus et mercandisis suis, quas emerint in terra nostra Anglie ducendas versus partes suas . . .' ¹⁾ Wer die 'omnes' sind, denen dies versprochen wurde, hat neuerdings F. Rörig im Zuge seiner größeren Forschungen herausgehoben: Es ist die Gesamtheit der Gotland besuchenden deutschen Kaufleute; es sind die mercatores Romani imperii, d. h. weder nur die auf Gotland wohnenden Deutschen, noch andererseits alle dort Wohnenden (einschließlich der Gotländer). Und die 'partes suae' sind nicht nur auf Gotland zu suchen, sondern es ist „das jeweilige Heimatgebiet dieser Kaufleute“. ²⁾ Das Original dieser Urkunde ruht in der Trese zu Lübeck, und diesen wichtigen Umstand kann auch die durch nichts begründete Vermutung Lindströms nicht entkräften, daß die Urkunde erst bei der Plünderung Wisbys im Jahre 1525 dorthin überführt worden sei! ³⁾ Demgegenüber muß Yrwing, um die Archivheimat des Originals zu erklären, zu der Behauptung greifen, dies beruhe auf dem Gegensatze der westdeutschen und der baltisch-deutschen Kaufleute auf dem englischen Markte einerseits und der harmonischen Zusammenarbeit zwischen den gotländischen und deutschen Kaufleuten andererseits! ⁴⁾ Unwahrscheinlich, ja verfehlt, weil wir Beweise haben, wie sehr die Spannung schon

¹⁾ Hans. UB. 1 Nr. 281. — Yrwing a. a. O. S. 303 mit den Zitaten N. 29 ff.

²⁾ Rörig, Reichssymbolik auf Gotland, Hans. Gbl. 64, 1940 S. 44 N. 3.

³⁾ Vgl. Yrwing S. 305 N. 40.

⁴⁾ a. a. O. S. 304 f.

empfunden wurde, und wie weit die Ausschaltung der eingeborenen Gotländer schon fortzuschreiten begann.¹⁾

Diesen Stand der Dinge dürfte unser Londoner Verfasser gekannt und seinem Satze über die 'Guti' zugrunde gelegt haben. Für ihn waren die Gotlandkaufleute, die nach England kamen, eine sächsische Kolonie; wobei es ihm weniger darauf ankam und für ihn auch weniger durchsichtig war, ob diese 'Guti de sanguine Saxonum Germanie' alle ihren festen Wohnsitz auf Gotland eingerichtet hatten oder nur in regelmäßiger Linienfahrt zwischen dem Westen und dem Nordosten die Insel als ihren hauptsächlichen Wechsel- und Austauschplatz anliefen. Als 'Guti' konnten und mußten sie dem Londoner Beobachter auch im letzteren Falle erscheinen; denn ohne Gotland war dieser Handel damals undurchführbar und undenkbar, und die handelsmäßige Beherrschung der hier zusammenlaufenden Fäden war gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts auf die Deutschen übergegangen, oder richtiger: von ihnen neu organisiert und auf den schnellen Linienverkehr umgestellt worden.

Mit diesem Sprachgebrauche steht der Londoner Verfasser auch keineswegs isoliert da. Auch in anderen Gegenden bezeichnete man die deutschen Gotlandkaufleute bereits als Gotländer. So meint Bischof Albert von Riga in seiner auf 1211 datierten Urkunde²⁾ mit den 'mercatores praecipue Gutenses' zweifellos nicht, wie Bugge wollte³⁾, eingeborene Gotländer, sondern, wie schon D. Schäfer klargestellt hat, die deutschen Kaufleute der universitas auf Gotland.⁴⁾ Es ist Yrwing in seiner längeren Auseinandersetzung mit den zahlreichen verschiedenen Auffassungen der Urkunde⁵⁾ nicht gelungen, diese vorherrschende Ansicht zu widerlegen. In innerem Zusammenhange mit diesem Vorgang von 1211 steht der vierzehn Jahre später ausgetragene Streit der Kirche und des Ordens mit der Stadt Riga über deren 'ius Gotorum'.⁶⁾ In seiner Schlichtung

¹⁾ Vgl. oben Anm. 74.

²⁾ Hans. UB. 1 Nr. 88.

³⁾ VSWG 4, 1906 S. 244.

⁴⁾ Vgl. Rörig, Hans. Gbl. 64 S. 53 N. 1.

⁵⁾ Yrwing S. 158 ff.

⁶⁾ Hans. UB. 1 Nr. 194; dazu Rörig, Hans. Gbl. 64 S. 54 ff.

vom Dezember 1225 berichtet der päpstliche Legat, der Syndikus der Stadt Riga habe vorgetragen, 'quod haberent jus Gotorum sibi ab episcopo a constitutione civitatis concessum'; und der Bischof habe erklärt, 'quod . . . concessit civibus in genere jus Gutorum . . .'; gezweifelt wurde nur über den Inhalt dieses ius Gotorum in gewissen Punkten. Beide Parteien beriefen sich auf dieses Recht. Sie meinten damit jetzt wohl nicht mehr, wie noch 1211, das Recht der universitas mercatorum Gutlandiam frequentantium, sondern das Recht der Deutschen in Wisby.¹⁾ Jedenfalls aber kann es sich nur um deutsches Recht gehandelt haben. Erst Yrwing blieb es vorbehalten, die sonderbare Ansicht zu entwickeln, das ius Gotorum, welches bei der Gründung Rigas den Einwohnern zuerkannt wurde, müsse 'gutarnas ius', das Recht der eingeborenen Gotländer, gewesen sein!²⁾ Da nicht die Spur eines Beweises dafür vorliegt, daß an der Gründung Rigas gotländische Bauernkaufleute teilgenommen hätten, so müßte diese Ansicht, wie ich anderen Orts schon dargelegt habe³⁾, folgerichtig dazu führen, daß die deutschen Gründer sich nicht ihr deutsches Recht bestätigen, sondern ein fremdes, nämlich das ländliche Recht der Insel Gotland, aufdrängen ließen. Und das sollen der Bischof und der Syndikus von Riga 1225 dem päpstlichen Legaten einstimmig vorgetragen haben! — Auch die in dem berühmten Smolensker Vertrag von 1229 an erster Stelle genannten drei Bürger „vom gotischen Ufer“ sind deutsche Bürger aus Wisby; die irrtümliche Annahme von L. K. Goetz, daß man bei ihnen an „wirkliche Gotländer“ denken dürfe, hat begreiflicherweise keine Folge gefunden — nur der lettische „Rechtshistoriker“ A. Schwabe hat sie begierig aufgegriffen.⁴⁾ Schon der von Goetz auf 1189 da-

1) Rörig, Hans. Gbll. 64 S. 55.

2) Yrwing, S. 181: „Den jus Gutorum, som vid Rigas grundläggning tillerkändes invånarna, bör följaktligen vara gutarnas ius.“

3) Vortrag auf der Arbeitsbesprechung der m. Historiker und der Rechtshistoriker in Weimar 5. Mai 1942, Verhandlungsprotokoll (als MS vervielfältigt) S. 29 ff., 33.

4) Arveds Svabe, Die Nachwirkungen der Wikingerzeit in der lettischen Rechtsgeschichte (!), Conventus primus historicorum Balticorum, Acta et relata, Rigae 1938 S. 197 ff., 202. — Vgl. demgegenüber Rörig, Hans. Gbll. 64 S. 17.

tierte Vertragsentwurf des Fürsten Jaroslav mit „allen deutschen Söhnen und mit den Goten und mit der ganzen lateinischen Zunge“¹⁾ versteht unter den Goten sowohl wie unter denen lateinischer Zunge Deutsche; die Goten sind eben die von Gotland aus Handel treibenden Deutschen.²⁾

Diesen vielen Beispielen fügt sich die Sprachweise unseres Londoners ein. Es leuchtet ein, daß die Bezeichnung Goten für die deutschen Gotlandkaufleute nicht gleichzeitig an dem entlegensten Ausstrahlungspunkten des deutschen Handels von Fremden aufgebracht worden sein wird. Sie selbst müssen sich mit diesem Namen eingeführt haben — im berechtigten Stolze auf ihre von Gotland ausgehende weltwirtschaftliche Leistung!

VI. Bei dieser Übereinstimmung der Quellen erübrigt sich die Frage, welche Glaubwürdigkeit unserer Stelle in den *Leges Anglorum XIII. saeculi* zukäme, wenn sie allein stünde. Immerhin sei darüber bei der an Wissen und Wahrheitsliebe offenbar bedenklichen Persönlichkeit des Verfassers noch ein Schlußwort gestattet.

Die Quelle als Ganzes ist von historischen Irrtümern und Fälschungen durchsetzt. Dennoch wäre unser Satz auch als einzige Quelle für seinen Inhalt voll beweiskräftig. Zwar verfälschte und erfand der Verfasser dreist und häufig ungeschickt, wo es um die historische Begründung seiner Behauptungen ging. Doch er hatte sein deutlich erkennbares politisches Programm; vertrat die Wünsche und Ansichten der Gildhalle, des städtischen Bürgertums, das sich in der sozialen Umschichtung des 13. Jahrhunderts den Eintritt in das politische Leben erstritt.³⁾ Und wo die Tatsachen seiner Gegenwart mit dieser Entwicklung nicht in Widerstreit traten, war er zu Fälschungen nicht veranlaßt. „Selten und nur nebenher“

¹⁾ L. K. Goetz, *Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters*, Abhandl. des Hamburg. Kolonialinstituts 37, Hamburg 1916 S. 15 ff.; auch Hans. UB. 1 Nr. 50.

²⁾ Anders wiederum Yrwing S. 148 ff.

³⁾ Vgl. etwa Paul Ritterbusch, *Recht, Rechtsetzung und Theorie der Rechtsetzung im mittelalterlichen England*, Festgabe für Richard Schmidt, Leipzig 1932 S. 244 ff.

schöpfte er das Recht aus dem lebendigen, ungeschriebenen Brauche¹⁾, aus den Zuständen seiner Gegenwart; so gerade in Dingen des Handels und Verkehrs und der Stellung fremder Kaufleute in England.²⁾ Empfindlich bedacht auf die Vorrechte Londons, gab er doch rückhaltlos die im Handel erkämpfte Gleichberechtigung der niederdeutschen Kaufleute zu — der Saxones von der Küste der Nordsee und der Guts aus dem Ostseeraum.

¹⁾ Leges Anglorum S. 97.

²⁾ Leges Anglorum S. 99.

IV.

Das mittelalterliche Kalmar

Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen
Seehandels und Volkstums

Von

Wilhelm Koppe

Inhalt: I. Kalmars Stellung im Schiffsverkehr auf der Ostsee im 14. Jahrhundert: Linienschiffahrt zwischen Kalmar und Lübeck. Der Verkehr mit Wismar. Die Größe und Ladefähigkeit der Schiffe. Die Schiffer waren allesamt Deutsche. Kalmars Handelsflotte.— II. Kalmars Handelsverkehr mit Lübeck: Butter und andere viehwirtschaftliche Erzeugnisse Smålands. Lüneburger Salz und flandrisches Tuch. — III. Die Kaufmannschaft: Anzahl. Kapitaleinsatz. Die Einschaltung lübischer Flanderngroßhändler. — IV. Das Volkstum der Kalmarer Bürgerschaft: Kalmar im 14. Jahrhundert eine vorwiegend deutsche Stadt. Die deutschblütigen und die schwedischen Bürger. Geringe Vermischung beider Volksteile. Die Gründe.

Obwohl Kalmar zu den bedeutenderen Städten des mittelalterlichen Schweden gehörte, ist über die Bürgerschaft und über die Handelsbeziehungen dieser Hafenstadt und über deren Träger bisher nicht viel zu sagen gewesen. Denn für die Zeit bis zur Begründung der Kalmarer Union (1389) enthält das schwedische Quellenmaterial nur ganz wenige Nachrichten, die dafür aufschlußreich sind. Die veröffentlichten Nachrichten aus hansischen Archiven, die Kalmar betreffen, sind auch nur spärlich. So konnte man mehr annehmen, daß Kalmar in jenen Zeiten eine ebenso deutsch-bestimmte und in ihrem Handel auf Lübeck ausgerichtete Stadt gewesen wäre wie

etwa Stockholm, als dieses erweisen¹⁾. Der Nachweis für die Richtigkeit dieser Annahme kann auf Grund bislang noch nicht ausgewerteten, unser Wissen über Kalmars Verhältnisse erheblich ausweitenden Quellenstoffes aus dem Archiv der Hansestadt Lübeck (früher Lübecker Staatsarchiv)²⁾ gebracht werden.

I.

Ausgegangen sei von dem Inhalt der Kalmar-Listen des kürzlich herausgegebenen lübischen Pfundzollbuches von 1368 und der dazugehörigen, vom Kalmarer Rat ausgestellten Pfundzollquittungen.³⁾ Der seewärtige Handel Kalmars in jenem Jahr wird hier in seinem wichtigsten Bestandteil sichtbar. Die lübischen Pfundzollisten der Jahre 1369/71, 1379/85 und 1398/1400, die vom Verfasser durchgesehen sind, bestätigen die für 1368 festzustellenden Verhältnisse im wesentlichen.

Für die Schifffahrt zwischen Kalmar und Lübeck 1368 sind die im beistehenden Schaubild vereinigten Daten zu ermitteln. Das Zeichen ■ im Schaubild besagt dabei „in Lübeck aus Kalmar eingelaufen“ (wenn aus einem anderen Hafen, so ist dessen Name dahinter gesetzt). Das Zeichen ● besagt „aus Lübeck nach Kalmar ausgelaufen“ (wenn nach einem anderen Hafen, so ist dessen Name hinzugefügt).⁴⁾

¹⁾ Die bisher zugänglichen älteren Nachrichten wertet A. Schück in seiner Abhandlung *Det svenska stadsväsendets uppkomst och äldsta utveckling*, Stockholm 1926, S. 225 ff. im Abschnitt Kalmars äldsta historia aus. Er betont den offenbar sehr starken deutschen Charakter Kalmars in diesen Zeiten, gerade auch schon im 13. Jahrhundert.

²⁾ Vor allem aus den Urkundensammlungen (Urk. Svecica, Varia usw.) aus dem Niederstadtbuch (bei Quellenangaben abgekürzt: N.St.B.) und dem Oberstadtbuch (abgekürzt: O.St.B.). Die Abkürzung für Lübecker Staatsarchiv (jetzt: Archiv der Hansestadt Lübeck) lautet im folgenden: Lüb. St.A.

³⁾ Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte N. F. Bd. X: Die Hansischen Pfundzollisten des Jahres 1368, herausgegeben von G. Lechner, Lübeck 1935 (abgekürzt: Lechner).

⁴⁾ Erklärung der weiteren Zeichen □ und ○: Fahrten, die nicht verzeichnet sind, aber stattgefunden haben müssen; ■ als eingelaufen in den Zollisten nicht verzeichnet, obwohl in Lübeck angekommen, wie die dort abgegebene Zollquittung des Auslaufhafens beweist. Die Zahlen über den Zeichen ■ und ● geben an, unter welcher laufenden Nummer die betreffende Fahrt in der Lechnerschen Edition zu finden ist. Die Daten vor dem Zeichen ■ geben an, an welchem Tage das Schiff im Auslaufhafen vom Zoll abgefertigt ist.

Schiffer	Schiffswert in m üb.	18. 3.—8. 5.	9. 5.—23. 6.	24. 6.—30. 9.	1. 10. bis Jahresende
1. Berend Blumenbergh	24; 30	86 ■ 87 ●	377 ■ 380 ●	650 ■ am 17.VII. ■ 658 ●	
2. Rutgher van dem Kleye	100; 80	88 ●	379 ■ ○	649 ■ am 10.VII. ■ 659 ●	656 ■
3. Coppe van Gent	60; 70; 72		□ 381 ●	651 ■ am 18.VII. ■ 657 ●	1121 ■ 661 ● 1125 ●
4. Elard (van Wismer)	70		375 ■ ○		
5. Hinrik Stripederok	45; 40	89 ●		am 7. VII. ■ Stralsund 723 ● Wisnar	
6. Lutteke Peter	180; 150		378 ■ 383 ●		am 4. X. ■ Schonen 1146 ● Wisnar
7. Hintze Rode	65		376 ■ 382 ●		am 9. X. ■ Schonen 1171 ● Wisnar

Schiffer	Schiffswert in m lüb.	18. 3.—8. 5.	9. 5.—23. 6.	24. 6.—30. 9.	1. 10. bis Jahresende
8. Bertold van dem Haghen	50			648 ■ — 1023 ● Schonen	
9. Johannes Kuberow	32			653 ■ — 747 ● Wismar	
10. Johannes Witte	90; 80		am 22. VI. ■	955 ● — 1042 ● Schonen — Schonen	
11. Hans van Dortmunde	120		□ — 312 ● — Danzig	655 } am 21. VII. } ab Danzig; } am 29. VIII. } □ — 660 ●	
12. Marquard Witte	80			652 ■ — 660 ● am 4. VIII.	
13. Herman Hunsel	180				1122 ■ — 1124 ●
14. Hinrik Stovelin	120				1123 ■ — 1126 ●

Das Schaubild eröffnet tiefere Einsichten in dies Feld des Ostseeverkehrs zu dieser Zeit. Drei Schiffer, Berend (Bernhard) Blumenbergh, Coppe (Copwin) van Gent und Rutgher van dem Cleye schlossen eine Reise Kalmar—Lübeck an die andere an.¹⁾ Sie können als „Linienfahrer“ bezeichnet werden. Solche Linienfahrer sind 1368/71 auch im Verkehr zwischen Lübeck und Stockholm²⁾ und zwischen Lübeck und einigen anderen Ostseehäfen festzustellen. Das Vorhandensein und die Stärke der Linienfahrt bezeugt einen gewissen Grad der Intensivität des Verkehrs zwischen zwei Plätzen. Die genannten drei Schiffer führten 1368 von den 35 feststellbaren Schiffsfahrten zwischen Kalmar und Lübeck 19 durch und in diesem Verhältnis steht auch der Wert der von ihnen beförderten Güter zum Gesamtumschlag zwischen beiden Häfen. Alle anderen Schiffer, 11 an der Zahl, machten entweder nur eine Reise Kalmar—Lübeck und zurück oder auch nur eine Fahrt von Kalmar nach Lübeck bzw. umgekehrt.

An diesen mit nur einer Reise oder einer Fahrt auftretenden Schiffern läßt sich zu einem Teil ersehen, mit welchen anderen Ostseehäfen außer der Travestadt Kalmar im Handelsverkehr stand. Bezeichnend sind die Fahrten der beiden Schiffer Lutteke Peter und Hintze Rode. Sie waren im Juni in Lübeck aus Kalmar eingelaufen und nach Einnahme von Rückfracht dorthin zurückgesegelt. Im April/Mai dürften sie von Wismar bzw. Rostock, wo sie beheimatet waren, nach Kalmar ausgefahren sein. Während der drei Sommermonate sind sie dann nicht zu verfolgen; sie mögen im Juli von Kalmar in ihre mecklenburgischen Häfen gesegelt sein und von dort einige Reisen nach Schonen, wo im August der Heringsfang begann, gemacht haben. Von Skanör segelten sie dann jedenfalls am 4. bzw. 9. Oktober mit Heringen beladen nach Lübeck, von wo sie anschließend wieder nach Wismar ausliefen. — Im Spätsommer machte Schiffer Johann Kuberow, den

¹⁾ Den lübischen Pfundzollisten zufolge machten Berend Blumenbergh bis 1383 und Coppe van Gent bis 1381 jährlich mehrere Reisen zwischen Kalmar und Lübeck. Über Rutgher van dem Cleye siehe unten S. 206—210.

²⁾ Vgl. W. Koppe, Lübeck—Stockholmer Handelsgeschichte, vgl. Lechner S. 67 ff.

schon sein Name als Mecklenburger ausweist, die Reise Kalmar—Lübeck—Wismar und den Schiffer Hinrik Stripedek (= gestreifter Rock) erfassen wir nach seiner Ausfahrt im Frühjahr von Lübeck nach Kalmar von neuem im Sommer bei der Reise Stralsund—Lübeck—Wismar. Zu diesen Schiffern, die zwischen Wismar, Kalmar und Lübeck verkehrten, gehört gewiß auch der Schiffer Elard, der „van Wismer“ benannt wird, als er als Auswärtiger dem Lübecker Zöllner einen Bürgen stellen müßte.

In Wismar dürften wir den Hafen erkennen, mit dem, abgesehen von Lübeck, Kalmar vornehmlich in Verkehr stand. Wismar besaß zu dieser Zeit bereits einen sehr bedeutenden Bierexport. Bier wird das Haupteinfuhrgut Kalmars aus diesem Hafen gewesen sein. Das schwedische Interesse an dieser Zufuhr geht aus dem den Wismaranern 1350 erteilten Privileg hervor, demzufolge die Wismarer Bürger bei der Einfuhr von Bier in Kalmar von der Pflicht, eine bestimmte Menge Silber auf die dortige Münze zu liefern, befreit sein sollten.

Im Spätsommer und Frühherbst übte der große Heringsmarkt auf Schonen eine mächtige Anziehungskraft auf die in der Ostsee verkehrenden Schiffer aus. Deswegen tauchen 1368 auch mehrere der hin und wieder zwischen Lübeck und Kalmar segelnden Schiffer in dieser Jahreszeit auf der Fahrt zwischen Schonen und Lübeck auf; so außer Lutteke Peter und Hintze Rode auch Bertold van dem Haghen und Johannes Witte. Berend Blumenbergh, der Anfang August zum dritten Male in diesem Jahr von Lübeck nach Kalmar zurücksegelte und erst im nächsten Frühjahr wieder in Lübeck einlief, mag im Herbst 1368 zwischen Kalmar und Schonen verkehrt haben. Die Kalmarer haben sich am schonenschen Heringshandel jedenfalls mitbeteiligt, wie Nachrichten aus den 90er Jahren des 14. Jahrhunderts bezeugen.¹⁾

Nur einer der 14 Schiffer, die uns in diesem Jahr 1368 auf der Linie Kalmar—Lübeck begegnen, verkehrte außerhalb des Seeraumes Kalmar—Lübeck—Wismar (Rostock, Stralsund)—Schonen: Hans van Dortmunde. Dieser fuhr in diesen Jahren vornehmlich zwischen den Weichselhäfen und

¹⁾ Vgl. S. 218 Anm. 1.

Lübeck. Im Sommer 1368 segelte er um den 21. Juli aus Danzig, wohl mit preußischem Getreide und Hopfen, nach Kalmar und von dort, nachdem er Butter eingenommen hatte, um den 29. August nach Lübeck. Er ließ sich von dem Kalmarer Rat bescheinigen, daß er einen Teil seiner preußischen Ladung in Kalmar an Kalmarer Bürger verkauft hätte, wie er denn überhaupt häufig nach Kalmar käme, um dort zu kaufen und zu verkaufen.¹⁾ Dies bemerkenswerte Zeugnis für Handelsbeziehungen zwischen Kalmar und Preußen verändert indessen wenig die oben hervorgetretenen Grundlinien des Kalmarer Seehandels. Kalmars Seehandel ist im 14. Jahrhundert in erster Linie auf Lübeck ausgerichtet gewesen, daneben auf Wismar und auch Stralsund und Rostock.²⁾ Die „wendischen“ Seestädte mit Lübeck an der Spitze haben im 14. Jahrhundert wie in den folgenden Jahrhunderten sowohl die ostschwedische (Stockholm, Kalmar, Söderköping) wie die westschwedische (Lödöse) Ein- und Ausfuhr richtungsgewand bestimmt.

Die zwischen Lübeck und Kalmar verkehrenden Schiffe waren meistens mittelgroß, vom Zoll mit 60—120 m lüb. bewertet. Nur drei Schiffer führten kleinere Fahrzeuge, im Zoll-

¹⁾ Lechner S. 201 Anm. 4.

²⁾ Eine Durchsicht der Archivbestände Wismars, Rostocks, Stralsunds und auch Greifswalds dürfte weiteres Beweismaterial für die Handelsverbindungen zwischen Kalmar und diesen Städten erbringen. — Für das 13. Jahrhundert ist bezeichnend, daß in einer vor 1275 entstandenen Greifswalder Zollrolle „die von Kalmar“ mit samt denen von Gotland von dem Zoll befreit sind, den die Dänen, Norweger und Schweden dort zu entrichten hatten (Hans. U.B. I Nr. 746). Stralsund sollte 1362 die Stadt Kalmar über den Waffenstillstand der wendischen Städte mit dem König von Dänemark unterrichten (H. R. I Nr. 321 § 12). — Der obengenannte Kalmarer Schiffer Berend Blumenbergh war zu Anfang 1381 in Stralsund, segelte heimlich mit fremdem Gut fort und wurde friedlos gelegt (O. Franke: Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund, Nr. 460). — 1363 übergab ein Wismarer Ratmann in Lübeck dem Hinrik Witte (vermutlich identisch mit dem Kalmarer Bürger dieses Namens, vgl. oben S. 197) und einem Hinrik Stubbekestorp das dem seligen Nicolaus Stubbekestorp abgenommene Schiff, wofür jene ein Entlastungsschreiben des Herman van Owen, Vogtes in Kalmar, beizubringen versprachen (Mecklenbg. U.B. 15 Nr. 9211).

wert von 24—45 m lüb.¹⁾ und nur zwei Schiffer große Schiffe im Zollwert von 150—180 m lüb. Jene „kleineren“ Schiffe waren indessen keine eigentlichen Küstenfahrzeuge wie die sogenannten „Schuten“, die im 14. Jahrhundert vornehmlich dem Verkehr zwischen Lübeck, den mecklenburgischen Häfen und Dänemark dienten, sondern richtige Seeschiffe, die nicht unbeträchtliche Mengen Gut laden konnten. Die beiden „großen“ Schiffe wiederum gehörten keineswegs zur ersten Klasse der deutschen Seeschiffe in der Ostsee. Der Umfang und die Art des Kalmar-lübischen Handels gab den seetüchtigen kleineren und mittelgroßen Schiffen die besten Einsatzmöglichkeiten. Die ganz großen Schiffe konnten auf dieser Linie ihren Laderaum nicht genügend ausnutzen. Der Wismarer Lutteke Peter, der 1368 mit seinem auf 180 m lüb. verzollten Schiff eine Reise Kalmar—Lübeck—Kalmar machte, ist später übrigens im Verkehr zwischen der Ostsee und den westfranzösischen Salzhäfen anzutreffen. Er wurde vor 1387 auf einer solchen Fahrt von Leuten aus der Normandie gekapert; sein Schiff wurde mitsamt der Ladung mit 200 lb. grote = 1000 m lüb. bewertet.²⁾

Menge und Wert der Ladungen wechselten bei den einzelnen Fahrten der Schiffe erheblich. Der Frachtraum wurde also keineswegs immer voll ausgewertet. Wieviel die mittelgroßen Schiffe, die hauptsächlich auf der Linie Kalmar—Lübeck liefen, zu laden vermochten, ergibt sich daraus, daß im Schiff des Coppe van Gent — Zollwert 72 m lüb. — im September Salz im Wert von 430 m lüb., d. h. 38—44 Last, verfrachtet waren. Zu berücksichtigen ist, daß stets eine mehr oder weniger große Anzahl von Kaufleuten bzw. von deren Knechten und Jungen mitsegelten und die Ladegrenze herabsetzten.

Sämtliche Schiffer waren Deutsche. Von den 14 Schiffern, die 1368 zwischen Kalmar und Lübeck verkehrten, sind vier [Berend Blumenbergh³⁾, Johan Witte³⁾ und Marquard Witte³⁾ sowie Herman Hunsel³⁾] als Kalmarer Bürger und

¹⁾ Das mit 24 und 30 m lüb. bewertete Schiff des Linienfahrers Berend Blumenbergh wird in den Zollisten von 1369, 70 und 71 jedoch mit 50 und 60 lüb. bewertet, was dem tatsächlichen Wert dieses Schiffes besser entspricht.

²⁾ Hanserezesse 3, Nr. 342, § 10 und Nr. 343, § 8.

³⁾ Vgl. unten S. 214—215 mit Quellenangabe in den Anmerkungen.

je einer als Lübecker [Rutgher van dem Kleye¹⁾], Wismarer [Lutteke Peter²⁾], Rostocker [Hintze Rode³⁾] und Preuße [Johan van Dortmunde⁴⁾] nachzuweisen. Coppe van Gent ist unzweifelhaft Kalmarer Bürger gewesen⁵⁾; Hinrik Stovelin war es vielleicht. Die Heimat der übrigen vier Schiffer ist in norddeutschen Häfen zu suchen.

Der starke Anteil der Kalmarer ist bemerkenswert. Ihr Anteil erscheint noch bedeutender, wenn man ihn auf die Zahl der Fahrten bezieht. Mehr als die Hälfte aller Fahrten von bzw. nach Kalmar wurde von Schiffern gemacht, die in Kalmar zu Hause waren. Unter ihnen befanden sich Männer, die zu den angesehensten der Stadt gehörten. Herman Hunsel, dessen mit 180 m lüb. verzolltes Schiff eines der beiden größten auf dieser Linie verkehrenden Fahrzeuge war, begegnet uns 1371 als Bürgermeister und neben ihm Marquard Witte als Ratmann von Kalmar.⁶⁾ Wir haben in diesen Männern in erster Linie Kaufleute zu sehen, die Schiffseigentümer waren, ihre Schiffe jedoch nur gelegentlich selbst führten, im übrigen aber von Setzschiffen führen ließen. So erscheint in den lübischen Zollisten von 1369 Hintze van der Lippe als Führer eines mit 200 m lüb. bewerteten Schiffes auf zwei Reisen zwischen Kalmar und Lübeck. Er war 1376 Bürgermeister von Kalmar; in jenem Jahr führte ein Herman van Owe eine Liburne von Kalmar nach Lübeck und überlieferte diese einem Lübecker, nachdem dieser 200 m lüb. für Hintze Lippe ausgezahlt hatte.⁷⁾ 1395 setzte ein Danziger Schiffer in Lübeck drei Viertel seiner Holk, die er von Hinrik Remscher, Bürgermeister in Kalmar, gekauft hatte, für ein Darlehen von 200 m lüb. zum Pfande.⁸⁾ Johan Heydenrici,

¹⁾ Vgl. unten S. 210.

²⁾ Vgl. oben S. 197.

³⁾ Mecklenbg. U.B. Bd. 15 Nr. 8945.

⁴⁾ Ein Schiffer Johan van Dortmunde ist zu 1366 als Elbinger Bürger nachweisbar (Hans. U.B. 4 Nr. 194).

⁵⁾ Für Coppe van Gent, Beneke Blumenbergh, Peter Lutteke und Hene Rode als nicht lübische Schiffer sagte 1368 der lübische Kaufmann Jacob van Hachede dem lüb. Zöllner gegenüber gut (Lechner Nr. 1474).

⁶⁾ Vgl. unten S. 214 mit Quellenangabe in den Anmerkungen.

⁷⁾ Lüb. St.A. N.St.B. 1376 exaltatio sancte crucis — Die 200 m nahm der lüb. Bg. Johan van Hachede von Lippen wegen in Empfang.

⁸⁾ Lüb. St.A. N.St.B. 1395 Thome apost. und N.St.B. 1396 Lätare — vgl. W. Koppe, Lübeck—Stockholmer Handelsgeschichte, S. 17 u. 218.

Ratsmann in Kalmar, verpfändete 1359 einem Lübecker seine vor der Lübecker Brücke ankernde Holk mit allem Zubehör für 170 m lüb.¹⁾ 1346 legte die Witwe des Kalmarer Bürgers Wynold „cum vacca“ in Lübeck Beschlag auf das diesem gehörende und von einem Herman Dove geführte Schiff.²⁾

Kalmar verfügte also im 14. Jahrhundert über eine eigene Flotte, die einige, nach den Maßstäben jener Zeit, starke Schiffe zählte. Der Besitz eigener großer Schiffe macht deutlich, daß die Kalmarer Kaufmannschaft in diesem Jahrhundert erhebliche Interessen am Seehandel hatte.

II.

Lübeck bestimmte die Richtung des Kalmarer seewärtigen Handels, weil es vor allen anderen Städten an der Ostsee die von Kalmar zur Ausfuhr bringbaren Güter aufnehmen und andererseits die für Kalmar wichtigsten Einfuhrgüter zu bieten vermochte.

Kalmars Ausfuhr setzte sich fast ausschließlich aus Erzeugnissen der Viehwirtschaft Smålands zusammen. Butter war die bei weitem wichtigste Ausfuhrware. Schwedische Butter wurde im 14. Jahrhundert von lübischen Großkaufleuten in beachtlichen Mengen auf den flandrischen Markt gebracht; die südlichen Niederlande mit ihrer großen gewerbetreibenden Bevölkerung konnten sich weder aus sich selbst noch mit Hilfe der benachbarten Gebiete mit Lebensmitteln ausreichend versorgen. Auch Hamburg hatte Bedarf an Ostseebutter; Hamburger erscheinen 1368 als Aufkäufer größerer Mengen Butter in Lübeck. Sogar in die mecklenburgischen und pommerischen Seestädte wurde 1368 schwedische Butter von Lübeck ausgeführt, wenngleich in nur geringen Mengen; diese Städte werden ihren aus dem eigenen Hinterland nicht deckbaren Bedarf in der Hauptsache unmittelbar aus den Butter exportierenden skandinavischen Häfen befriedigt haben.

In weitem Abstand hinter der Butter folgten in der Kalmarer Ausfuhr Häute — Ochsenhäute, Bockfelle, Ziegenfelle und Schaffelle werden genannt — Fleisch, Speck, Talg und Käse. Nur eine gewerbliche Ware spielte eine größere Rolle: „drad“,

¹⁾ Lüb. St.A. N.St.B. 1359 Kalixti.

²⁾ Lüb. U.B. Bd. II Zweiter Teil Nr. 849.

d. h. Tauwerk. Hin und wieder werden kleine Posten Osemund (Eisen) erwähnt.

Da vielfach nur der Wert der verzollten Ware verzeichnet ist, nicht aber um welche Ware es sich dabei handelte, ist es nicht möglich, auch nur annähernd richtige Ziffern über die Gliederung der Kalmarer Ausfuhr nach Lübeck zu geben. Die typischen Züge lassen aber die Ladungen des Schiffers Coppe van Gent im Herbst, die spezifiziert sind, erkennen:

Quelle: Lechner	Schiffswert in m lüb.	Zollwert der gefracheten Güter (in m lüb.)		Wert der ganzen Ladung in m lüb.
		Butter	anderes	
Nr. 654	70	301	Speck: 18; Eisen: 9½; nicht bezeichnet: 120	448½
Nr. 1121	70	515	nicht bezeichnet: 89	604

Schiffer Berend Blumenbergh hatte bei seiner ersten Fahrt von Kalmar nach Lübeck geladen 42½ Tonnen Butter, 25 Tonnen Fleisch, 5 Tonnen und 1 Schiffpfund Talg, 3 Tonnen Käse, 26½ Deker (Zehner) Häute, 3 Schiffpfund „drad“ sowie einige nicht bemessene Mengen Speck, Bockfelle, „drad“ Bast und „Verschiedenes“. Dies Schiff, das mit 24 m lüb. bewertet ist, hatte insgesamt für 443 m lüb. Gut geladen; fast 40 v. H. entfiel auf die Butter.

Wie die fast rein agrarischen Wirtschaftsverhältnisse Smålands — Kalmar war die einzige städtische Siedlung von Bedeutung — den Charakter der Kalmarschen Ausfuhr bedingte, so wurde dadurch auch die Einfuhr aus Lübeck bestimmt: Salz und Tuch machten wertmäßig 80—90 v. H. der Einfuhr aus. Die Zufuhr von Salz war für alle Ostseegebiete lebenswichtig. Für Schweden und Finnland, wo die Ernährung sich aber noch stärker auf die Viehwirtschaft gründete als in den übrigen, stärker Getreide erzeugenden Gebieten an der Ostsee (Livland, Deutschland, Dänemark), war Salz völlig unentbehrlich. Um Fleisch, Speck, Butter und Käse schmackhaft zu machen, vor allem aber um diese Waren haltbar zu machen, brauchte man zu jeder Zeit Salz in beträchtlichen Mengen. Zur Bereitung der für die Ausfuhr bestimmten viehwirtschaftlichen Erzeugnisse waren erhebliche Mengen zu-

sätzlich erforderlich. Dank des Ausbaues der Lüneburger Salinen zu einem Großbetrieb vermochte Lübeck Salz in genügenden Mengen zu liefern.

Neben dem Salz, dem Schwergut auf den Schiffen, die von Lübeck nach Kalmar segelten, hatte Tuch wertmäßig die größte Bedeutung. Zu seiner Verfrachtung war natürlich kein sonderlich großer Schiffsraum erforderlich. Es handelte sich vornehmlich um fländerische Tuche, und hierunter vor allem um Tuche aus Poperinghe. Die poperingheschen Laken waren nicht die besten flämischen Laken, dennoch aber Qualitätsware. Das Laken wurde 1368 mit $5\frac{1}{4}$ und $5\frac{1}{2}$ m lüb. verzollt, was mit den lübischen Marktpreisen der 50er Jahre übereinstimmt. Nach Kalmar wurden aber auch teurere Laken eingeführt, einmal drei Laken zu je $9\frac{1}{3}$ m lüb. Mehrfach wird auch Leinwand erwähnt.

Nehmen wir wieder die Ladungen, die für den Schiffer Coppe van Gent ausgewiesen sind, so zeigt sich auch hier das Charakteristische an der damaligen Einfuhr Kalmars.

Quelle: Lechner	Zeit	Zollwert der verfrachteten Güter in m lüb.				Zollwert der ganzen Ladung in m lüb.
		Salz	Tuch	Salz und Tuch	nicht bezeichnet	
Nr. 381	Juni	55	18	67	$39\frac{1}{2}$	$179\frac{1}{2}$
Nr. 657	Juli/ Aug.	195	—	353	39	587
Nr. 661	Sept.	437	63	—	18	518
Nr. 1125	Okt./ Nov.	$64\frac{1}{2}$	180	124	$19\frac{1}{2}$	388

Lübecks Einfuhr aus Kalmar und seine Ausfuhr dorthin wird 1368 vom Zoll mit folgenden Werten, denen die entsprechenden des lübischen Handels mit Söderköping beigefügt sind, ausgewiesen:

aus Kalmar 6177 m lüb.	aus Söderköping 7692 m lüb.
nach Kalmar 4140 m lüb.	nach Söderköping 6058 m lüb.
<u>10317 m lüb.</u>	<u>13750 m lüb.</u>

Bemerkenswert ist, daß Lübecks Einfuhr aus Kalmar wie aus Söderköping nicht unbeträchtlich höher als seine Ausfuhr

nach beiden Plätzen war. Für die Ausfuhr nach Kalmar fehlt wenigstens eine Schiffsladung (Ruthger van dem Kleye im Juni!). Damit nähert sich das Verhältnis vom Wert der Ausfuhr von und nach Kalmar mehr dem für Söderköping feststellbaren Verhältnis. Das Verhältnis zwischen der Ein- und Ausfuhr der beiden ostschwedischen Häfen ist ein natürliches und gesundes. Ein Teil der ostschwedischen Ausfuhr floß in Form von Silbergeld nach Kalmar und Söderköping und deren Hinterland zurück. Die Kalmarer verdienten an ihrem Ausfuhrhandel nach Lübeck und haben, wenn sie sich aus den Geschäften zurückzogen, in gar nicht so wenigen Fällen Kapital in Lübeck zinsbringend angelegt.

III.

An dem Handel zwischen Kalmar und Lübeck waren in diesem Jahr den Zollisten zufolge gegen 150 Kaufleute beteiligt. Das ist eine erstaunlich große Zahl, zumal im Verhältnis zu dem Umschlag auf dieser Linie. Auf den einzelnen entfiel im Durchschnitt ein Umsatz von etwa 70 m lüb. Ein solcher Umsatz ist gering. Sieht man die Zollisten genauer durch, so ergibt sich, daß in der Tat nur kleinere Kapitalien im Handel zwischen Kalmar und Lübeck eingesetzt waren. Kein einziger Kaufmann kann, auf Grund der für ihn ausgewiesenen Ausfuhr von Kalmar nach Lübeck, nach den Maßstäben jener Zeit als Großhändler bezeichnet werden. Einzelne Sendungen im Wert von mehr als 100 m lüb. (5000—10000 RM), die im damaligen lübecker Großhandel gewöhnlich sind, kommen 1368 nur siebenmal vor; keine Sendung war über 200 m lüb. wert. Der Zollwert der meisten Sendungen lag zwischen 10 und 60 m lüb., in vielen Fällen unter 10 m lüb.

Von einigen wenigen Lübeckern abgesehen, treten diese 150 Kaufleute im lübischen Zollbuch nur im Verkehr zwischen Lübeck und Kalmar auf. Die meisten waren Kalmarer Bürger, was sich indessen wegen der spärlichen Nachrichten über die Kalmarer Bürgerschaft nur für wenige Personen belegen läßt. Nachweislich waren folgende Kaufleute Kalmarer¹⁾, deren Sendungen zur Charakteristik des Kapitaleinsatzes in diesem Verkehr angegeben sein mögen.

¹⁾ Die Nachweise auf S. 211 ff..

Kalmarer Bürger als Verfrachter	Quelle: Lechner	von Kalmar		Quelle: Lechner	nach Kalmar	
		Ware	Zollwert d. Ware in m lüb.		Ware	Zollwert d. Ware in m lüb.
Johan Brasche	Nr. 376	20	Nr. 382	Salz	20
	Nr. 1121	Butter	27	Nr. 126 Nr. 126	Salz Tuch	31 ½ 18
Hakunt Cla- wessone	Nr. 652	7 ½		Salz	8
Thore Eschels				Nr. 88 Nr. 88	1 Last Salz 4 Laken	9
Gottschalk Hulschede	Nr. 656	Butter	27			
Herman Hun- sele	Nr. 378	Butter	90	Nr. 1124	Tuch	40
	Nr. 1122	110	Nr. 1124 Nr. 1125	Salz Salz, Tuch	40 34
Gerart van dem Cleye	Nr. 655	Butter	30	Nr. 661	Salz	9 ½
Hinso van dem Cleye	II Ka 2	54			
Hintze Lippe	Nr. 378	Butter	130	Nr. 88	2 Last Salz	18
				Nr. 659	Tuch, Salz	33
Herman Rusche	Nr. 1122	Butter	34			
Gunder Smet	Nr. 378	Ver- schie- denes	80			
Hintze West- hof	Nr. 86	½ Last Butter, 1 Tonne Käse	29	Nr. 87	1 Last Salz	(9)
				Nr. 381 Nr. 657	1 Last Salz Salz, Tuch	10 35
Beneke Witte	Nr. 377	15 m sved.	Nr. 380	9 Tonnen Salz, 1 marca puri argenti	10 3

Johan

von Kalmar über Oldesloe (nach Flandern)	(1121)	Butter	36 m lüb.
	(210)	3 Schinmesen	
		1 Rolle Leinwand	280 m lüb.
dgl.	(229)	4 Schinmesen	
		9 Dekä Häute	
		14 Tonnen Butter	320 m lüb.
dgl.	(875)	Butter	70 m lüb.
	(875)	Butter	350 m lüb.
seewärts nach Flandern	(1359/63)	Verschiedenes	330 m lüb.
			<hr/>
			1386 m lüb.

Jacob

von Kalmar	(654)	Butter	50 m lüb.
dgl.	(656)	Butter	45 m lüb.
dgl.	(1121)	Butter	110 m lüb.
dgl.	(1123)	Butter	20 m lüb.
über Oldesloe (nach Flandern)	(244)	17 Tonnen Butter, 2 Schinmesen	200 m lüb.
dgl.	(867)	Butter, Pelzwerk	262½ m lüb.
seewärts (nach Flandern)	(1116)	Speck	27 m lüb.
			<hr/>
			714½ m lüb.

Godeke

von Kalmar	(1121)	Butter	106 m lüb.
dgl.	(1122)	Fleisch	36 m lüb.
von Söderköping	(1128)	Butter	42 m lüb.
über Oldesloe	(867)	Butter	84 m lüb.
(nach Flandern)	(872)	Butter	47 m lüb.
dgl.	(872)	47 m lüb.
dgl.	(875)	Butter	72½ m lüb.
seewärts (nach Flandern)	(1115)	Speck	78 m lüb.
nach Schonen	(953)	Speck	8 m lüb.
			<hr/>
			520½ m lüb.

1) Diese Posten sind in Pfund grote bewertet, die hier mit

van Hachede:

nach Kalmar	(661)	Tuch	63 m lüb.
über Oldesloe (aus Flandern)	(504)	Tuch	150 ¹ m lüb.
dgl.	(844)	Tuch	750 ¹ m lüb.
dgl.	(854)	Tuch	500 m lüb.
dgl.	(859)	Tuch	140 m lüb.
dgl.	(857)	Öl	120 m lüb.
seewärts von Brügge	(1356/58)	Öl	125 m lüb.
über Hamburg (aus Flandern)	(II Ha 20 und 40)	Tuch	750 ¹ m lüb.
nach Elbing	(609)	Salz	103 m lüb.
			<hr/>
			2701 m lüb.

van Hachede:

nach Kalmar	(87)	1½ Last Salz	13½ m lüb.
dgl.	(661)	Salz	46 m lüb.
dgl.	(661)	18 m lüb.
dgl.	(1125)	Salz	4½ m lüb.
über Oldesloe (aus Flandern)	(859)	Tuch	165 ¹ m lüb.
über Hamburg (aus Flandern)	(II Ha 39)	Tuch	92½ m lüb.
seewärts von Brügge	(1356/58)	Öl	150 m lüb.
			<hr/>
			489½ m lüb.

van dem Cleve:

nach Kalmar	(89)	2 Last Tuch	18 m lüb.
dgl.	(1125)	Tuch	52 m lüb.
über Wismar (nach Schweden)	(578)	Salz	43 m lüb.
über Oldesloe (aus Flandern)	(502)	Tuch	205 ¹ m lüb.
dgl.	(852)	18 m lüb.
dgl.	(854)	Tuch	35 m lüb.
dgl.	(858)	Tuch	130 m lüb.
			<hr/>
			501 m lüb.

5 m lüb. verrechnet sind, was aber etwas zu niedrig sein dürfte.

Obschon der Handelsverkehr zwischen Lübeck und Kalmar, im Gegensatz zum damaligen Handel zwischen Lübeck und Stockholm, der vom Großhandel bestimmt wurde, fast ausschließlich in Händen von Kaufleuten lag, die nur kleinere und allenfalls mittelgroße Kapitalien einsetzten, ist dieser Handelsverkehr von Bedeutung für den lübischen Großhandel gewesen. Einige lübische Großkaufleute gründeten nämlich auf den lübisch-kalmarschen Warenverkehr ihr Geschäft zwischen Lübeck und Flandern. Es waren dies 1368 in erster Linie Johan und Jakob van Hachede, Arnt Berkhof, Heine Schoneweder und Godeke van dem Cleye. Sie kauften offensichtlich die von Kalmar und den übrigen ostschwedischen Häfen nach Lübeck eingeführten Waren, vor allem Butter, Fette und Häute, in Lübeck auf, um sie in großen Partien westwärts auf den Markt zu bringen, und umgekehrt scheinen sie das von ihnen en gros aus Flandern nach Lübeck eingeführte Gut, vor allem Tuch, vornehmlich an Kaufleute abgegeben zu haben, die zwischen Lübeck und Kalmar bzw. anderen schwedischen Häfen handelten. Sie nahmen auch selbst am Handel mit Kalmar teil. Doch waren ihre Ausfuhren nach Kalmar und ihre Einfuhren von dort her nicht sehr bedeutend, wengleich Jacob van Hachede 1368 mit 307 m lüb. Umsatz mit an der Spitze aller zwischen Lübeck und Kalmar handelnden Kaufleute stand. Aufschlußreich ist eine Zusammenstellung der von diesen Großkaufleuten im Jahre 1368 verzollten Warenposten. Für die beiden van Hachede und für Godeke van dem Cleye werden ausgewiesen (die in der zweiten Spalte stehenden eingeklammerten Zahlen sind die Nummern, unter denen diese Sendungen bei Lechner verzeichnet sind):

(Siehe Tabelle S. 206 und 207.)

• Während die beiden van Hachede einem von der Niederelbe (Hachede = Geesthacht bei Hamburg) stammenden und im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts in Lübeck stark hervortretenden, bald auch in den Rat Eingang gewinnenden Geschlecht angehörten, war Godeke van dem Cleye Vertreter einer in Westfalen beheimateten Sippe. Sein Sohn war jener Rutgher van dem Cleye, der oben schon für 1368 als Linienfahrer zwischen Lübeck und Kalmar begegnet ist.

Rutgher trieb daneben bereits gleichzeitig Kaufhandel¹⁾ und widmete sich diesem seit Herbst 1368 ausschließlich, wobei er sein Kalmargeschäft dem Flanderngeschäft anschloß. In den 80er Jahren besaß er eine einzigartige Stellung im lübisch-kalmarschen Handel: er importierte aus Kalmar und exportierte dorthin en gros. Der Zollwert seiner einzelnen Sendungen bezifferte sich gewöhnlich auf mehrere Hundert Mark lüb., bis zu 500 m lüb. Ähnliches läßt sich jedoch für keinen anderen Lübecker im Kalmarhandel während dieses Jahrhunderts feststellen.

Rutgher van dem Cleye wie die anderen am Kalmarhandel interessierten lübischen Großkaufleute erscheinen verständlicherweise häufig als Vertrauensmänner Kalmarer Bürger in deren lübischen Angelegenheiten. Wenn jene in Lübeck Forderungen oder Erbschaften einzuziehen hatten und nicht persönlich ihre Sache in der Travestadt vertreten konnten, ermächtigten sie diese lübischen Geschäftsfreunde. Wenn sie Gelder und Wertgegenstände sicher hinterlegen, wenn sie Geld zinsbringend anlegen wollten, hielten sie sich vornehmlich an diese angesehenen Kaufleute.²⁾

IV.

Angehörige der Sippe van dem Cleye sind seit dem zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts in lübisch-kalmarischen Be-

1)		von Kalmar	
Lechner Nr. 379	Butter	42 m lüb.	(im eigenen Schiff)
„ Nr. 656	30 m lüb.	(„ „ „)
„ II Ka. 2	9 m sved.	(„ „ „)
„ Nr. 1123	Butter	176 m lüb.	(im Schiff Hinrik Stovelins)

nach Kalmar

Lechner Nr. 88	Verschiedenes	120 m lüb.	(im eigenen Schiff)
„ Nr. 659	Verschiedenes	70 m lüb.	(„ „ „)

²⁾ Als Vertrauensmann von Kalmarern z. B.: Rutgher van dem Cleye S. 210 Anm. 4, S. 210 Anm. 5, S. 216 Anm. 1, 2 und 4; Godekevan dem Cleye S. 210 und S. 214 Anm. 4 und 9, S. 216 Anm. 1; Jacob van Hachede S. 216 Anm. 6 und S. 216 Anm. 9 Dem Rutgher van dem Cleye gab 1387 auch der aus Kalmar gebürtige deutschblütige Pfarrherr des Kirchspiels Roytzbu in der Linköpinger Diözese Johan Hinrici 200 m lüb. gegen eine Leibrente von 20 m lüb. (N.St.A. N.St.B. 1387 Galli).

ziehungen nachzuweisen. Der lübische Bürger Hinrik van dem Cleye wurde 1315 von dem Kalmarer Johan Thyspele zum Nachlaßpfleger erkoren, als dieser in Lübeck ein Testament aufsetzte.¹⁾ Hinrik diente dem Kalmarer Lubbert Sture, dem Sohn des Rutgher Brunonis, als Treuhänder, als dieser 1318—1321 Gelder in lübischen Wikbildrenten anlegte.²⁾ Ein Menschenalter später tritt ein Godekin van dem Cleye als Ratmann in Kalmar hervor; er bezeugte 1358 die Verwandtschaft zwischen einem Kalmarer und einem verstorbenen Lübecker³⁾ Diesen Godekin (van dem) Cleye sowie den Johan und den Gerechin (van dem) Cleye bevollmächtigten 1360 der Recklinghausener Hinrik (van dem) Cleye und dessen Schwester Elisabeth, den Nachlaß ihres in Kalmar verstorbenen Bruders Rutgher (van dem) Cleye zu erheben.⁴⁾ Der betreffende Nachlaß bestand zum Teil aus Forderungen an lübische Bürger. Als Godeke, Bürgermeister von Kalmar, 1361 deswegen nach Lübeck gekommen war, trat hier sein Bruder Hinrik van dem Cleye auf den Plan. Beide bekannten vor dem Rat, daß sie sich hinsichtlich ihrer Erbensprüche an den Nachlaß ihres patruï (Vaterbruder, Vetter oder Neffe) Rutgher völlig auseinandergesetzt hätten; Hinrik verzichtete auch namens seines Vaters auf weiteren Rechtsgang in dieser Sache.⁵⁾

In den lübischen Zollisten von 1368 treten allein vier Angehörige dieses Geschlechtes auf, die als Kalmarer anzusehen sind: ein Gerart, ein Hinso, ein Herman und ein Ulof (van dem) Cleye. Der zweite ist gewiß mit dem Kalmarer Ratmann Hinrik Cleye von 1371 identisch.⁶⁾ 1396 führte ein Gerd van Cleye, Mitglied des Kalmarer Rates, ein Kalmarer Unternehmen gegen Seeräuber und kam dabei ums Leben.⁷⁾

Die van dem Cleye sind nur ein Beispiel dafür, wie stark sich Abkömmlinge altdeutscher Kaufmannsgeschlechter im

¹⁾ Vgl. unten S. 212.

²⁾ Vgl. unten S. 212.

³⁾ Lüb. St.A. Urk. Svec. Nr. 94.

⁴⁾ Lüb. St.A. Urk. Svec. Nr. 104. — Dieser Rutgher van dem Cleye begegnet schon 1348 als Gläubiger eines zahlungsunfähigen lübischen Bürgers (Lüb. U.B. Zweiter Teil Nr. 908).

⁵⁾ Lüb. St.A.: N.St.B. 1361 corporis Christi II.

⁶⁾ Lüb. St.A.: Urk. Svec. Nr. 139.

⁷⁾ Vgl. unten S. 218.

Ostseeraum ausbreiteten. Für Aberhunderte von westfälischen, niedersächsischen und niederrheinischen Geschlechtern des 14. Jahrhunderts läßt sich ihre Einwurzelung und Ausbreitung in Lübeck einerseits und in den livländischen, schwedischen und norddeutschen Seestädten andererseits in ganz ähnlicher Weise und oft im einzelnen zusammenhängender nachweisen. Starben Familien aus oder zogen sich die Nachkommen eingewanderter Kaufleute aus dem aktiven Handelsleben zurück, so nahmen jüngere Zuwanderer aus Altdeutschland sogleich ihre Stelle ein.

Kalmar war bis zum Ausgang des hier untersuchten Zeitraumes eine vornehmlich deutsche Stadt, gerade wie Stockholm und auch Lödöse, die Hafenstadt für Westschweden am Unterlauf des Götaelf (Vorgängerin Gotenburgs). Die sozial und wirtschaftlich führende Bürgerschaft von Kalmar war überwiegend deutschblütig und auch ein nicht geringer Teil der übrigen Bevölkerung. Der deutsche Charakter der Stadt kommt auch darin zum Ausdruck, daß der Kalmarer Rat, als er in den 70er Jahren des 14. Jahrhunderts aufhörte, in seinen Schreiben an Lübeck das Lateinische zu gebrauchen, sich des Niederdeutschen bediente, so auch in der Urkunde, durch die Kalmar 1389 Margarethe von Dänemark huldigte, und daß das älteste erhaltene Kalmarer Stadtbuch, vom Ende des 14. Jahrhunderts, also ein für interne Angelegenheiten geführtes städtisches Buch, die niederdeutsche Überschrift trägt: „Dit is des stades Kalmeren denkebook“.

Als deutsche Stadt tritt Kalmar uns entgegen, wenn man die Namen der ermittelbaren Bürger überschaut. Die grundverschiedenen Vor- und Zunamen bei den Deutschen und Schweden lassen einwandfrei erkennen, welcher Nationalität der Namensträger war. Da diese Namen bis auf wenige Ausnahmen noch nicht bekannt sind, mögen sie hier folgen mit kurzer Angabe, in welchem Zusammenhang ihre Träger auftreten.

Der älteste bekannte Kalmarer Bürger hieß Hermann Buccha (um 1250). Der Zuname ist „verschwedet“, er mag richtig „Buck“ (= Bock) gelautet haben. Dieser Herman war aus Lübeck nach Kalmar eingewandert. Seine Schwester hatte er mit einem Schweden, Olifer (= Olaf), verheiratet und ihm

die Hälfte seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens in Lübeck als Mitgift gegeben. Der Schwiegersohn entschloß sich, nach Lübeck überzusiedeln und dort Bürger zu werden.¹⁾ Dieser Tatbestand ist bezeichnend für jene frühe Zeit. Es ist die Zeit, da Lübecker, gefördert von den schwedischen Regenten, Stockholm gründeten und in alle schwedischen Marktsiedlungen, nicht nur an der Küste, sondern auch im Landesinnern (Skenninge, Linköping, Skara, Strengnäs, Sigtuna, Uppsala, Enköping, Westerås, Arboga usw.) einwanderten. Überall, wohin sie kamen, brachten sie Handel und Gewerbe zum Aufschwung und machten bürgerliches Leben in Schweden heimisch.

Aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind als Kalmarer folgende Deutsche nachzuweisen: der Münzer Ditmar²⁾ (1302); Hinrik Kule, der mit seiner Frau und seinen Kindern 1304 seinen Lübecker Grundbesitz aufgab³⁾; Taleke (= Alheid), Tochter des aus westfälischem Geschlecht stammenden Johan Thyspele, der 1315 in Lübeck erkrankte und ein Testament aufsetzte⁴⁾; Lubbert Sture, Sohn des Rotgerus Brunonis, der 1318 und 1321 Kapitalien in lübischen Grundwerten anlegte, 1336 einem Lübecker kurzfristig 200 m lüb. kreditierte und 1342 als Ratmann einen Teil seiner lübischen Renten wieder abstieß⁵⁾; Willekin by den Planken (1334) und dessen Witwe Alheid (1336)⁶⁾, die wie Tideko by den Planken (1333 und 1335) als Gläubiger von Lübecker Kauf-

¹⁾ Lüb. U.B. Bd. II Zweiter Teil Nr. 126. — Ein Deutscher, der zu dieser Zeit nach längerem Aufenthalt in Kalmar nach Lübeck übergesiedelt war, ist der lübische Bürger Conradus Cripsius (= Kruse) de Kalmaria, der 1259 für einen gleichnamigen Verwandten bürgte, als dieser das lübische Bürgerrecht erwarb (Lüb. U.B. Bd. II Zweiter Teil Nr. 31, S. 28).

²⁾ Svenskt Diplomatarium Bd. II Nr. 1361 (30. 3. 1302).

³⁾ Lüb. St.A.: O.St.B. 1304 Lätare.

⁴⁾ Lüb. St.A.: Testamente, Johan Thyspele vom 11. 6. 1315. — Sein Nachlaßpfleger: der lüb. Bg. Hinrik van dem Cleye.

⁵⁾ Lüb. St.A.: O.St.B. 1318 vincula Petri, 1321 Palmarum I und Judica II; N.St.B. 1336 Assumptio Marie: Urk. Varia Nr. 65 und Handschriftensammlung Bd. 339 fol. 15a und fol. 12a.

⁶⁾ Lüb. St.A.: N.St.B. 1334 Gregorii (Gläubiger über 62 m lüb.) und N.St.B. 1336 assumptio Marie (Gläubiger über 30 m lüb.).

leuten begegnen¹⁾: Heidenrik (1342)²⁾; Richmod, die Witwe des Schiffeigentümers Wynold „cum vacca“ (1346)³⁾ und Meynrik van Glesse, als dessen nächste Erben 1350 seine beiden Schwäger, Bürger in Ottenstein in der westfälischen Grafschaft Eberstein, auftreten.⁴⁾

Nach der Mitte des 14. Jahrhunderts beginnen die Quellen etwas reicher zu fließen. In Kalmar waren zu Haus die Deutschen: Thomas (1351), dessen Schwester in Lübeck namens Gertrud dem schwarzen Tod zum Opfer fiel⁵⁾; die aus Lübeck stammenden Brüder Johan und Ulrik Langhe, die 1355 die Hälfte ihres Hofes bei St. Nicolai in der Beckerstraße (*platea penesticorum*) in Kalmar verkauften und von denen Johan nach Lübeck zurücksiedelte⁶⁾; Gerhard Stureman, der 1357 Gläubiger eines Lübeckers wurde⁷⁾; Ratmann Johan Heydenrici (1359)⁸⁾, der wohl ein Sohn des zum Jahre 1342 erwähnten Heidenrik war; Bruneken (Bruno) Sture, Sohn des obengenannten Lubbert Sture, der 1359 als Grundrentenbesitzer in Lübeck erscheint und 1396 als Ratmann nach Lübeck reiste⁹⁾; Thidechin Bere, sicherlich ein Angehöriger des in Dortmund beheimateten und in Lübeck, Stockholm und Dorpat vertretenen Geschlechts dieses Zunamens, der 1358 sich als nächsten Erben des verstorbenen Lübeckers Georgius — beider Mütter waren Schwestern gewesen — ausweist; Ratmann Segebod (1358)¹⁰⁾, Träger eines nur in westfälischen Sippen üblichen Rufnamens; die oben schon erwähnten, mit Recklinghausener Bürgern verwandten Rutgher van dem Cleye (vor 1360 verstorben), Johan

1) Lüb. St.A.: N.St.B. 1333 Pascha (Gläubiger über 100 m lüb. und N.St.B. 1335 Cantate (Gläubiger über 120 m lüb.).

2) Svenskt Diplomatarium Bd. V Nr. 3618 (18. 1. 1342).

3) Vgl. oben S. 201.

4) Lüb. St.A.: Urk. Varia Nr. 93.

5) Lüb. St.A.: Urk. Svecica Nr. 62; gedruckt in Svenskt Diplomatarium Bd. VI Nr. 4737 (26. 7. 1351).

6) Lüb. St.A.: N.St.B. 1355 Dyonisii. — Johannes Langhe de Calmaria wird im O.St.B. 1369 Perpetue et felicitatis als ehemaliger Besitzer eines Hauses in der Mengstraße bezeichnet.

7) Lüb. St.A.: N.St.B. 1357 Cantate (Gläubiger über 150 m lüb.).

8) Vgl. oben S. 200.

9) Lüb. St.A.: Urk. Interna Nr. 203 und N.St.B. 1396 Michaelis.

10) Lüb. St.A.: Urk. Svecica Nr. 94.

und Gerechin (van dem) Cleye (1360) und Godeke van dem Cleye (1358 Ratmann, 1361 Bürgermeister), sowie Ratmann Hinrik (van dem) Cleye (1371)¹⁾; der Schiffsführer Johan Witte, der 1361 in Lübeck erkrankt ein Testament aufsetzte und darin seinen Bruder Benekin Witte, seine Nichte Mette, die Tochter des Johan Witte, Hinrik Witte, Hinrik Westhof sowie den ihm vergesellschafteten Hunold Brile bedachte²⁾; Alård van Kornden (1367), Bruder des Lübecker Bürgers Meynard van Kornden³⁾; Godfrid by den Planken, der 1369 seinem verstorbenen Vater Thydeman by den Planken zustehende 30 m lüb. in Lübeck erheben ließ⁴⁾; Marquard Witte, 1367 und 1368 Bürger und 1371 Ratmann⁵⁾; Herman Hunsele, der 1360 zusammen mit seiner Frau Elsebe Zeuge war, wie das Kind der sterbenden Gattin Boo Jonssons durch Kaiserschnitt zur Welt gebracht wurde⁶⁾, und der 1371 als Bürgermeister bezeugt wird Tymme (1370), Vormund eines Schweden⁷⁾; Johan Brüle, Ratmann 1371⁸⁾; Christina, Witwe des Herman Rusche, die 1371 mit ihrem Sohn Ludekin Rusche bei einem lübischen Bürger befindliche Deposita ihres Mannes anforderte⁹⁾ und der 1376 eine Schwedin zur Begleichung einer alten

¹⁾ Vgl. oben S. 209 u. 210.

²⁾ Lüb. St.A.: Testamente, Johannes Witte nauclerus de Calmaria vom 3. 6. 1361.

³⁾ Lüb. St.A.: N.St.B. 1367 Andree apost.

⁴⁾ Lüb. St.A.: Urk. Svec. Nr. 128 und Handschriftensammlung nr. 340 fol. 19b. — Bevollmächtigte: die lüb. Bürger Bertold van Hereke und Godekin van dem Cleye.

⁵⁾ Svenska Riksarkivets Pergamentsbref Nr. 754. Lechner S. 339 Anm. 6 und Lüb. St.A.: Urk. Svec. Nr. 139.

⁶⁾ Svenska Riksarkivets Pergamentsbref Nr. 477 und 494; Lüb. St.A.: Urk. Svec. Nr. 139.

⁷⁾ Lüb. St.A.: Urk. Svec. Nr. 132. — Vielleicht identisch mit Tymo Ottasson (Svenska Riksarkivets Pergamentsbref Nr. 1296).

⁸⁾ Lüb. St.A.: Urk. Svec. Nr. 139.

⁹⁾ Lüb. St.A.: Urk. Svec. Nr. 139; nämlich bei dem lüb. Bürger Godekin van dem Cleye liegend a) einen Schrein enthaltend 3 m puri argenti und zwei silberne Messer im Wert von 2 m puri argenti, b) einen Schuldbrief des Ritters Magnus Haquinsson, lautend auf 11 m lüb., c) 12 m lüb. in barem Geld und d) 2 Wisenthörner, die Herman van Owe als Pfand für 12 m lüb. gegeben hatte. — Christina bevollmächtigte den lüb. Bg. Detlev Mane mit der Hebung.

Forderung Rusches wegen 9 Tonnen Butter einen Hof in Ebbestorp überließ¹⁾; Hillegund, Witwe des Peter Goldsmit, die 1374 mit ihrem Sohn Hintzeke Goldsmit Vermächtnisse einer verwandten Lübeckerin empfieng²⁾; Gertrud Zwart (1376), Verwandte eines lübischen Kaufmanns³⁾; Bürgermeister Hinrik Lippe (1376)⁴⁾; Johan van Hoynghen, der Jüngere, Ehemann der Greteke, Schwester des lübischen, aus einem Soester Geschlecht stammenden Bürgers Johan van Hoynghen des Älteren, welcher 1376 in Kalmar sterbend eine Kapelle an der Pfarrkirche zu Kalmar bauen lassen und 24 mark lüb. Renten aus zwei Dörfern auf Fehmarn zum Unterhalt der dazu gestifteten Vikarie ausgesetzt hatte⁵⁾; Schiffer Bernard Blumenbergh (1377)⁶⁾; Hinrik van Attendorn, der 1377 in Lübeck 100 m lüb. von den Nachlaßpflegern des verstorbenen Thiderik Wippervorde erhielt und 6 m lübische Wikbeldrenten für 100 m lüb. verkaufte⁷⁾; Nicolaus Rusche, der 1373 einigen Lübeckern mehrere Hundert Mark lüb. als Darlehen gab, 1378 zwei Lübeckern die Auslieferung seiner Güter und Gelder bescheinigte, darauf zwei anderen Lübeckern 270 m lüb. als Darlehen mit halbjährlicher Kündigungsfrist gewährte, mit der weiteren Bestimmung, daß, wenn Abele, seine Schwestertochter verheiratet werde, jener davon 100 m lüb. den. als Brautschatz gegeben werden und die 270 m im übrigen nach seinem Tode

1) Svenska Riksarkivets Pergamentsbref Nr. 1221.

2) Lüb. St.A.: Urk. Svec. Nr. 52 und N.St.B. 1374 Margarethe und 1377 Gervasii et Protasii.

3) Lüb. St.A.: Testament des Johan myt. der Hant vom 1. 11. 1376. — Vgl. W. Koppe, Lübeck—Stockholmer Handelsgeschichte S. 207.

4) Vgl. oben S. 200.

5) Svenska Riksarkivets Pergamentsbref Nr. 1216, 1432, 1994, 2006 und 2508; Lüb. Urk.B. Vierter Teil Nr. 463, 516 u. 616; Lüb. St. A.: Testament des Johan Hoynghe vom 27. 8. 1367; N.St.B. 1376 Barbare. — 1371 verkaufte Hans van Hoynghen sein Gut Alfwinlösa bei Kalmar für 60 m lötig. Silber (Svenska Riksarkivets Pergamentsbref Nr. 1013). — 1378 tritt Johan van Hoynghen mit mecklenburgischen Adligen in Schweden als Zeuge auf (ebendort Nr. 1363).

6) Lüb. St.A.: N.St.B. 1377 Gervasii et Protasii.

7) Lüb. St.A.: N.St.B. 1377 Jubilate II und conversio st. Pauli. — Der lübische Vertrauensmann beider Kalmarer war Heyno Schoneweder.

zur Stiftung einer Vikarie im Nonnenkloster zu Kalmar verwendet werden sollten; diese Vikarie sollte sein Sohn Andreas Rusche bekommen, falls er Geistlicher werden wolle¹⁾; Gottschalk Hulschede und sein Sohn Jacob Hulschede, die 1378 einem Lübecker ein Darlehen von 150 m lüb. gewährten²⁾; Hinrik Remscher (1378; Bürgermeister vor 1395)³⁾; Johan Brasche, Bürgermeister, der 1380 namens seiner Stiefkinder Erbensprüche an den Nachlaß der Frau eines Lübeckers geltend machte⁴⁾, und 1389 zwei Lübeckern ein Darlehen von 200 m lüb. gewährte⁵⁾; Christina, Witwe des Symon Fanter, die 1382 den Herbord Witte ermächtigte, eine Forderung ihres Mannes an einen lübischen Bürger zu erheben⁶⁾; Margaretha, die 1390 verstorbene Gattin des Johannes Stoop — ein gleichnamiger Bürger im westfälischen Städtchen Ottenstein ist 1350 als Schwager des oben erwähnten Kalmarers Meynrik van Glesse bezeugt — war die Schwester eines lübischen Bürgers, wie Marquard Boyßenborh, Heine Ydeldey, Johan Bever und Vicko Strockerken bezeugten.⁷⁾

Als Kalmarer schwedischer Nationalität sind für die Zeit von 1300—1390 nachzuweisen: Thorsten Joarsson (1357)⁸⁾, Ratmann Thore, frater Eschels (= Thore Peters), dem eine Kalmarerin 1369 ihre Ansprüche auf 30 m lüb. an lübische Schuldner ihres Mannes übertrug⁹⁾; Karl filius Petri Su-

¹⁾ Lüb. St.A.: N.St.B. 1373 Lamberti vgl. dazu N.St.B. 1374 Kyliani; und N.St.B. 1378 Pentecostes. — Die Darlehnsnehmer waren Godeke van dem Cleye und dessen Sohn Rutgher van dem Cleye.

²⁾ Lüb. St.A.: N.St.B. 1378 Philippi et Jacobi. — Darlehnsnehmer war Rutger van dem Cleye.

³⁾ Lüb. St.A.: N.St.B. 1378 Johannes ante portas Latinas; vgl. S. 200.

⁴⁾ Lüb. St.A.: Urk. Svec. Nr. 157 und N.St.B. 1 81 Gordiani et Ephymani. — Bevollmächtigte waren die lübischen Bürger Lambert Godebus und Rutger van dem Cleye.

⁵⁾ Lüb. St.A.: N.St.B. 1389 Pentecostes.

⁶⁾ Lüb. St.A.: Urk. Svec. Nr. 158 und N.St.B. 1382 Quasimodogeniti. — Schuldner war der lüb. Bg. Jacob van Hachede mit 22 m lüb.

⁷⁾ Lüb. St.A.: Urk. Svec. Nr. 172.

⁸⁾ Svenska Riksarkivets Pergamentsbref Nr. 340.

⁹⁾ Lüb. St.A.: Handschriftensammlung Nr. 340, fol. 19a und Urk. Svec. Nr. 127. — Die Kalmarerin war Gertrud, Witwe des Joon

toris, dessen Vormünder Benedictus Lunt (= frater Petri Sutoris), Germund Kagghe und Joon, filius Laurencii (= frater Petri Sutoris) die in Lübeck hinterlassenen Güter seines Vaters einforderten¹); Hakon Classon (1377)²); Hamunder Eleveßon, der 1380 bezeugte, daß er das Geld zurückempfangen hätte, welches sein Sohn Michahel einem Lübecker übergeben hatte³); Keteloegh, Witwe des Ghunder Smet, und ihr Sohn Nicolaus Ghunderssone, die 1382 zwei Lübeckern je 150 m lüb. als Darlehen bei vierteljährlicher Kündigung überließen⁴), während umgekehrt dieser Nicolaus 1388 bei einem jener Lübecker 70 m lüb. aufnahm.⁵)

Die Deutschen treten in den erfaßbaren Nachrichten den Schweden gegenüber in großer Überzahl auf. Man wird jedoch annehmen dürfen, daß das Schwedentum etwas stärker in der Stadt vertreten war, als in diesem Namensmaterial sichtbar wird. Denn hier handelt es sich vornehmlich um Kaufmannschaft Treibende, die allerdings ganz überwiegend deutschen Blutes waren. Unter den Gewerbetreibenden Kalmars können sich verhältnismäßig mehr Schweden befunden haben. Aber auch die gewerbetreibende Bevölkerung wird hier im 14. Jahrhundert wie in den anderen schwedischen Städten zu einem bedeutenden Teil aus Deutschen bestanden haben, vor allem in den angesehenen Handwerken. Daß der Kalmarer Johan Goldsmit ein Deutscher war, steht mit der Tatsache im Einklang, daß die meisten aus dem 13. und 14. Jahrhundert bekannten Goldschmiede in Schweden Deutsche gewesen sind.

Einen ausgezeichneten Einblick in das zahlenmäßige Verhältnis von Deutschen und Schweden in Kalmar im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts gibt das Verzeichnis derjenigen Bürger, mit denen 1396 zwei Kalmarer Schiffe be-

Ludekini; von Thore Eschels wurde der lübische Bürger Jacob van Hachede für die Hebung des Geldes bevollmächtigt.

¹) Lüb. St.A.: Urk. Svec. Nr. 126 und Nr. 132.

²) Svenska Riksarkivets Pergamentbref Nr. 1296.

³) Lüb. St.A.: N.St.B. 1380. — Der Lübecker war Rutgher van dem Cleye.

⁴) Lüb. St.A.: N.St.B. 1382 Cantate. — Die Darlehnsnehmer waren Godeke van dem Cleye und Rutgher van dem Cleye.

⁵) Lüb. St.A.: N.St.B. 1388 Cantate. — Darlehnsgeber war Rutgher van dem Cleye.

mannt wurden, um Seeräuber zu verfolgen. An der Spitze der 74 namentlich aufgezählten Kalmarer werden genannt zwei Mitglieder des Rates, die beiden Deutschen Gerd van Kleye und Lubbert Witte, drei Söhne von Bürgermeistern, unter ihnen die beiden Deutschen Hinrik Reemscher und Hans Witte, sowie drei Söhne von Ratsmännern, unter ihnen die beiden Deutschen Gerke Gerdssone und Hans Nien-dorp. Die Reihe der Bürger und ihrer Knechte eröffnen die beiden Deutschen Bertel Hobe¹⁾ und Hans Krumme. Im übrigen sind als Deutsche zu erkennen: Arnd van den Rosen¹⁾, Lemmeke Rusche, Goldbeke, Hans Knolle, Herman Brand, Ludeke Brand, Herman Kempe, Simon Schild, Egerd Scherff, Claus Rode, Hans Dordenbusch, Claus Botterschütte, die Knechte des Hans Henreke und des Odge Kule, Claus Junghe, Johan Hane, Johan de Man, Heneke Kuse, Gerke van Bökelle, Thydeke Westvael, Hans van Dorpmunde, Hermen Bylefeldt, Hans van Elving und dessen Knecht Johan, Tydeman Francke und Peter Beyer. Bei 6 Bürgern ist es nicht zu erkennen, welcher Nationalität sie angehörten. Während also die Bürgerschaft bei diesem Unternehmen sich aus nahezu ebensovielen Deutschen wie Schweden zusammensetzte, kamen auf 6 Deutsche, die selbst oder deren Väter im Rate saßen, nur 2 Schweden. Kalmar war noch am Ausgang des 14. Jahrhunderts eine sozial, wirtschaftlich und kulturell von deutschblütigen Bürgern bestimmte Stadt²⁾; dabei dürfte wenigstens die Hälfte aller Einwohner Kalmars deutscher Herkunft gewesen sein.

Der Anteil der schwedischblütigen Kaufleute an Kalmars Außenhandel ist in diesem Jahrhundert nur geringfügig ge-

¹⁾ Arnd van den Rosen gehörten 1394 2 Last Hering und Bertold Hobe mit seinem Knecht Herman Roedeschen 3 Last und 3 Tonnen Hering, die in Lübeck beschlagnahmt waren (Lüb. U.B. Vierter Teil Nr. 602 Anm. 1; dort auch andere Zeugnisse über Beziehungen Kalmarer Bürger zum schonenschen Heringshandel).

²⁾ Die beiden namentlich bekannten Pfarrherren von Kalmar waren Deutsche: Henike 1367 (Svenska Riksarkivets Pergamentbrief Nr. 763) und Johan Rodehose 1376 und 1390 (Lüb. St.A.: N.St.B. 1376 Barbare und Svenska Riksarkivets Pergamentsbrief Nr. 2508).

wesen. 1368 befanden sich unter den rund 150 Kaufleuten, Knechten und Jungen, die im Verkehr zwischen Kalmar und Lübeck hervortreten, 15 Schweden. Auf sie entfielen 4,6 v. H. der ausgewiesenen Ausfuhr Kalmars und 4 v. H. der Einfuhr. 5 Personen können Deutsche oder Schweden gewesen sein. Alle anderen waren Deutsche. Davon waren in Lübeck zu Haus ungefähr 20, höchstens aber 30; die übrigen Deutschen, also wenigstens 100, sind als Kalmarer Bürger bzw. als in Kalmar „liegende“ Kaufgesellen anzusprechen, obwohl von ihnen nur die oben angeführten 9 Kaufleute als Kalmarer zu belegen sind. Es lohnt sich nicht, die ganze Reihe der als Kalmarer Deutsche zu betrachtenden Kaufleute aufzuführen. Nur einige seien genannt, um die verschiedenen Namenstypen weiter zu demonstrieren: Ghereke Zuderporte, Hintze van dem Broke, Lambrecht van der Borgh, Molenbeke, Ghereke Dannenberg, Tideke Driberg, Ghereke Nyenkerken, Kurt van Dortmunde, Gotschalk van Alen, Evert van Werle, Gerlach van Dorsten, Ludeke van Schechten, Hene van Hildensim, Pawel van Hamelen, Henneke Lon, Ghereke Theterow, Marquard und Drewes Holste — Hans Platenslegher, Hintze und Frederik Knochenhower — Willam Gerardson, Hintze Lubbenson, Hinso Renicensen — Richard Budde, Dithard Bake, Hans Voghet, Arnt Buman usw. usw.

Auffallend ist, daß die Vor- und Zunamen der Kalmarer bis 1400 durchweg entweder rein deutsch oder rein schwedisch sind. Soweit Ehefrauen genannt werden, sind ihre Rufnamen deutsch: Abele, Adelheid, Elsebe, Gertrud, Greteke, Richmod, Hildegund, wenn der Mann deutschblütig war, und schwedisch (Keteloegh), wenn der Mann schwedischblütig war. Man erhält den bestimmten Eindruck, daß die Blutmischung zwischen den beiden Volksteilen wenigstens in der Kaufmannschaft Kalmars bis zum Ende des 14. Jahrhunderts nicht stark gewesen ist.

Dabei ist gewiß, daß Versippung zwischen Deutschen und Schweden von Anfang an, also seitdem die ersten Deutschen sich im 13. Jahrhundert in Kalmar niederließen, stattgefunden hat. Schon der erste in Kalmar namentlich bekannte Deutsche (um 1250) hatte, wie oben erwähnt, seine Schwester einem Schweden zur Frau gegeben. Solches wird auch später vor-

gekommen sein. Umgekehrt werden einige Deutsche Schwedinnen geheiratet haben. Zwei Bürgernamen mit einem schwedischen Vornamen und einem deutschen Zunamen sind im 14. Jahrhundert nachzuweisen: Ulof (Olewer) van dem Kleye (1368)¹⁾ und Joon, filius Ludekini (1369).²⁾ Hier wird „Verschwedung“ in der zweiten oder auch dritten Generation erkennbar.

Der Versippung zwischen Deutschen und Schweden stand rechtlich und gefühlsmäßig nichts entgegen. Vor dem Gesetz waren beide Teile seit dem Gesetz Birger Jarls von 1250, wonach die in Schweden sich niederlassenden Lübecker (und anderen Deutschen) vollberechtigte und vollverpflichtete Staatsbürger sein sollten, gleich. Die Sprachen, niederdeutsch auf der einen Seite und schwedisch auf der anderen Seite, waren nächstverwandt. Die Rasse war dieselbe. Gefühlsmäßige Abneigung im rein Menschlichen zwischen Deutschen und Schweden ist nicht zu erkennen und auch nicht anzunehmen.

Die Verschwedung der eingewanderten Deutschen hat sich überall dort, wo die einheimische Bevölkerung die von den Deutschen gebrachten Anregungen sich zu eigen machte und aktiv neben jene trat, verhältnismäßig rasch vollzogen. Am deutlichsten ist dies im mittelschwedischen Bergbaugebiet und den dadurch aufblühenden benachbarten Städten zu beobachten. Die Tatsache, daß in den Häfen das Deutschtum sich nur zu geringen Teilen und nur langsam mit dem Schwedentum verschmolz, liegt darin begründet, daß der Schwede insgesamt auf dem Gebiet der kaufmännischen Arbeit dem Deutschen gegenüber weniger tüchtig war. Der deutsche Kaufmann besaß stärkere Unternehmungslust; er arbeitete intensiver und leistete mehr. Deswegen sind die schwedischen Seestädte bis über 1400 hinaus mehr deutsche als schwedische Städte geblieben. Bei dem Mangel an wetteifernden schwedischen Kräften fand der junge kaufmännische Nachwuchs Niederdeutschlands insonderheit Westfalens hier immer erneut

¹⁾ Vgl. oben S. 210.

²⁾ Seine Witwe war eine Gertrud, also eine Deutsche. — Lüb. St.A.: Urk. Svec. Nr. 127.

ein aussichtsreiches Betätigungsfeld. Da diese jüngeren deutschen Kräfte — selbstverständlich — vornehmlich die Töchter der eingesessenen deutschen Kaufleute oder Töchter von lübischen Geschäftsfreunden zu ihren Frauen machten, wurde das deutsche Blut in den schwedischen Seestädten andauernd aufgefrischt.

Wenigstens zu Anfang des 15. Jahrhunderts besaßen die Deutschen in Kalmar noch eine starke Stellung. Dann aber scheinen sie rascher im Schwedentum aufgegangen zu sein. Diese Entwicklung ist noch zu untersuchen.

V.

Die deutsche Handelsschifffahrt in chinesischen Gewässern um die Mitte des 19. Jahrhunderts

Von

Hermann Wätjen

Die Umwälzung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Ostasien, der Sieg Japans und die Vernichtung des angelsächsischen Einflusses im Fernen Osten haben unsere Blicke wieder auf die Ereignisse gelenkt, durch die vor 100 Jahren England seine Vormachtstellung in diesen Bereichen begründete. Ausgangspunkt war der Friede von Nanking (29. August 1842) gewesen. Er beendete den Opiumkrieg zwischen England und China. 5 Vertragshäfen: Kanton, Amoy, Futschou, Ningpo und Schanghai mußte die chinesische Regierung dem britischen Handel öffnen und die Errichtung von britischen Konsulaten in diesen Plätzen zugestehen. Außerdem trat sie dem Gegner die unbewohnte Felseninsel Hongkong ab, hob das Opiumimportverbot wieder auf, bezahlte eine Kriegsentschädigung von 21 Millionen Dollars und erkannte die Gleichstellung des englischen mit dem chinesischen Kaufmann an. Ähnliche Abmachungen trafen die Vereinigten Staaten und Frankreich. Dadurch erhielt der Friede von Nanking für den überseeischen Verkehr der Europäer und Amerikaner ausschlaggebende Bedeutung.

Mit Wucht warfen sich die Engländer auf das chinesische Handelsgebiet. Ihr Einfallstor ward das rasch aufblühende

Hongkong. Aber die Konkurrenten sorgten dafür, daß England nicht in Versuchung kam, das Reich der Mitte als rein britische Interessensphäre zu betrachten. Europäische Handelsmissionen gingen nach Südechina, um die dortigen kommerziellen Verhältnisse zu studieren, und mit gespannten Erwartungen betraten die Sendboten den Boden des alten „Kathay“, von dessen Schätzen man sich Wunderdinge im Abendlande erzählte.¹⁾

Im 18. Jahrhundert liefen alle fremden Schiffe zuerst die portugiesische Insel Macao an. Dann fuhren sie den Fluß aufwärts bis Kanton, wo nur in der Saison, d. h. von Oktober bis April, und nur durch Vermittlung der Hongkaufleute Handel getrieben werden durfte. Ein Gewirr von Verordnungen, Zollschikanen und andere Hindernisse erschwerten den Geschäftsgang, aber die Gewinne lohnten die mühevollen Arbeit, und so kamen die Schiffe der Engländer, der Holländer und Portugiesen immer wieder. Die Europäer verkauften den Chinesen Gewebe, Glas- und Kurzwaren, nahmen Tee, Seide und Porzellan dafür zurück, und die steigende Nachfrage nach chinesischen Erzeugnissen gab zu Beginn der 50er Jahre der „Asiatischen Handelsgesellschaft“ in Emden Veranlassung, mit China in direkte Verbindung zu treten. Im Winter 1752/53 ankerte der erste preußische Segler im Hafen von Kanton. Vielleicht wäre eine Weiterentwicklung dieser Beziehungen möglich gewesen. Doch der Ausbruch des 7jährigen Krieges bereitete dem deutschen Chinaverkehr im Zeitalter Friedrichs des Großen ein frühzeitiges Ende.

Fast ein Jahrhundert später, 1844 — aus diesem Jahr liegen „Reports of Trade“ englischer Konsuln und Kaufleute vor — exportierten Hamburg und Bremen Tee im Werte von 112120 mexikanischen Dollars und standen in Kantons Gesamtausfuhrliste hinter England, U.S.A., Holland und Schweden an fünfter Stelle.²⁾ Noch war die Zahl der deutschen Chinafahrer und der in Kanton tätigen hanseatischen Kaufleute belanglos. Ihre Woll- und Baumwollzeuge fanden kaum Ab-

¹⁾ H. Wätjen, Der Fremdhandel in China nach dem Opiumkriege. Weltwirtschaftl. Archiv Bd. XIX. Januar 1923, Heft 1, S. 1* ff.

²⁾ Ebenda S. 7* und 9*.

nehmer. Wie im südamerikanischen Geschäft¹⁾ meinten die deutschen Exporteure, den Gelben alles anbieten zu können. Ob die Gewebe die gleiche Länge und Breite hatten, ob ihre Qualität mittelmäßig oder schlecht war, der „einfältige“ Chinese würde das gar nicht merken. Aber er merkte es sofort und deckte seinen Bedarf beim Engländer, der ihn besser bediente. In den sogenannten „Longcloth“ von 40 Ellen Länge und 40 Zoll Breite, ungebleichten groben Baumwollstoffen, brachte die englische Textilindustrie einen Artikel auf den chinesischen Markt, der reißenden Absatz fand. „Man färbt diese Zeuge in China schwarz oder blau“, lesen wir in einer Denkschrift des Österreicherers P. Erichsen²⁾, „und sie dienen dem größten Teil der Bevölkerung als Kleidung. Jedermann trägt dort ein blaues Hemd und eine Art von blauem Kittel und eine Hose in derselben Farbe.“ Den Fehler erkennen, hieß für die deutschen Exporteure: ihn abstellen! Und es dauerte nicht lange, da fanden auch deutsche Webwaren Liebhaber. Als der Verkehr zunahm, bestürmten Überseefirmen in Hamburg und Bremen ihren Senat, deutsche Konsuln in den Vertragshäfen einzusetzen.

In den 40er Jahren blieb Kanton die Zentrale des Fremdhandels.³⁾ Hier wirkte als Vertreter Hamburgs schon 1829 der Engländer John McVicar. Großen Fleiß scheint er für diesen Zweig seiner Tätigkeit nicht aufgewandt zu haben. Begreiflich, denn die hamburgischen Beziehungen zu Kanton waren damals nur ein „Handelskeim“. McVicar kehrte nach Manchester zurück, gab die Hamburger Konsulatsakten an den Vizekonsul Alexander Matheson und überließ die Fortführung seiner indischen und chinesischen Geschäfte den Kompagnons in Bombay, Kalkutta und Kanton.⁴⁾ Mit dieser Regelung waren die hamburgischen Chinakaufleute nicht ein-

¹⁾ Vgl. H. Wätjen, Der deutsche Anteil am Wirtschaftsaufbau der Westküste Amerikas. (Felix Meiner Verlag, Leipzig 1942) passim.

²⁾ Sie bildet den Grundstock meines Aufsatzes über den „Fremdhandel in China“.

³⁾ In der folgenden Darstellung ist das Chinamaterial des Hamburger und Bremer Archivs verarbeitet worden. Ich hatte mit diesen Studien begonnen, als ich mein Westküstenbuch vorbereitete.

⁴⁾ John McVicar an Dr. Lappenberg in Hamburg, 9. Januar 1843.

verstanden. Als sich 1846 Richard v. Carlowitz in Kanton¹⁾ und Bernhard Harkort in Schanghai um die für beide Plätze gewünschten Hamburger Konsulate bewarben, trat die Kommerzdeputation der Frage näher. Sie lehnte unter folgender Begründung die Vorschläge der Kaufleute ab. Bisher habe keiner der Chinas Küste befahrenden deutschen Kapitäne Klage über das Fehlen eines Konsuls erhoben. Im Gegenteil, die hanseatischen Schiffe seien in Schanghai z. B. ohne konsulare Vermittlung viel schneller abgefertigt worden als die Engländer, die infolge der umständlichen Korrespondenz ihres Konsuls mit den chinesischen Behörden mehrere Tage hätten warten müssen.²⁾

Erst 1852 ernannte Hamburg den Kaufmann G. T. Siemssen zu seinem Konsul in Kanton und William Hogg in Schanghai. Bremen war im Herbst 1851 der Schwesterstadt vorausgegangen, und zwar mit der Ernennung Wilhelm Pustaus zum bremischen Konsul. Er war 1844 von Ägypten nach Kanton übergesiedelt, hatte dort und in Hongkong das Handelshaus Wilhelm Pustau & Co. gegründet. Mit dieser Wahl tat Bremen keinen guten Griff. Pustau hatte sofort Schwierigkeiten mit der chinesischen Regierung, wurde von ihr nicht anerkannt und rieb sich ständig mit seinen deutschen Kollegen. Bremen wollte ihn nicht fallen lassen, weil seine Lebensführung einwandfrei und die Firma solide war. Aber die Beschwerden bremischer Kapitäne, daß Pustau, der sich stolz „Konsul des Deutschen Reiches“ nenne, gar nichts durchsetzen könne und sie nötige, in Konsulatsangelegenheiten zu Siemssen zu gehen, gaben den Ausschlag. Bremen berief den unbeliebten Mann ab und übertrug 1855 in Kanton G. T. Siemssen auch das bremische Konsulat, während in Schanghai vom gleichen Jahre ab William Hogg als hamburgischer und bremischer Konsul amtierte. Beide Konsuln vertraten auch Lübeck. Hamburg riet, in chinesischen Häfen die hanseatischen Konsulate möglichst in eine Hand zu legen.³⁾

¹⁾ Carlowitz war hernach preußischer und sächsischer Konsul in Kanton.

²⁾ Die Kommerzdeputation an den Hamburger Senat, 31. Juli 1846.

³⁾ Akte Pustau im Faszikel C 24 b. 1 des Bremer Archivs.

Die deutsche Einfuhr in Kanton bestand aus Woll- und Baumwollzeugen und europäischen Fabrikaten, die vom Chinesen gern gekauft wurden. Dazu gehörten vor allem: geschmackvolle Kronleuchter, Lampen, Vasen, bunte Gläser, Glasperlen, Bijouterie- und Galanteriewaren, Taschen- und Rasiermesser, kleine Musikinstrumente und Zündhölzer. Exportiert wurden: Tee und Rohseide in großen Mengen, Seidenstoffe und chinesische Baumwollgewebe (Nankings), Kampfer, Decken und Matten, Papier, Schildpatt, Sojabohnen, Steingut, Rohr- und Kandiszucker.

1847 — über den deutschen Schiffsverkehr in Kanton sind frühere Zahlen nicht mehr vorhanden — zählte man unter den eingelaufenen Fahrzeugen 3 Hamburger, 3 Bremer und 3 Segler unter preußischer Flagge.¹⁾ Im Jahre 1851 stieg die Ziffer der Bremer auf 12, der Hamburger auf 20 Kaufahrer. Es waren kleine Fahrzeuge von 160—800 Register-tonnen. Wir, die wir an die heutigen Riesentonnageziffern gewöhnt sind, denken mit Schauern an die endlosen Reisen dieser Nußschalen von deutschen Häfen ums Kap der guten Hoffnung, durch den indischen Ozean und das südchinesische Meer bis Kanton, und wir bewundern den Mut unserer Alvordern. Aber sie kannten es nicht anders. Wohl nahmen Größe und Tragfähigkeit der deutschen Seeschiffe zu, doch die Zeit der Tausendtonner stand noch in den allerersten Anfängen. Die hanseatischen Segler kamen meist mit Passagieren und „assortierter“ Ladung über Kalkutta, Singapore oder Batavia nach Kanton. Einzelne kehrten auf direktem Wege heim, andere gingen in Ballast nach Nachbarhäfen, die Mehrzahl suchte Fracht für San Francisco, nahm weiße und gelbe Auswanderer an Bord, die im Goldlande Kalifornien ihr Glück zu machen hofften.

Erichsen hat in seiner Denkschrift vom 31. Januar 1845 die abendländischen Kaufleute und Fabrikanten ermahnt, das chinesische Geschäft mit größter Umsicht zu betreiben. „Sorgt für Mannigfaltigkeit und tadellose Sortierung eurer Sendungen.“ Und beherzigt: „nur derjenige, der sich den hohen Ansprüchen der chinesischen Abnehmer schmiegsam anzupassen versteht,

¹⁾ R. v. Carlowitz an Herrn v. Canitz in Berlin. Kanton, 25. Dezember 1847.

kehrt aus Ostasien mit gefülltem Geldbeutel zurück.“¹⁾ Wie sehr man auf der Hut sein mußte, erkannte der Deutsche bei jedem Geschäftsabschluß. Aber was wollten die Hemmnisse und Störungen der ersten Zeit, der Lehrjahre, gegenüber den Erschütterungen bedeuten, die Kantons Wirtschaftsleben durch die Taipingrevolution und vor allem durch den ihr 1856 folgenden Ausbruch des Krieges mit England erlitt. Chinas Weigerung, die im Frieden von Nanking gemachten Zusagen einzuhalten und die englischen Kaufleute nach dem Prinzip der Gleichberechtigung zu behandeln, zwangen England, die Waffen zu ergreifen. Handelsschikanen und der Überfall auf ein englisches Handelsschiff leiteten die Kampfhandlungen ein. Britische Kriegsschiffe beschossen Kanton.²⁾ Aber die gelandeten Truppen waren zu schwach, die Stadt zu stürmen. Der Rückzug der Engländer ließ den Fremdenhaß hoch aufblitzen und gab den Kantonesen das Signal zur Plünderung und Verwüstung der europäischen Niederlassungen. Als in Paris die Ermordung eines französischen Missionars bekannt wurde, schloß sich Napoleon III. dem kriegerischen Vorgehen der Engländer an, obwohl der französische Handel in Süchina wenig vorstellte. Die Amerikaner blieben neutral. Sie waren durch die furchtbare Wirtschaftskrisis von 1857 in ihrer Schlagkraft gelähmt und betrachteten auswärtige Handelsschwierigkeiten noch nicht als „casus belli“. Nach erneuter schwerer Beschießung kapitulierte Kanton am 29. Dezember 1858. Die Unnachgiebigkeit und Heimtücke der chinesischen Regierung führte dann zur Fortsetzung des Kampfes vor der Peihomündung, zur Bezwingung der Takuforts, der Einnahme Tientsins und zur berühmten Brandschatzung des kaiserlichen Sommerpalastes. Am 24. Oktober 1860 wurde der Pekingener Friede geschlossen. Er öffnete China endgültig dem Fremdhandel und erlaubte den Kulis, sich als Arbeiter ins Ausland zu verdingen.

Für Kanton hatte der Krieg unangenehme Folgen. So kam die Schiffahrt der Ausländer, die einen erfreulichen Aufschwung genommen hatte — waren doch 1856 neben der über-

¹⁾ Wätjen, Fremdhandel in China S. 6*.

²⁾ Der Marktbericht von Siemssen u. Co. (13. November 1856) meldete das Bombardement Kantons nach Hamburg.

ragenden Zahl von englischen Handelsschiffen 47 hamburgische und 8 bremische Einfahrten in den Hafenregistern vermerkt worden — 1857 zu völligem Stillstand. Es dauerte 2 Jahre, ehe man wieder von normalen Verhältnissen sprechen konnte, und die Hamburger Kantonschiffahrt die Ziffer von 40 Einseglungen erreichte. Englische, amerikanische, auch deutsche Kaufleute waren nach Hongkong und Macao übersiedelt. Bitter klagte Siemssens Nachfolger, der hanseatische Konsul Woldemar Nissen, daß der Tee- und Seidenhandel seinen Schwerpunkt mehr und mehr nach Futschou und Schanghai verlege, und daß aus diesem Grunde viele chinesische Händler Kanton den Rücken gewandt hätten.¹⁾ Auch die Notwendigkeit, Schiffe mit größerem Tiefgang die Insel Whampoa, 50 Kilometer unterhalb Kantons, anlaufen und die Ladung auf Dschunken umladen zu lassen, empfanden Reeder und Kaufleute als Erschwerung des Geschäfts. Aber der Perfluß war nur für kleine Fahrzeuge mit geringem Tonnengehalt passierbar. So sehr über die lästige Neueinrichtung gescholten wurde, man hat sich rasch daran gewöhnt.

Von den Wirtschaftsnöten Kantons profitierte Hongkong. Es wurde im chinesisch-englischen Kriege (1856/60) Stütz- und Sammelpunkt der britischen Schiffe und Truppen. Um die Mitte der 50er Jahre wohnten, nach Angaben des sehr zuverlässigen Hamburger Konsuls Eduard Reimers, 1004 Abendländer und Amerikaner, 37000 Inder, Malaien und Chinesen auf der Insel.²⁾ Während der Kriegsjahre schwoll die Zahl der Chinesen stark an. Man schätzte sie 1860 auf mindestens 90000 Personen. Der in diesem Jahre die Hansestädte in Hongkong vertretende Konsul Ludwig Wiese meinte, die Ziffer würde viel größer sein, wenn es dort billige Wohnungen gäbe. Aber der Hauptort Victoria besaß wegen des gebirgigen Charakters der Insel keine Ausdehnungsmöglichkeiten in die Tiefe, nur in der Länge konnte man den Stadterweiterungsplan durchführen. So herrschte hier infolge der starken Zu-

¹⁾ W. Nissen an Syndikus Dr. C. H. Merck in Hamburg, 30. Juni 1859, 10. März 1860.

²⁾ Vgl. hierzu die Briefe von Konsul Eduard Reimers an Merck, 10. Januar 1854, 12. Februar 1855. Ferner die Jahresberichte von Konsul Ludwig Wiese für 1856—1860.

wanderung ständige Wohnungsnot. Auf verhältnismäßig kleinem Raum ballten sich die Menschen zusammen. Im Januar 1861 wurde die Gesamtzahl der Bewohner auf 119300 berechnet, wovon 2841 der weißen Rasse angehörten. Die im Jahre 1860 an England abgetretene, Hongkong gegenüberliegende Halbinsel Kaulun war zunächst nur Militärstation. Alle Deutschen murrten über das „teure Hongkong“ und die hohen Preise. Koste doch in Victoria ein bescheidener Hausbesitz mehr als ein Herrschaftshaus in den besten Vierteln Hamburgs!

Das Warengeschäft spielte in Hongkong gar keine Rolle. Das offenbarten die Kriegsjahre auch dem Unerfahrensten, denn der Niedergang des Kantonhandels kam nicht der englischen Kolonie, sondern Macao zugute. Dorthin gingen die chinesischen Händler. Nein, Hongkongs Stärke war der Transitverkehr. Fast alle hier gelöschten Güter suchten Schiffsgelegenheit nach Festlandhäfen. Den Hauptgewinn zogen Engländer und Amerikaner aus dem Vertrieb des Opiums. Die das Rauschgift bringenden Schiffe liefen Hongkong an, das die ganze chinesische Küste belieferte. Genaue Ziffern des Umsatzes waren nicht zu erhalten, weil die Opiummengen — wegen der hohen Zölle — meist auf illegalem Wege ihr Ziel erreichten. Wenn Reimers 1859 die Totaleinfuhr auf ca. 50000 Kisten im Werte von 25 Millionen Dollars angab, so griff er zu niedrig. Schon 10 Jahre vorher hatte die englische Firma Hughesdon & Co. den britischen Opiumimport auf 25—30 Millionen mexikanische Dollars veranschlagt.¹⁾ Und 1853 brachten allein Dampfer der Peninsular and Oriental Steam Navigation Company, der so bekannt gewordenen „P. and O.“, 36499 Kisten Opium und 1854 sogar 46765 Kisten. Durch die lebhaftere Warenein- und -ausfuhr blühte natürlich die Kleinschiffahrt. Die Dschunken der betriebsamen Chinesen fuhren zwischen Hongkong und den Küstenorten hin und her, sie waren die besten Helfershelfer des Opiumschleichhandels.

Von Ost und West erhielten die in Hongkong lebenden Ausländer Nahrungsmittel und Konserven, Weizenmehl, Weine und Spirituosen, Toiletteartikel, Schreibpapier und Schreib-

¹⁾ Wätjen, Fremdhandel S. 3*. 1 mexikanischer Dollar = 4 Schilling, 4 Pence.

gerät, Parfümerien und Luxuswaren sowie Schiffsutensilien in reichster Auswahl. Victorias Wachstum verlangte ständige Zufuhr von Baumaterialien. Daß nach Hongkong auch Gewebe und andere für die chinesische Kundschaft bestimmte Erzeugnisse kamen, verstand sich von selbst.

Gewöhnlich dauerte das Lösch- und Ladegeschäft eines Frachters 8 Tage bis 3 Wochen. Dann ging er nach Whampoa, um die Restladung abzugeben. Dort oder in Amoy, Futschou und Schanghai wurden die „Retouren“ für Manila, Batavia, Britisch-Indien und europäische Häfen genommen. Eine Reihe von Kauffahrern aber segelte nach Victoria zurück, wo immer Reisende und Ladung für Kalifornien und Australien warteten.

Der Freihafen Hongkong ward der erste Schifffahrtsplatz der ostasiatischen Welt. In dem weiten, von Bergen geschützten Hafen Victoria wimmelte es von amerikanischen und abendländischen Dampfern und Seglern, von Walfängern¹⁾, von Dschunken, die als Handelsschiffe, als Schmuggler, Hausboote und für den Fischfang benutzt wurden. Das Lotsenwesen funktionierte vortrefflich. Den Dienst besorgten Chinesen, Leute, die ihr Fahrwasser kannten und den einkommenden Überseern entgegenfuhren. Ihr Lohn richtete sich nach der Größe des Kauffahrers und der Freigebigkeit seines Kapitäns. 12—30 Dollars erhalte ein Lotse durchschnittlich, schrieb Reimers nach Hamburg.

Zu Beginn der fünfziger Jahre blühte der Reiseverkehr zwischen Hongkong—San Francisco, Hongkong—Sydney, Melbourne und Adelaide mächtig auf. Menschen des Ostens, Menschen des Westens zogen in Scharen zu den kalifornischen und den seit 1851 erschlossenen Goldfeldern Australiens. Und die Menschentransporte füllten die Kassen der weißen und gelben Unternehmer Hongkongs. Dazu kam der steigende Bedarf der Goldgräber an Lebensmitteln, an Schlafgelegenheiten und unentbehrlichem Hausrat in den fast über Nacht entstehenden Siedlungen. So luden denn die Pazifikfahrer in Victoria Holz, zusammenlegbare Holzhäuser, Granitblöcke, Mauersteine, Ziegel, Porzellan und Manilazigarren, für chinesi-

¹⁾ Sie bevorzugten später die Sandwichinseln, obwohl die Lebensmittel dort sehr teuer waren.

sche „digger“ Tee, Reis und Seidengewebe. Größere Schiffe boten bis zu 400 Passagieren Beförderungsmöglichkeit. Pro Bett wurden 50—60 Dollars bezahlt. Reimers unterstreicht in seinem Schreiben, daß wegen der guten Haltung ihrer Offiziere und der Disziplin ihrer Mannschaften die deutschen Schiffe englischen und amerikanischen Transportern vorgezogen würden. Aber die gelbe Auswanderung geriet nach 1857 ins Stocken. Kalifornien und Australien sperrten sich gegen den chinesischen Einwandererstrom, und sofort sank die Ziffer der Emigranten von 25000 auf 10000 Personen, während die Zahl der Rückwanderer anstieg. Die Expediture sprachen 1859 von trüben Geschäftsaussichten.¹⁾

Konsul Reimers Brief vom 12. Februar 1855 ist eine Liste der im Jahre 1854 in Hongkong verkehrenden Überseer beigelegt. Sie zählt rund 1100 Seefahrer mit 443354 Tonnen auf. Es trafen ein

von	Schiffe
England (direkt)	53
Engl. Kolonien (Kapland, Straits Settlements)	67
Indien	107
U.S.A.	102
Amerikas Westküste, Manila, Siam, Holland u. Hamburg .	105
Chinesische Häfen	666

Es handelt sich bei diesen Angaben um die Summen der Einseglungen. Die wirklichen Schiffszahlen sind wesentlich kleiner gewesen. Wie oft kehrte der die Festlandshäfen besuchende Dampfer oder Segler nach Hongkong zurück, um neue Waren zu holen. Jede Einfahrt wurde genau registriert. So erscheinen dieselben Hamburger Schiffs- und Kapitänsnamen 3—4mal in unserer Tabelle. Sie meldet insgesamt 25 hamburgische Einseglungen. Dabei waren damals nur 15 Hamburger Fahrzeuge im Hongkongverkehr tätig. 3 kamen von San-Francisco zurück, 2 von Melbourne (ein Segler mit Gold) und der Rest waren Ballastschiffe, die in Victoria und den Küstenplätzen Ladung suchten.

Trotz der durch den Kriegausbruch bedrohlich werdenden Lage schnitten die Hamburger 1856 gut ab. Keine der deutschen

¹⁾ Konsul Ludwig Wiese an Senator Heinrich Smidt in Bremen, 29. Januar 1859.

Flaggen war annähernd so stark vertreten. An Zahl und Größe wurden die hamburgischen Schiffe nur von den englischen und amerikanischen „merchant ships“ weit übertroffen, und wenn Holland mehr Chinafahrer zählte, so hing das mit der Nähe von Niederländisch-Indien zusammen.

Ludwig Wiese notierte für die zweite Hälfte der 50er Jahre folgende

Einfahrten von hamburgischen oder in Hamburg gecharterten Schiffen

Jahre:	Einseglungen in Hongkong:
1856	90 ¹⁾
1857	76
1858	66 ¹⁾
1859	79

Die bremischen Ziffern schwankten zwischen 20 und 30 Einfahrten.

Von der Elbe und Weser segelten Vollschiffe, Barken, Briggs und Schuner nach dem Fernen Osten, und es war ein wirtschaftlich kluger Schachzug der Hamburger, vor allem kleine und mittelgroße Fahrzeuge in den Chinadienst einzustellen. Denn die Kleinschiffahrt an der Küste rentierte besser als die großen Reisen nach Indien, Australien oder Amerika. Man riet den Bremer Reedern, die Ostasienfahrt mit Dreibis Fünfhunderttunnern zu betreiben. Für Handelszwecke eigne sich am besten „ein Schiff von 150—250 Roggenlasten“²⁾, und im Pazifikverkehr sei es schwer, mit den amerikanischen Schnellseglern, den „Clippern“ zu konkurrieren.³⁾ In den Kriegsjahren (1856/60) wuchs die Zahl der nach Ostasien fahrenden Dampfer. Englische Steamer begannen, im Personen- und Frachtdienst von Bombay, Madras, Kalkutta nach Hongkong und umgekehrt die beherrschende Rolle zu spielen, während kleine Dampfer auch im Küstenverkehr das Segelschiff zurückdrängten.

¹⁾ Darunter 5 Dänen.

²⁾ Konsul Siemssen an Senator Hrch. Smidt, 12. Februar, 10. Oktober 1856, Senator Smidt an G. T. Siemssen, 6. Dezember 1856. Die Roggenlast (4000 Z .) war in Bremen = $1\frac{1}{2}$, wurde in China aber zu 2 Registertonnen gerechnet.

³⁾ Über die „Clipper“ unterrichtet uns am besten das Werk von Otto Höver „Von der Galiot zum Fünfmaster“. Bremen 1934, S. 203 ff.

1853/54 hat der amerikanische Commodore Matthew C. Perry Japan aus 200jährigem Schlaf erweckt. Aber die Handelsschifffahrt mit dem Inselreich entwickelte sich erst, als 1858 die U.S.A., England, Frankreich, Holland und Rußland Handelsverträge mit dem Shogun abgeschlossen hatten. Die Teilnahme an diesem Verkehr blieb den deutschen Kauffahrern zunächst verwehrt. Denn es war ohne Traktat unmöglich, die 5 japanischen Vertragshäfen Hakodate, Yokohama, Nagasaki, Niigata und Kobe anzulaufen. Der Bremer Kaufmann Hermann Gildemeister — er gründete 1858 mit dem Rheinländer Louis Kniffler auf Deschima und in Nagasaki das erste deutsche Handelshaus¹⁾ — riet seinen Landsleuten dringend, kommerzielle Beziehungen mit Japan anzuknüpfen. Dort dürfe die deutsche Flagge nicht fehlen. Aus Amoy schrieb Charles J. Pasedag: Könnten sich hamburgische Schiffe nicht am Japanverkehr beteiligen? „Die Fahrt dorthin gewinnt an Ausdehnung.“²⁾ In dieser wichtigen Frage setzten alle Deutschen Chinas ihre Hoffnung auf die preußische Mission, die unter Führung des Grafen Friedrich Eulenburg 1859 nach Ostasien reiste, um mit beiden Kaiserreichen Handelsabkommen zu treffen. Dank kräftiger amerikanischer Unterstützung kam Eulenburg in Jedo zum Ziel. Der von ihm mit dem Shogunat 1861 vereinbarte Handelsvertrag galt aber nur für das Königreich Preußen. Nichtpreußische Länder fanden darin keine Berücksichtigung, und bis 1869 haben die Hanseaten warten müssen, ehe ihnen Japan die gleichen Vergünstigungen gewährte. Mehr Glück hatte Eulenburg in China. Es gelang ihm, die an der Seeschifffahrt interessierten deutschen Staaten und die Hansestädte in den preußisch-chinesischen Vertrag von 1861 mitaufzunehmen.³⁾ Dadurch wurde dem wagemutigen Kaufmann in China die Tür weit geöffnet.

¹⁾ H. Wätjen, Die Anfänge des deutsch-japanischen Handelsverkehrs im 19. Jhdt. Zeitschr. d. Vereins f. hamb. Gesch. Bd. XXXV (1936), S. 8 f. Ferner Konsul W. Nissen an Senator Smidt, 27. März 1860.

²⁾ C. H. Pasedag an Syndikus Merck, 21. Oktober 1859.

³⁾ Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits. Tientsin, 2. September 1861. (In deutscher und französischer Sprache.)

Schanghai, vor dem zweiten Weltkriege Asiens größter Hafen und der viertgrößte der Erde, die Handelsherrin des Jangtsemündungsgebietes, hatte in seiner Entwicklungszeit, vornehmlich in den Jahren 1853 bis 1855, durch die Taipingrevolution schweren Schaden erlitten. 1842 war hier die englische Niederlassung entstanden. Dann hatten sich Amerikaner und Franzosen angesiedelt, aber seinen internationalen Charakter erhielt Schanghai erst nach 1860, nach dem Ende des Krieges mit England und Frankreich. Aus den handschriftlichen Quellen erfahren wir leider nichts über die Zustände in der Stadt während der Taipingrebellion und des Kampfes mit den Westmächten. Der die Hansestädte zu Beginn des sechsten Jahrzehnts vertretende Engländer William Hogg schickte einen einzigen Bericht, den wir unten verwerten. Er hatte andere Sorgen, verließ Schanghai 1854 und übergab das Konsulat seinem Bruder. James Hogg aber vernachlässigte seine Pflichten so, daß die Hamburger Reeder beim Senat vorstellig wurden und 1859 die Ernennung von Rudolf Heinsen zum hamburgischen Konsul durchdrückten. 2 Jahre später übernahm Heinsen auch die Wahrung der bremischen und lübeckischen Handelsinteressen.

Die Hauptexportartikel Schanghais waren Tee und Seide. Importiert wurden in erster Linie englische Gewebe. Nach William Hoggs Aufzeichnungen führte die Stadt im Rechnungsjahr 1851/52 folgende Mengen¹⁾ aus:

Bestimmungsland	Schiffszahlen	Tee (in Pfunden)	Seide (in Ballen)
England	67	31225000	20333
U.S.A.	34	18000000	298
Australien.	17	4000000	nichts
Indien, Straits Settlements .	3	1500000	„
San Francisco	?	150000	„
Halifax	2	800000	„
Küstenverkehr.	?	2000000	„
	Sa.	57675000	20631

Den Gesamtwert des damals aus Schanghai verschifften Tees schätzte Hogg auf 12½, der Seide auf 13 und den Import

¹⁾ Hoggs Liste ist datiert: Schanghai, 16. August 1852.

von Geweben auf rund 5 Millionen spanische Dollars. Unter den Küstenfahrern erschienen fünfmal die Hamburger, zweimal die Bremer. Sie kamen von Hongkong oder chinesischen Häfen und erhielten in Schanghai Order, nach Hongkong zurückzugehen oder nach Australien auszuklarieren. Ein hamburgisches Schiff nahm Rückladung für London. 1855 lief in Schanghai der berühmte Clipper Godeffroys „Sovereign of the Seas“ (1461 Tonnen)¹⁾ ein, um Tee und Seide für den Westen zu holen. In amerikanischer Charter war ein Hamburger Frachter sogar nach Japan gefahren.²⁾

Ende der fünfziger Jahre belebte sich das Schanghaier Geschäft von neuem. Zwar stellte die Stadt noch nicht viel vor. Ihre Bewohnerschaft bestand nur aus paar Hundert Weißen und einigen Tausend Chinesen, und unter dem Übergewicht von Kanton hatten die Kaufleute leiden müssen. Aber der Teemarkt lenkte die Aufmerksamkeit der Fremden immer wieder auf Schanghai, das 1858 45½ und 1859 fast 55½ Millionen Pfund Tee ausführen konnte.³⁾

Als Teeexporthafen kam neben ihm Futschou in die Höhe. 1855 berechnete Konsul Siemssen die Ausfuhr von schwarzem und grünem Tee auf ca. 36 Millionen Pfund⁴⁾ und wies auf die Notwendigkeit hin, auch in dieser Stadt ein Konsulat zu errichten. Leider sei „kein deutsches Haus am Platz“. So empfahl er als geeigneten Kandidaten für die Wahrnehmung der hanseatischen Belange den Amerikaner C. W. Spooner, Teilhaber der Firma Russel & Co. Die Hamburger entschieden sich 1856 für den Engländer A. Stuart. Er war nur kurze Zeit als Vizekonsul tätig. 1859 löste ihn Gustav Wilhelm Schwemann ab, Siemssens Associé und Vorsteher seiner zu dieser Zeit gegründeten Filiale. Schwemann wurde zunächst hamburgischer, dann hanseatischer Konsul in dem an Bedeutung gewinnenden Hafen.

¹⁾ Kurt Schmack, J. C. Godeffroy u. Sohn, Kaufleute in Hamburg (Hamburg 1938) S. 95.

²⁾ Nach einer Meldung aus Schanghai vom 31. August 1855.

³⁾ „Returns of the Import and Export Trade carried on under Foreign Flags at the Port of Shanghai for the year 1859.“ Gedruckt bei De Carvalho.

⁴⁾ G. T. Siemssen an Syndikus Merck, 8. Februar, an Senator Heinrich Smidt, 12. Februar 1856.

Stuart übersandte dem Senat eine Statistik, die uns die erste Auskunft über die „Teeschiffe“ gibt und deswegen Beachtung verdient.¹⁾

1856 luden in Futschou:

Flaggen:	Schiffszahl	Tee (in Pfunden):
Engländer	30	21 385 400
Amerikaner	17	11 164 500
Hamburger	9	3 851 800
Dänen	3	765 800
Franzosen	2	479 600
Bremer	1	325 500
Küstenfahrer	?	3 000 000
		Sa. 40 972 600

Davon erhielten:

England	23 880 800	
United States	7 863 200	
Australien	3 929 700	
Europäischer Kontinent	2 298 900	
Chinesische Küstenplätze	3 000 000	
		Sa. 40 972 600

Der Wert der von Hamburger Teeschiffen nach Australien, den Vereinigten Staaten und europäischen Seehäfen gebrachten Teemengen stieg 1859—63 von 131 000 auf 1 139 395 spanische Dollars. Mit Recht bemerkte Stuart, als er Schwemann das Konsulatsarchiv übergab, die hamburgische Schiffahrt sei „steadily and largely increasing in the Chinese waters“.²⁾ Und zu Beginn des Jahres 1864 schrieb Schwemanns Stellvertreter H. Krüger, daß die Größe der deutschen Schiffe den Chinesen „sehr paßlich“ sei, und daß man überall den deutschen Kapitän als willkommenen Gast begrüße.³⁾ Aber Kaufmann, Reeder und Schiffer mußten auf der Hut sein und alle Kräfte anspannen, um die in Ostasien errungene Stellung zu behaupten. Denn im nordamerikanischen Teegeschäft drängten die Eng-

¹⁾ Vizekonsul A. Stuart an Merck. Futschou, 31. Dezember 1856.

²⁾ Vgl. den Brief Stuarts vom 20. April 1859.

³⁾ Jahresbericht des stellvertretenden Konsuls H. Krüger, 12. Februar 1864.

länder alle Konkurrenten rücksichtslos beiseite. Sie griffen mit vollen Händen zu, und 1864 mußte Krüger melden, daß in der Teeschifffahrt nach San Francisco deutsche Segler kaum noch Verwendung fänden.¹⁾ Infolgedessen gingen in den Statistiken unserer Konsuln die Ausfuhrziffern stark zurück, aber die steigende Nachfrage nach Tee in Europa und Australien kam den Exporteuren zu Hilfe. So charterten hanseatische Reeder, was sie an Laderaum bekommen konnten und stellten preußische, ostfriesische, oldenburgische, schleswig-holsteinische und mecklenburgische Segler in die Chinafahrt ein. Von Jahr zu Jahr wurde Futschou Hafenbild bunter. Neben englischen, amerikanischen, französischen, deutschen und holländischen Frachtschiffen lagen Dänen, Russen, Portugiesen und sogar Südamerikaner aus Chile und Neugranada. Ja, die für Europa bestimmten Teeladungen deutscher Frachter erreichten 1869 einen Wert von rund 2 Millionen Dollars²⁾. Es ist tief zu bedauern, daß wir über Arbeit und Umsatz der nach und nach in Futschou entstehenden deutschen Firmen gar nichts wissen. Das hängt einmal mit dem Fehlen der frühzeitigen deutschen Geschäftspapiere zusammen, sodann mit dem Brande, der Anfang Februar 1868 das hanseatische Konsulat in Futschou verwüstete.³⁾

1865 zeigte sich auch ein Rückgang in der deutschen Teilnahme am Küstenverkehr. Schuld daran trug die wachsende Zahl der kleinen Dampfer, die den Segelschiffen hart zusetzten und durch zeitlich geregelte Fahrten flott verdienten.⁴⁾ Die meisten Küstendampfer gehörten Engländern. Konsuln und Kaufleute gaben Warnungssignale und sprachen von einer Gefährdung der deutschen Kleinschifffahrt in China. Man merkte diese Veränderung am stärksten im Verkehrsleben der Plätze, die Zentralpunkte der Küstenfahrt wurden. In der Formosa gegenüberliegenden, durch eine vorzügliche Reede ausgezeichneten Hafenstadt A moy wohnten Ende der fünfziger

¹⁾ Derselbe an Merck, 15. Februar 1865.

²⁾ Bremischer Konsulatsverweser Heinrich Peers an Smidt, 20. März 1870.

³⁾ H. Krüger an Smidt, im März 1868.

⁴⁾ Konsul Rudolf Heinsen an Merck, 8. März 1865.

Jahre wenig Ausländer. Es gab dort nur 6 englische und die deutsche Firma Pasedag & Co.¹⁾

Vom Handelshaus W^m. O'Swald & Co. ward der aus Vorpommern stammende Charles J. Pasedag 1859 zum hamburgischen Konsul empfohlen, vom Senat sofort bestätigt, und da in Amoy keine andere Persönlichkeit zu finden war, auch zum preußischen und hannoverschen Konsul ernannt. Pasedag blieb im Amt, obwohl 1861 hamburgische Kapitäne über seinen Egoismus und Vernachlässigung der konsularen Pflichten bitter klagten. Eine Nachprüfung der Beschwerden ergab nicht die Notwendigkeit durchzugreifen. Man hatte im Senat Verständnis dafür, daß ein junger Konsul in Versuchung geraten konnte, aus der Reihe zu tanzen. Nach Pasedags kargen Aufzeichnungen brachten die deutschen Schiffe, die in der Saison 8—9mal den Hafen anliefen, vornehmlich Stückgut, Baumwolle, Zucker, Reis, Öl, Bohnenkuchen und Kohlen. Die Einseglungsziffer der Hamburger stieg von 23 (1859) auf 98 (1863) und fiel 5 Jahre später auf 35. Besonders lebhaft war die Schifffahrtsbewegung in Amoy 1865. Damals notierte Pasedag: 80 Einfahrten der hamburgischen Flagge, 56 der bremischen, 2 der lübeckischen, 13 der hannoverschen, 11 der preußischen und 5 der mecklenburgischen.²⁾

Das lukrativste Geschäft Amoy's war der Reisimport von Formosa. Da verbot die chinesische Regierung Mitte der 60er Jahre plötzlich die Reisausfuhr, ohne die Vertreter der fremden Mächte vorher davon in Kenntnis zu setzen. Den Ausländern war der Reishandel „vertragsmäßig“ zugestanden worden. Hätte man, klagte Konsul Hagen, 1865/66 den Export freigegeben, dann wäre die Tonnageziffer der zwischen Formosa und dem Festland verkehrenden Fahrzeuge doppelt so groß gewesen.³⁾ So mußte in Amoy eine starke Schiffsabnahme

¹⁾ Ernst Baasch, Die Anfänge des modernen Verkehrs Hamburgs mit Vorderindien und Ostasien. Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg (Hamburg 1897) Bd. XIII, S. 117.

²⁾ Ch. J. Pasedag an Merck, 15. Januar 1866. Gewöhnlich sandte P. nur Schifffahrtsstatistiken, nackte Zahlen ohne ein Wort der Erläuterung.

³⁾ Konsul K. Chr. Hagen in Takao (Formosa) an Merck, 23. Januar, 7. Februar 1867, Konsul James Milisch an Smidt, Tamsui 31. August 1867.

festgestellt werden. Die Firma Hagen, da Silva & Co. in Takao veranschlagte in dem genannten Zeitraum ihren eigenen Schaden auf 14700, den hanseatischen auf 68750 und den Generalverlust aller Exporteure auf 125000 spanische Dollars. In jenen Tagen war Reis das Hauptprodukt Formosas. Außerdem kultivierte und exportierte die Insel — zum Teil in kleinen Mengen — Indigo, Hanf, Kampfer, Tee und Zucker, Hölzer und Kohlen. Auf der Nord- und Westseite bewohnten die Chinesen etwa 10 Meilen breite Landstriche. Sie saßen vor allem in der Umgegend der Hafenplätze und verdrängten die aus altmalaiischen Stämmen bestehende Urbevölkerung in das waldreiche, gebirgige Inland. Während chinesische Handelsartikel gewöhnlich in Dschunken nach Formosa gesandt wurden, löschten die fremden Schiffe Opium und Webwaren. Geschäftlich mußte der Ausländer mit Vorsicht operieren. Denn die Chinesen Formosas beachteten die Vertragsbestimmungen nur, wenn es Zölle und andere Gebühren einzunehmen galt. Wehe dem weißen Mann, der sich Übergriffe erlaubte. Das wurde den deutschen Kaufleuten ad oculos demonstriert, als die chinesische Regierung 1869 Konsul Milisch in Tamsui anklagte, er habe gegen den Pakt verstoßen und Holz im Walde schlagen lassen. Um einem Handelsverbot aus dem Wege zu gehen, stimmte Hamburg für Suspension, Bremen und Lübeck aber für Absetzung von Milisch und die Übertragung der hanseatischen Vertretung auf Richard v. Carlowitz, den in Kanton 1868 eingesetzten Konsul des Norddeutschen Bundes.¹⁾

Wie Amoy so stand auch Ningpo in enger Handelsverbindung mit Formosa. Ningpo, einer der Vertragshäfen von 1842, wurde in seiner wirtschaftlichen Entwicklung durch die Nähe von Schanghai gehemmt, das damals mit einem Küstendampfer in 12—14 Stunden leicht zu erreichen war. Viele Ausländer verließen nach kurzem Verbleib die Stadt und siedelten nach Schanghai über, zumal da die chinesischen Kunden diesem Platz den Vorzug gaben. Noch zu Beginn der 60er Jahre hatte in Ningpo der Reisimport eine große Rolle gespielt. 1863 z. B. wurde die eingeführte Reismenge auf rund 3 Millionen Pikol

¹⁾ Die Akten Milisch im Konvolut Cl VI No.14a Vol. 2 Fasc.9a—c des Hamburger und C. 24 b 9 des Bremer Archivs.

geschätzt.¹⁾ Aber durch Hebung der Bodenkultur gelang es den Bewohnern der Provinz Tschekiang, Reis in guter Qualität zu erzeugen. Und sofort ließ die Zufuhr aus Formosa nach, während sich der Import aus Hinterindien auf 300000 Pikol (1868) und dann auf 92817 Pikol (1869) senkte. Der stellvertretende bremische Konsul W. Robertson erklärte: „das einst so bedeutende Einfuhrgeschäft wird die alte Ausdehnung nie wiedererhalten“. Die Ningpo anlaufenden fremden Schiffe führten Opium ein — monatlich etwa 300 Kisten im Werte von rund 240000 Dollars — und die auf jedem chinesischen Markt absetzbaren europäischen Fabrikate. Nach Metallen wuchs die Nachfrage. Ebenso nach Mangroverinde, die aus Penang kam und zum Färben von Fischernetzen und Segeln benutzt wurde. Unter den Ausfuhrartikeln fanden grüner Tee, Seide und Baumwolle die stärkste Beachtung. Im Schiffsverkehr Ningpos sicherten sich die Amerikaner den ersten Platz. 1869 — statistisches Material liegt aus der Frühzeit leider nicht vor — betrug die amerikanische Einseglungsziffer 213, die englische nur 114. An dritter Stelle standen unter Hamburgs Führung mit 57 Einfahrten die Deutschen. Natürlich ging ihre Zahl während des deutsch-französischen Krieges im Jahre 1870 zurück, und eine Reihe von Seglern blieb zunächst in chinesischen Häfen liegen, um die weiteren Ereignisse abzuwarten.²⁾ Es war die Zeit, in der die amerikanische Shanghai Steam Navigation Co. die Herrschaft an sich riß³⁾, und im Küstenverkehr der Dampfer das Segelschiff endgültig besiegte.

Von den nach dem Pekingener Friedensschluß geöffneten Häfen sah Swatow — zwischen Amoy und Hongkong — geregelt deutsche Küstenfahrer. An wirtschaftlicher Bedeutung stand dieser Ort weit hinter den größeren südchinesischen Handelsplätzen zurück. Es ist in den Berichten daher selten von ihm die Rede. Hohe Erwartungen hatte der Kaufmann

¹⁾ In Ningpo wurde 1 Pikol zu 133½ Pfund englisch gerechnet. Konsul Franz Nissen an Heinrich Smidt, 8. Mai 1867.

²⁾ Konsulatsverweser W. Robertson an Merck u. Smidt, 17. Februar 1868, 8. Januar 1869. Vgl. auch die Mitteilungen des Konsulatsverwesers Peter Gabain an dieselben, 15. Februar und 11. Juni 1870.

³⁾ Baasch a. a. O. S. 119.

an Tientsin am Peiho¹⁾ geknüpft, aber seine Erwartungen wurden enttäuscht. Dieser Markt bot dem Ausländer weder Tee noch Seide. Deutsche Textilien fanden kaum Absatz. Hier drehte sich damals das ganze Geschäft um den Export von Rohbaumwolle und den Import billiger Baumwollwaren. In den Jahren des amerikanischen Sezessionskrieges kamen die Gewebe nur in bescheidensten Mengen, und man mußte viel Geld dafür bezahlen. Auch verärgerten den Kaufmann die beständigen Störungen durch innere Unruhen. Den Hafen der Stadt füllten die Dschunken chinesischer Händler und Opiumschmuggler. Alle Schiffe mit größerem Tiefgang mußten im Vorhafen Taku liegen bleiben, ihre Ladung Leichtern übergeben, die von kleinen Bugsierdampfern flußaufwärts geschleppt wurden. Die Europäer bedauerten den Mangel einer direkten Schiffsverbindung mit dem Abendland.²⁾ Aber daran war noch gar nicht zu denken.

Am Golf von Liantung, in Niutschwang, das wie Tientsin vom Dschunkenverkehr lebte, wurde es dem Fremden schwer, festen Fuß zu fassen. Das Geschäft: Opium- und Webwareneinfuhr, Getreideausfuhr, lag fast ausschließlich in chinesischen Händen. Trotzdem behauptete auch hier die deutsche Küstenschifffahrt ihren guten Ruf, und die Einheimischen befrachteten gern deutsche Segler. In der Rangordnung der Einfahrten folgten den Engländern die Hamburger. Und das wollte etwas heißen, exportierte Niutschwang doch viel Getreide, 1863 sogar 1250000 Pikol. Feuerschiff und Bojer erleichterten den Fremden die Hafeneinfahrt, auch das Lotsenwesen wurde streng gehandhabt. Mitte November bis Mitte März ruhte der Schiffsverkehr, weil das Eis die Reede versperrte.³⁾

Norddeutschlands Interesse an der Verbindung mit Niutschwang zeigte die Schiffsliste von 1867. Es liefen in diesem

1) 50 Kilometer von der Einmündung des Flusses in den Golf von Petschili.

2) Konsul Oscar Stammann an Merck, 28. November 1863, an Merck und Smidt 29. August 1864, an Smidt, 1. Juli 1865 und Konsulatsverweser Louis Parizot an beide, 10. Mai 1866.

3) G. A. Schöttler an Smidt, 20. Dezember 1863 und 4. September 1867.

Jahre 327 ausländische Dampfer und Segler (insgesamt 110418 Tonnen) den Hafen an. Und zwar kamen:

die Engländer	113mal	die Oldenburger	9mal
die Hamburger	62mal	die Franzosen	7mal
die Preußen und		die Dänen	5mal
Schleswig-Holsteiner	51mal	die Schweden	5mal
die Bremer	30mal	die Norweger	4mal
die Amerikaner	15mal	die Spanier	3mal ¹⁾
die Holländer	14mal		

$\frac{9}{10}$ aller Küstenfahrer waren von Chinesen gechartert und befrachtet worden.

Keiner der Festlandshäfen erreichte an Bedeutung Hongkong. Die Insel blieb der Treffpunkt der Schifffahrt. Anfang 1865 veröffentlichte das englische Regierungsblatt „The Hongkong Government Gazette“ die Schiffsliste für das Jahr 1864. Sie meldete 2264 Einfahrten abendländischer und amerikanischer Kauffahrer mit einer Gesamttonnage von 1013748. Davon entfielen 1043 Einseglungen auf englische, 315 auf hamburgische, 101 auf bremische, 51 auf preußische und schleswig-holsteinische, 41 auf hannoversche, 20 auf oldenburgische und 8 auf mecklenburgische Schiffe. Lübeck war mit einem Segler in Hongkong vertreten.²⁾ Die Hamburger Ziffern gingen 1865 auf 252, 1866 auf 237, 1867 auf 185 und 1868 auf 99 Einfahrten zurück. Von da an führten die deutschen Chinafahrer die Flagge des Norddeutschen Bundes und erschienen als Gesamtheit in den Registern.

Genug der Zahlen! Von der zweiten Hälfte der 60er Jahre ab trat ein allgemeiner Rückgang der Fremdschifffahrt in China ein. Auch die Angelsachsen konnten ihren Vorsprung nicht mehr behaupten. Sie wurden in der Küstenfahrt allmählich von den Chinesen überholt. Der Gelbe hatte vom Weißen viel gelernt. Mit großem Geschick paßte er sich den

¹⁾ Stellvertretender hanseatischer Konsul P. Knight an den Bremer Senat, 4. Juni 1868.

²⁾ Gedruckte Schiffsliste des hamburgischen Konsulats zu Hongkong, 31. Dezember 1866. Ferner Briefe von Konsul Nissen, 10. April 1867 und Konsulatsverweser Adolf Joost an Merck und Smidt, 23./24. Mai 1868.

Methoden des Lehrmeisters an und unterbot ihn in den Frachtraten.¹⁾ So billig konnten die ausländischen Schiffe nicht arbeiten. Gute Geschäfte machten die deutschen Reedereien mit Reisverschiffungen von Hinterindien nach Europa und mit Teeladungen von Schanghai oder Futschou nach Australien, so drückend die englische Konkurrenz auch war. Schiff, Schiffsführung und prompte Erledigung der Aufträge gaben hier den Ausschlag.

Ganz selten nahmen deutsche Segler am Kulihandel teil. Die kontraktlich zur Plantagenarbeit verpflichteten gelben Tagelöhner brachte man nach Britisch-Westindien, nach Kuba und der Westküste Lateinamerikas. Der Kuli ging „freiwillig“, so stand es in seinem Kontrakt. Er wußte aber nicht, daß er sich von dem kargen Lohn, den der Plantagenbesitzer zahlte, keinen Schiffsplatz für die Rückfahrt kaufen konnte. So blieb der den ärmsten Klassen der chinesischen Bevölkerung entstammende Mann in der Fremde, fronte wie der Neger vor der Sklavenemanzipation und verbrauchte seine Kräfte rasch, wenn er den Epidemien entronnen war. Gegen die menschenunwürdigen Transporte auf den überfüllten und mangelhaft ausgerüsteten Vier- und Fünfhunderttonnern erhob die chinesische Regierung lauten Protest. Aber sie wurde im Pekingener Frieden von 1860 gezwungen, den Kulis die Auswanderung nach überseeischen Arbeitsplätzen zu gestatten. Und nun ward Macao der Sammelpunkt für die gelben Arbeiter, nun fielen auch die letzten Rücksichten, die man auf die Gesetzesvorschriften noch genommen hatte. Mit den brutalsten Mitteln gingen die Unternehmer zu Werk. Sie preßten den Kuli und seine Familie zum Frondienst und scheuten sogar vor Menschenraub nicht zurück. Die unglaublichen Zustände an Bord vieler „Sklavenschiffe“ haben wiederholt zu Revolten und blutigen Kämpfen der gelben Passagiere mit den weißen Mannschaften geführt. Dabei ging wenige Stunden nach der Abfahrt das italienische Schiff „Napoleon Caneyaro“ in Flammen auf. 672 Chinesen verbrannten bei dieser Katastrophe. Das englische Gouvernement in Hongkong untersagte britischen Schiffen den Kulihandel. Dringend bat Konsul Nissen die Senate

¹⁾ Baasch S. 118.

der Seestädte diesem Beispiel zu folgen. Leider hatte sich kurz vorher der Führer der Bremer Bark „Amalia“ von einer portugiesischen Firma gewinnen lassen und Kulis nach Südamerika verschifft.¹⁾

Zur Gesamtzahl ihrer an der chinesischen Küste tätigen Fahrzeuge standen die Verlustziffern der deutschen Ostasienschiffahrt in keinem Verhältnis. Trotzdem erlitten manche Reedereien empfindliche Einbußen. 1858/59 meldeten die Konsulate den Untergang von 9 Hamburger Schiffen. 6 waren Opfer der Taifune geworden. Zur selben Zeit verlor Bremen 2 Barken. Im Jahre 1861 wurde das gelbe Meer besonders stark von Wirbelstürmen heimgesucht. Das Los traf diesmal 10 hamburgische Segler. 5 von ihnen versanken mit Mann und Maus in den Wogen, die übrigen scheiterten oder erreichten schwerhavariert einen Nothafen. Aber ihre Mannschaften wurden gerettet. Bei den Pescadores-Inseln strandete die Hamburger Brigg „Albatros“, und die Besatzung der zu Hilfe eilenden Dschunke plünderte das Wrack vollständig aus. Das kam in chinesischen Gewässern häufig vor.²⁾ Protestierten die hanseatischen Konsuln, dann fanden sie bei den Behörden nur taube Ohren. Denn hinter den Städten stand keine Seemacht, die Kanonen sprechen lassen konnte. Glück im Unglück hatten 1864 Kapitän Högemann und die Besatzung der Hamburger Bark „Hamlet“. Völlig entblößt, all ihrer Habe beraubt und in Gefahr, von den Strandbewohnern ermordet zu werden, rettete sie im letzten Augenblick das englische Kriegsschiff „Swallow“. In diesem Falle hat der britische Kapitän die Schiffbrüchigen, wie Pasedag schrieb, in vorbildlicher Weise versorgt, ohne einen Penny Entschädigung zu verlangen.³⁾ Auch anderen deutschen Schiffen spielten die Taifune übel mit. Aber Wind und Wetter schreckten den Seemann nicht ab, sich immer wieder ins südchinesische und gelbe Meer zu wagen und den guten Ruf seiner Flagge hochzuhalten. Es erfüllte ihn mit Stolz, daß er die Gelben besser zu

¹⁾ W. Nissen an Smidt. Hongkong, 24. Juli 1866, 10. April 1867.

²⁾ Ludwig Wiese an Merck, 20. Juli 1858, 28. Oktober 1859, 29. November 1861, 15. Mai 1862, Rudolf Heinsen an Merck, 20. März 1860, Charles Pasedag an denselben, 5. April 1861.

³⁾ Ch. J. Pasedag an Merck, 12. Dezember 1864.

nehmen wußte als der Engländer oder der Amerikaner. Darauf beruhte im letzten Grunde ja die Vorrangstellung der deutschen Schiffe in der Küstenfahrt, darauf die Tatsache, daß die englische Regierung in Hongkong mit Vorliebe deutsche Frachter charterte.

Über Meutereien an Bord ihrer Kauffahrer klagten alle ausländischen Vertreter in China. Eine Prügelei auf der Hamburger Brigg „Buenos Aires“, wobei der Matrose Schwartz dem Kapitän ein Auge ausschlug, erregte Konsul Nissen in hohem Grade. Schwartz wurde von der Schiffsführung zu dreimonatiger „Strafarbeit“ verurteilt. Da nach Ansicht des Konsulats diese Bestrafung die Tat nicht sühnte, sandte Nissen den Rohling mit der preußischen Korvette „Gazelle“ nach Hamburg. Aber er entging dem irdischen Richter. Krankheits halber mußte ihn der Kommandant, Baron v. Bothwell, in Cherbourg an Land setzen lassen, und dort starb Schwartz im Militärlazarett. Nissen forderte die Einsetzung eines hanseatischen Generalkonsuls „mit juristischen Kenntnissen“ in Schanghai. Ein Berufskonsul könne in China ganz anders auftreten, habe auch rebellischen Seeleuten gegenüber eine viel größere Autorität als der kaufmännische Kollege.¹⁾

Bei groben Pflichtverletzungen oder nachweislichen Verbrechen wurden die Schuldigen zur Aburteilung in die Heimat gesandt. Das tat, wie wir sahen, Nissen mit dem Matrosen Schwartz, das tat Konsul Heinsen in Schanghai mit Kapitän Tiedemann und Steuermann Meyer von der Bremer Bark „Siam“. Es handelte sich um einen Vorfall, der dem Konsulat große Unannehmlichkeiten bereitete. Die „Siam“ war am 22. August 1867 aus Niutschwang mit einer Ladung Bohnen nach Hongkong ausgelaufen. 7 Tage später geriet das seetüchtige Schiff in einen schweren Taifun, der Fock-, Groß- und Besahnmast brach, auch das Steuerruder weg schlug. Im Boot verließ die Besatzung auf offener See die Bark. Nach 48 Stunden wurden die Schiffbrüchigen von dem englischen Kauffahrer „Zodiac“ aufgenommen und nach Schanghai gebracht. Ein anderer englischer Frachter, die von

¹⁾ W. Nissen an Merck, 20. Juli 1864 und 25. März 1865. Ferner: Mitteilung des preußischen Gesandten Freiherr v. Richthofen in Hamburg (19. Mai 1865).

Australien kommende „Dartmouth“, begegnete dem Wrack, pumpte es leer, schleppte es nach Schanghai und übergab es der dortigen englischen Obrigkeit zur Feststellung des Bergelohnes und Ermittlung des Besitzers. Aber die Agenten der Schiffseigentümerin, der bremischen Reederei J. W. Bastian Söhne, ließen das Wrack genau untersuchen, wobei man entdeckte, daß oberhalb der Wasserlinie ein Loch in den Schiffsrumpf geschlagen war. Daraufhin wurden Kapitän, Steueremann und die neunköpfige Mannschaft einem scharfen Verhör unterzogen. Die Matrosen Harms und Jones gestanden, die Tat begangen zu haben, „allein und aus eigenem Antrieb“, ohne Wissen der Offiziere. Ihre Darlegungen klangen nicht überzeugend, und da Kapitän Tiedemann und Steueremann Meyer sich vom Verdacht der Mitschuld nicht reinigen konnten, beschloß das Konsulat, beide nach Bremen transportieren zu lassen. Sie wurden beschuldigt, „das Schlagen des Loches zwar verboten, aber nicht verhindert zu haben“. Harms und Johns erhielten 4 Monate Gefängnis, der Senat sollte entscheiden, ob die Strafe genügte. Infolge der widerspruchsvollen Aussagen konnte über das Motiv der Tat keine Klarheit gewonnen werden.¹⁾ Wie das zuständige Gericht in Bremen den Fall hernach beurteilt hat, ist uns nicht bekannt. Die einschlägigen Akten scheinen verloren gegangen zu sein.

Auf Überfälle chinesischer Seeräuber mußten sich kleinere Segler stets gefaßt machen. Als 1866 deutsche Küstenfahrer unter dieser Geißel sehr zu leiden hatten, schlug Nissen den Senaten der Hansestädte vor, in Berlin auf Entsendung von Kriegsschiffen zu dringen. Er befürchtete jedoch, daß der preußisch-österreichische Krieg die Durchführung des Planes vereiteln würde. Dank energischer Maßnahmen der englischen Marine ließ das Piratenwesen in den nächsten Jahren nach.²⁾ Trotzdem glückte es bewaffneten Dschunken, in der Nähe von Formosa die bremische Bark „Lesmona“ wegzunehmen. Bitter klagte Kapitän Steinike über die Feigheit seiner Mannschaft. Als die Dschunken das Feuer eröffneten, habe er sofort sein Schiff in Verteidigungszustand gesetzt, die wenigen Geschütze

¹⁾ R. Heinsen an Smidt, 20., 23., 24. September, 8. Oktober 1867.

²⁾ W. Nissen an Merck u. Smidt, 24. Juli 1866. Stellvertretender Konsul Adolf Joost an Smidt, 24. Mai 1868.

laden und Gewehre verteilen lassen, während die 12 chinesischen Passagiere unter Deck gesandt wurden. Aber seine Leute hätten sich mit Ausnahme des Matrosen Winter geweigert, zu kämpfen und ihm zugerufen, die Verteidigung sei nutzlos. Nur durch rasche Kapitulation könne man sein Leben retten. Dann warfen die Freibeuter Stinkbomben, enterten die Bark, verlangten vom Kapitän 1000 Dollars und die Herausgabe der Schiffskasse. Nach Plünderung von Kisten und Ballen sperrten sie die Mannschaft in den Laderaum und schlugen Löcher in die Außenwand des Schiffs, das langsam zu sinken begann. In einem lecken, mit Segeltuch und Kleidungsstücken notdürftig verstopften Boot erreichten die Schiffbrüchigen Formosa. Die chinesischen Passagiere hatten den Segler nicht verlassen wollen, sie gingen mit ihm unter. Strandräuber nahmen den Deutschen alles ab, was sie auf dem Leibe trugen, und sie wären verloren gewesen, hätte sich nicht der Kommandant eines chinesischen Kanonenboots ihrer erbartet und sie über Macao nach Hongkong gebracht.¹⁾ Kapitän Steinike kehrte mit einem hamburgischen Schuner heim, seinen Leuten, vom Matrosen Winter abgesehen, sprach der Konsul die schärfste Mißbilligung aus. Eine solch beschämende Haltung vor Piraten gehörte in chinesischen Gewässern gottlob zu den Seltenheiten.

Mit dem Jahr 1870 schließt die Frühgeschichte der deutschen Chinaschiffahrt ab. Drei Ereignisse — auch Baasch hebt sie hervor²⁾ — haben der zweiten Entwicklungsperiode ihren Stempel aufgedrückt. Einmal die Gründung des Deutschen Reichs durch Bismarck. Sie gab den Hansestädten, die Deutschlands Bahnbrecher in Übersee gewesen waren, den Rückhalt an einer starken Macht und damit die Möglichkeit, ihren Forderungen in ganz anderer Weise Nachdruck zu verleihen. Sodann die Auswirkungen der Eröffnung des Suezkanals, die Verkürzung des Seeweges zum Fernen Osten um Tausende von Seemeilen. Endlich die unter dem Schutz des Reiches mächtig aufblühende Dampfschiffahrt. Im Juni 1871 fuhr der erste hamburgische Dampfer von der Elbe über Singapore

¹⁾ Joost an Smidt, 6. Juli 1868 und das von ihm übersandte Protokoll der Verhandlung vom 22. Juni desselben Jahres.

²⁾ Baasch S. 129.

nach Hongkong. Diese Fahrt war der Auftakt zur Errichtung der ersten deutsch-ostasiatischen Dampferlinie.¹⁾

Wir wollen zum Schluß der Reeder gedenken, die bis 1870 am Chinaverkehr aktiven Anteil genommen haben, können aber nur die Namen der hamburgischen und bremischen Schiffseigentümer nennen. Für die Feststellung der nichthanseatischen deutschen Ostasienhäuser fehlen uns die Unterlagen. Da in den Hansestädten das Interesse für die Firmengeschichte stark im Wachsen ist, zählen wir alle in unserem Material vorkommenden Reedernamen auf. Ihre große Zahl beweist, wie lebhaft unsere Vorfahren das Chinageschäft betrieben haben. Viele dieser Namen sind heute vergessen, andere Firmen durch Aussterben der männlichen Nachkommen oder durch den Wandel der Zeiten erloschen, während die dritten ihre Lebensfähigkeit bis zur Gegenwart zu behaupten wußten.

In alphabetischer Ordnung lassen wir nun die Liste folgen und fügen ein Kreuz bei den Reedereien hinzu, deren Kontorflagge am häufigsten in den chinesischen Häfen gesehen wurde.

I. Hamburgische Reeder

Albrecht und Dill
Gebrüder Amsinck •
M. G. Amsinck
† M. Arnesen

F. C. Bahre
August Behn
† Biancone & Co.
F. Blass u. Schomburgk
H. C. W. Bock
Gebrüder Böhl & Co.
August Bolten
A. H. Brauss & Co.
Th. Busse Wwe.

C. P. Clausen
Cordes & Co.
C. A. Crasemann

George Delaval Wwe.
P. Diedrichsen
A. von Döhren Söhne
Droop u. Freye

F. Th. Eckhusen
H. H. Eggers
O. L. Eichmann

† Victor Firgau

† J. C. Godeffroy u. Sohn
L. G. Göde
Gorissen & Co.
J. F. Gross
C. P. Guldagger

Hamburg-Brasil Ges.
Hamburg-Veracruz P.-Ges.

¹⁾ Baasch S. 130.

Hastedt & Co.
 † A. J. Hertz Söhne
 C. W. Herwig
 C. Heydorn
 H. A. Hübener
 A. Huber

H. T. Ipland
 Gebr. Jaffé

Gebr. Kalckmann
 B. Kayser
 C. P. Kinch
 A. Kirchner
 J. G. Kirsten
 H. W. Köhn
 H. Kohn
 E. Krull

J. Lackmann
 † F. Laeisz
 Lorenzen u. Dreyer
 J. G. Lund

P. J. Marxen
 L. A. Matthieu
 J. W. Meincke
 C. L. D. Meister & Co.
 Metzendorff & Co.
 P. E. Meyer
 E. P. Meyer & Co.
 J. C. Julius Möller
 J. R. Möller & Co.

P. Paulsen
 Cl. Pedersen-Clausen
 H. Pego & Co.
 H. R. Perlbach & Co.
 E. R. Petersen

† Wm. O'Swald & Co.
 W. Oldrey

A. E. Raben u. P. Paulsen
 G. Ed. Ramsden

Joachim Reimers
 Romberg u. Walter
 C. Rönneberg
 G. E. Rohde
 † B. Roosen
 † Joh. Roosen
 Ross Vidal & Co.

A. Sanders & Co.
 Schabert u. Möller
 F. G. Schmidt & Co.
 H. C. Schmidt
 Albert Schrader
 A. J. Schön & Co.
 J. Schuback Söhne
 G. T. Siemssen
 P. Siemssen & Co.
 G. A. Sieveking
 R. M. Sloman
 C. Stoll
 Hermann Strack
 H. C. Stülcken
 J. Stürcken & Co.

A. Tidemann
 † Tietgens u. Robertson

H. Valentin
 Voigt, Schabert & Co.
 Volkertsen u. Vietz

Wachsmuth u. Krogmann
 Wagener u. Enet
 A. H. Wappäus
 H. A. Watty
 D. F. Weber & Co.
 Th. Werlich
 G. Wieder
 J. C. Wilhelm
 Th. Wille
 J. P. T. Witt
 C. Woermann
 A. F. Woldsen u. M. Brütt
 F. M. Wolff

Ziemlich häufig werden die Kapitäne als Reeder genannt.

II. Bremische Reeder

Albers u. Clausen

† Reinhold Baedeker
 Anton Bahr
 Joh. Balleer & Co.
 Bank u. Finke
 J. W. Bastian Söhne
 Georg Bosse
 H. C. Brünings
 Eduard Büsing

G. Cramer

E. C. Delius & Co.

Faber u. Fletscher
 C. Focke Wwe. u. Sohn
 Gebr. Focke

Gildemeister u. Ries
 Gudewill u. Upmann
 A. W. Gruner Söhne

Hachez u. Müller
 J. G. Hagemeyer
 F. Helmken
 J. D. Helmken

L. F. Kalkmann & Co.
 Kniest & Co.
 Daniel Knoop
 C. A. Koch u. Visser

G. Lange & Co.
 J. Lange u. Sohn
 J. Lange Ss. Wwe. & Co.

Martin Lange
 Lange u. Grave

J. Melchers & Co.
 C. E. Meyer
 F. Möller Söhne
 J. A. Möller & Co.
 Georg Müller

A. Papendiek
 Gebr. Philippi

F. L. Quèntel

† F. Reck & Co.
 H. R. Reinken
 † R. C. Rickmers
 Roessingh u. Mummy
 Rohland & Co.
 H. Rüppel u. Sohn
 F. Ruhl

Ed. F. Schellhass Söhne
 † Th. Schellhass & Co.
 † Siedenburg, Wendt & Co.
 Gustav Smidt
 A. Stucken & Co.

Johannes Tidemann

H. F. Ulrichs

F. M. Viëtor Söhne¹⁾

D. H. Wätjen & Co.
 Engelbert Walte
 F. W. Wencke

Auch Bremer Kapitäne erscheinen wiederholt als Reeder.

¹⁾ Viëtors Segler ist 1864 unter dem Firmennamen Bagelmann u. Viëtor eingetragen.

Mitteilungen

1.

Um die Gotländer Adlerschale

Von

Fritz Rörig

Die Schwedische Historisk Tidskrift hat inzwischen die in der Besprechung meiner Reichssymbolik auf Gotland von H. N. Yrwing angekündigte weitere Stellungnahme eines „vortrefflichen Kenners der älteren Gotländer Kunstgeschichte“ gebracht: Jahrgang 1941, S. 297 ff. Als sie erschien, war meine eingehende Antwort auf Yrwings Besprechung in dem letzten Bande dieser Zeitschrift¹⁾ auch bereits veröffentlicht, aber dem Verfasser der neuen Gegenäußerung — es ist Baron Carl R. af Ugglas — noch nicht bekannt geworden. Wenn af Ugglas in der Yrwingschen Meinungsäußerung ein offenbar maßgebliches Urteil des „Forums der schwedisch historisch-politischen Forschung“ (S. 303) erblickt, so hat sich dieses „Forum“ nicht als berufen erwiesen, in der Gotlandfrage ein solches Urteil zu fällen.

Zwei Dinge stehen bei af Ugglas zur Debatte. Einmal die Frage nach der Herkunft der Adlerschale und dann die Frage: Spricht aus dem Adler der Schale echte, auf das Reich bezogene Symbolik, oder ist es „ganz einfach Quasiheraldik“, ein „rein dekoratives Motiv“ (S. 303). Af Ugglas' Meinung zielt durchaus dahin, für die Schale Gotländer Herkunft anzunehmen, und dem Adler jede Beziehung auf Lübeck und damit auf das Reich abzusprechen. Da er aber in beiden Fällen nur bei skeptischen Vermutungen bleibt, und die andere von mir erörterte Möglichkeit nicht direkt als unmöglich ablehnt oder ablehnen kann, so wäre an sich kein Grund, auf seine Ausführungen näher einzugehen. Denn man kann es niemand verwehren, wenn er skeptisch um

¹⁾ In dem Aufsatz „Gotland und Heinrich der Löwe“. Hier zitiert als „Gotlandaufsatz“.

jeden Preis sein will, wobei allerdings zu beachten ist, daß Skepsis allein nicht die höchste Form wissenschaftlichen Denkens ist. Wenn trotzdem auf die Äußerungen af Ugglas hier eingegangen werden muß, so erfordert das ihr überlegener Ton, der in einem seltsamen Mißverhältnis zu der Dürftigkeit ihrer Ergebnisse steht.

Weil meine „Theorie“ es so forderte, hätte ich die Adlerschale ohne weiteres als Lübecker Arbeit in Anspruch genommen. Soweit ich mich auf das Gebiet der Kunstgeschichte begeben habe, handele es sich um einen „etwas kuriosen Versuch“, Zusammenhänge gotländischer Schalen mit Lübeck herzustellen, wo es „sehr schwer“ (also immerhin selbst nach af Ugglas nicht etwa unmöglich!) sei, mehr als nur stilistische communia bona der Epoche zu sehen (S. 298). Die Deutung des Adlers als „Reichsadler“ wird endlich als „ausschweifende Konstruktion“ (S. 302) abgetan.

Inzwischen wird af Ugglas nach Lektüre meines Gotlandaufsatzes bemerkt haben, daß es sich bei meinen auch für die kunstgeschichtlichen Zusammenhänge unentbehrlichen allgemeinen historischen Ausführungen über die Stellung der Deutschen zu und auf Gotland nicht um eine „Theorie“, sondern um eine methodisch fest und sicher unterbaute Beweisführung handelt.¹⁾ Af Ugglas hat allerdings meine historischen Ausführungen vermutlich überhaupt nicht oder doch nur unzureichend gelesen und sich statt dessen vollkommen auf die Erstlingsarbeit Yrwings und seine voreilige Besprechung meiner „Reichssymbolik“ verlassen. Sonst wäre ihm gewiß nicht entgangen, daß allein schon im Zusammenhang mit dem Mandat des Lübecker Rats an den Ältermann der Lübecker Bürger auf Gotland vom Jahre 1263²⁾ für die Herkunft der Adlerschale eine ungleich ernster zu nehmende Vermutung aufgestellt werden konnte, als es durch

¹⁾ In diesem Zusammenhang verweise ich auf die deutschen Besprechungen meiner „Reichssymbolik auf Gotland“. Vgl. „Gotlandaufsatz“ S. 171, Anm. 1. Auch auf den Aufsatz von G. A. Löning in diesem vorliegenden Band ist zu verweisen.

²⁾ „Reichssymbolik auf Gotland“ S. 46. — Wer bei af Ugglas S. 298 liest: „Die Schale hat vermutlich, meint Rörig, zu dem Gildesilber gehört, das, wie er voraussetzt, die Visbybürger deutscher Nationalität für ihre festlichen Zusammenkünfte angeschafft haben“, erhält nur unbestimmte und im einzelnen unrichtige Vorstellungen von dem, was ich im Anschluß an das Mandat von 1263 S. 46 und 50/51 zu sagen hatte. Es handelt sich z. B. nicht um „Visbybürger deutscher Nationalität“, sondern „Lübecker Bürger auf Gotland, wie sie gerade dort sind oder dorthin kommen“ (so das Mandat), also um „frequentantes“, nicht „manentes“.

wenig überzeugende Überlegungen, was der Gesamtfund von Kyrkebinge einstmals enthalten haben kann, und was nicht, möglich ist.

Es ist aber weit mehr als nur das Lübecker Mandat von 1263, was dem schwedischen Leser vorenthalten wird. Das Wenige, was ich mit der betonten Zurückhaltung des Historikers kunstgeschichtlichen Spezialfragen gegenüber auf S. 48—51 meiner „Reichssymbolik“ vorgebracht habe, ist bei af Ugglas in seinem wesentlichen Teil überhaupt nicht wiedergegeben worden; das dort Mitgeteilte wirkt eher als Karikatur, denn als sachlich zutreffende Wiedergabe.

Für die Adlerschale selbst, und das ist hier allein wesentlich, hat af Ugglas nichts Überzeugendes für die Gotländer Herkunft und gegen eine Lübecker Herkunft vorgebracht. Af Ugglas neigt neuerdings offenbar dazu, jede auf Gotland gefundene Edelschmiedearbeit als Gotländer Arbeit anzusprechen, wenn nicht das Gegenteil bewiesen werden kann. Aber diese Identifizierung des Fundortes mit dem Herstellungsort ist gerade bei Gotland aus zwei Gründen bedenklich; denn bei Gotland ist sehr stark mit Importware zu rechnen. Das ergibt sich schon aus der ständig fluktuierenden deutschen Käufmannschaft (frequentantes) auf Gotland, und auch die in Wisby bleibenden deutschen Kaufleute haben sicher ständig aus der Heimat irgendetwas bezogen. Mit einer Bemerkung wie: „Wisby, dessen deutsche Orientierung nicht übertrieben werden darf“ (S. 300), schafft man diesen grundlegend wichtigen Faktor nicht aus der Welt, zumal es noch nicht sehr lange her ist, daß die schwedische Forschung den deutschen Einfluß auf Wisby, aber auch auf das ganze schwedische Städtewesen vollkommen deutlich und überzeugend herausgearbeitet hat.¹⁾ Hinzu kommt aber noch, daß bei den auf Gotland selbst arbeitenden Goldschmieden zweifellos ein Zuzug deutscher Goldschmiede im Rahmen der dauernden Einwanderung Deutscher nach Gotland stattgefunden hat. Af Ugglas selbst nimmt für den Meister der prächtigen Spange aus dem Dune-Schatz Einwanderung aus Deutschland an. Der Zusammenhang mit Magdeburg ist hier vollkommen deutlich, so daß der Gegensatz zwischen Ugglas und Habicht (vgl. „Reichssymbolik“ S. 49 Anm. 2) nicht einmal so bedeutend ist. Denn für die Bewertung einer Arbeit ist die Heimat und die Kulturverbundenheit ihres Schöpfers wichtiger als dessen späterer Aufenthalt. Das gilt nicht nur für das überreiche Vor-

¹⁾ Ich erinnere an das grundlegende Buch von A Björkander und die älteren Arbeiten von A. Schück.

handensein von Schnitzaltären Lübecker Arbeit — gleichgültig ob in Lübeck selbst oder von Lübecker Meistern und Gesellen im Ausland hergestellten — des 15. und 16. Jahrhunderts im ganzen Norden¹⁾, das gilt genau so für jene leicht beweglichen kunstgewerblichen Arbeiten, wie sie im 13. und 14. Jahrhundert gerade nach Wisby gekommen oder von Meistern deutscher Herkunft dort gefertigt worden sind.²⁾ Aus diesem Grunde ist die Auffassung von af Ugglas, die auf Gotland gefundenen Schalen und den Gürtelbeschlag von Dune als Zeugnisse einer Gotländer Kunst in Anspruch zu nehmen, die beweisen, „daß man auf Gotland während verschiedener Epochen Goldschmiedewerke hervorzu- bringen vermochte, die ohne Bange mit dem Vornehmsten wett-eifern können, was diese Kunstart in dem gleichzeitigen Europa bieten konnte“, gerade vom kunstgeschichtlichen Gesichtspunkt zu beanstanden. Denn es ist ein reines Spiel des Zufalls, daß auf Gotland mehrere vergrabene „Schätze“ gefunden worden sind, während in Lübeck selbst, namentlich im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen unter Jürgen Wullenwewer, das in Lübeck selbst befindliche Silberwerk im wahrsten Sinne des Wortes zu-

¹⁾ Für diese bekannten Vorgänge verweise ich hier nur auf die beiden Karten, die W. Paatz, Bernt Notke und sein Kreis, 1939, S. 16 und 17 bringt. — Daß diese lübisch-hansischen Kunstschöpfungen in Skandinavien etc. mit dem Worte „baltische Kunst“ nicht zu neutralisieren sind, hat W. Pinder mehrmals hervorgehoben.

²⁾ Neben den Erzeugnissen der Edelschmiedekunst sind Glasmalereien des 13. Jahrhunderts auf Gotland hier besonders zu nennen. Die schwedischen Forscher Lindblom und Roosval haben den Zusammenhang der bedeutenden Glasmalereien auf Gotland mit der thüringisch-sächsischen Schule bereits früher betont; A. Haseloff hat ihn eingehend und aufschlußreich nachgewiesen. (Die Glasmalereien in der Kirche zu Breitenfelde, Festgabe Anton Schifferer zum 60. Geburtstag dargebracht, 1931 S. 1 ff.). Bei dem von Haseloff klar herausgestellten Gegensatz deutscher und französisch-englischer Malerei dieser Zeit ist der Zusammenhang mit jener norddeutsch-byzantinisierenden Malerei offensichtlich, die Haseloff mit der Ausdehnung des staufischen Imperiums über Sizilien in Verbindung bringt: a. a. O. S. 14 f. Damit ist eine höchst interessante Parallele zu dem politischen Zusammenhang von Sizilien bis Gotland gegeben, auf den ich hingewiesen habe (Gotlandaufsatz S. 186 Anm. 2). Auch hier ist es eine Frage zweiten Ranges, ob die Glasfenster auf Bestellung nach Gotland exportiert wurden, ob deutsche Glasmaler nach Gotland kamen oder ob — was ich für unwahrscheinlich halte — gotländische Maler in Deutschland sich diesen Stil in so vollkommener Weise angeeignet hatten. Vgl. neuerdings auch V. C. Habicht, Niedersächsische Glasmalereien des Mittelalters in Skandinavien, Osnabrück 1943.

sammengeschmolzen ist.¹⁾ Wenn endlich auf Ugglas die Frage stellt: „Was weiß man wirklich mit voller Sicherheit über den Stand der Goldschmiedekunst in Lübeck während der Epoche, um die es hier geht?“ (S. 301), so ist darauf zu antworten: Gerade für das Entscheidende, nämlich den die Kunstwerke hervorbringenden Menschen, sind wir für Lübeck während dieser Epoche ausgezeichnet unterrichtet, während für Gotland nur ganz wenige Meister vermutet werden können, von denen der „Tingstäde Meister“ noch obendrein auch nach auf Ugglas' Meinung aus Deutschland eingewandert ist. Und Lübeck? Dort arbeiten um 1300 urkundlich ständig nachweisbar nicht weniger als 24 Goldschmiede nebeneinander in den Marktbuden der Goldschmiede²⁾, und ihre Herkunftsnamen (z. B. Hennegowwe, Gallicus, Anglicus, Erfordia, Huxera, Megedeborg, Misna, Toreiden) lassen ebenso deutlich erkennen, was für eine Anziehungskraft Lübeck auch auf die Goldschmiede vom Westen bis zur Elbe hatte, wie sie auch die verschiedenen Stilarten und ihre gegenseitige Beeinflussung auf dem Werkplatz des Lübecker Marktes ganz einfach und überzeugend erklären. Selbstverständlich hat eine so ungewöhnlich große Zahl ständig arbeitender Goldschmiede nicht nur für Lübeck, sondern auch für den Export gearbeitet, und das nächstliegende Ziel für einen Export dieser Art vor und um 1300 war nun einmal im Zusammenhang mit dem Gefüge der damaligen Wirtschaftsbeziehungen Gotland. Auch die großen Qualitätsunterschiede der auf Gotland gefundenen Schalen — darauf hatte ich besonders verwiesen³⁾ — finden so ganz ungezwungen ihre Erklärung.

Von all diesen Ausführungen hat aber auf Ugglas überhaupt keine Kenntnis genommen. Statt dessen liest man bei ihm: „Da Rörig es für höchst wahrscheinlich hält, daß auch die qualitativ geringe Duneschale mit gutnischer Inschrift in Lübeck angefertigt sein kann, reißt er den Boden unter seinen eigenen Füßen weg.“ Denn die Voraussetzung für eine eventuelle Aussortierung nicht-gotländischer Güter aus dem gotländischen Denkmälerbestand

¹⁾ Vgl. H. Wentzel in: Zeitschrift des deutschen Vereins für Kunstwissenschaft Bd. 5, 1938, S. 149. — Auch auf dem schon berührten Parallelgebiet der Lübecker Schnitzaltäre der späteren Zeit ist bekanntlich weitaus der größte Teil dieser Arbeiten nicht in Lübeck, sondern außerhalb erhalten.

²⁾ F. Rörig, Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, 1928 S. 46 und die dem Buche beigefügte Karte des Lübecker Marktes 1285—1325, Block XVII.

³⁾ Reichssymbolik auf Gotland S. 50 Anm. 3.

sei gerade deren qualitative Überlegenheit (S. 300). Damit hat af Ugglas meine Ausführungen in ihr Gegenteil verkehrt.

Mit dem zweiten Einwurf, es handle sich um eine „ausschweifende Konstruktion“, wenn man den Adler der Schale als den Reichsadler des Lübecker Stadtwappens deute, kann ich kürzer verfahren. Hier legt af Ugglas auf die bekannte Binsenwahrheit, daß es in der bildenden Kunst massenhaft Adlerdarstellungen gibt, die in der Tat nichts mit dem Reich zu tun haben, ein erhebliches Gewicht. Auch ich denke nicht daran, die berühmte Gisela-Fibel in Mainz oder Adlerpulte oder Adlerkapitelle, oder endlich eine in Mengen auftretende billige Massenproduktion von kleinen Adlern für das tägliche Schmuckbedürfnis als Reichsadler in Anspruch zu nehmen; ich würde das höchstens als geschmacklos bezeichnen. Der schwedische Leser muß aber als meine Meinung vermuten, ich habe glaubhaft machen wollen, „daß diese bescheidenen Massenprodukte die lübische Hansestadt (wegen des Adlers) glorifizieren wollten“ (S. 302)!! Wie ist es nur möglich, einen solchen Anschein zu erwecken! Am wenigsten hätte sich af Ugglas auf den Artikel „Adler“ im Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte berufen dürfen. Denn wenn in diesem Artikel auch mit vollem Recht darauf hingewiesen wird, daß die Verwendung des Adlers von jeder Inhaltssymbolik frei sein kann, so hätte af Ugglas seinen Lesern doch nicht vorenthalten dürfen, daß in der Einleitung dieses Adlerartikels ausdrücklich auf die später folgenden Einzelartikel: „Reichsadler“ und „Wappen“ verwiesen wird. Die heraldische Bedeutung des Adlers wird also aus dem Artikel „Adler“ selbst herausgenommen, weil sie zu bedeutend ist, und besonderen Artikeln zugewiesen. Daß unter diesen Umständen der Artikel „Adler“ nichts für die Frage bringen kann, um die es hier geht, ist selbstverständlich. Auf den späteren Artikel „Reichsadler“ wird sich af Ugglas für seine „Quasiheraldik“-These bestimmt nicht stützen können.

Für den Adler des Lübecker Denkelbuchs von 1318 gibt af Ugglas zwar die Bedeutung eines „städtischen Signums“ (das bedeutet Reichsadler der Reichsstadt Lübeck) zu, „aber wie ist es möglich“, so fährt er fort, „diese Beobachtung dahin zu generalisieren, daß sie einem Adlerschild gelte, der absolut isoliert in einem Zusammenhang, der an sich zu keiner ausschweifenden Konstruktion einläßt, steht?“ (S. 302). Auch soll den Adlerschild von 1318 nichts „mit einem gotländischen Bruder“ stilistisch verbinden. Ich überlasse es jedem Leser selbst, sich durch den Augenschein (vgl. Tafel III und IV der „Reichssymbolik“) ein Urteil darüber zu bilden, ob die beiden Adler stilistisch gar nichts

miteinander zu tun haben.¹⁾ Die Gotländer Adlerschale steht aber so wenig „absolut isoliert“ dem Lübecker Adler von 1318 gegenüber, daß vielmehr das ganze Gefüge der nachweisbaren Zusammenhänge zwischen Lübeck und Gotland für die gleiche Herkunft und die gleiche symbolische Bedeutung spricht. Denn sobald ein heraldisches Adlerbild dem deutschen Bereich zugehört, und das trifft für die Gotländer Adlerschale zu, dann ist die Beziehung auf den Reichsadler das zunächst Wahrscheinliche²⁾, zumal in einem Falle, wo so viel engste politische Beziehungen zwischen Lübeck als der bereits um 1250 tatsächlich führenden Stadt und den Deutschen, insbesondere den Lübeckern, auf Gotland urkundlich nachweisbar sind; ich erinnere an die Hand des Lübecker Stadtschreibers, die schon um 1250 in Urkunden, die für die Universitas auf Gotland ausgestellt sind, begegnet³⁾. Sollte es wirklich bedeutungslos gewesen sein, daß dieses selbe Lübeck Reichsstadt war und deshalb eine ganz eindeutige und, namentlich auch auf Gotland selbst, allgemein bekannte⁴⁾ Wappensymbolik hatte?

Wenn endlich af Ugglas sogar die beiden Liliensiegel, die notorisch laut ihrer Umschrift die Siegel rein deutscher Korporationen sind⁵⁾, als „gotländisch“ anspricht, auch aus ihrer Symbolik jede Beziehung auf einen „politischen Zustand“ hinweginterpretieren möchte und sie, nur in schwedischen Zusammenhängen vergleichend, mit dem „Grabesfrieden“ in Zusammenhang bringt (S. 303 f.), weil der auf den deutschen König weisende „Königsfrieden“ offenbar unerwünscht ist, dann allerdings verliert man den Glauben, daß hier noch eine weitere Erörterung möglich ist.

1) Ob die von af Ugglas erwähnten Adler in Siegeln schwedischer Städte überhaupt irgendwelche stilistische Ähnlichkeit mit dem Adler der Gotlandschale haben, konnte ich im Augenblick leider nicht feststellen. Vermutlich nicht. Dann aber ist der stilistische Zusammenhang des Adlers der Gotlandschale mit dem Adler von 1318 und dem im Nachtrag zu dieser Mitteilung behandelten Adler des 13. Jahrhunderts um so überzeugender.

2) Vgl. Reichssymbolik auf Gotland S. 48 Anm. 2.

3) Vgl. ebenda S. 44 f.

4) Auch bei der unwahrscheinlichen Annahme der Herstellung der Adlerschale auf Gotland durch einen dorthin übergesiedelten deutschen oder selbst durch einen — fiktiven — gotländischen Meister würde es sich deshalb um echte Symbolik handeln, ebenso, wie man genau wußte, was man darstellen wollte, wenn man Schalen mit dem Lamm und der Fahne Christi herstellte, nämlich den Hinweis auf die gotländische Landgemeinde oder die gotländische Teilgemeinde von Wisby.

5) Vgl. Reichssymbolik auf Gotland, Tafel I und den Text dazu mit den Umschriften S. 65 f.

Sollten wirklich die *mercatores Romani imperii*, die *Teutonici Gotlandiam frequentantes* und die *Teutonici in Gotlandia manentes* so wenig für Gotland bedeutet haben, daß man sie bei der Behandlung der kunstgeschichtlichen Probleme Gotlands überhaupt nicht zu erwähnen braucht? ¹⁾ Bei af Ugglas wird hier eine so gewollte Enge des Gesichtsfeldes offenbar, eine solche Beschränkung auf den Raum Gotland—Schweden, daß unter diesem Gesichtswinkel allerdings die großen Zusammenhänge, in denen Gotland im 12. bis ins 14. Jahrhundert nun einmal stand, unverständlich bleiben müssen und nicht zum Tragen kommen. Eine fruchtbare kunstgeschichtliche Betrachtung ist aber immer nur innerhalb des gewissenhaft erfaßten Gesamtrahmens des historischen Geschehens möglich.

Unter diesen Umständen kann nicht unwidersprochen bleiben, daß af Ugglas immer wieder, teils offen, teils versteckt, andeutet, daß die deutsche Forschung aus irgendwelchen unwissenschaftlichen Motiven heraus eine unsachliche, gewaltsame Interpretation von Siegeln und Schale vorgenommen habe. Bei mir stehen Interpretation der schriftlichen Quellen und Deutung von Siegeln und Schale in einem sich gegenseitig ergänzenden und erklärenden Zusammenhang, bei af Ugglas aber wird alles übersehen oder abgewertet, was nicht nur mit Gotland allein im Zusammenhang steht. Und deshalb steht ein ressentiment, das mit Wissenschaft nichts mehr zu tun hat, nicht hinter meinen Ausführungen, wohl aber hinter denen eines Forschers, der die objektiv in stärkstem Maße vorhandenen und urkundlich belegten deutschen Zusammenhänge der Geschichte Gotlands jetzt immer wieder einfach übersieht. Ich erinnere an das, was ich am Ende meines Gotlandaufsatzes ausgeführt habe, vor allem muß ich aber das tiefe Bedauern wiederholen, daß sich die schwedische Wissenschaft in der Gotlandfrage im letzten Jahrzehnt so vollkommen gewandelt hat, daß die Zeiten — hoffentlich nicht für immer! — hinter uns zu liegen scheinen, wo schwedische und deutsche Forschung auf demselben Gebiet so einträchtig und so fruchtbar zusammengearbeitet haben.

* * *

Während der Drucklegung konnte ich durch einen freundlichen Hinweis von A. Haseloff die Adlerwappen in dem Psal-

¹⁾ Die tragikomische Geschichte von dem „lettischen Riga“ sollte zur Vorsicht mahnen. Für Riga hat sich herausgestellt, daß seine Ursprünge als Stadt von Bedeutung erst verstanden werden konnten, als auch dort die gestaltende Kraft der *mercatores Romani imperii* erkannt wurde. Vgl. Reichssymbolik auf Gotland S. 51—58.

terium der Gräfin Mechtild von Ascharen, Fürstin von Anhalt, einsehen.¹⁾ Wie aus dem Text hervorgeht, hat die Gräfin 1266 ihren Gemahl verloren, und ist später als Äbtissin von Gernrode gestorben. Das reproduzierte Blatt des Psalteriums ist am rechten Rande unten abwechselnd mit den Wappen des Grafen und der Gräfin geschmückt; dazwischen aber steht als drittes Wappen das Wappen mit dem Adler. Hier handelt es sich offensichtlich um den Reichsadler. Sei es, daß sich das Wappen auf die Pfalzgrafschaft Sachsen bezieht, wie es gedeutet worden ist, oder daß es, was mir wahrscheinlicher ist, unmittelbar als Reichsadler gedacht ist. Da die Handschrift höchstwahrscheinlich noch in die Zeit vor dem Tode des Gatten der Gräfin, also vor 1266 gehört, hat dieser Adler für die Bestimmung des Adlers der Gotlandschale besondere Bedeutung. Denn er steht ihr in seiner Formung auffallend nahe. Das gilt für die Haltung des Kopfes, des Schnabels, der Flügel; namentlich aber des Schwanzes, der auch hier bereits, genau wie der Adler der Gotlandschale, wenn auch nicht so reich in der Ausführung²⁾, im ganzen sieben Schwanzfedern aufweist, von denen die beiden oberen rechts und links nach oben hochgezogen sind. Auch weist dieser Adler den charakteristischen Ring oberhalb der Schwanzfedern auf. Nach Kenntnis dieses Adlers halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß die Schale nicht erst um 1300, sondern bereits im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts entstanden ist. Damit kommen wir jenen Zeiten näher, in denen die Einrichtungen auf Gotland (*universitas*; Gelage der dort verkehrenden Lübecker) noch wirkliche Bedeutung hatten.

Wie mir A. Haseloff weiter noch mitteilt, haben die Anjous in der Kathedrale von Messina die Adler der Staufer übermalt; erst das Erdbeben am Anfang dieses Jahrhunderts hat sie wieder freigemacht. Ein schönes Beispiel für die echt heraldische Bedeutung des Adlers, überall da, wo seine Beziehung zum Reiche naheliegt. Endlich ist auch noch auf die Adlerschale des Stalhofsilbers zu verweisen, die allerdings erst aus dem 16. Jahrhundert stammt.³⁾ Adlerschalen stehen also am Anfang und am Ende hansischer Geschichte; ein treffendes Symbol für ihre Wesensart.

¹⁾ In dem von A. Haseloff bearbeiteten Teil des Sammelwerks: A. Döring und G. Voß, Meisterwerke der Kunst aus Sachsen und Thüringen, o. J., Tafel 121 und Text S. 101 Sp. 2.

²⁾ A. Haseloff weist im Text auf die dürftige künstlerische Gestaltung der Handschrift hin.

³⁾ Vgl. H. Reincke, Hanse, in: H. Hunke, Hanse, Downing street und deutscher Lebensraum, 2. Auflage 1942 S. 75.

2.

Rostock Ein altes Stadtbild

Von
Hans Arnold Gräbke

Alles, was die einstige Schönheit und Bedeutung des Rostocker Stadtbildes ins Gedächtnis ruft, gewinnt heute unschätzbaren Wert, nachdem die britischen Bomben ihr Zerstörungswerk unter den Baudenkmalern der alten Stadt getan haben. Besonders dankbar wird man deshalb eine Veröffentlichung begrüßen, die die wertvollste Bildurkunde des alten Rostock und einen der größten Schätze des Rostocker Stadtarchivs der Allgemeinheit bekannt macht: Vicke Schorlers „Wahrhaftige Abcontrafaktur der hochlöblichen und weiterberühmten See- und Hensestadt Rostock“ aus den Jahren 1576—82.

Die 18,70 Meter lange, farbig getönte Federzeichnung in Rollenform, die durch ihre Eigenart der Darstellung, durch ihren Wert als Quelle wie auch durch ihren rein künstlerischen Reiz immer wieder fesselt und zu eingehender Betrachtung auffordert, war von Ernst Dragendorff bereits 1904 kurz beschrieben worden¹⁾, blieb jedoch schwer zugänglich, denn da man sie im 19. Jahrhundert wenig sachgemäß auf leicht brüchigen Grund aufgezogen hatte, war jede Besichtigung mit Schaden verbunden, bis sich die Stadt im Jahre 1939 entschloß, die umfangreiche Rolle dem erfahrenen Konservator Dr. h. e. Hugo Ibscher anzuvertrauen, der ihren Bestand sicherte und sie gründlich, zum ersten Male seit 360 Jahren, reinigte. Nun erst war es möglich, von dem wieder klar und farbig leuchtenden Werk eine getreue Wiedergabe in farbigem Kupfertiefdruck in einem Drittel der wirklichen Größe herstellen zu lassen, die der Oberbürgermeister der Seestadt Rostock mit einem

¹⁾ Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 4¹, 31.

ausführlichen Text des besten Kenners der Rolle, Oskar Gehrig, herausgegeben hat.¹⁾ Statt der schwer beweglichen Rolle hat man damit ein handliches Tafelwerk in „Leporelloform“ vor sich, dessen Benutzung noch durch eingehende Beschriftung unmittelbar unter der Darstellung wesentlich erleichtert wird, während den Text begleitende Pläne und Ansichten mithelfen, das alte Stadtbild lebendig erstehen zu lassen.

Für jeden, der sich mit Rostocks Kulturgeschichte beschäftigt, wird der Band damit zur unentbehrlichen Grundlage; der Eindruck der einstigen Hansestadt ist nicht denkbar ohne Schorlers Wiedergabe. Ihr Wert beschränkt sich aber nicht auf Rostock; sie gibt beispielhaft das Bild einer norddeutschen Hansestadt am Ende des Mittelalters schlechthin.

Vicke Schorler hat Rostock noch ganz im Glanze seiner großen Vergangenheit und als immer noch bedeutende, blühende Seestadt gesehen. Vieles von dem, was er darstellt, ist seitdem unwiederbringlich verloren. Schon 1677 hatte Rostock schwer gelitten durch einen Stadtbrand, der ganze Stadtteile, etwa 700 Häuser, in Asche legte. Seitdem standen da, wo Schorler noch stattliche Giebel gesehen hatte, bescheidene niedrige, wenn auch in Form und Maß immer noch nicht störende Bauten. Weiter wirkte sich aber hemmungslos der Fortschrittsgeist des 19. Jahrhunderts aus, als Rostock in seine moderne Epoche eintrat und sich wirtschaftlich stark erhob. Trotzdem blieb das Stadtbild bestimmt von den Zeugen der großen Zeit. Im Fernbild blieben beherrschend die Türme, die selbst heute als Ruinen unbestritten dem Stadtkern des hansischen Rostock das Übergewicht über die weiter ausgedehnten neuen Bezirke geben. Und im Durchschreiten der Straßen, deren Lauf sich seit dem Mittelalter nicht geändert hat, spürt man heute noch einen Hauch einstiger Stadtschönheit in der Klarheit und dem großen Wurf der ersten Anlage, deren Entwicklung sich von der noch eng und unregelmäßig bebauten Altstadt zur planmäßig angelegten Mittelstadt und zur regelrecht ausgebildeten kolonialen Neustadt verfolgen läßt. Man erlebt Geschichte, wenn man diesen Weg geht, denn von den Hügeln der Altstadt im Osten hat einst die deutsche Kaufmannsiedlung ihren Ausgang genommen, um sich in wenigen Jahr-

¹⁾ Vicke Schorler, Wahrhaftige Abcontrafactur . . . Mit einer farbigen Wiedergabe des Originals in Kupfertiefdruck, 21 Textabbildungen und 4 zweifarbigen Plänen herausgegeben vom Oberbürgermeister der Seestadt Rostock mit Unterstützung der Gemeinnützigen Gesellschaft. Carl Hinstorffs Verlag Seestadt Rostock 1939 (nicht im Handel).

zehnten über das flachere Ufergelände nach Westen auszudehnen und in zwei Ansätzen das Gebiet der Stadt zu dem Umfang auszudehnen, den sie bis zu Schorlers Zeit und noch weiter behalten hat.

Ein Blick auf die Zeichnung läßt nun freilich schmerzlich erkennen, was heute verlorengegangen ist. Geblieben sind wohl, über das alte Straßennetz verstreut, wertvolle Reste der alten Schönheit, aber die Straßen und Plätze in ihrem Gesamteindruck und damit das Wesentliche des alten Stadttinnern ist längst dahin. Schorler bietet diesen Eindruck rein und in einer höchst eigenartigen Darstellungsweise, die es ihm ermöglicht, mehr zu geben als in einem einzigen Blick ausschnittsweise erfaßt werden könnte.

Stadtansichten begannen zu seiner Zeit weit und breit beliebt zu werden. Dabei handelte es sich aber stets um Wiedergaben von einem bestimmten Standpunkt aus, von dem sich die Stadt als große geschlossene Masse überblicken ließ. Bestenfalls ergaben sich perspektivische Einblicke in einzelne Straßenabschnitte, die aber immer wieder von hochragenden Bauten überschritten wurden. Ein Beispiel dieser Art ist der sogenannte Geffekensche Holzschnitt von Lübeck, der aber mit der Rostocker Rolle (vom viel geringeren Umfang abgesehen) unvergleichbar ist. Auf der anderen Seite steht das Vogelschaubild, das zur reinen Landkarte überleitet und schon aus Rücksicht auf den kleineren Maßstab kein Eingehen auf Einzelheiten gestattet.

Eine Rostocker Holzschnittansicht, die „Währhafftige Contractur“ des Hans Weigel (um 1560) regte den Zeichner wohl zu seinem Gedanken einer viel ausführlicheren Arbeit an. Dazu erdachte er sich ein eigenes Verfahren, das ihm größte Bewegungsfreiheit erlaubte und ihn an kein perspektivisches Gesetz band, indem er die Häuserreihen gleichmäßig nebeneinander aufmarschieren ließ. Gehrig hat dieses System ergründet und ist in der Lage, den Weg des Zeichners Schritt für Schritt nachzugehen. Gewisse Schwierigkeiten beim „Lesen“ dieser Bildurkunde, zum Beispiel bei der häufig vorkommenden spiegelverkehrten Wiedergabe, hat er in überzeugender Weise geklärt. Er weist darauf hin, daß Schorler 16 bis 18 Jahre alt gewesen ist, als er die Arbeit begann und daß sein Verfahren den heutigen Zeichnungen jugendlicher entspricht, keineswegs etwa im Sinne kindlicher Unbeholfenheit, sondern in der unbewußten Sicherheit eines der Volkskunst nahestehenden Stilgefühls. Denn der große Reiz seiner Zeichnung besteht darin, daß die Lösung vom perspektivischen Sehen nie zu ungebundener Willkür führt, sondern zu einem eigenen, selbstgefundenen Gesetz der Flächendarstellung. In

strenger Reihe rollen die Straßenfronten wie Bänder ab; gewiß sind sie damit aus ihrem räumlichen Verhältnis gelöst, und ein Abbild der Wirklichkeit kann nicht entstehen. Aber es entsteht eine „Nachgestaltung“, wie Gehrig es treffend nennt, von solcher Eindruckskraft, daß man wirklich eine lebendige Vorstellung vom Ganzen des Stadtbildes gewinnt.

Haus steht neben Haus. Aber es herrscht kein starres Schema, wie man früher wohl annahm, „Lückenbüßer“ lassen sich kaum einwandfrei als solche feststellen (etwa zur Angleichung zweier Reihen). Gehrig weist vielmehr nach, daß man bestimmte Wiedergaben auf Grund ihrer Genauigkeit im einzelnen geradezu als baugeschichtliche Belege benutzen kann. Das schließt nicht aus, daß die Aufmerksamkeit in einigen Fällen sich erhöht, wie vor den damals neuen Bauformen, die sich vielfach zeigen, sei es vor einem einzelnen Renaissance-Portal, das einem alten Giebel eingefügt ist, sei es an ganzen stattlichen Neubauten in jener niederländischen Art der Verbindung von Backstein mit Hausteinzierrat, die man in Rostock noch in unseren Tagen an prächtigen, nun zerstörten Beispielen sehen konnte. Nach dem Zeugnis Schorlers hat die Stadt einst viel mehr solcher Bauten besessen; aus dem Rahmen des Ganzen fielen sie jedoch trotz des neuartigen Kleides nicht, denn die Grundform blieb unverändert die alte. Dafür ist Schorler der beste Zeuge: was er darstellt, ist noch immer die gotische Stadt, die festhält an einer alten, großen Ordnung ihres Gesamtbildes, ja man darf sagen, daß bei Schorler dieser gotische Charakter des Stadtbildes gleichsam geläutert und rein zur Geltung kommt, da das geheime Stilgefühl des Zeichners ihm entgegenkam. So verstärkt er den Eindruck der hochragenden Giebel, indem er sie streckt: kerzengerade wachsen sie streng flächenhaft empor. Keine Lücke bleibt zwischen ihnen: tatsächlich reiht sich in den Hauptstraßen Rostocks wie aller Ostseestädte Grundstück an Grundstück mit der Schmalseite, dem Giebel, zur Straße. Die Grundstücke haben durchweg annähernd gleiche Breite, so wie sie bei Anlage der ersten Bebauung abgesteckt waren, und dem entspricht ihre stetige Dreiteilung des Erdgeschosses: eine Haustür zwischen zwei Fenstern, die zur Diele gehören. Die großzügige Geschlossenheit dieses Bildes einer städtischen Gemeinschaft des Mittelalters könnte kaum eindringlicher dargestellt werden als in Schorlers gleichmäßig-strenger Reihenordnung. Daß der Zeichner die Schönheit dieses Bildes selbst empfunden hat, darf man aus seiner liebevollen Arbeit schließen.

Das Gleichmaß der mittelalterlichen Stadt führt aber nie zur Gleichförmigkeit. Wiederholt sich auch immer wieder die Grundform des Giebels, so wandelt sie sich doch höchst lebendig, und es ist ein Genuß für das Auge, dem Reichtum dieser Formen zu folgen. Die Pracht mittelalterlicher Straßen im Backsteingebiet kommt in diesen zierlichen Reihen zu voller Geltung.

Es wechselt der einfache mit dem durch Zinnen bereicherten Stufengiebel, dessen Linie gern von einem schmalen Putzfries begleitet wird, eine Rostocker Sonderform, die Schorler getreu verzeichnet. Auch die dritte Art des hansischen Backsteingiebels, die hochgezogene Schildwand mit geradem Zinnenabschluß war in Rostock verbreiteter, als man ohne seine Belege annehmen würde, haben sich doch von ihr weder in Rostock noch in Nachbarstädten, nur im Osten Beispiele erhalten. Noch heute dagegen sieht man in Rostock eine einfachere Sonderform, den glatten Giebel, den nur eine Firststaffel bekrönt; auch Schorler hält ihn mehrfach fest. Seltener wieder erscheint der reiche Pfeilergiebel märkischer Art; er blieb für einige ausgezeichnete Bauten vorbehalten wie für die schönen Giebel am Schilde — heute liegen sie in Trümmern — wohl wegen ihrer den Platz beherrschenden Lage, oder für das als Fürstenherberge dienende, noch prächtigere Haus des Stephan Gerdes, ebenfalls einen breiten Doppelgiebel, der längst verschwunden ist.

Wirkungsvoll unterbrechen Querhäuser die Giebelreihe, etwa an Straßenecken, zuweilen aber auch mitten im Straßenzuge. Die meisten einfacheren Querhäuser finden sich allerdings am Strande, in den bescheideneren, lockerer bebauten Bezirken. Ferner müssen Fachwerkhäuser im Straßenbild einst eine viel größere Rolle gespielt haben als heute, wie das ja ebenso von Lübeck überliefert ist. Schorler gibt reichverzierte Beispiele mit dem aus Niedersachsen bekannten Schnitzmuster halber und ganzer Rosetten. So schildert er zum Beispiel die Stadtwaage, die frei am Eingang der Großen Mönchenstraße stand, sicherlich ein malerisches Bild. Ein ähnliches Fachwerkhaus stand am Schilde, mehrere sodann in einfacheren Wohnvierteln zwischen Grube und Petritor, im Gerber- und Küterbruch und außen an den Mühlen.

Fachwerk ist bei Schorler stets mit Ziegeln ausgefüllt, zeigt also niemals Putzflächen. Tatsächlich ist diese Art in Rostock zu belegen: die Stadtschreiberei an der Marienkirche, 1906 durch ein ödes Mietshaus ersetzt, war ein solcher stimmungsvoller Bau aus dem 16. Jahrhundert, der Zeit Schorlers. Außerdem müssen

aber auch hellgeputzte Fachwerkbauten gebräuchlich gewesen sein, insbesondere bei schlichten Häusern mit „geklehmten“ Wänden ohne Mauerwerk. Wenn Schorler allen Bauten seiner Rolle ausnahmslos die reine Backsteinfarbe gibt, so erlaubt er sich wohl eine gewisse Freiheit der Phantasie, die bei seiner „Nachgestaltung“ immer in Rechnung zu stellen ist. Denn ihm schwebte vor allem das Ganze des farbigen Eindrucks vor. Das Rostock der Spätgotik und der beginnenden Neuzeit war eine Backsteinstadt: diese Vorstellung beherrscht seine Wiedergabe. In Wirklichkeit mögen damals bereits die ersten Häuser mit hellem Verputz wie das „Weiße Kolleg“ der Universität, das seinen Namen daher führte (erbaut 1565), gestanden haben. Aber das werden nur vereinzelte, in der großen Masse verschwindende Beispiele gewesen sein. Wenn der Neue Markt später durch die hellen Giebel des Barock und Klassizismus ein so geschlossenes Platzbild bot, wie man es selten in Norddeutschland findet — bis auch seine Schönheit, Rostocks Stolz, ein Opfer der Angriffe wurde — bei Schorler ist der Platz noch umgeben von Backsteinbauten stattlichster Art. Auf Schorlers Aussage konnte sich die Stadtverwaltung ganz allgemein mit gutem Grunde berufen, als sie seit 1933 tatkräftig begann, viele durch Putz in späterer Zeit entstellte Giebel wieder zu befreien und im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Bleibt durch den gemeinsamen Baustoff die farbige Erscheinung der Häuser einheitlich und schlicht, so zeigt Schorler doch auch lebendigen Wechsel innerhalb dieser Einheit. Zunächst wandelt sich der natürliche Backsteinton selbst vom hellen Gelb bis zum tiefen Rot; das entspricht durchaus den tatsächlichen Verhältnissen, unterscheidet man doch in Rostock bestimmte Bauperioden nach der Farbe des Steins. Ferner vermutet Gehrig sogar, daß man gelegentlich auch roten Anstrich angewandt hat, ähnlich wie heute noch in Westdeutschland. Endlich aber scheint das mittelalterliche Rostock überhaupt farbenfreudiger in seinen Bauten gewesen zu sein als etwa Lübeck. Bezeichnend für diese Neigung ist Rostocks gewaltigster Bau, das Querschiff von von St. Marien mit seinem lebhaften Wechsel gelber und grün-glasierter Ziegelschichten, die die Baumasse mit einem farbigen Kleid überziehen. Zahlreiche Bürgerhäuser entsprachen dieser Art eines farbenfreudigen Bauens. Hinzu kamen glasierte Schmuckziegel; sogar ein buntglasierter Fries, einzigartig im Ostseegebiet, ist noch erhalten (Giebel des heutigen Stadtarchivs). Derartigen Schmuck, Inschriften oder andere Zutat bringt Schorler fast an jedem größeren Hause. Reiche Friese mit Jagd- und Kriegs-

geschehnissen, anscheinend gemalt, sieht man an der „Fürstenherberge“ am Neuen Markt, wo zwischen den Fenstern außerdem große gemalte Figuren von Landsknechten und Fahnenträgern standen; Justitia und Flora schmückten sinnvoll den Durchgang der Stadtwaage, Pallas Athene den Eingang des Kollegiums. Über fast jeder Haustür zeigt Schorler ein Bogenfeld, farbig mit Figuren oder Ranken ausgemalt; Gehrig deutet es als Bogenlaibung, doch vielfach muß auch das freie Feld zwischen dem steilen Spitzbogen und dem flacheren Türsturz gemeint sein. Fast immer krönt den Giebel ein Knauf mit Wetterfahne, Hahn, Stern oder einem anderen Gebilde, oft auch mit dem Rostocker Greifen. Schorler tönt diese Zier hellgelb; man muß sie sich also aus leuchtendem Metall vorstellen.

Doch den Vorrang behauptet der Backsteinton, neben dem das Buntfarbige eine freundliche Begleitung darstellt. Jene ausgebreitete Fassadenmalerei am Neuen Markt, die an Süddeutschland erinnern könnte, gehörte in Rostock zu den Sonderfällen, ebenso wie hier auch der behagliche Erker Süd- und Mitteldeutschlands fremd bleibt. Flach und schlank steigt der Giebel auf; nur im Erdgeschoß treten die „Utluchten“ vor, die alle Ostseestädte kennen. Sie entstanden aus Vorbauten vor dem Kellereingang, deren Schorler zahlreiche noch aus Holz wiedergibt. Auch kleine Vorgärten waren hier bisweilen angelegt. Aus solchen Anfängen hatte sich auch in Rostock ein wechselvolles Straßenbild entwickelt, von dem noch Wilhelm Lübke, der Kunsthistoriker, einen starken Eindruck empfing, als er es auf seiner „Entdeckungsreise“ in das noch fast unbekannt Mecklenburg im Jahre 1852 sah. Er schildert den um „mehrere Stufen über dem Bürgersteig erhabenen, mit breiten Steinplatten belegten Raum unmittelbar vor den Häusern, oft durch Gitter abgeschlossen und mit Bänken versehen, der den Straßen etwas ungemein Großes, Imponierendes gibt“. ¹⁾ 1809 beschreibt ein anderer Zeuge die „schmalen Plätze, mit Fliesen gepflastert und mit Stütze und Ketten, oft auch Bäumen umgeben“ vor vielen Häusern. ²⁾

Der Zeichner läßt die Straßenfronten in zwei Reihen aufmarschieren. Die obere Reihe folgt dem Zuge der Hauptstraßen und führt durch die Mitte der Stadt in der Längenrichtung, biegt gelegentlich aber auch seitwärts ein, wenn ein wichtiges Gebäude mitzunehmen ist. Die schmalere Unterreihe gibt die Strandstraßen, streckenweise auch nur die Stadtmauer mit ihren Türmen

¹⁾ Deutsches Kunstblatt 1852, 323.

²⁾ Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 10, 49.

wieder, dazwischen die 14 Tore und Pforten, die zum Wasser führten. Den untersten Streifen bildet das Wasser, von zahlreichen Schiffen belebt, mit den Brücken und Bollwerken des Hafens.

Den Rhythmus der Bürgerhäuser in der Hauptreihe unterbrechen gewichtig die überragenden Bauwerke der Gemeinschaft: Kirchen und Klöster, die Universitätsgebäude und im Mittelpunkt das Rathaus. Es handelt sich meist um reichere Baugruppen, bei deren Wiedergabe der Zeichner zuweilen Schwierigkeiten hatte, da ihm hier vor allem daran lag, möglichst viel zu bringen. Gehrigs Deutung hat hier viel Klarheit geschaffen. Naturgemäß bietet Schorlers Darstellung dieser mit Rostocks Geschichte eng verbundenen Bauten eine Fülle wertvoller Einzelzüge, die man denn auch zur Baugeschichte schon früh herangezogen hat.

Jakobi-, Petri- und Nikolaikirche haben noch die schlanke Turmspitze der Gotik, die später nur St. Petri bewahrt hat. St. Marien hat bereits eine der heutigen ähnliche, aber gotische Bekrönung, deren Form auch andere Ansichten überliefern. Unversehrt erscheinen noch die fünf Klosterkirchen, deren hochragende Hallen mit den Pfarrkirchen wetteifern. Nur zwei von ihnen, das Kloster zum hl. Kreuz und das heute in Trümmern liegende Fraterhaus der Brüder vom gemeinsamen Leben, sind auf uns gekommen.

Die besondere Sorgfalt, die der Zeichner den Universitätsbauten widmet, erklärt sich aus seinen persönlichen Interessen: er war kenntnisreich und geistig rege, schrieb in späteren Jahren eine Chronik seiner Vaterstadt und nahm am Leben der damals hochangesehenen hansischen Hochschule eifrigen Anteil. So bildet er die Stätten des Lehrbetriebs liebevoll nach: das Lectorium, ehemals Rathaus der Neustadt (ein spätgotisches, 1819 abgebrochenes Giebelhaus mitten auf dem Blücherplatz), hinter ihm das breitgestreckte, schon genannte Kollegium, an demselben Platze die Giebelreihe der Regentien, in denen Professoren und Studenten wohnten und arbeiteten, mit ihren alten Namen und Hauszeichen „Adlers Burg“, „Zum roten Löwen“, „Zum Einhorn“ und so fort, dann die Häuser der Juristen am Alten Markt. Die reinen Baudarstellungen bereichern winzige Figuren, hier ein Doktorandenzug zur Petrikirche, dort ein Aufmarsch degentragender Studenten mit vorangehenden Musikanten: höchst reizvolle Schilderungen des studentischen Lebens.

Vom Rathaus überliefert Schorler als Einziger die Gestalt des heute barock umgeformten Vorbaus. Die Rathauslaube schloß demnach mit einer dichten Folge von Türmchen und Ziergiebeln ab. 1707 war diese Bekrönung bereits verschwunden. Sie muß im

Verein mit dem ruhigeren Rhythmus der hinter ihr aufsteigenden Schauwand und ihren sieben Türmen ein reiches, fesselndes Bild ergeben haben. Am Marktplatz, im Reihenbild gleich neben dem Rathaus, schaltet er sodann sein reichstes Lebensbild ein, gleichsam einen kulturgeschichtlichen Bilderbogen: er zeigt in einem Vogelschaubilde das Markttreiben an den Verkaufsständen, am Kaak, an der Wasserkunst, die noch ein einfacher Holzbau ist. So beobachtet er auch Einzelheiten in den Straßenzügen: eine Schmiede, die Waage zeigt er im Betrieb, an Stangen hängt die Ware vor den Läden — die Zeit des Schaufensters ist noch fern —, während ein Plakat am Rathaus bereits ganz wie heute eine Vorstellung von Fechterkünsten anzeigt. Dem dichten Gedränge der Koggen im Hafen entsprechen aus- und einfahrende Fuhrwerke und Reisewagen vor den Toren.

Zwei Tortürme bilden die Eckpfeiler der eigentlichen Stadtdarstellung. Schlanken Wuchses, mit vornehmer Blendengliederung, steht das Kröpeliner Tor da, damals wie heute ein Wahrzeichen alter Größe. Noch fehlen die spielzeughaften, verkleinernden Vorbauten der Neugotik, dagegen war ein Vortor aus Fachwerk, mit Halbrosetten geschmückt, vorgelagert, sicher ein wirkungsvolles Bild. Das Mühlentor, gedrungen und abwehrend, mit dem hochgezogenen Fallgatter an der Feldseite und mit stumpfem Helm, ist heute verschwunden. Das dritte der wichtigen Landtore, das Steintor, findet sich mitten in der Häuserreihe: Schorler sah es beim Durchschreiten der Steinstraße, deren Abschluß es bildet. Es war kurz zuvor erneuert worden und bot dem Zeichner die gern benutzte Gelegenheit, die neuen Bauformen an einem wichtigen öffentlichen Bau vorzuführen. Als die Stadt 1935 spätere Zutaten entfernte, die nachträglich geschaffenen Seitendurchgänge wieder schloß und den Verputz beseitigte, konnte sie sich zum Teil an diese Wiedergabe halten. Das Eigenwilligste freilich des alten Zustands war die spitz auslaufende welsche Haube, die sich selbst im Fernbild bemerkbar machte; auch sie ein Opfer sinnloser Zerstörung.

Jenseits der Tore hörte aber die Stadt nicht auf. Zum Vor- gelände einer Backsteinstadt gehören die Ziegelhöfe mit ihren breit gelagerten Dächern, ständig im Betrieb für den massenhaften Bedarf. Die Wasserversorgung, deren Darstellung in und außer der Stadt geradezu eine Spezialität Schorlers ist, nimmt hier ihren Anfang in einem wichtigen „Wasserburg“ genannten Werk. Ein ummauerter Friedhof liegt vor dem Tor, umfriedete Hopfengärten mit kleinen Gartenhäusern der Bürger schließen

sich an. Wind- und Wassermühlen haben ihre von Alters her überlieferten Stätten in stattlicher Zahl. Endlich folgt der Zingel. Sein Tor entläßt den Zeichner ins freie Gelände, das er aus der Vogelschau in einem Überblick über die Ober- und Unterwarnowlandschaft darbietet, mit Dörfern und Kleinstädten, bis zum „Rostocker Schifflager“ Warnemünde und zur offenen See auf der einen Seite, Güstrow und Bützow auf der anderen. Auch diese kürzer gefaßten Schilderungen erschließen Neuland, ein Gebiet, das aus zeitgenössischen Darstellungen sonst nicht bekannt ist: Dorf und Kleinstadt mit ihrer von der Seestadt sehr verschiedenen Bauweise. Der Zeichner erfaßt wieder sicher das Wesentliche: es herrscht durchaus der Fachwerkbau, auch in den kleineren Städten. Die Grundform ist das Bauernhaus, dessen Typ völlig einheitlich, der niedersächsische ist: das Einheitshaus mit großer Dielentür unter dem Giebel; mit gekreuzten Balken als Zier des Rohrdachs. Im einzelnen wäre es Aufgabe der Bauernhausforschung, diese Darstellungen auszuwerten.

Auf dem Wege nach Warnemünde liegt das Karthäuserkloster Marienehe, eine ummauerte Gruppe zum Teil stattlicher Backsteinbauten. Im Hafenort selbst fesseln den Zeichner die Anlagen der Bollwerke und Molen (Steinkisten), der Leuchte und der Baken: sie dienten dem Lebensinteresse der Stadt Rostock, wurden von ihr unterhalten, und jeder Rostocker kannte ihren Wert. Auf der anderen Seite führt der Landweg zu den beiden Orten, die durch neue Schloßbauten der Herzöge dem Zeichner besonders darstellenswert erscheinen mußten. Hier sah er die bewunderte neue Bauform an bedeutenden Werken; fremde Baumeister waren hier führend tätig, vor allem die über Schlesien aus Italien eingewanderten Brüder Parr in Güstrow, deren antiken Säulenhof er wiedergibt. Und doch kennzeichnet geheime Gotik auch diese Stadtbilder mit ihrem von zahlreichen schlanken Türmen beschützten Mauerkranz und ihren Backsteinkirchen. Beim Güstrower Schloß überliefert Schorler wieder als Einziger die Gestalt mittelalterlicher Bauteile, die später Neubauten gewichen sind. Da keine Beispiele mittelalterlichen Schloßbaus in Mecklenburg auf uns gekommen sind, erhalten Schorlers Bildurkunden in diesem Falle wie auch bei dem kleinen, verschwundenen Landesherrlichen Haus zu Schwaan besonderen Wert für die heimische Baugeschichte.

Über die Persönlichkeit des Zeichners, seine Herkunft und Umwelt, gibt ein besonderes Kapitel nähere Auskunft. Ein Mann, der im späteren Leben in geachteter Stellung für das Wohl und

Ansehen der Stadt stets besorgt gewesen ist, hat in jungen Jahren, erfüllt von tiefer Liebe und berechtigtem Stolz, in achtjähriger Arbeit das Werk vollbracht, und damit hat er seiner Vaterstadt ein Denkmal gesetzt, das einzig in seiner Art ist. Sein Bilderbericht sollte für Mit- und Nachwelt etwas vom Glanze Rostocks als Hansestadt festhalten. Die prächtige Veröffentlichung hat die alte Urkunde zu neuem Leben erweckt und lenkt heute den Blick zurück auf ein ehrwürdiges Stadtbild.

Hansisches Urkundenbuch. Bearbeitet von Hans-Gerd v. Rundstedt. 7. Band, 1. Halbband: 1434—1441. IX, 528 Seiten. 4^o. 1939. RM 26.40.

„34 Jahre nach dem VI. Bande ist jetzt der erste Teil des VII. Bandes des Hansischen Urkundenbuches erschienen . . . Eine reiche Fülle bekannten und unbekanntem Materials zur hansischen Geschichte der Jahre 1434 bis 1441 wird damit der Öffentlichkeit unter 767 Nummern teils in Regestform, teils in kurzen Auszügen oder vollständigem Druck in einer bequemen und übersichtlichen Sammlung zugänglich gemacht, die seit langem schmerzliche empfundene Lücke zwischen 1434 und 1450 wenigstens zum Teil geschlossen.“

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte

Hanserezesse. IV. Abteilung, 1. Band: 1531—1535 Juni. XXIII, 474 Seiten (6 Lieferungen). 4^o. 1941. Preis der einzelnen Lieferung: RM 11.80.

Mit der soeben erschienenen 6. Lieferung liegt nunmehr auch der erste Band der vierten Reihe der Hanserezesse vollständig vor. Er bildet die Fortsetzung des im Jahre 1913 erschienenen neunten Bandes der dritten Abteilung und umfaßt die hansischen Verhandlungen vom Beginn des Jahres 1531 an bis zum Juni 1535.

Der Staat des hohen Mittelalters. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters. Von Heinrich Mitteis. Zweite, durchgesehene Auflage. 1943. XII, 528 Seiten. Broschiert RM 16.80, geb. 18.—

„Mit diesem Werk führt der Verfasser Forschungen weiter, die den Gegenstand seiner im gleichen Verlag erschienenen Schrift „Lehnrecht und Staatsgewalt“ gebildet haben. Sein Leitgedanke ist die Darstellung der Kontinuität der germanischen Verfassungselemente in allen Ländern bis zum Ausgang des hohen Mittelalters . . . Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich sachlich auf das Ganze der Verfassung, räumlich auf das ganze Abendland . . . ein übrigens auch formvollendetes geschichtliches Werk, das dem interessierten Leser, auch wenn er nicht vom Fach ist, viel gibt und zum Verständnis der Dinge führt. Wir können die Rechts- und Geschichtswissenschaft zu diesem hervorragenden Beitrag nur beglückwünschen.“

Das Deutsche Rechtsschrifttum

Die neueren Anschauungen der deutschen Historiker über die deutsche Kaiserpolitik des Mittelalters. Von Friedrich Schneider. Sechste, erneut vermehrte Auflage. 1943. 228 Seiten. Kart. RM 5.60.

„Das wertvolle Werk bedarf heute keiner eingehenden Empfehlung mehr. Man kennt die außerordentliche Reichhaltigkeit des Inhalts, der auch die entlegensten Beiträge zu dem großen Thema nicht beiseite läßt und ebensogut die ideengeschichtliche wie die macht- und raumpolitische, militärische und wirtschaftliche Seite des Problems beachtet . . . man weiß, wie weitgehend der stets verlässliche und alles Wesentliche hervorhebende Überblick über die Beurteilung Karls des Großen oder Heinrichs I. oder Ottos des Großen und vor allem über die ‚groß- und kleindeutsche‘ Bewertung der mittelalterlichen Kaiserpolitik . . . ist und wie klar im besonderen die Italienpolitik und die Ostpolitik in den berechtigten engen Zusammenhang gebracht werden.“

Professor Heinrich Ritter v. Srbik in den „Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung“

Das Bamberger Domkapitel von 1399—1556. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Verfassung, seines Wirkens und seiner Mitglieder. Von Johannes Kist. 1943. XVI, 395 Seiten und 6 Nachfahrentafeln. Broschiert RM 19.80.

Die Untersuchung bildet mit ihren nahezu 300 Biographen adeliger Domherren, den dazugehörigen familiengeschichtlichen Ausführungen und sechs Nachfahrentafeln einen bedeutsamen Beitrag zur wissenschaftlichen Genealogie und Sippenforschung.

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHF. / WEIMAR

Inhalt

	Seite
Nachrufe (Herbert Meyer, Werner Reese, Claus Nordmann)	1
I. Lübeck. Von Fritz Rörig	25
II. Die Deutschlandfahrt der Flandrer während der hansischen Frühzeit. Von Heinrich Reincke	51
III. Deutsche und Gotländer in England im 13. Jahrhundert. Von George A. Loening	165
IV. Das mittelalterliche Kalmar. Von Wilhelm Koppe	192
V. Die deutsche Handelsschiffahrt in chinesischen Gewässern um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Von Hermann Wätjen	222
VI. Mitteilungen	250

ROTANOX
oczyszczanie
XII 2015

Hansische Geschichtsblätter



ELBLĄG

CZ.R.14.20

42800